

Interimliche und Vorläufige Urtheile

Verordnungen

1807

in der

Rechts-Verordnungen in Preussens

von Königl. Majestät

von Königl. Majestät

der Königl. Majestät in Preussen

in Preussen



1807

von Königl. Majestät

Verordnungen

in der

Rechts-Verordnungen in Preussens

von Königl. Majestät

von Königl. Majestät

1807

Heiligen Römischen Reichs

Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / bey gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigte / Hochansehentliche Herren Rätthe / Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edel-Bestrenge / Best- und Hoch-Gelehrte / Gnädige / Hochgeehrtest- und Großgünstige Herren / &c.



Urgemeistere und Rath der Freyer Reichs-Statt Cölln haben auß einem jüngsthin unterm Nahmen der Evangelisch-Reformirten Religion, und Augspurgischer Confessions, Verwandten Kauffmanschaft zu Cölln am Rhein in Truck heraus gegebenem unterthänig-gehorsamsten Memoriali una cum Facti specie nicht ohne Besrembung ersehen / daß dieselbe / was schon vor hundert und mehr Jahren durch Urtheil und Recht bey der Lobl. Käyserl. Reichs-Cammer zu Speyer gänzlich verworffen und abgethan / anjesso wieder herfür zu suchen / und hieselbst bey wehrendem Reichs-Tag auff's Tapet zu bringen; und was von einigen *saeculis hero in continuo usu & observantia* gewesen / und von unbefugter Klägeren Vorsassen ist eingefolgt / und ohne Contradiction nachgelebet worden / nummehro vermessenlich zu impugniren sich unterstehen wollen; gestalt sattfam bekennet / und auß denen jüngsthin Anno 1715. beym Hochpreißlichen Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Weselar übergebenen Handlungen / und selbst eigener Bekantnuß deren Augspurgischen Religions-Verwanten Sönnen

klar hervorleuchtet / daß die Renovation der ibralten Statuten / Edicten und Registraturen auch zu eines jeden besseren Unterricht und Wissenschaft schriftlich abgefaßten / von einem saeculo in das andere wohlherbrachten Gewonheiten / unverrickter Gebrauch und immerwehrende Observanz / wie auch fleißige Untersuchung / und nachträgliche Abschaffung aller / sonderlich bey denen so lang angehaltenen beschwerlichen Kriegs-Zeiten eingerissenen hochschädlichen / und nachtheiligen Excessen / Eingriffen und Abusus, vorgeimelte Augspurgische Religions Verwandten unruhig gemacht / und nach dem bösen Exempel einiger Ihrer Vorfassen veranlaßet habe / sich dem Magistrat / als ihrem rechtmäßigen Oberhaupt / hierinnen zu widersehen / und auß allen Kräfften zu bemühen / allsolche so vorsichtig als heylsamlich vor einigen Saeculis, mit Zuziehung deren von der ganger Bürgerschaft eingeschickten 44. Gaffelfreunden / auffgerichteten Ordnungen / Edicta, Statuta, und Gewonheiten / wo nicht ganz überhauffen zu werffen / dannoch dergestalt zu durchlöcheren / daß wenig davon übrig / und im Stand verbleiben mögte; welchem weit außsehendem / höchstärgerlichem und böshafften Beginnen jedoch Bürgerneisterern und Rath annoch mit solchem Nachdruck in Zeiten vorgekommen / und die Unfug der Augspurgischen Religions Verwandten dergestalt klar und fundamentaliter vorgezeigt und angewiesen / daß auch dieselbe weder bey dem hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath / weder in Camera Imperiali zu Wezelar die so eyffrigt gesuchte Processus haben erhalten / und weiters gehört werden können.

1. Gleich nun offenbahr / daß allhie nicht der geringste Punctus Religionis obhanden / sondern derselbe schon Anno 1588. in Camera Imperiali völlig abgeurtheilt seye / und es darbey biß auff heutige Stunde sein unveränderlich Bewenden gehabt: gegenwärtige zwischen der Stadt Eöllen und einigen wenigen fünff ad sechs der Augspurgischer Confession zugethanen eingefessenen Handels-Leuten obschwebende Differentien aber bekentlich ad regimen politicum & economicum einschlagen / und hauptsächlich der Gegentheilen selbst eygener Bekäntnisse nach einzig und allein darinnen bestehen / ob denen unqualificirten Statt Eöllnischen Eingefessenen / signanter denen Religions-Verwandten zugelassen / Commissiones und Speditiones frembder Wahren zu verrichten / oder aber solches denen Statt Eöllnischen Bürgeren privativè zugehörig und ankläbig seye?

2. Cujus quaestionis affirmativa ultimi membri bereits in den bey dem hochpreißlichen Kayserl. Reichs Cammer-Gericht am 24. August. 1714. anverlangter Massen eingeschicktem außführlichem Berichtschreiben sub Litt. A. und weiters darauff am 2. Martii 1715. sub Litt. B. übergebener also rubricirter besser begründeter Refutation, Remonstracion, Acceptation, Reservation und Bitt / auß denen ibralten vor einigen Saeculis auffgerichteten Ordnungen / Edictis, Kauff-Häuser Rollen / und von undenklichen Jahren im Schwang gewesener Observanz und Gewonheiten dergestalt klar und gründlich ist behauptet worden / daß Gegentheile darauff nicht das geringste biß auff heutige Stund zu repliciren / viel weniger solches auß dem Grund zu widerlegen vermoget.

3. Und obzwar ein jeder unpraecoccupirter bey Einschuhung obangezogenen diesseitigen Handlungen / und gegentheiligen Memorialis cum facti specie gleich finden wird / daß hierinnen nichts neues / sondern bloßhin lautere unter einer anderer Form / und Ordnung requirte / theils irrige / theils unwahre / & contra notorietatem publicam lauffende / schon längst aber unwidersprechlich abgelehnte Narrata & Allegata enthalten / solglich eher ein

ein Überfluß / als Nothwendigkeit umb demehr seye / sich darauff abermahlen weitläuffig vernehmen zu lassen / als bekent und ex retro actis zu ersehen / daß man allhie in puris terminis justitiæ mit gar wenigen Verfohlen / welche ohne vorgangene geziemende Requisition, und darauff von einem Ehrsamem Hochw. Magistrat erhaltene Permission sich allhier mehreren theils ohn-angemeldet de facto in denen vieljährigen verderblichen Kriegslüften anfänglich auff Kammeren in der Still niedergelassen / und nachgehends sich außgebreitet / Häuser bestanden / Weiber geheyrathet / Knecht und Mägde conducirt und formliche Haushaltung zu führen angefangen haben / kundbahr versiren thuet; dessen Untersuchung und verlangende Aburtheilung nicht ad Comitia, sondern nach Lehr und Meinung der bewehrtesten Scribenten ad judicia ordinaria ohngezweifelt gehörig iff.

4. Umb dannoch der ganser unpartheyischer Welt die Unfüg der unbesonnener Gegentheilen abermahlen vorzustellen und an Tagstecht zu bringen / nec non larvam veritati impositam abzuziehen / erachten Bürgermeistere und Rath nicht undienlich/vorgemeltes Memoriale cum facti specie, sub expressâ tamen protestatione & reservatione de sefe ullatenus intromittendo, aut jurisdictionem hanc, nisi quatenus & in quantum, &c. prorogando, sondern bloßhin informationis gratia paucis zu perstringiren / und die schon längst geschene Contradiction zu des Compilatoris höchster Confusion auß den obangezogenen / und sub litt. A. & B. anligenden Exhibitis und sonsten Fingergreifflich anzuzeigen; vorläuffig aber zu erinnern / was gestalt bekenten Rechts / quod Legitimatione personarum fit de substantialibus judicii, quam Judex etiam ex officio & quidem in omni judicio licet summario parte quoque tacente curare debet.

Vasq. Controvers. 16. n. 2. & Scaccia lib. 1. de judic. Caus. Civil. cap. 101. n. 33.

Ubi quis & rectius nec non receptus sic sentire ait; cumque hæc Legitimatione non tam judici quam parti fiat, & ideo Legitimationis exceptio semper locum obtineat, licet etiam remotis omnibus exceptionibus procedere juberetur,

Vant. de nullit. tit. defectu Mandati num. 1. & seqq.

& propriis quidem, Actori incumbat, ut debite ad causam se qualificet,

Lancell. de Attentat. part. 3. cap. 24. questione 2. in fine & cap. 25. num. 56.

Ne in plures Adversarios ejuldem Nominis Reus distrahatur,

Contra Legem 1. in fin. & L. 2. ff. de Exercit. act.

Annehmens auch gleichfals heylsamlich in Jure versehen / quod in actibus voluntariis majoris partis consensus non sufficiat, sed omnium consensus requiratur, adeoque vel unius contradictio obsit.

Andr. Parbat. Conf. 7. in fine lib. 1. Cels. Hugo Conf. 106. num. 8.

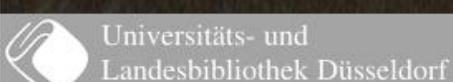
Cephal. Conf. 176. num. 41. Thom. Grammat. Conf. 71. num. 7. & alii.

als gibt sich die Illation von selbst / daß in gegenwärtigem freywilligem Rechts-Streit / ein jeder / der hierzu concurriren und contra Magistratum streiten und litigiren wolle / mit Unterschreibung seines Nahm- und Zunahmens umb demehr sich zu qualificiren und erkennen zu geben schuldig und gehalten seye / als bekant und in confesso, daß auß denen in der Statt Cöllen wohnenden Augspurgischen Confessions-Berwandten kaum fünf oder sechs Persohnen mehr übrig / so denen uhrhalten Berordnungen / Rollen und von undenklichen Jahren wohlherbrachten Gewonheiten zu geleben nicht handtastlich angelobet / und zur Ruhe sich begeben haben. Damit dan Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs Statt Cöllen diese frevelmühtige und widerspennige Accusatores kennen / zu seiner Zeit der Indemnitation halber versichert seyn / und kein Unschuldiger

ger gravirt werden möge / als wollen vor allem debitam qualificationem & Legitimationem ab Exo. erwarten.

5. Diesem nechst sub Reservatione & Protestatione premissa ad ingressum Gegentheiligen Memorialis zur Antwort und Nachricht dienet / daß diejenige schädliche Mißthelligkeiten / so endlich 1552. 1555. und 1648. die Religions- und Westphalischer Friedens-Schlüsse aufgehoben und abgestellet / auch beständig aufgehoben und abgestellet seyn und bleiben / und darüber allhier keine Frag / sondern nur allein in quaestione seye / ob diejenige / welche sich in der Statt Cöllen häufig nidersetzen / und Kauffmanschafft treiben wollen / selbe nach ihrem Willen und Wohlgefallen zu führen vermögen / oder aber sich denen mit Zuziehung der ganser Gemeinden in prioribus saeculis auffgerichteten / & signanter 1500. und anfangs saeculi 1600. nach und nach ad scripturam redegirten / auch mehrmahlen renovirten fundamental- Geißen / Verordnungen / Statuten / Edicten / und von Alters und uhralters herbrachten Gewonheiten / Übungen / und Bräuchen zu bequämen / und gemäß zu verhalten schuldig und verbunden seyen ; welches hoffentlich kein unpartheyischer zu verabreden sich wird untersehen döffen ; gestalten so weit gefehlet / daß hievon vorgemelte Friedens-Schlüsse die Augspurgische Religions-Verwandten befreye / und denenselben einen willkührigen Handel- und Kauffmanschafft zugebe / daß sie auch vielmehr alle Chur- Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs / signanter auch die freye Reichs- Städte zugleich bey ihrer ante annum 1624. gehabter possession, Privilegien, Gerechtham und Freyheiten / Observanz und alten Gewonheiten kräftigst manuteniren und handhaben / und zu deren Belegung die Unterthanen / Bürger und Eingeseßene wohl außdrücklich anweisen / und darzu verbinden ; denen Ständen des Reichs auch die freye Hand / Macht und Gewalt geben / diejenige Unterthanen / und Eingeseßene / welche sich denen ante Annum Decretorium errichten Edictis, Ordinationibus, und alten Gewonheiten nicht bequemen wollen / entweder abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / oder jedoch sub certis conditionibus ex gratia zu toleriren / gleich mit mehreren in vorangezogenem Adjuncto sub Litt. A. und zwarn deutlich §. 12. Vergeblich bemühen sich auch Gegentheilig / 2c. usque ad §. 16. Das aber von obgemelten ad Regimen politicum &c. klarlich remonstrirt, und unwidersprechlich behauptet ist.

6. Was Gegentheile in ihrem Memoriali §. Nicht weniger ruhet in freischem Andencken / 2c. vom Executions - Recces vermelden / warin die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cöllen am Rhein inter restitucndos solten numerirt und benent seyn / solches ist / wie oben schon gedacht / hiehin zumahlen nicht gehörig / sonsten aber zur Nachricht dienet / daß nachdeme teste Londorp. in Actis publicis lib. 6. folio m. 604. das Churfürstl. Mänsisches Directorium expresse declarirt, weilen unter dieser übergebener Specification der Restituendorum sich einige Casus befinden mögten / dargegen ein oder ander Theil ratione competentiae, oder durch Ihro Kayserl. Majestät Reichs- Hoff- Rath ihre Erörterung empfangen / dahin remittirt, und in andern Stand gerathen / und sonsten ichtwas erhebliches einzuwenden zu haben vermeinen solte / derwegen auch niemand durch die damahlen übergebene Listam an seinen Rechten einiges wegs præjudicirt, sondern einem jeden seine Nothdurfft furters einzubringen frey und vorbehalten seyn solte / und dan die Statt Cöllen mit mehreren angewiesen / wie daß die Augspurgische Confessions-Verwanten darumb keine Restitution verlangen konten / weilen sie weder ante, weder post annum regulativum



1624. ja so gar niemahlen ein *Exercitium Religionis privatum* noch *publicum* gehabt / noch eine freye unbeschränckte Kammerschafft geübet und geführet ; die Stadt Eöllen auch dieserthalben schon in *Camera Imperiali* Anno 1588. Urtheil und Recht erhalten hätte ; dahero diesem zu folg in dem letzteren Anno 1654. errichteten *Executions Reces* offtzimelter Augspurgischer Confessions Verwandten zu Eöllen nicht mehr gedacht / folglich die ihrer seiths widerrechtlich gebettene Restitution tacite verworffen und abgeschlagen seye.

Dasjenige aber / was vom Reichs-Abscheid de Anno 1654. daher gesetzet wird / solches kombt hie ganz zum unseilen Markt / wie ein halbzigiger *præmissis attentis* gar leicht finden kan / dummodo se reflectat ad *super us dicta*, daß nemlich allhie keine *Questio Religionis*, noch die geringste Ubertretung des *Instrumenti pacis* nach klärllichem Inhalt und Fingerzeiglicher Anweisung des *Adjuncti sub Litt. A.* und signanter zwarn §. 12. & *legq.* obhanden seye.

7. Der §. Dessen allem unangesehen seynd wir / *zc.* bestehet *præmissis attentis* in einem offenbahren / irrigen und grundlosen *Supposito*, gestalt die vermeinte statliche Reichs-Gesäße zu der gegentheiligen böshafftem / gegen alle Rechten / gesunde Vernunft / und die von undenklichen Jahren per *Statuta, Leges, Edicta, Registrationes, & Ordinationes* zu Conservation der Stadt Eöllen eingeführte / und durch die ab *Exo* angezogene Friedensschlüsse und Reichs-Constitutiones selbst / auch bewehrter Rechtsaelehrten Meinung kräftigst bestätigte / confirmirte und manutenirte Pöbliche *Policey*, auch Manier und Weiß die Kaufmanschafft zu führen / *de quo videri poterit Adjunctum sub Litt. A. §. 3.* Drittens findet sich / *zc.* streitendem Vorhaben / und intendirtem Zweck zunahlen nicht abziehen / folglich sich deren auch nicht können zu extremen haben ; *non entis enim nulla sunt qualitates* ; Was aber von Beytrag in *ordinariis & extraordinariis oneribus* ibidem angezogen wird / ist eines Theils hiehin nicht gehörig / anderen Theils unwahr / und drittens darauff überflüssig schon geantwortet in *Adjuncto sub Litt. A. §. 19.* Daß sonsten besagte Evangelische / *zc.* *nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 18.* Zum andern daß es der Eingeseßten Evangelischen / *zc.*

8. Gleichen Schlags ist der §. Dan obwohlen unsere Vorfahren / *zc.* Angesehen ein unwahres / erdichtetes / und in Ewigkeit nicht erweißliches *Allegatum, & purum figmentum* ist / ob solten gegentheilige Vorfahren vor mehr als 150. Jahren in der Stadt Eöllen / nicht allein das offene unbeschränckte *Commercium*, sondern auch das freye Bürger- und Gassel- oder Zunft-Recht gehabt / mithin vor und nach dem Anno *Decretorio* Bürger und Zunftmäßig gewesen seyn / dan dessen gerades Gegenspiel / *nec non quomodo & qualiter*, & *sub quibus conditionibus* dieselbe zu der Bürgerschafft / und auff denen Zunftten seyn zugelassen und angenommen worden / in obangezogenen Beyslagen *sub Litt. A. & B.* und sonderlich in *Adjuncto sub Litt. A. §. 2.* Zum andern stehet zu beobachten / *zc.* usque ad §. 6. Daß sonsten die Kammerschafft *de jure gentium, &c.* *nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 7.* Eine gar eytele und zur *Decision, &c.* der Länge nach zu sehen und zu lesen stehet / welches biß auff heutige Stunde mit keinem erheblichen Wort hat *contradicirt*, viel weniger gegentheiliges unwahres *Allegatum* behauptet werden können.

9. Ad §. So hat dannoch ein Hochweiss. Magistrat, &c. informative replicatur, daß dieser sambt denen darauff usque ad Numerum undecimum inclusive folgenden Paragraphis hiehin zumahlen nicht gehörig / und bereits in Adjuncto sub Litt. A. §. 18. Præmissis attentis ist / 2c. sattsam beantwortet seye / ja annoch zum Überfluß sub iteratâ Protestatione in principio interpositâ ad Postam primam zur Nachricht unverhalten bleibt / daß die Pâger-Gelder oder so genanter Pâger = Thaler schon längst ante Annum 1665. seinen Anfang genommen / und nicht allein von denen Augspurgischen Religions-Verwanten / sondern auch von Catholischen und allen anderen Frembden und Eingeseffenen / so nicht Bürgerlich qualificirt, abgestattet werden mußte; und gesetzt / der Wahrheit zum Nachtheil nicht gestanden / es wäre dieses Pâger-Geld allererst Annoo 1665. eingeführt / was dan? Warumb solte ein Stand deß Reichs seine so wohl unqualificirte Unterthanen und Eingeseffene / als auch qualificirte und verändete Bürger zur Zahlung deren zu ihrer selbst eigenen Conservation und Wohlfahrt und Bestreitung der gemeinen Lasten und unendbâhrlichen Ausgaben per Statuta, Leges & Ordinationes eingeführten Imposten nicht anhalten / und verbinden können? Wan hierüber die Publicisten nachgesehen werden / so findet sich keiner / der dieses verabrede / prout late demonstratum, & Argumenta in contrarium refutata sunt in Adjuncto sub Litt. B. §. 23. Quæst. I. Ob nemlich / 2c. & §. 26. Ratio dicendi tertia, &c.

10. Daß sonst ein qualificirter und verändeter Bürger in sicheren Fällen und Handlungen mehr privilegirt und unbeschränkt seye / als eben andere frembde und ex mera gratia bloßhin tolerirte unqualificirte Eingeseffene / hingegen auch in sicheren Fällen und Begebenheiten die unqualificirte Eingeseffene mit denen qualificirten Bürgeren à pari gehen / und gleiches Recht genießen / solches ist zumahlen nichts neues / und können hiervon ohngezweiffelt alle Stände deß Röm. Reichs Zeugnisse geben und überflüssige Exempla beybringen. Videatur etiam Adjunctum sub Litt. B. §. 14. Daß in allen Benachbarten / 2c.

11. Ad Postam (2) ist unwahr / daß denen unqualificirten Eingeseffenen die mündlich oder schriftliche Anpräsentirung ihrer eigener Weinen; wohl aber die Schliessung deß Kauuffs nicht allein denen Augspurgischen Confessions-Verwanten / sondern in genere allen unqualificirten / so wohl Catholischen als anderer Religion Eingeseffenen verbotten seye / welches Verbott darauff gegründet / daß Gast mit Gast / id est, non Civis cum non Cive, nicht handeln möge / gleich solches in denen mehr dan vor hundert und zwey hundert Jahren auffgerichteten Verordnungen Wein- und Fisch-Kauffhauß-Rollen und verschiedenen außgelassenen in einer von undenklichen Jahren herbrachter Observanz und Gewonheit fundirten Edictis und Registrationibus klârlich zu erschen / und in Adjunctis sub Litt. A. §. 2. Zum anderen stehet zubeobachten / 2c. & §. 3. Drittens findet sich / 2c. & §. 15. Daß nun alle vorangezogene / 2c. so dan in Anjuncto sub Litt. B. §. 31. Ad rationem dicendi octavam, &c. breiter außgeführt ist.

12. Daß (tertio) alle unqualificirte Eingeseffene Schutz und Schirm geben / solches ist allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gemäß / und kan man nicht finden / warumb der Nahme der Schutz-Verwandten verhasst seyn solte; und wird es wohl idem per idem, oder Synonima seyn / Schutz-Verwante / und unqualificirte Eingeseffene / 2c.

13. Ad §. (4) ist unwahr / und erdichtet / daß allererst Anno 1697. denen Gegentheilen solle aufgebürdet seyn / ihre Eigenthümliche Stapel-Güter innerhalb drey ad sechs Tagen nach der Ausladung zu verkauffen; angehen von alters und walters hero im Kauff-Hauß Gürzenich alle Kauffleuthe / so wohl Catholische und Bürgere / als Religions-Verwanten und andere unqualificirte Eingeseffene / oder Aufwendige sechs- und im Fisch-Kauff-Hauß drey Stapel-Tage halten müssen; mit dem Unterscheid / daß der qualificirter Bürger nach abgelassenen Stapel-Tagen die Waaren in sein Hauß transferre / und von darauß weiter veräußere / einem unqualificirten Eingeseffenen oder Fremden aber anderster nicht als en gros zu handelen permittirt, dahero seine Waaren einem Factoren und Außschliessen zu übergeben schuldig seye / gleich dieses ab immemoriali tempore also observirt, und in denen ältesten vor einigen seculis auffgerichteten Ordnung / Rollen / und Edictis fundirt ist. Videatur Adjunctum sub Litt. A. præcitatis Sphis, Item die Wein-Rolle / que hæc habet formalia: Weilen von NB. undenklichen Jahren Gast mit Gast nicht handelen mögen / so seynd alle die jenige so hier nicht gebohren / noch ihre Bürger-schafft vor und nach erworben / und alle Frembde und Außländische NB. schuldig allein an gebohrne und gegoldene Bürger zu verkauffen / so der Underkauffer alle 8. Tage einliefferen muß / an weme die Weine verkaufft habe / Item videatur §. 3. & 4. dictæ Rollæ & passim in aliis locis, Item die Fisch-Kauffhauß-Ordnunge oder Rolle fol. 5. pag. 2. §. Welcher Frembder / 2c. Item die Bürger-Ordnung fol. 3. und sonst in passim.

14. §. (5.) Gegentheiligen Memorialis ist von uhralters hero in viridi usu & observantia, & fundatur in Statutis, Legibus & Edictis per antiquis, welchen sich nicht allein die vorige Augspurgische Confessions-Verwanten / sondern auch alle andere Frembde und Außländische / cujuscunque demum Religionis fuerint, haben bequämet und accommodiret.

15. Warum die Augspurgische Confessions-Verwandte juxta §. 6. außgeschlossen seyn / ad longum demonstratur in Adjunctis sub Litt. A. & B. in locis præactis & passim in aliis.

Und seynd sie juxta §. 7. Memorialis niemahlen in Scriniis admittirt / sondern davon per Statuta & Edicta antiqua jederzeit beständig außgeschlossen gewesen.

16. Daß die in §. (8) angezogene gemeine Auflagen in jure & speciali Privilegio Cæsareo statthlich gegründet / ist dergestalt notorium, daß gnug seye / solches nur bloß hin anzuzeigen / und solle es suo loco & tempore nöthigen fals nach Verlangen unwidersprechlich angewiesen werden / und stehet hierüber vorläuffig der Vitriarius in suis Institutionibus Juris publici Lib. 3. tit. 18. §. 47. & tit. 19. §. 32. nachzusehen / ubi tradit quod jus Emigrationis hodie dum sit necessitatis, & non solum Cives, sed etiam forenses nummos detractionis vulgo die Abzugs-Gelder solvere teneantur, de quo suo loco & tempore latius.

17. Daß prætensum gravaminis nonum, ob solte denen Gegentheilen die von undenklichen Jahren auff der Tuch-Hallen gehabte Ein- und Verkaufung der ganser Stücke Tuch / oder Packen / welche denen Außheimischen annoch erlaubt / Anno 1711. benommen seyn / solches ist unwahr; hingegen aber wahr / daß denen uhralten Edictis, Statutis und Consuetudinibus zu sola inhæsiue die Commissiones und Speditiones fremder Tücher und Packen inhibirt und verboten seyn.

B

18. Daß

18. Daß Anno 1711. den 6. Septembris publicirtes Edictum ist nur ein inhaesivum & renovatorium deren vor einigen hundert Jahren bereits errichteten publicirten / und ad usum & observantiam gebrachten Verordnungen / welchen sich die vorige unqualificirte Eingeseffene ohne Wiederrede so willig als schuldig gemäß verhalten haben / und weilen die von denen unrühigen ganz impertinenten respectlosen Gegentheilen gethane Vorstellung gegen die Fundamental und ab origine Civitatis Colonientis usque ad hæc tempora sancte & inviolabiliter observirte Gesetze / Statuten und Gewonheiten strebte / als hat juxta §. (11.) Gegentheiligen Memorialis nothwendig Anno 1713. den 21. Decembris ein Inhaesivum erfolgen müssen.

19. Daß aber juxta §. (12.) dicti Memorialis, von der so genannten alt-ernewerten Beysatz-Ordnung das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / und denen Gegentheilen dardurch subsistentia vivendi benommen seye / folglich diese erneuerte Ordnung zu deren gänglichem Unter gang tendiren solte / falsissimum est figmentum ; & Contra ipsissima Veritas, daß darinnen nichts neues verordnet / sondern allein das jenige / was vor einigen Sæculis statuirte, und in continuo usu & observantia gewesen / auß sicherer erheblichen Ursachen renovirt / und zu eines jeden Wissenschaft ad ordinem & scripturam redeget seye / prout respectivè deducta & exhibita, nec non experientia ipsa sufficienter testantur, und suo loco & tempore da nöthig / ferners anzuweisen kein Beschwär finden wird / desuperque etiam videri poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 30. &c. Ratio decidendi sexta, &c.

20. Die in §. (13.) vermeldete harte Proceur, daß nemlich unbesügte Gegentheile eine geringe Zeit hero / auch ihre eigene Waaren nicht haben versenden können / allsolches impedimentum hat deren Widerspenigkeit / und vorgehabte zum gänglichen Umbsturz der Statt Cöllnischen Grund-Gesetzen / uhralten Statuten und Gewonheiten anzielendes hochstraffliches Beginnen verursacht / desuperque videri poterit adjunctum sub Litt. A. §. 7. &c. Dafern nun unbesonnene / &c. Et adjunctum sub Litt. B. §. 15. Die ab Exo angezogene Verwirrung / &c. So bald aber ab Exo der mehrste Theil der erneuerten Beysassen-Ordnung Einsolg geleistet / und die verlangte schuldige Handtastung gethan / ist als solches Verbott laut Anlag sub Num. 4. hinwieder eingezogen ; was aber den Catholischen bey Versendung der Waaren zu beobachten und jurato zu behalten aufgegeben / solches ist eines theils alten Herkommens / und ziehlet anderen theils zu Conservation der Statt Gerechtfamen und Verhütung aller befahrenden / und leyder bey den langwirigen verderblichen Kriegsslüffen untergelassenen Verschlags / und begangenen vielfältigen Excessen und Mißbräuchen. Dan daß nicht allein die Augspurgische Confessions-Verwandte / sondern auch alle andere frembde und unqualificirte Eingeseffene Commissiones und Speditiones frembder Waaren zu verrichten / von Anfang der Statt Cölln bis auff heutige Stunde unfähig und unqualificirt gewesen und amnoch seyn / und bleiben müssen / solches ist in Adjuncto sub Litt. A. præcitato §. 2. Zum anderen stehet / &c. & seqq. usque ad §. 6. &c. Das sonsten / &c. Item §. 9. Als haben wir Eynd und Pflicht halber / &c. & §. sequenti, nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 2. Das auch von einigen Sæculis, &c. cum multis seqq., ubi etiam argumenta Adversariorum refutantur, item §. 32. Diesem kombt hinzu / &c. dergestalt hauptsächlich remonstrirt, und durch gnugsame Beylagen völlig erwiesen / daß Gegentheiliger Concipista darauff piteis ad instar zu obmuteliren seye genöthiget worden.

21. Daß die in §. &c. Nun seynd wir zwaren / 2c. vermeinte Bedruckungen nullibi nisi in Concavo Lunæ & Concipientis Cerebro erfindlich / und von denen sub Num. 10. 11. & 12. erwehnten / vor einigen Sæculis schon ergangenen und im Schwang gewesen / im Jahr 1711. aber bloßhin renovirten und ad scripturam redegirten / ad Regimen politicum einschlagenden / und ex sui natura dahin gehörigen / auch von Gegentheiligen Vorfassen über hundert Jahr so willig als schuldig eingefolgten Conclusis keine Appellation tam vigore Privilegii Cæsarei, quam etiam de Jure Civili & Canonico, & quidem ex variis relevantissimis Causis Platz finde / solches wird hoffentlich ein jeder unpræoccupirter bey Verlesung dieses / und was vorhin in Adjuncto sub Litt. A. §. 16. Daß aber von obgemelten ad Regimen, &c. breiter außgeföhret / schon satzsam erkennen können.

22. Gegentheiliges in §. &c. So müssen zu Ew. Hochw. Excellenz / 2c. enthaltenes Angeben / ob solten dieselbe täglich mehr und mehr in ihrer Befügung und Jure quæsito gekränkert werden / beruhet kundbahr prædeductis attentis auß einem unwahren contra fidem publicam streitendem unverschämtem falschem Supposito, gestalt an Seithen der Gegentheilen ne vel umbra alicujus juris quæsiti, noch die geringste Befügung / folglich auch keine Kränkung in Wahrheit zu finden; es wäre dan / daß übel berathene biß hiehin annoch unbekante und unqualificirte Klägere / die von ein und anderen abque præcitu, venia & consensu Magistratus sich in die Statt Cöllen / sonderlich bey denen langwirigen Kriegszeiten practisirten und niedergelassenen Religions-Verwandten heimlich begangene grobe Excessus, und vielfältige Ubertretungen deren pro conservatione Civitatis & Civium von denen Vorfahren der Statt Cöllen so sorgfältig / als heylsamlich vor einigen hundert Jahren gemachten Statutorum, Edictorum, & Registrationum, so dan löblich-eingeföhrtet allgemeiner Observanz und Gewonheiten / vor eine Befügung und Jus quæsitum halten / und die Bestrafung der begangener und Abschaffung oder Verhütung dergleichen künftiger Excessen gegen alle Vernunft und Wiß vor eine Kränkung und continuationem possessionis pro attentato außdeuten wolte; unangesehen juris trivialiter noti seye / quod ille, qui possessionem suam continuat, & jure suo utitur, attentare non dicatur per vulgata.

23. Progrediendo nunc ad Facti Speciem ab Exo finistrè pro more formatam, da erhellet schon auß obigen / daß der Ingressus unwahr und contra Notorietatem publicam zu Papier gebracht / und die darbey angezogene Adjuncta sub Num. 1. & 2. mehr explodirens als contradicirens würdig seyn / gestalt denen / qui vel prima juris principia salutarunt, nicht unbekent / daß dergleichen privata, illegalia, injurata & in favorem Religionis emendicata suffragia, testimonia & attestata nicht den geringsten Glauben meritiren / gleich mit mehreren schon vorhin in Adjuncto sub Litt. B. Spho primo: Gleich aber die in facto bestehende / 2c. ad longum remonstrirt, und per Leges & Doctorum Authoritates bekräftiget ist; wie es aber mit denen / welche anno 1588. & seqq. den Catholischen Glauben verlassen / und hingegen die dawahls auffgekommene newe und Reformirte Lehr angenommen haben / seye gehalten worden / findet sich ebenfals in Adjunctis sub Litt. A. & B. der Länge nach außgeföhret / wohin man sich kurzum beruffet.

24. Daß die Allegata des §. &c. Außer dem aber / 2c. als wan Magistratus die Gegentheile contra pacem publicam gravirt; post Annum 1665. einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgere gesucht / ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschräncken sich un-

terstanden / und nach und nach verschiedene Newerung sich angemasset hätte / und was dergleichen mehr daher gezettelt wird / unwahr und erdichtet / und daß nicht allererst post Annum 1665. sondern vor einigen Saeculis schon verordnet und eingeführt seye / was der jeniger / so binnen der Statt Cölln die Bürgerschaft zu erwerben verlanget / für præstanda zu præstiren habe / und wie und welcher gestalt so wohl die Bürger als Frembde unqualificirte Eingeseffene Handel und Kauffmanschaft treiben können und mögen / darüber die Adjuncta sub Litt. A. & B. in locis allegatis die gesicherte Anweisung geben / wohin man sich geliebter Kürze halber gleichfals beziehen thuet.

25. Und obzwaren alle folgende §. gleicher gestalt ex falsis narratis jam dudum tam in saepe fatis Adjunctis sub Litt. A. & B. ad nauseam usque refutatis, quam etiam in meris impertinentiis ad hæc Comititia nullo jure devolutis, nec non juribus male applicatis zusammen gebracht und componirt seyn / also daß man kühnlich mit einer general Contradiction und Wiederholung disseiths in Camera Imperiali übergebener Handlungen selbige sattfam abfertigen und es darbey bloßhin bewenden lassen könte ; so müssen dannoch Bürgermeister und Rath vorgemelt zu mehrerer Confusion der unqualificirter noch zur Zeit unbekanter Klägeren und Compilatoren deß obangezogenen in Truck sub generali vago & indeterminato nomine der in Cölln wohnender Evangelischer Religions-Verwandten außgegebenen und divulgirten unterthänigen und gehorsahmen Memorialis cum annexa facti specie ferners mit wenigen erinnern / daß Gegentheile zu Beschleunigung einiger massen ihres irrigen Angebens / und umb den unwissenden primo quasi intuitu auff die ungleiche Gedanken zu bringen / als wan Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Statt Cölln allererst newerlich im Jahr 1711. den 6. Februarii anbefehlen / und ordnirt hätten / daß die nicht Bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die ihrige an keine frembde / sondern an Cöllnische qualificirte Bürger mit ganzen Ballen oder Kässern unverpacket und unverspiffen verkauffen sollen / die in der Beylag sub Num. 3. waren post verba : unverpacket und unverspiffen enthaltene Formalia/nemlich: alter Ordnung gemäß (welche klärllich andeuten / daß solches nicht allererst newerlich im Jahr 1711. angeordnet / sondern schon von einigen Saeculis statuti, observantia & consuetudinis gewesen seye) in hac facti specie ganz geflissentlich / wo nicht bößhafter Weise außgelassen habe ; daß aber auch dieses Gegentheiliges Allegatum unwahr und fälschlich erdichtet seye / desuper quoque videri poterit Adjunctum sub Litt. A. præcitato §. 2. &c. Zum anderen stehet / zc.

26. Was weiter ab Exo von einem ab immemoriali tempore herbrachten ruhigen Besitz deß freyen Handels / gehabter Commissionen und Speditionen frembder Waaren / nicht erfindlichem Relato, schädlichen Folgerungen deß Commercii & Aerarii publici, und des Gezeugs mehr / dahin geschmieret wird / solches alles bestehet in einer offenbahrer Unwarheit / und findet seine völlige Ablehnung in Actis prioribus ; auch ist nicht weniger kurzweilich und lächerlich als verdammlich und wiederrechtlich / daß man nemlich wenigst lite pendente alles in statu quo solte gelassen haben ; angesehen in desseithigen exhibitis & adjunctis überflüssig angewiesen / wie und welcher gestalt der Status von alters hero gewesen / auch an noch seye / und beständig verbleiben und kräftigst gehandhabet werden müsse ; sollich all das jenige / was dagegen clandestinè, protervè, furtivè & punibuliter, so wohl tempore pacis quam belli, von ein und anderen ein

eingeschlichenen unqualificirten Hinderfassen ist vorgenommen / hazardirt, und mißhandelt / mit keiner Vernunft pro statu quo, und noch weniger pro actu manutenibili, sondern pro gravi delicto, punibili excessu, & damabili contraventione zu halten / und dieses anderen zum Abscheu exemplariter zu bestraffen seye / gleich per varios legum textus & infinitas DD. autoritates ohne Mühe behauptet und bestättiget werden könnte / nisi intellectus imbecillitas foret, ibi legem vel DD. autoritates querere, ubi naturaliter sentimus; desuperque videri quoque poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 21. &c.

Fünfften das zwaren / 2c. Item §. 30. Ratio decidendi 7tima, &c. Item §. 32 Diesem kombt hinzu das / 2c. & passim in aliis locis.

27. Was Einen Hochweisen Magistrat bewogen habe / die ab Exo beygelegte Adjuncta sub Num. 4. 5. 6. 7. 9. & 10. ergehen / publiciren / und affigiren zu lassen / und daß selbige nothzvänclich zu conservacion der uralten Privilegien / Statuten und Gewonheiten / auch möglicher Verhütung aller ferners befahrender Excessen und Eingriffen also haben errichtet und verurkundet werden müssen / solches kan ein Halbwitziger auß obiger der Sachen wahrer Beschaffenheit / und selbst eygener dürrer Pitter gedachter Beylagen ohnschwer erschen und erkennen.

28. Zwaren ist nicht ohne / daß Gegentheile vermessentlich zu appelliren / und Processus Camerales zu erschleichen sich eyffrigst bemühet / und nach eingeloffenem vom Hochweisen Magistrat verlangten Berichtschreiben repullam gelitten / und mit ihrem unbefügtem Ansuchen ab- und zur fürwehrender Reichs- Versammlung hin verwiesen seyn / ob aber gegenwärtiger zwischen der Statt Eöllen und einigen privaten unqualificirten Eingeseffenen daselbst obschwebender Reichs- Streit / eygentlich hiehin gehörig seye / oder nicht / solches will man vorläuffig zur rechtlicher Decision hingestellt seyn lassen: mit nachmahltiger geziemender Erinnerung / daß der punctus Religionis allhie nicht / sondern punctus qualificationis & modus commercia gerendi einzig und allein controvertirt werde.

29. Daß die ab Exo sub Num. 1. & seqq. abermahlen eingeführte vermeinte Gravamina nur lautere ad nauseam recocta seyn / welche man schon überflüssig in Adjunctis sub Litt. A. & B. in locis præcitatis aufgelöset und widerlegt / solches bezeugt der klahrer Buchstabe von selbst / und muß man abermahlen ad prætensum gravamen stum &c. Daß nachdem mahlen diese / 2c. erinnern / daß allhie libertas conscientia keinerley gestalt in Quæstion komme / und all das jenige / was so öftters verdrießlicher Weise de Commercio libero wiederholet / und als wan Magistratus die Augspurgische Religions- Verwandte oblique ins Gewissen zu greiffen / und sie zu der Catholischer Religion zu zwingen / oder sonsten per indirectum auß der Statt zu vertreiben suchte / und dergleichen mehr fabulirt und allegirt wird / in einer offenbahrer und handgreifflicher Unwarheit bestehe / dan einem jedem frey und in seinem Belieben ist / sich entweder in der Statt Eöllen zur Bürgerschaft / und zur Ein- und Außkauffung allerhand Wahren und Sachen zu qualificiren / oder aber als ein unqualificirter Eingeseffener sich daselbst cum consensu Magistratus aufzuhalten / und mit der Handlung ins Grosvergnügen zu lassen / oder als Rhentenirer sein Leben zuzubringen; gleich dan vor hundert und mehr Jahren einige in der Statt Eöllen gewohnthe Augspurgische Confessions- Verwandte gethan / sich darbey gar wohl befunden / viele Tausenden prosperirt, und gewonnen haben; also daß nicht der geringster Schatten eines Zwangs oder Eingreiffunge des Gewissens zu erdencken / wil geschwelgen zu justificiren seye; sondern diese und dergleichen sinistra narrata, la-

mentationes und scheinfärbige Vorstellungen werden nur zum Deckmantel ihrer bößhafter Wiederseßlichkeit / und zur blinder Verleitung gemeiner einfältiger Leuthen meisterlich gebraucht.

30. Zu dessen mehrerer Justification auch sonderlich zu regardiren ist / daß Gegentheiler Schribent sich nicht entfärbe / sein Adjunctum sub N. 12. dergestalt in Truck vorzustellen / und in facti specie anzugeben / als wan allsolches Adjunctum allein auß der Bürger-Ordnung vom Jahr 1616. den 17. Septembris hergenommen wäre / da doch dasselbe theils ex ordinatione de Anno 1615. den 25. April. signanter quoad §. 1. &c. Dennoch auch etliche frembde / 2c. Et quoad §. 2. &c. Anfangend / als auch der vielgemelter Ordnung / 2c. Ex ordinatione de Anno 1616. den 16. Septembris zusammen gesticket / und damit das unschuldige Papier ohne den geringsten Effect beschmizet / und die Acta muthwilliger Weiß vergrößert seyn / wohlervogen obangezogene beyde zusammen gesetzte Sphi zu deß Compilatoris grundlosen Vorhaben und Intention weder warm / weder kalt beytragen ; wofern er aber obangezogene beyde Ordnungen ganz und nicht allein zum Theil mit unpräoccupirtem Gemüth / und die reine Wahrheit nicht schewenden Augen durchsehen / auch per totum und nicht mutilatim und gestumpelter Weiß sub Num. 12. beygelegt hätte / so würde schon die ganze unpartheyische Welt den Betrug klärlich erkent / und die Wahrheit einem jeden also gleich in die Augen geleuchtet / und an Tag gegeben haben / daß beyde Ordnungen sich auff einen von alters her wohlherbrachten Gebrauch / Gewonheit / und ad ordinationes priores beziehen / und in §. Ordinationis 1615. anfangend / 2c. Jedoch sollen jetztgemelte Persohnen / 2c. wohl außdrücklich hiße formalibus statuir und verordnet seye / Daß auch diejenige / welche einmahl in der Weinschullen als dieses Orths geböhren eingeschrieben / NB. und folgendes wiederwärtiger Religion befunden / sich der Bürger-Gerechtigkeit nicht gebrauchen / noch auch an einige erkaupte Erbschafften allhier in Schreinen eygenthümlich geschrieben / sondern NB. allein als Grossier und Rhentenirer / oder auff ihr Handwerk / dafern bey demselbē Handwerk keine andere Ordnung wäre / in der Bürgerschaft gestattet / und zugelassen werden sollen. Item daß in der darauff Anno 1616. den 16. Septembris erfolgter Leuteration gleich in principio signanter §. &c. Erstlich / 2c. wohl außdrücklich verordnet seye / daß wan ein Außwendiger sich mit der Wohnung allhier niederlassen / und das Bürger-Recht gewinnen will / daß er alsdan denen zur Qualification Deputirten seinen ehrliehen Abscheid cum Copia, auch ein versiegelt subscribirtes Documentum von seinem hiesigem Pastoren auflegen und hinterlassen solle. NB. Daß er der alten wahren Catholischen Religion seye / wie dieselbe jetzt allhie zu Cöllen in offenem schwang gehet und zugelassen ist / 2c. Item in §. sequenti : Als bey einem Ehrsamem / 2c. findet sich / daß einer so lang auff der Gassel geduldet und als Bürger zugelassen werden solle / als er NB. In Römisch-Catholischer Religion / wie dieß Orths in öffentlichem zulässigen Brauch und Schwang ist / verbleiben wird. Item §. seq. Zum anderen / 2c. in fine, ubi declaratur

tatur, daß keiner anderer Gestalt zugelassen noch aufgenommen werden solle / er habe sich dan mit Auflegung des Abscheids / auch der Religion halber nechst vorgesezter massen qualificirt; quo quid clarius? und will man alle Unpartheyliche judiciren lassen / ob nicht bey diesen Umständen recht und wohl gesagt werden könne / daß Gegentheiliger Concipit durch gestumpelte Beylagen / zusammen geraffte und ad Decisionem Causa nicht eintreffende Sphos, irrige Vorstellungen / grundlose Allegata, und geßiffene Vorbeygehung dessen / warauff Magistratus renovirte Edicta eygentlich gegründet seynd / den Richter zu circumveniren / seine eygene Clientes hinter das Riecht zu führen / und einen blawen Dunst vor die Augen zu mahlen sich meisterlich bemühe / 2c.

31. Daß nun in der Statt Cölln durch viele Edicta, Registraturen / Kauff-Häuser-Rollen / und uhralte Observanz unter denen qualificirten Bürgern und unqualificirten Einwohnern ein Unterscheid gemacht / auch von undenklichen Jahren hero beständig seye gehalten worden / solches ist schon vorhin dergestalt klar angewiesen / und fundamentaliter behauptet / daß es heisse Sol lucem denegare, der sich unterstehet dieses zu verabreden / und ist vergeblich sich dieserthalben ab Exo auff die Abstattung der Krahen- und Kauff-Haus-Gebühren / und daselbst geführte richtige Bücher auch die Annotationen von denen Kauff-Haus- und dergleichen Bedienten zu beziehen / gestalten darinnen sich zwar wohl finden wird / daß die Religions-Verwante en gros gehandelt / und ihre eigene Waaren spedire, und verschickt / auch davon die Gebühren bey den Kauff-Häusern entrichtet / nicht aber daß ein Hochweiser Magistrat denenselben Commissiones und Speditiones frembder Waaren jemahlen zugelassen / und eingestanden habe; Videatur Adjunctum sub Litt. B. §. 3. Gleichfals ist zumahlen vergeblich / 2c. Welchem allem annoch zum Überfluß hinzu gesetzt werden kan / daß so gar denen veredyeten Römisch-Catholischen Bürgern nicht zugelassen seye / in denen Waaren / mit welchen sie Kauffmanschaft treiben / die geringste Commission oder Spedition zu verrichten / solglich gegen die gesunde Vernunft streitet / daß solcher sich die unqualificirte und tolerirte Eingeseffene gegen altes Herkommen / zum Nachtheil der gebührner oder eingekaufter Bürger anmassen / und hierinnen melioris conditionis seyn wollen / als veredyete Bürger und Kauffhandeler von anfangs der Statt Cölln gewesen und annoch seyn.

32. Und weilen alle das jenige / was pro refutatione 1. 2. & 3tii Argumenti Civitatis Coloniensis von Gegentheiligen Scribenten der Länge nach theils gegen die klare Pitter / theils auch böshaffter Weise contra notoritatem publicam & rectam rationem in einem grundlosen und irrigen Verstand daher gezettelt in dicto Adjuncto sub Litt. B. §. 5. Ebenfals ist unwahr / 2c. mit vielen folgenden Sphis, und signanter auch §. 21. Fünffstens daß zwar / 2c. so dan das jenige / was alhie von denen Magistrats Commissariis requirt, und §. Vergeblich will auch / 2c. quasi verò scientia Officialium prajudicaret Domino, ab Exo allegirt wird / überflüssig und unwidersprechlich schon beantwortet ist / als wil man sich geliebter Kürge halber dahin beziehen.

33. Argumentum artum bestehet leyder in Notoreitate publica, und kan nöthigen falls zu seiner Zeit und gehörigen Orths per Historias & Documenta publica in Archivio Civitatis Coloniensis asservata sattsam erwiesen werden.

34. Daß sonst vor 30. und mehr Jahren ein und ander Religions-Verwanter außsonderlichen Ursachen de speciali consensu & Privilegio Magistratus offene Läden gehabt habe / solches wird nicht verabredet; so weit aber geßhlet ist / daß dergleichen casus speciales & singulares zu Bestärkung
Ge-

Gegentheiligem Intention einiger massendienen / daß auch vielmehr selbe gänglich überhauffen werffen / gestalt bekenten Rechtens ist / quod casus specialis arguat regulam in contrarium.

Decius Conf. 247. n. 8. & Conf. 605. n. 6. Aretin. Conf. 30. n. 9. Card. Seraphin.

Decij. 459. nu. 5. & Decif. 1251. n. 11. & 23. Stephan. Gratian. Discept. forens. tom. 5. cap. 922. nu. 31.

quod enim casu speciali permissum est, censetur vetitum esse regulariter, ait

Ernest. Cottmann. vol. 5. respons. 10. n. 250.

neque casus specialis trahitur ad consequentiam,

Joan. Ceph. Conf. 507. n. 59. lib. 4.

& quidem etiam in casu simili,

Ceph. Conf. 45. n. 323. lib. 4.

adeoque etiam hujusmodi casus speciales considerabiles non esse, tradit idem

Ceph. Conf. 561. n. 18. ubi citat Barth. & alios.

35. Gegentheiligem Adjunctum sub N. 17. & 18. findet in disseitiger Beylag sub Litt. B. §. 1. Gleich aber die in facto, &c. seine Beantwortung; und wan der Gegentheilige Scribent die Bürger Ordnung de Anno 1615. nicht abermahlen gestimpelter Weise / sondern völlig und per totum, wie es sich von Rechts wegen gebühret / außgeschrieben / und sub Num. 19. beygelegt hätte / so wäre kund und offenbahr geworden / daß immediate post dictum Adjunctum sub Num. 19. der vorhin angezogene §. Jedoch sollen jetzgemelte Personen / &c. darauff folge / Vermög welchen die in pretacto Adjuncto sub Num. 19. benente Personen wohl außdrücklich vom Bürger Recht außgeschlossen / und zur Handlung en groß angewiesen werden.

36. Der quoad objectionem 5. hinwieder hervorgesuchter punctus restituendorum ist eines theils schon längst abgeurtheilt / andern theils vorhin satisfam beantwortet / und drittens hiehin keiner Gestalt devolvirt noch gehörig.

37. Was ad Objectionem 6. & 7. von newerlichen statutis, odio religionis, arario publico civitatis, jure quaesito, und als wan in denen alten Edictis die Commissiones und Speditiones nicht verboten / daß disseitige Verordnungen nicht alter als der Religions-Vertrag de Anno 1565. wäre / und dergleichen mehr angezertelt wird / solches alles beruhet auff einem irrigen und fälschlich eingebildetem Supposito und unwahrem Angeben / pro ut praemisissa sole clarius testantur.

38. Die ab Exo ad Objectionem 8vam angezogene alternativa, daß die Evangelische entweder denen offtgemeinten Edictis zu gehorsamen / oder zu emigren schuldig / ist hiehin gleichfals nicht gehörig / und dörfte suo loco & tempore denen Gegentheiligen wol schwehr und unmöglich fallen zu beweisen / daß sich dieselbe mit Vorwissen und Genehmhaltung des Magistrats binnen der Statt Eöllen häufiglich niedergelassen und ruhig verhalten; hingegen aber dem Magistrat gar leicht seyn wird / überflüssige Ursachen beyzubringen / daß die fernere unruhige / hochmüthige / und schädliche Beywohnung länger zu dulden nicht verbunden sey.

Gleich nun hierauf die Unfug und straffbahre Unbesonnenheit einiger unruhiger noch zur Zeit unbekenter Augspurgischer Religions-Verwandten sonnenklar von allen Ecken und Kanten hervorleuchtet / also zweiffeln auch Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Statt Eöllen zu mahlen nicht / Jhro Käyserl. Majestät und das ganze Heil. Röm. Reich wird obgedachte Religions-Verwandte von sich ab- und zur Ruhe / auch schuldigsten Gehorsam und geziemenden Respect der ihnen immediate vorgefetzter rechtmässiger Obrigkeit nachdrucklich anweisen.

Beylag

Benlag Litt. A.

Bericht = Schreiben

Ahn die Käyserl. Reichs = Cammer zu Wehelar.

Cum Adjunctis sub Num. 1. 2. 3.

Herren Bürgermeistern und Rath des Heil.
Reichs freyer Statt Cölln.

Contra

Die Evangelische Religions = Verwandten und
Eingefessenen daselbst.

Hoch = und Wohlgebohrner Frey = Herz / Kö-
mischer Käyserlicher Majestät Cammer-
Richter = Ambts = Verweser / ic.

Dß Ewer. Hochfrenherzliche Excellenz die unterm
Nahmen deren in Cölln Eingefessenen Evangelischen
Religions = Verwandten gegen Bürgermeistere und Rath
daselbst jüngsthin übergebene Supplication, und darinnen
angezogene Verlagen zu Einschickung eines umständlichen
verichlossenen Berichtschreibens uns zu communiciren sich haben gefallen
lassen / dieserthalben erstatten wir geziemenden schuldigen Danck; und
müssen zur besser und gründlicher Information, und der Sachen wahren
Bericht mit wenigen vorläuffig erinnern / was Gestalt Statt = Land =
und Weltkundig / daß vondeney drey Stapel = Stätten am Rhein die
Statt Cölln die erste seye; gleich solches bey denen bewehrtesten Publi-
cisten und Scribenten zu finden;

*Videatur Lehmannus Lib. 4. Chron. Spir. cap. 22. pag. 363. Item Disputatio inaugu-
ralis Juridica de Jure Stapule, vulgo vom Stapel = Recht / à Daniele
Theod. Scheidius Argent. Die 10. Novembris 1673. habita, signanter Concl.
15. Vitriarius ad Jus publicum Lib. 3. Tit. 2. Spho. 50. Philipp. Knipschilde
Tract. de Crovit. Imp. Lib. 5. cap. 22. Num. 44. Klock de Contrib. cap. 1
Num. 272.*

☞

1. Welches

S. 1. Welches Jus Stapulae, Emporii & Geranij unsere löbliche Vorfahren bereits vor einigen Sæculis ob bene merita Romano Imperio præfuta, und also titulo fati oneroso von denen damaligen Käyseren / und signanter auch von Ihro Käyserlicher Majestät Carolo dem Vierten glorwürdigster Gedächtnuß nicht allein dessen Confirmationem, und zwaren in dem Stand wie wir solches in Besitz usu & observantia gehabt / sondern auch dahe nöthig novam concessionem & Privilegium in Gegeuwarth dessen ganzen Käyserl. Hofflager / und Ständen des Reichs allergnädigst erhalten; dasselbe ad usum & observantiam gebracht / auch diese Possession biß hiehin non interrupta serie beständig continuirt; folglich dieses Stapel- Krahnen- und Niederlagungs- Recht duplici titulo concessionis scilicet & præscriptionis temporis immemoralis acquirert und erworben / auch demne zu folg Markt- Krahnen- und Kauffhaus- Ordnungen auffgerichtet / die uhralte Observaciones und Gebräuche ad scripturam redigirt / was veraltet / erneuert und zum Stand gebracht / auch sonsten alle das jenige rechtlich vorgekehrt haben / warzu wir so wohl Vermög dieser Reichskündiger Stapel- Niederlag- und Krahnen- Gerechtigkeit / als auch quâ Status Imperii berechtiget gewesen und annoch seynd; gleich dieses alles breiter außzuführen / und per Documenta & Probationes in jure fundatas ohnschwer zu belagen wäre / wosfern nicht juxta Aristotelem Tria & manifesta declamare, nil aliud esset, quam nugas agere; & in notoriis sola sufficeret Allegatio,

Gail. Lib. 2. obs. 31. Num. 18. & obs. 46. Num. 21.

2. Zum anderen stehet zu beobachten / daß gleichfals von einigen Sæculis hero bräuchlich gewesen / und allsolcher Brauch / Gewonheit / und Observantz schon vor undenklichen Jahren ad scripturam redigirt / und die Verordnung eingerichtet / daß die Eigenthümer von denen Factoren separirt / die qualificirte Bürger oder Einwohner von denen anderen unqualificirten unterscheiden / unterin Grosier und anderen mit der Kleinigkeit / nemlich mit der Ehlen / Maaß und Gewicht außschleissenden Winkelsierer oder Krämeren eine Differenz und Unterscheid gemacht seye / wie solches alle in Sæculo 1500. vor und nach kundtbarlich ergangene Edicta, Registrationes und Morgen- Sprachen klährlich bezeugen / und die im Jahr 1615. und 1616. in offenen Truck außgangene biß auff diese Stund / (außserhalb was in Spho 3tio, Der Religions- Verwandten und deren Qualification halber gemeldet /) annoch in viridi observantia stehende sub Num. 1. anliegende erneuerte Bürger- Ordnung mit mehreren bestättiget / gestalten diese sich auff eine vorhin schon im Schwang gewesene und von alters auffgerichtete Verordnung beziehen / und mit klahren Worten vermeldet / daß ein jeder sich vor seiner häußlicher Niederlassung dahier beyim Rath anzugeben / zur Handlung zu qualificiren / die jeaige aber / welche allsolche erforderte Qualification beyzubringen nicht vermögten als Grosier oder Rhentenierer sich auffzuführen / und ihre Waaren en gros in der Ordnung Spho ultimo specificirter massen zu verkauffen hätten;

3. Drittens findet sich in der Anno 1606. in Truck außgelassener Wein- Rollen cap. 3. wie es mit der Handlung zwischen Bürgeren / Eingeseßenen und Frembden / und deren Factoren zu halten; und wird Spho 2. außtrucklich bedeutet und angezogen / wie daß von undenklichen Jahren hergebracht / daß Gast mit Gast nicht handeln möge / deswegen darbey verordnet / daß solche ihre Wein unter den Factoren / oder Unterkaufferen eingehen zu lassen / zu verkauffen / und zwaren an veränderte qualificirte Bürgeren alleinig befüget / folgsamb die unqualificirte Eingeseßene und Bürger vor erlangter Qualification auch in anderen truckenen Waaren

Waaren ihres Wohlgefallens nicht mit Gast / das'iff / mit auswendingen Frembden und sonst Unqualificirten zumahlen nicht handeln / noch deren Commissiones im Verkauf oder Speditiones verrichten moegen/sondern das solches 1606. und da beuorn schon verboten und untersagt gewesen seye / gestalt das Rubrum capitis 2. ermelter Wein-Rollen dadurch gnugsamb anweiset / das allda die Wein und andere truckene Waaren zusammen gesetzt / und so forth dabey eadem & identica qualificatio erfordert werde ; wie auch solches die am 16. Maij Jahrs 1603. dabevorn schon publicirte sub Num. 2. beygehende Verordnung sattfamb bekräftiget / und seynd in der vor 100. und mehr Jahren in Truck außgelassener Anno 1697. renovirter / von keinem Menschen contradicirter sub Num. 3. anliegender Fisch-Kauffhauß-Ordnung signanter Spho 4. die Commissiones und Speditiones frembder Waaren denen nicht Bürgerlich qualificirten wohl außdrücklich verboten / deme nicht wenig beypflichtet / das alle verkauffte Waaren der uhralter Observanz und Gewonheit nach auff die Pfeffer-Waage im Kauffhauß zu liefern seynd / gestalten zu sehen / ob diese truckene Waaren auch an Unqualificirte / das ist / Gast von Gast / und en gros in voller Fustage geliefert werden.

4. Welches dan von der Zeit an bis auff letztere Zeiten immerhin unverbrüchlich gehalten / die Contravenienten abgestraffet / und von Zeit zu Zeit diesen Verordnungen inharret und respective erneuert worden / bis so lang / das Zeit letzteren leydigen Kriegswesen / nach Abgang des damahligen Waagen-Meisters Breidenbach wir einen anderen an dessen statt Anno 1696. gestellt / welcher seines schänden Gewinshalber allgemach unser und unserer Kauffhauß Commissarien unwissend von dieser Ordnung und alter Gewonheit etwan nachgelassen / nachgehends gar außdrücklicher Weis nichts mehr auff die Pfeffer-Waag bringen lassen / sondern alles promiscue, wie es ihme vorkommen / angenohmen / nichts davon in denen Kauffhauß-Bücheren annotirt / und angesetzt / sondern ein particulier Hauß-Buch gehalten / mit denen Kauffleuthen privatim gerechnet / der Statt Gebührnuß für sich guten Theils eingenohmen / und das gemeine Erarium umb viele Tausendten gebracht / ehe man darvon das geringste erfahren / nachgehends aber als sein ärgerliches Leben zum Nachdenken / Examination und Revision der Bücher Anlaß gegeben / flüchtigen Fuß gesetzt / und sich davon gemacht hat.

5. Diesemnecht zur Beantwortung des Gegentheiligen angemassen Libelli Gravaminum zu schreiben / so kan zwar wohl seyn / das vielleicht annoch einige / doch gar wenige / von denen Evangelischen Religions-Verwandten sich finden mögen / deren Vor-Elteren in der Bürgerschaft und Zunften oder Gassen gewesen / es müssen aber dieselbe beliebig zurück denken / das allsolche Groß-Elteren / als sie zur Bürgerschaft und Zunften gekommen / den uhralten Römisch-Catholischen Glauben profitiret / und öffentlich bekent / nachgehends aber und sonderlich tempore Truchsesii Archipraefulis Colonensis davon abgefallen / sich mit anderen ihres Glaubens-Genossen vereinbahret / und unter selbigem Vorwand / dessen sich auch nunmehr die jezige Eingeseffene Religions-Verwandten bedienen wollen / scilicet libertatis Commerciorum die Bürgerschaft gegen den Magistratum außgehisset / die Statt in eine völlige Commotion, die Bürgeren gar ins Gewehr auff die Zunften / und zu denen vermessen und gottlosen Gedancken gebracht haben / wie sie den Legitimum Magistratum depollidiren / sich und ihren Anhang ans Regiment bringen / und so fort die gute Statt in eine unerseßliche Combustion stürzen möchten ; diese Freyhandlere / so

ahn kein Gefäß gebunden seyn / sondern nach ihrer Phantasie frey trafiquiren wolten / seynd durch gute Vorsorge damahligen Magistratus also compescirt / daß die Bürgerschaft sich in Ruhe und in allem Magistratui untergeben / die Handlung in den Stand / gleichs Vermög Stapel-Rechts / Kauff- und Marx-Ordnung sich geevnet / und selbe vorhin schon längst gewesen / fortgesetzt / und darauff nach gestilter Unruhe in denen nachfolgenden Jahren 1615. und 1616. die alte Ordnung und Edicta renovirt / Qualification und Bürger-Ordnung auff das uhralte Herkommen eingerichtet / selbe biß auff heutige Stund beständig observirt / und uns in diesem wohlherbrachten Besiz gehandhabt und manutemirt haben ; folglich wie ungerührt und grundlos sich die Gegentheile auff ihre Vor-Elteren beruffen wollen / ein jeder ohnpræoccupirter gar leicht wird erkennen können / absonderlich dabe bekent / und auß denen von damahligen Beysitzern dieser hochlöblicher Käyserlicher Reichs- Cammer zu Speyr in Sachen der in Eöllen Eingeseffener Augspurgischer Religions-Verwanten contra Bürgermeister und Rath daselbst in puncto Religionis und publicirter Morgen-Sprach gemachten Beschwerhs öffentlich im Jahr 1588. geführten / und beyhm Gylmanno in Symphor. supplicat. part. 1. Tit. 2. Num. 4. erfundenlichen Votis zu ersehen / daß die Edele Statt Eöllen in antiqua Religione Catholica & longè ante mille Annos professa semper perseveraverit, Magistratusque eam conseruaverit, nec Augustanam Confessionem vel aliam tertiam unquam in toto vel parte agnoverit, daher auch die Gebettene pleni processus abgeschlagen / und Magistratus bey seinem alten Catholischen Glauben / und wohlherbrachten Gerechtsamb biß auff heutige Stunde ist unturbirt und ruhig belassen worden ; daher so weit gefehlet / daß Magistratus Gegentheilige Vor-Elteren und sie von der Bürgerschaft und Junfften verdrungen / daß vielmehr sich selbst auf freyem Willen darzu unfähig gemacht haben ; und dörfte denenselben die lange Ewigkeit zu kurz fallen / ihr unwahres Angeben / ob hätte man ihnen die freye Kammerschaft / wie auch die Commissiones und Speditiones frembder Waaren von undenklichen Zeiten ohne Wiederrede / und ohnweigerlich zugestanden / denen Rechten gemäß zu iustificiren und zu beweisen ; angesehen das gerade Widerspiel ex præmissis sonnenklar hervorleuchtet :

6. Daß sonst die Kammerschaft de jure gentium frey / auch ein nützliches und hochnöthiges Werk seye / daher das Blut und Leben / oder aber das fünfte Element einer wohlbestelter Bürgerschaft / Statt und Republique vom Klock. Tholo. Ansal. und anderen ab Exo angezogenen Scribenten genennet werde / wodurch viele Königreicher / Städte und Republiken in einen florescenten Stand seynd gesetzt worden / hierinnen ist man schon mit den Gegentheilen ganz einig ; hingegen aber werden dieselbe auch bekennen und zugeben müssen / daß ob zwaren ex jure gentium einem jeden zu negotiiren und zu trafiquiren frey stehe / danoch cum quilibet sit rerum suarum moderator & arbiter, ob meliorem ordinem majoremque Reipublicæ utilitatem, à potestate civili, cui pro scopo tam privatorum quam communis omnium salus est, illam negotiandi libertatem variis modis quotidiana ubique locorum testante experientia restrictam, nec non Magistratum ordinationibus, statutis & legibus subjectam esse.

Abaus. Fritsch. Tract. de Nundinis cap. 4. Num. 3. ubi citat Felden tract. de mari clauso Lib. 1. cap. 40.

Conducit namque Reipublicæ non omnibus promiscuè negotiandi potestatem concedi, adeoque in nostro Jure Romano libertatem illam esse restrictam tam in personis quam rebus, per varios Juris textus probat.

Fritsch. loco cit. Num. 2. & seqq.

Et in specie non tolli naturam libertatem, si pro cuiusque populi aut Civitatis conditione certis legibus commerciorum usus circumscribatur, plenè probat

D. Joan. Marquard, tract. eleganti, de Jur. Commerc. Lib. 1. cap. 17. Num. 9.
imò hoc non solum non contrariari Jurigentium, sed potius propter exempla omnium ferè populorum, qui commerciorum usum limitant ac restringunt, apprimè cum eo consentire & convenire sustinet præcitus

Marquard. loco cit. Num. 1. 2. 3. & 34.

Adeoque ratione commerciorum statuta & mandata à territorii Domino fieri posse, & quidem in salutem subditorum & Civium, etiamsi vergant in præjudicium aliorum, docet

Vasquius Lib. 1. controvers. cap. 4. Num. 14. Nicolaus Everhard. conf. 45. Num. 7. citati per Philipp. Knipschildt tract. de Jurib. & Privileg. Crut. Imper. Lib. 5. cap. 22. Num. 47.

Quodque etiam ordinationes, leges & statuta cuiusque civitatis ita ligent Cives & incolas, sicut Lex Imperatoris totum orbem, pulchrè tradit

Bald. in L. bene à Leone Num. 1. Cod. de præscript. Jason. conf. 71. Lib. 3.

Neque ullus est, qui cum ratione possit in dubium trahere conservationem civitatis consistere in observatione Legum, ordinationum & statutorum, prout desuper, si placet consuli poterit

Bodin. de Republ. Lib. 3. cap. 1.

7. Dahesern nun umbesonnene Gegentheile die von unseren Vorfahren so hoch und theur erworbene Privilegia und Berechtigkeiten / wie auch zu deren Conservation so nützlich als sorgfältig auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta als widerspennige Eingeseffene nicht impugniert / sondern sich deren nach dem Exempel einiger ihrer Vorfassen und Vorfahren so willig als schuldig bequämet / auch die einem jeden Magistrat von Gott und Rechtswegen gebührende Veneration, Ehrerbiethsamkeit und Gehorsamb / welchen sie Gegentheile waren mit der Feder höchst / nicht aber mit den Wercken rühmen / schuldigster massen erwiesen und in der That anerkent hätten / so würden gewiß alle vermeinte nunmehr zusammen geraffte Gravamina von selbst cessirt, die Gegentheile ihre Beywohnung rühig continuirt, und ein jeder dem alten Herkommen auch seiner Profession und Qualification nach / das übendes Commercium mit gutem Nutzen und Wohlfahrt der Statt geführet / und fortgesetzt haben;

8. Alldeweil aber Gegentheile unqualificierte Augspurgische Religions-Verwandten zu denen Gedanken gerathen / gegen das uhraltete Herkommen (welches schon vor einigen Sæculis, und ehender als man von der Augspurgischer oder einer ander im heiligen Römischen Reich per pacem publicam tolerirter Religion gedacht / will geschweigen selbe öffentlich proficirt, seinen Anfang genohmen hatte / und warauff die hernacher in Sæculo 1500. und 1600. erfolgte Morgen-Sprach / Wein-Rolle / und andere Edicta und Registraturen gegründet / & quibus mediantibus diese uhraltete von vielen Sæculis hero im Brauch / Schwang / usu & observantia gewesen löbliche Gewonheiten vor und nach ad scripturam redigirt seynd / damit ein jeder wissen möchte oder könnte / weme / wie und welcher gestalt zu negotiiren und Kauffmanschaft zu treiben erlaubt) einen freyen unbeschränkten willkührigen Handel zu Untertruckung und gänzlichem Ruin der qualificirter Kauff-Handler und Bürgerschaft de facto einzuführen / und also die Haupt-Fundamenta, Privilegia, Consuetudines, Statuta & Observantias dieser dem Kaiser und Römischen Reich getreuer freyer Reichs-Statt auff einmahl überhauffen zu werffen / und sich von der ganser Kummer-schaft / quasi Meister zu machen;

9. Als haben wir Eydt und Pflichten halber nicht umbhin gekönt / die beydenen lang angehaltenen Kriegs-Zeiten theils wegen Nachlässigkeit und Bosheit der Officianten / theils auch wegen gebrauchter Behändigkeit der unqualificirter Handels-Leuthen eingeschlichene Mißbräuche / entstandene Confusiones, begangene Excessus und Eingriffe / deren Bestrafung auch die vorige Zeiten fast beschwerlich / ja schier impracticabel gemacht / nunmehr nachdrucklich zu remediiren / die von alters florirte Kammerschaft hinweg auf vorigen Fuß und Maas zu setzen / die von unseren Vorfahren so heylsamlich gemachte Statuta, Leges, Ordinationes, & Consuetudines in usu & observantia fordershin beständig zu erhalten / und zu dem End die ab Exo selbst sub Num. 1. 2. & 3. beygelegte Renovaciones der alter Ordnungen ergehen zu lassen.

10. Daß aber darinnen zumahlen nichts neues enthalten / und selbe nicht auf die Augspurgische Religions-Verwandten / sondern in genere & indifferenter auf alle unqualificirte Handels-Leute / es mögen dieselbe Religionem Catholicam, Lutheranam, vel Evangelicam profiteren / eingerichtet seyen / solches führet der Buchstablicher Inhalt klarlich nach sich / und werden übelgerathene Gegentheilen in Ewigkeit keine Newerung / vielweniger aber mit dem geringsten Schatten eines wahren Beweissthumb justificiren und behaupten können / daß sie und ihre Vorfahren / dem erdichteten und unverschämten Angeben nach / von 100. und mehr Jahren so wohl vor als nach dem Münsterischen Friedens-Schluß undisputirlich mit Wissen / Willen / Belieben / und in Angesicht des ganzen Magistrats / dessen angeordneten trewen Bedienten / und der gesampter Bürgerschaft Commissiones bewircket / und frembde Waaren solten spedirt haben ; womit dan die Gegentheilige Beylagen sub Num. 4. 5. 6. & 7. ihre völlige Ersledigung erhalten / & magni erunt Apollines, wan sie den Rechtlichen Beweissthumb dieser so hoch gerühmter / nullibi autem, nisi in concavo Lunae & cerebro Antipatroni ersündlicher Possession, quae consistit in facto, & ab allegante plenè probari debet, der Gebühr beybringen werden / quod dubio procul fiet,

Quando celeres pascuntur in aethere Cervi;

11. Dan obzwaren nach Absterben des gewesenen Waagen-Meisters Breidenbachs einige Mißbräuche / abusus und excessus sich hervorgethan und die unqualificirte Einwohner / welche contra Edicta publica, ohne sich bey dem Magistrat schuldigster massen anzugeben / heimlich eingeschlichen / und sich von 20. 30. Jahren hero theils auf Cammeren / theils in privaten Häusern aufgehalten / die Kammerschaft angefangen und fortgesetzt / auch bey diesen lang angehaltenen beschwerlichen Kriegs-Zeiten einige Commissiones und Speditiones frembder Waaren solten verrichtet haben / warzu der damahlen gewesener Eydrückiger Officiant seiner Nachlässigkeit oder schänden Gewins halber vielleicht Anlaß gegeben / oder selbe gehörigen Orths zu deferiren ermangelt / so könten dannoch alsolche Eingriffe / und de facto contra legem prohibitivam vorgenommene Mißbräuche / und verübte Actus in keine Rechtliche Consideration gezogen werden / tum quod sint Actus clandestini & turbativi, dantes ansam liti, & renovationi Edictorum, tum quod desit bona fides, quia lex prohibitiva obstat; tum etiam quod factum malevoli Officiantis non possit prajudicare Civitati, maximè cum scientia & patientia Magistratus deficiat, desuper se referendo ad Jura vulgariter nota.

12. Vergeblich bemühen sich auch Gegentheilige Evangelische / oder besser zu sagen / Reformirte Religions-Verwanten auß dem Instrumento Pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, worinnen enthalten / daß die Augspurgische Confessions-Verwanten in der Kammerschaft und anderen

Ge

Gerechtigkeiten mit denen Neben-Bürgern einigerley Recht/ Schuß und Gleichheit genießen sollen / etwas vorthelhaftiges zu erzwingen; angesehen daß dieses eines Theils politicis terminis habilibus & qualificatione prævia, anderen Theils auch zu verstehen seye / in so weit die Augspurgische Religions-Verwandten darzu Anno Decretorio 1624. den 1. Jan. berechtiget gewesen/ solches so wohl die Vernunft von selbst/ als auch der klarer Litterlicher Inhalt des angezogenen Instrumenti Pacis variis in locis, signanter autem art. 5. §. 2. anugsamb an Tag gibt/ also lautend: Die Zeit/ von welcher anzurechnen/ die Restitution, oder Wiedereinnahme in Geistlichen/ geschehen soll / und welche ab deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Januarij des Jahr 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Churfürsten und Ständen beyder Religion / die freye Reichs-Ritterschafft/ als auch Gemeinden / und Immediat Dorffschafften pur und völlig mit eingeschlossen / nebenst Aufheb- und Cassirung aller in solchen Sachen ergangenen/ publicirten und gefehlten Urtheilen/ Decreten/ Verträgen/ Bedingungen und Executionen: dergestalt/ daß die Reduction, oder das Abschen nach besagtem Tag obbemelten Jahrs gerichtet werde. Item §. 9. qui sic habet: dan das einige Fundament dieser Transaction, Restitution, und künfftiger Oblervanz ist die den 1. Jan. 1624. Jahrs gehabte Possession; Item Artic. 8. Damit aber Vorsehung geschehe / daß hinführo im Politischen Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs / bey ihren uralten Gerechtigkeiten/ Vorzügen/ Freyheit/ Privilegien/ hoher Lands Obrigkeit/ so wohl im Geistlich als weltlichem Exercitio, Herrschafften/ Regalien/ und dieser aller Possession, Krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättigt/ und bekräftigt seyn / daß sie von niemands/ unter was Schein es auch immer seyn möge/ de facto davon turbirt werden können / noch sollen. Item: Es sollen so wol auff allgemeinen / als particular Conventen/ die freye Reichs-Stätte/ nicht weniger dan andere Reichs-Stände ihr Votum decisivum haben / denselben ihre Regalia, Zölle/ Jährliche Einkünfften/ Freyheiten/ Confiscations- und Collecten Privilegia, und was dem anhängig/ auch andere von der Kayserl. Majestät und dem Reiche ordentlich erlangte / oder durch langwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte / possidirte / oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller Jurisdiction inner der Statt und auffm Lande verbleiben.

13. Und ob schon in Art. 9. welcher da beschreibet/ wie der Rauff-Handel wieder auffzurichten seye / unter anderen vermeldet wird/ daß beyder Theils Bundgenossen/ Lehen-Leuthe/ Unterthanen/ Schuß-Verwanten/ und Einwohnern von jedes Orths Obrigkeit gegen unbilligen Gewalt und Zwang als eigene Unterthanen solten beschützet und beschirmet werden / so folget doch eodem Spho & in uno contextu darauff / daß zugleich eben-

fals

fals eines jeden Orths Recht und Gefäße bey seiner Würde verbleiben solle;

14. Barauß gleichsamb mit Händen zu fassen / daß es bey Einrichtung dieses Instrumenti pacis keine andere Meinung und Intention gehabt / als daß alles / so wol in Ecclesiasticis, quàm politicis & æconomicis in tali statu gelassen oder gesetzt werden solle / gleich es Anno 1624. den 1. Januarii gewesen ist / und daß wohl außdrücklich eines jeden Reichs-Stands alte Gewonheit / Privilegia, Statuta, Libertäten und Prærogativen manutentirt und ungekränkt seyn und bleiben sollen;

15. Daß nun alle vorhin angezogene Edicta, Registrationes, Ordinationes, Statuta, Privilegia & Prærogativa, Vermög welchen verboten / und verordnet ist / daß Primò keiner sich zur Bürgerschaft zu qualificiren vermöge / welcher nicht die uralte Römische Catholische Religion profitirt, Zum andern / daß Gast mit Gast / das ist / ein unqualificirter Eingeseffener mit einem andern unqualificirten oder frembden kein Bewerb treiben / auch Pro tertio, alsolche unqualificirte Eingeseffene nicht mit der Ehlen / Maaz und Gewicht / sondern nur allein en groß handeln können / schon längst ante Annum Decretorium scilicet 1624. und waren in Conformität der schon vorhin von undenklichen Jahren löblich herbrachter alter Gewonheit auffgerichtet / publicirt, und ad usum & observantiam redigirt seyn / solches bezeugen Pitterlich vorhin angezogene / und zum Theil beygeleate Edicta publica, Ordinationes & Registrationes, deren annoch mehrere nöthigen falls / sub Protestatione tamen expressa de se non onerando probatione superflua, beyzubringen / nicht schwer fallen dörfte; folglich so weit gefehlet / daß dieser Münsterischer und Osnabruckischer Frieden-Schluß denen Gegentheilen den geringsten Vortheil gebe / daß vielmehr disseitige Intention, und pro conservatione Civitatis, ob varios abusus & excessus ab Exo tum clandestinè, tum protervè contra legem prohibitivam publicam, in ruinam qualificatorum Mercatorum perpetratos nothzwänglich Anno 1711. und successively vorgenommen / und per affixionem publicam more consueto verkündigte Renovation der voriger Edicten / Statuten und Ordnungen hauptsächlich bestärke und bekräftige; und zwar umb demehr / da denen Ständen des Reichs / bey welchen Anno Decretorio die Reformirte oder Lutherische Unterthanen weder privatum oder publicum Religionis sue exercitium gehabt / wie fundbahr allhie zu Eöllen noch Anno 1624. noch ab ante ist permittiret und zugelassen worden / per dictum Instrumentum Pacis, die freye Hand / Macht und Gewalt ertheilet und zugestanden / alsolche Unterthanen und Eingeseffene entweder zu toleriren / oder aber abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / videatur Art. 5. 36. & 37. dictæ Pacis Instrumenti. daher der selbst redender Vernunft gemäß ist / daß alsolche ex gratia biß hiehin tolerirte Eingeseffene sich denen uralten Gewonheiten / Ordinationibus, Edictis, & Statutis conformiren; und keiner Gestalt verantwortlich seye / daß ihnen ex tolerantia & gratia zugestandenes Gewerbe und Handlung zum Nachtheil und Ruin der qualificirter Handels-Leuthen böshafter Weise zu extendiren / und ihre begangene hochstraffbahre Excessus, Abusus, Contraventiones und Eingriffe für eine Possession und Gerechtfam außzuschreyen / sich der rechtmässigen Obrigkeit / auch gar mit Verlierung des schuldigen Respectß hartneckiger Weise zu widersetzen / Protestationes und ohngegründete Appellationes zu interponiren / auch was mehr ist / zum höchsten Präjudis / Nachtheil / und Schaden der Statt / anderwertige starcke Hülff zu suchen / in Hoffnung dadurch ihre eigenthätliche Eingriffe / Mißbräuche und

Usurpationes zu manuteniren / und die von so vielen Käyseren und Königen der Statt Cöllen ihrer dem Römischen Reich geleisteter Treu / Hülf und Wohlthaten halber ertheilte und successiv confirmirte und bestätigte Privilegia, uhralte Gewonheiten / Ordinationes politicas, Statuta & Registraciones quali gewaltthätiger Weise überhauffen zu werffen / sich ineiferlich zu bemühen. Darüber Rechtliche Andung wohl ausdrücklich vorbehalten

113

16. Daß aber von obgemelten ad Regimen politicum & economicum einschlagenden Edictis & Ordinationibus umb deweniger eine Appellation gestattet werden könne / als fundtbahr / daß wie vorhin angewiesen / nichts neues verordnet / sondern allein dasjenige / was bereits vor einigen Sæculis decretirt, statuir, und in usu & observantia gewesen / bloßhin renovirt, quæ renovatio nihil novi juris addit, sed id, quod invenit, confirmat, est enim renovatio non quidem titulus novus, sed tituli prioris continuatio, ait Felin. in cap. de causa Num. 1. de Offic. Deleg. Grammat. Decis. 222. Num. 7. Valde. de Jure Emphit. q. 7. Num. 10.

17. Dahero auch nicht allein das geringste in Jure gegründete Gravamen nicht obhanden / sondern annehmens die in Jure ad appellandum exprimirte Zeit schon längst verlossen / und allsolche heylsambe Ordinationes ipso facto von der Gegentheilen Vorfahren bereits vor undenklichen Jahren agnoscirt und approbirt; wie nicht weniger die Contenta Registratura de 23. Aprilis 1714. welche Gegentheile sub Num. 8. beygelegt / in sich wahr / und denen Rechten conform: die Gegentheilige Doctorum Authoritates aber ad calum præsentem gang ungerühmt / und zunahlen nicht applicabel seynd / darüber wolten wir Ew. Hoch. Freyherrliche Excellenz / und alle Unpreoccupirte judiciren und erkennen lassen; zu geschweigen / daß wir bereits zu allem Überfluß Anno 1493. vom Käyser Friderico glorwürdigster Gedächtnuß ein allergnädigstes Privilegium erhalten / Zu Nothdurfft / prout sonant Formalia, gemeinen Regiments / Ordnungen / Satzung / Gebott und Verbott vorzunehmen / die Überfahrene zu straffen / und davon keine Appellation zu gestatten / welches Privilegium de non appellando der löblicher Käyserlicher Reichs-Cammer am 30. Junij 1579. der Gebühr nach ist insinuirt worden;

18. Præmissis attentis ist zunahlen unnöthig mit einer Special Antwort auf Gegentheiliges Adjunctum sub Num. 9. sich herauß zu lassen / wohl erwogen / daß selbiges theils in unwahren contra fidem publicam streitenden Allegatis theils auch in allsolchen Posten bestehet / welche von alter und altershero bräuchlich / in usu & observantia gewesen / und annoch beständig seynd / wovon auch das angemassenes Instrumentum Appellationis zunahlen nichts vermeldet / noch etwas melden kan / gestalt das einziges Gravamen, war über sich Gegentheile anmaßlich beschwehrt / darinnen bestanden / daß mandenen selbst nicht gestatten wollen noch können / Commissiones und Speditiones frembder Sachen zu verrichten / dabe sie doch ihrem Angeben nach solches von undenklichen Jahren ruhig herbracht / welches Angeben aber wir nicht allein beständig verabredet / sondern auch das Contrarium schon remonstrirt, mit Documentis belegt / und plenissime probirt haben / folglich unnöthig seye hierüber postatim sich herauß zu lassen / cum noti sit juris, quod quidem causa appellationis totam causam devolvat, non tamen nisi in eo puncto, in quo appellatum est; und allen erdencklichen fall die Gegentheile sich hierüber zusehenderst bey dem Magistrat anzumelden / das vermeintlich habendes Beschwehrt mit schuldigem Respect, vorzustellen / und

und die Rechtliche Verordnung abzuwarten hätten / dahero amzierlich-
sten uns bedingen und erklären / daß wir uns dieserhalben keiner gestalt
hieselbst ad litem aut controversiam einzulassen gedencken / sondern viel-
mehr unabwendig bey diesem alten Herkommen zu verharren / und uns
vor allem in possessione etiam plusquam immemoriali zu manutemiren und zu
handhaben entschlossen seynd und bleiben; wohin auch das sub Num. 10. ab
Exo beygelegtes Adjunctum einzig und allein zielen thuet;

19. Daß sonsten besagte Evangelische in verschiedenen Beschwärmungen/
und oneribus unseren Bürgern gleich seynd / solches wird nicht verabredet/
hingegen müssen sie auch bekennen / daß in verschiedenen Fällen melioris
conditionis seynd / als die Bürgere selbst; und ist der Billigkeit gemäß /
daß selbe vielmehr als Fremde belastet / gehalten und eingeschränket
werden / angesehen sie hingegen von uns Schutz und Schirm genießten /
und als Eingeseßene denen uhralten Gewonheiten / Statutis & Edictis
unterworfen / und denenselben sich gehorsamblich zu bequämen / oder
das ihnen vigore pacis Monasteriensis zugeständenes Abzugs-Recht zu er-
wählen schuldig und gehalten seynd;

20. Gleich nun auß diesem allem sonnenklar hervorleuchtet / daß die
von Seithen der Reformirter Religions-Verwandten pro plenis proces-
sibus übergebene Supplication una cum prætenso gravatoriali libello von An-
fang bis zum End theils in nudis narratis, & quidem tum falsis, tum etiam
contra notorietatem publicam pugnantibus, theils auch in Juris Textibus &
Doctorem Autoritatibus impertinenter ad statum questionis applicatis & tortis
einzig und allein bestehe / und diese unrühige bis hiehin ex gratia tolerirte
Eingeseßene nach dem Exempel ihrer Ersterer in Sæculo 1500. gewesener
Vorfahren sub prætextu libertatis Commerciorum gegen den Magistrat sich
zu setzen / die von uhralters wohlherbrachte Gewonheiten / so hoch und
theur erworbene Privilegia, und zu deren Conservation, besseren Flor und
Wohlstand der getrewer Bürgerschaft in conformitatem antiquæ consue-
tudinis vor einigen Sæculis schriftlich abgefasse / und in Truck herausgege-
bene heylsambe Statuta, Ordinationes und Edicta nicht allein nunmehr
newerlich zu impugniren / sondern gar überhauffen zu werffen / und also
frey und franck nach Willen und Wohlgefallen zu handeln / und das Com-
mercium zum Nachtheil der qualificirter Kauff- und Handels-Leuthen an
sich zu ziehen / auß allen Kräften sich zu bemühen kein Schew tragen /
ohnangesehen / ex historiis bekent / daß allsolches vormahlen gleichmäßiges
grundloses und höchst straffbares Beginnen bey Zeiten gedämpffet /
dahemahliger Magistratus sich und ihre getrewer Bürger beyin alten Her-
kommen / Recht und Gerechtsamb / und zwaren bis hiehin manutemirt.
diese unrühige Leuthe aber und Aufwickelere zum schuldigen Gehorsamb
gebracht habe / folglich auch nunmehr bey Zeiten sich in acht zu nehmen /
und alle dasjenige vorzukehren / und an Hand zu nehmen verpflichtet seye /
welches einiger massen zu Erhaltung Ruhe und Frieden / Handhabung
der uhralten löblichen Gewonheiten / Ordnung / und heylsamben Edicten
nöthig erachtet werden könnte oder möchte / gleich wir uns dan auch hiemit
am feyrlichsten reserviren und vorbehalten / umbdemehr dahe bekenneten
Rechtens / quod nemo Jus suum ob contradictionem alterius dimittere teneatur,
und wir befügt seynd diese alte Gewonheiten / Edicta & Ordinationes propria
authoritate zu defendiren / und deren Besiß zu continuiren / idque non obstante
etiam inhibitione superioris

Posth. Tract. de manut. obs. 1. Num. 66. & seqq. & Decis. 112. Num. 6.

Als hoffen und bitten wir ganz einständigst diese ungehorsambe Religions-Verwanten mit ihrem ungegründeten / und nur zu Bemän- telung / und anverlangender Continuation der eintigen Jahren hero begange- ner Excessen / Mißbräuchen und Eingriffen auß allen Hürten und Binkelen hervorgesuchten Gravaminibus von sich ab- und zur Gedult / Ruhe und Gehorsamb / auch gutwilliger Einfolgung obangezogener Verordnungen / und alten Herkommens nachtrüchlich anzuweisen / absonderlich auch / da dieselbe sich schon vorhin dieserthalben bey hiesigem Käyserlichen Plenipoten- tiario Bischöffen zu Leithmaritz / und Erz- Stifft Eöllnischen Thumb- Dechanten Herrn Graffen von Königsegg angemeldet / welcher dan auch deren Vorbringen anverlangter massen / und diese angemaste Gravamina nicht allein immediatē an Ihre Käyserliche Majestät schriftlich eingeschic- ket / sondern auch eine allergnädigste Resolution darauff bereits erhalten / folglich Ihre Käyserliche Majestät selbstē die allergnädigste Hand ange- legt haben / also daß es denen Gegentheilen schwarz fallen dörfte / den Recurium hiehin zu verantworten / so wird dannoch dahin gestelt seyn las- sen / und Ew. Hoch- Freyherrliche Excellenz dem starcken Schus Got- tes / uns aber zu dero beharlicher Faveur und Gunst empfehlen.



weniger einige Bürgerliche Nahrung/ Freyheit/ Recht und Gerechtig-
keit zu gebrauchen verstattet / sonder deren Schilder alsbald nach Ver-
kündigung dieses bey vorgehender Straff auff den Gasselen niedergelegt
werden.

Im fall aber ein Bürger seiner Güter und anderer nöhtiger Gelegen-
heit wegen / ein halb / ganzes / auch zwey und mehr Jahren auß der
Statt sich mit fürgehender Bewilligung eines Ehrsamten Rathes auß
vorgelagten Ursachen häufiglich begeben / und demnechst wieder einkom-
men wolte / Demselben soll die Bürgerliche Gerechtigkeith jederzeit / jedoch
auff new erstatteten gewöhnlichen Eyd/und so fern er die erhaltene Bewilli-
gung durch eine Registratur oder Urkunt deß Rathes gebühlich bescheimen
würde/ frey und offen bleiben.

Dergleichen mag ein Außwendiger Gesell/ Knecht oder Jung / der ein
geraume Zeit von Jahren bey einem Herrn allhie gedienet / oder von Ju-
gend auff gewohnet / sich wohl und auffrichtig verhalten hätte / auff seines
Herrn Attestation und Zeugnuß seines Wohlverhaltens / ob er sonsten sei-
nen Geburts-Brief nicht fürzeigen könnte / zur Qualification, so fern er
deren gemäß / gelassen / und demnechst auch zu einer Gasselen auffgenom-
men werden. Wolte aber derselb sich zu dieser Statt auff ein Handwerk
begeben / solches lehren und üben / damit soll es wie bey einem jedenen
Ampt / so viel die Geburt betrifft / wie von alters bräuchlich/ gehalten/
demselben auch seine Zeit/ wan er sie redtlich außgedienet/der Gebühr nach
auff der Gasselen gestanden / und zur Meisterschafft gelassen werden.

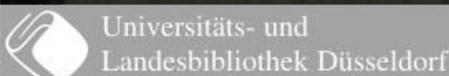
Alles jedoch dergestalt / wan er sich ferner zu Hauß niedersetzen / sein
Handwerk und Meisterschafft gebrauchen/und Bürgerlichen Rechtens ge-
nießen wolte / daß er sich bey dem Rath zusorderst qualificiren / dessen einen
Schein und Urkunt außbringen / und ehe nicht zum Bürgerlichen Eyd
aufgenommen / noch zu arbeiten zugelassen werden soll.

Welcher dan obgemelter massen angenommen würd / derselb soll für
ein Bürger gehalten / vertreten / und wie biß daher gewöhnlich gewesen/
verschrieben werden / auch sein Handwerk allhie zu gebrauchen mächtig
seyn.

So viel aber die offene Laden / so wohl zum Gewandt und Seyden-
schmit / als sonsten ins gemein alle Handlung / darin die Maas / Ehl und
Gewicht gebraucht wird / dergleichen den Weinzapff / offene Herbergen
und Birthschafft betrifft / damit soll keinem zu handhieren und zu ver-
kauffen zugelassen seyn mit offenen Laden / oder in den Häusern / er
habe dan solches an sich auff der Godestaags Rhentkammer erworben /
deßwegen seine Bürgerliche Eyde und Pflicht / auch die fernere Gebühr /
vermögd der alten Taffelen/ daselbst wirklich geleistet.

Gleiche Meynung soll es mit den Ampteren und Handwerkeren haben/
welche von alters und biß dahin / ehe sich deren jemand gebrauchen können/
die Bürgerschaft auff vorgemelter Rhentkammer an sich zu bringen
schuldig gewesen. Als nemlich den Bundwörteren / Brewereren/ Fleisch-
häuweren / Fischmengeren / Huedtmacheren / und wer sonsten sein Ampt
allein gebraucht / und keine Kauffmanschafft dabey thut.

Im fall aber jemand bey einem Ehrsamten Rath / oder auff der Rhent-
kammer sich qualificirt und die Bürgerschaft gewonnen/ Erb gekaufft /
und also zu Schrein kommen wäre / folgendes aber wieder Einhalt deß
Eyds und Bürger-Briefse handelte / oder wer mit Außbringung der
Qualification gefährlicher Weis umgeheth / und solches an jemand besun-
den würd / derselb soll damit deß erlangten Rechtens und Gerechtigkeith
ver-



verluffig feyn und bleiben/ auch darneben der gebrauchten Gefährlich-
keit halben nach Ermäßigung geſtrafft werden.

Demnach auch etliche frembde Perſohnen und Jungegeſellen allhie auff
Kammeren ſitzen/ und auß einem Jahr ins ander Bürgerliche Nahrung
treiben/ und ganz keine Laſten tragen/ ſolches aber dem Verbund und
alten Herkommenen zugegen: Als ſoll einem jederen dergleichen unvereyote
Perſohnen/ auff Straff fünfzig Goldgülden / anzunehmen und zu be-
herbergen verbotten/ den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff/Verindg
der Wacht-Ordnung / darauff in ihren Quartiren fleißige Achtung zu
haben/ befohlen feyn; Welche aber für ſich oder andere ins Grob zu han-
deln gemeint/ ſollen ſich fürher bey wohlgemeltem Rath angeben/ und
deſſen Bewilligung außbringen.

Von denen die in der Statt gebohren.

WEgen derjenigen / ſo in der Statt gebohren / und bey der Wein-
ſchulen eingeſchrieben worden / bleibt es allerdings ſo viel den
Weinzapff und Handlung betrifft/ bey jüngſt im Jahr 1606.
publ icirter Wein-Rollen / und darin vorgeschriebener beeydigter Beweiß-
Formen.

Weil aber ſonſten auch einem jederen außershalb der Wein-Handlung
zu anderer Nothturfft der Beweiß / daß er allhie gebohren / oſtermahlen
nöhtig / und ſich vielmahlen begibt / daß guter Leuth und Bürger einge-
bohrne Kinder / durch Verlauff der Zeit/ Abſterben der Elteren / Patten
und Godden / oder andere Zufälle ſolchen Beweiß gar nicht oder je ſchwer-
lich beybringen können / Als wolt ein Ehrſamer Rath mit den Herren
Paſtoren in der Statt dahin handeln / daß in jederer Pfar: beſtändige
glaubhafte Bücher auffgericht / und darin alle Eheleuth / wannehe ſie
zuſammen gegeben / Auch die Kinder / wannehe ſie getaufft / mit Nah-
men und Zunahmen / Tag und Datum, Patten und Godden / wie auch
der Elteren Nahmen ordentlich und fleißig geſchrieben / und davon glaub-
würdige Copeyen communicirt / oder bey den Kirchen zu eins jederen Noth-
turfft allervirt werden.

Man nun jemand dergeltalt als eingebohren und allhie in einer Pfarren
getaufftes Kind ſich jezo oder hinſürter auff eine Gaſſel zu vereyden fürha-
bens / derſelb ſoll ſeine Geburt und Tauff für eines Ehrſamen Raths
verordneten Herrn jezt erklähter Geſtalt beſcheinen / auch auff ſürgehende
Qualification und Urkandt des Raths zur Gaſſelen auffgenommen und
beeydet werden / und damit zugleich alle Bürgerliche Freyheit / Nah-
rung / Gewerb und Handthierung / welche der groſſen Bürgerſchafft an-
hängig feyn / erlangt haben / dergleichen auch ſein gelehrtes Handwerck nach
eines jeden Ampts wohlherbrachter Ordnung und Gerechtigkeit zu ge-
brauchen mächtig feyn. Was aber den Gewandt- und Seydenschnitt be-
trifft / oder welche mit offenen Fenſteren die Waage gebrauchen / und die
Specerey bey Denwart verkauffen wollen / mit denen ſoll es allerdings
gehalten werden / wie in vorgemelter alter Taſſelen auff der Godestags
Rhentkammer befindlich.

Welche aber allhie gebohren und obgehörtet maſſen in einer Pfarren
nicht getaufft / oder ſonſten nach empfangener Tauff der Religion halben
ſich bey dem Rath nicht qualificiren können / dieſelbe ſollen ſich einen Weg wie
den anderen bey wohlgemeltes Raths Verordneten angeben / ihre Geburt
und Tauff beſcheinen / und darauff mit eines Ehrbahren Raths-Schein
und

und Urkund bey einer Gassellen angenommen/und daselbst beeydet werden/ ausgescheiden solcher Personen / die Vermög des heiligen Reichs Abschied unzulässig / oder sonsten gegen dieser Statt Wohlfahrt für diesem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

Jedoch sollen jetzt gemelte Personen/ wie auch diejenige/ welche einmahl in der Weinschulen als diß Orths geböhren eingeschrieben / und folgendes widerwärtiger Religion befunden / sich der Bürger Berechtigkeith nicht gebrauchen / noch auch an einige erkaupte Erbschastten alhie in Schreinen eigenthumblich geschriben / sonder allein als Grosirer / und Rhentenirer oder auff ihr Handwerck / dafern bey demselben Handwerck keine andere Ordnung wäre/ in der Bürgerschaft gestattet und zugelassen werden.

Bestlich soll hiedurch wollgemelten Raths vorigen Morgensbrachen / Edicten/ Registraturen/ und sonderlich der auffgerichteten Fiscalischen Ordnung/ durchauß im wenigsten nichts derogirt noch abgebrochen seyn / sondern es dabey einen Weg wie den andern unveränderlich verbleiben.

Und ist demnach ostgemeltes Eines Ehrsamten Raths ernstler Befelch hiemit / daß ein jeder dieser Ordnung und Sagung ohne alle Ubersetzung und Respect einiger Persohnen/ bey Vermeydung unnachlässiger ernstler Straff/ welche ohn Annehmung einiger Entschuldigung alsbald einbracht werden / würcklich und gehorsamblich nachsetzen solle. Zu Urkund mehrgemelten Raths auffgedruckten Secret Siegels. Also beschlossen am 25. Aprilis 1614.

Nachdem bey der am fünff und zwanzigsten Aprilis des Jahrs tausend sechshundert fünfzehen / auffgerichter newer Bürger-Ordnung nicht eigentlich außgedruckt/ wie und welcher Gestalt / so wohl ein Geböhrender als Außwendiger sich zum Bürger-Recht qualificiren / und das Urkund auff die Gassell mitgetheilt werden solle / daneben auch viele Uncatholische / welche eine Zeitlang an anderen Orthen sich verhalten / und deren Elteren vor diesem die Statt verlassen / sich unterm Schein / als ob sie alhier geböhren / vermög obgedachter newer Ordnung / für qualificirt halten / und dafür auff- und angenommen werden wollen. So hat Ein Ehrsamter Rath zu mehrer Erleuterung vorhin publicirter Ordnung / und damit ihre zur Qualification verordnete Commissarii eigentlich wissen mögen / welcher Gestalt die angehende Personen sich qualificiren sollen / folgende Articulen nach reiffer Erwegung beliebet und abgeschlossen.

Erstlich / wan ein Außwendiger sich mit der Wohnung allhie niederlassen / und das Bürger-Recht gewinnen will / soll er vorbenenten zur Qualification Deputirten seinen ehrlichen Abschied cum Copia, auch ein versiegelt subscribirtes Documentum von seinem hiesigen Pastoren auflegen und hinterlassen / daß er der alten wahren Catholischen Religion seye / wie dieselbe jezo allhie im offenem Schwang gehet / und zugelassen ist / daß er auch darbey zu verbleiben gedente / und außs wenigst zweymahl gebeicht und communicirt habe / und dan ferner bey seinem End befragt werden / wer seine Elteren gewesen / wo er gewohnet habe / wo er geböhren und getauft seye / was er für ein Handwerck könne / oder warauff er sich allhie zu ernehren gedente / Ober auch jemand mit Leibeigenschaft zugehörig / oder sonsten einigen Last mit sich bringe / bey welcher Zunfft er sich

verey

vereyden wolle. Wan davon unubstündliche Relation bey Einem Ehrsamem Rath beschehen/ und derselb angenommen / alsdan soll ihme auß der Cansley ein gedruckter Zettul auß der erwöhlten Gasselen sich zu verzeyden mitgetheilt werden/ folgenden Inhalts :

Als bey Einem Ehrsamem/Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification Deputirten Herren Commissarien sich der N. N. angeben/ und seine Person qualificirt / ist derselb auß der Gassel anzunehmen/ und Bürgerlich zu beeyden / auch mit der häußlicher Wohnung sich hiehin zu begeben zugelassen / alles vermög publicirter Ordnung / und als lang er in Catholischer Römischer Religion / wie des Orths in öffentlichem zulässigem Brauch und Schwang ist / verbleiben wird / und ist ihme zu dem End gegenwärtiger Schein unter wohlg. Eines Raths Secret Sigel mitzuthellen befohlen worden. Actum &c.

Zum andern / Obwohl im dritten und vürten Articul vorgedachter newer Ordnung versehen / daß diejenige / welche an anderen Ortheren ihre häußliche Wohnung gehabt / oder denen die Benwohnung auffge kündigt worden / oder sonsten von sich selbst außgezogen seyn / für Frembde gehalten werden sollen / aber nichts von deren Kindern/ wan sie allhie gebohren/ cavirt/ So will Ein Ehrsamer Rath beyde Articul auch von deren Kindern / wan dieselb oder ihre Elteren an anderen Ortheren häußlich gewohnet/ der Statt verwiesen/ oder einmahl außgewichen seyn / verstanden haben / daß dieselbe/ imangesehen ob sie gleich allhie gebohren/ dannoch gleichs den Frembden gehalten / und anderer Gestalt nicht zugelassen noch auffgenommen werden sollen/ sie haben sich dan mit Auflegung des Abschieds / auch der Religion halben nechst vorgesezter massen qualificirt.

Fürs dritte / wan jemandt von unqualificirten Aufwendigen Elteren oder Vor-Elteren / welche sich noch anezo mit der häußlicher Wohnung als Einwohner allhie verhalten / oder doch dieses Orths mit Todt abgangen seynd / als Eingebohrne auß eine Gassel für Bürger zu beeyden und zuzulassen gesinnet wurde / aber der Religion halben sich vorerklärter Gestalt nicht qualificiren könte / derselbe solle zufforderst bescheinen / daß seine Elteren vor dem Jahr neunzig / allhie auß einer Gasselen vereydt gewesen / und in rechten Ehestand häußlich geseffen haben / und darneben mit zweyen unverdächtigen glaubhafften Zeugen bey ihren Eyden beglaubigen / daß sie allhier in der Statt Ringmaur / mit Benennung des Orths/ Jahr und Tag/ auch Vatten und Gotten gebohren und getaufft seyen / wan hievon bey Einem Ehrsamem Rath Relation beschehen / soll das Urfund zur Gasselen auß folgende Form ertheilt werden.

Als bey einem Ehrsamem Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification deputirten Herren Commissariis sich der N. N. angeben / seine Geburt und Tauff / vermög publicirter newer Ordnung bescheinen / Ist derselb als ein Eingebohrner auß der Gasselen anzunehmen / und Bürgerlich zu beeyden zugelassen / jedoch dergestalt / daß er keine offene Laden haben / noch einige Handlung mit der Massen / und Gewicht treiben und brauchen / auch sich zu keinem allhie verbottenen Conventiculis , bey Verlust seines Bürger Rechdens begeben/ gebrauchen/ und dabey finden lassen solle. Und ist zu dem Ende/ &c. Diemeil

Dieweil auch der Bürger-Endt auff den Gaffelen fast unterschiedlich geleistet / und an einem Orth mehr Articulen als bey dem anderen betunden werden / So hat viel wohlgemelter Rath einen gleichmässigen durchgehenden Endt / welchen alle und jede / so wohl gebohrne Bürger und deren Kinder / als die aufwendigeinkommende Personen / waan sie erstlich von einem Rath zugelassen / und das Bürger Urkund jedes Ampts oder Gaffelen hierzu verordneten Banner-Herren / Rathes-Personen / oder Gaffel- und Ambs-Meistern / unter des Secretarij Hand- und Rathes-Secret eingeliefert / erst mit Hand-Gelübd sicheren / und folgendes mit aufgestreckten zweyen Fingern leiblich zu Gott und seinem heiligen Evangelium leisten und schweren sollen / verfassen und begreifen lassen.

Erstlich soll er mit seinem Endt erhalten / Einem Ehrsamem Rath gehorsamb / treu und hold zu seyn / auch desselben Bestes und Wohlfahrt eufsersten Berindgens zu suchen / zu erhalten / zu befördern und fortzusetzen / hinwieder allen Schaden / arges und Nachtheil / wo er das wissen / hören / sehen / oder vernehmen würde / so viel es möglich / zu kehren und davor zu warnen.

Zum anderen / daß er gegen alle feindliche Einpörung / Ein- und Überfall zu voraemelten Raths und gemeiner Bürgerschaft / Leib / Haab und Guts Beschüzung / ohn einig Einred / Entschuldigung oder Ausbleiben / seinem Fährlein folgen / und dabey / wie es die Noth und Gefahr erfordert / auch getreuen Büracern wohl zusiehet und gebührt / Leib / Haab und Gut aufsetzen solle und wolle / Alles vermög und nach weiterem Inhalt des Verbundt-Brieffs.

Fürs dritte / daß er mit seinen Mitbürgern allhie in der Statt / an herbrachten Dertieren und Gerichten aller Sachen und Forderungen balben / wie es biß dahin gehalten / gebühlich Recht geben und nehmen wolle.

Restlich seine häußliche Wohnung von hinnen nicht zu stellen / noch abzuziehen / er habe dan seinen gebühlichen Abschied genommen / und was er wolgemelten Rath und gemeiner Statt derenthalben schuldig / geleistet / und richtig bezahlt.

Als auch bey vielgemelter Ordnung keine deutliche Erklärung beschehen / welche unter die Grossirer zu rechnen / und wie weit sie in offenen Laden mit der Ehlen / Maas und Gewicht zu verkauffen berechtigt seyn sollen / Damit dan deswegen hinsürter aller Zweifel benommen / hat wohlgemelter Rath diesen Articul folgender Gestalt erleutert / daß keiner von unqualificirten Grossirern / derselbe seye gleich allhie gebohren oder außwendig angenommen / mit offenen Thüren oder Fenstern / viel weniger außgestieffelten Laden handeln / sondern allein in abgesonderten Packhäusern / Gewölben oder Gemächern folgender Gestalt verkauffen solle und möge: Nemblich die Gewürz- und Specerey-Händler / mit gangen / halben / oder viertheil Centneren / und nicht darunter / Die Seyden-Bereidter mit Carten von einem / zwey oder halben Pfundt / die Wullen und Seyden-Händler mit halben Stücken / und dan letztlich die Eysenfrämer mit einem Dosein Stuben-Offen / oder einem Biertheil Centner Nägel / alles auff's wenigst und geringest / auch bey Straff in vorrigen Edicten und Ordnungen begriffen / ic. Darnach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkundt wohlgemelts eines Ehrsamem Raths hierunten auffgetruckten Secret-Siegels. Geben am 16. Septembris Anno 1616.

Beylag Num. 2. ad Lit. A.

W Ir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs
 freyer Statt Eöllen/ fügen hiemit männiglich zu wissen /
 Demnach in unserem Kauff-Haus Gürsenich oben Mauren /
 bey daselbst angeordneten Waagen und Gewicht ungleicher
 Verstand sich ercuget / Derowegen für eine Nochturfft an-
 gesehen / zu Beförderung Kauff- und Handels-Manns / und damit
 derselb noch niemand über Gebühr beschweret oder einiger massen ver-
 nachtheilet / Sonsten auch alte wohlbedächtllich statuirte Ordnungen er-
 newert und gehandhabt werden möchten / Ist vor erst unser ernstlicher
 Befelch / Will und Meynung / und wollen es dermassen gehalten haben/
 daß auff der grossen Seydt-Waagen alle Waaren gewiegen werden
 sollen / welche von alters darauff gehörig gewesen/ahn welcher Waagen
 dan Pfund-Gewicht / zu verstehen ein Stein von hundert Pfund /
 und dermassen nach advenant, der geringster aber ein halb Pfund seyn soll/
 und soll unser Waagmeister der nun ist / oder hernachmahls kommen oder
 seyn wird/bey denen Waaren/so er auff angeregter Waagen wiegen wird/
 auff ein jedweder hundert / ein Pfund / auff fünfzig Pfund / ein halb
 Pfund / und dermassen nach advenant zugeben / alles in dem Claissen wie-
 gen / und doch geringer nicht dan ein halb Pfund auffsetzen. Von denen
 Waaren/ Ballen und Güteren aber zu angeregter Waagen gehörig /
 so über ein hundert fünf und siebenzig Pfund wiegen / darfür sollen
 beym Gewicht zwey Pfund abgeschlagen und gekürzt werden. Und
 dieweil dan bey diesem und zum anderen für gut angesehen und nöhtig
 erachtet/ eine geringere Seydt-Waag in bemeltem unserem Kauff-Haus
 Gürsenich anzurichten / So sollen auff derselben nun hinführo gewiegen
 werden / alle dahin gehörige Güter und Waaren / welche under fünf und
 siebenzig Pfund / darbey der geringster Gewichtsteil ein Viertel Pfunds
 seyn / und der Waagmeister geringer nicht auffsetzen soll / und soll sich mit
 dem Abschlagen auff's Gewicht / nach advenant, wie vorhin bey der gros-
 sen Waagen angedeut / verhalten. Was aber über fünf und siebenzig
 Pfund halten oder wiegen würde / soll für hundert im Waag-Gelt ge-
 rechnet/ auch alles obgesekter massen im Claissen gewiegen werden. Zum
 dritten die Bett- und andere Waagen in berührtem unserem Kauff-Haus/
 da die Waaren von alters mit Centener Gewicht empfangen und gelieffert
 worden / betreffend / darbey soll es also hinführo gelassen / und deme der-
 massen nachgelebt werden / und soll der Centener-Stein halten und wie-
 gen ein hundert und sechs Pfund / wie von alters herbracht / und der
 geringster Gewicht-Stein zwey Pfund seyn / und der Waagmeister
 geringer nicht auffsetzen. Was aber bey dieser Waagen und Waaren
 den Centener nicht erreicht / dieweil wir zu denselben eine geringere Waag
 anordnen lassen / sollen dieselbige Waaren/so wie jetztgemelt den Centener
 nicht erreichen / auff derselben kleinen Waagen gewiegen werden / Dar-
 bey der geringster Gewicht-Stein ein Pfund seyn / und der Waagmeister
 weniger nicht auffsetzen soll. Was dan zum vierten die Fracht und Eiser-
 Waag betreffen thut / wollen und verordnen wir / daß bey und an der-
 selben Fracht-Waagen / der geringster Gewicht-Stein ein Viertel
 Centener seyn. Bey der Eiser-Waag aber / die Waag ein hundert
 vier

vier und zwanzig Pfund / und bey derselben Eiser-Baag der geringster Gewicht: Stein fünf Pfund halten sollen / und sollen sich unsere Waagmeistere hierauff fürschiebener massen reguliren / und einem jedwederen / so wohl Käufferen als Verkäufferen / denen so liefferen oder empfangen / ohn einigen Unterscheid auffrichtig / vermög ihres Eyds / wiegen / und daran sich nicht irren oder abhalten lassen. Und dieweil auch bey diesem und zum fünfften gespührt / daß die Kauffleuthe eine zeithero understanden / so wohl Seyd / Trucken als andere Bette Waaren in ihren Häusern ohn einigen Unterscheid bey und auff ihren eigenen Waagen zu empfangen und zu liefferen / darbey uns das gebührend Waag-Geld verschlagen und entzogen wird / alles wieder Rechtlich alt Herkommen / auch vorige unsere Befelch und Edicten / So wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit erneuert / unseren Bürgeren / Einwohnern und Männiglichen / nochmahlen under Pön von fünf und zwanzig Goldgülden unnachlässlichen zu bezahlen / verbotten haben / in ihren Häusern und auff ihren Waagen / hoher nicht dan ein Viertel Centener zu liefferen / zu empfangen noch zu wiegen / Sonder was über ein Viertel Centener wiegen wird / solches alles ins Kauff-Hauß zur Waagen / wie von alters / zu liefferen. Darauff dan auch unsere Waagmeistere fleißige Achtung haben / die Bürgere und Einwohner dessen trewlich verwarnen / und diejenige / welche sie in deme brüchig befinden werden / bey ihren Eyden den Herrn auff der Frentags-Rhentkammeren bemelden sollen. *Conclusum in Senatu Anno 1603. Veneris 16. Maij.*

Benlag Num. 3. ad Lit. A.

Dennach Zufolg der unterm 3. Junij nechsthin in Druck außgangener Registratur bey Examirung des Puncti deren daz hiesigen Factoren / uund Regulirung desselben ein und andere Gebrechen vorkommen / selbige auch in Gegenwart deren zeitlichen Herren Praesidenten und Deputirten zum Fisch-Kauff-Hauß mit Zuziehung einiger Kauffleuthen examinirt und überlegt worden / als ist auff die in Rathsstatt beschehene Relation zum Schluß kommen / und zwarn

1. Ad S. 6. Tit. Von den Niederländischen Birthen / daß die Niederländische Factoren alle Bentgüter und hierunter die Häring / jedoch unpact / und die Stockfisch unverschossen nacher Coblenz einschließich / doch höher nicht / aber wohl darunten an ihre Calanden / doch in grösserer Quantität nicht / als mit halben Lasten verkauffen mögen / die Spedition aber auff der Mosel von nun an / biß ein Hochweiser Magistrat ein anders verordnen wird / denen Oberländischen Factoren alleinig frey und offen stehen / und also dieser und der 11. S. erleutert / respective moderirt seyn und bleiben solle.

2. Ad S. 8. Bleibt zwarn das Vertauschen deren anvertrauten Waaren gegen Wein denen so Niederländisch als Oberländischen Factoren außtrücklich verbotten / wan aber sie keine Zahlung an bahrem Geld und and deren Effecten gehalten / und also zu Vorkommung mehrerer Schadens so wohl denen Factoren als denen Principalen nützlich seyn würde / Wein an

Bezahlung anzunehmen / daß sie solches doch anderster nicht als bonâ fide und mit Vorwissen und schriftlichen Consens deren zeitlichen Herrn Präsi- denten und Deputirten zum Fisch-Kauff-Hauß thun mögen/welcher Consen- auch nicht als bescheidenlich / und wan es der Sachen Umstand unds Nothdurfft erforderen wird / vor dießmahl allein ertheilet / solches zu kei- ner Consequenz weniger Präjudiz der Ordnung gezogen werden solle / all- solchen consentirten Wein aber sollen die Niederländische Factoren auff einen geschwornen Wein-Unterkäufer und anderster nicht eingehen lassen / und alsdan in gangen Fässer zu verkauffen Macht und Gewalt haben.

3. Weilen die Oberländische Factoren sich unter einander verglichen / die ihnen in §. 2. Tit. von denen Oberländischen Factoren / zugelegte Provision ad 3. pro Cento biß auff 2. fahren zu lassen / so hat Ein Ehrsammer Rath auch solches dergestalt approbirt / daß ein Oberländischer Factor weniger nicht als 2. pro Cento vor Provision, wegen der Spedition aber weniger nicht / als die hinten angedruckte Specification nach sich führet / nehmen / und hierin eine durchgehende Gleichheit und Uniformität gehalten / und die Contravenienten ohne Ansehung der Persohnen gestrafft werden sollen.

4. Werden alle Commissiones und Spedirungen deren Bentgüteren allen mit Bürgerlich / oder zu der Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung nicht Qualificirten verboten / auch auff dem Fall / daß selbige besagte Bentgüter mit ganz und halben Lasten kauffen sollen / ihnen aufgeben / sich jederzeit bey Abho- lung des Zeichens vor denen beyden Haußmeistern Eyndlich zu declariren / daß solches vor ihr Eygenthumb und nicht in Commission geschehen seye.

5. Ist auff deren Oberländischen Factoren anstehen §. 2. Tit. Von Ober- ländischen Factoren / als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Hauß nicht angehende Sachen betrifft / dahin erleutert worden / daß / weilen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künfftig / wie vorhin unverbotten seyn solle / mit dem Wein so wohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Hauß nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / solle denen vor und nach erlassenen Edicten zu folg ad Litteram der Ordnung gehalten werden / *ic. ic.*
Ita Conclufum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Bevlag Litt. B.

Besser begründete

Refutation, Remonstratation, Acceptation, Reservation und Bitt/

Cum Adjunctis sub Num. 1. & 2.

In Sachen

Der Evangelischer Cöllnischer Eingefessenen/

Contra

Bürgermeister und Rath

Der freyer Reichs-Statt Cöllen/ 2c.

Hoch- und Wohlgebohrner Frey- Herz / Römischer
Kaiserlicher Majestät Cammer-Richters
Ampts-Verweser / Gnädiger Herr / 2c.

Szwaren das jenige / was die Statt Cöllnische Evan-
gelische Religions-Verwandten und Eingefessene gegen den
von Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Statt Cöllen
abgestatteten ausführlichen wahren Bericht jüngst hin aber-
mahlen der Länge nach angeführt / und hin und wieder auß-
gegeben / specialiter abzulehnen / mehr ein Überfluß als Nothwendigkeit
seye / angesehen dieses weitläuffiges Schreibwerck eines Theils in lauterem
offenbahren Unwarheiten / andern Theils auch in ungereimten und
hiehin zumahlen nicht gehörigen Allegatis, auch Legibus & Authoritatibus
male applicatis einzig und allein bestehen thuet / dannoch zu mehrerer Facili-
tir- und Beförderung eines gewirigen Bescheids / und fernerer Confusion
der unruhiger / sich gegen ihre von Gott und dem Kaiser vorgesezte recht-
mäßige Obrigkeit aufwerffender in wenigen ad vier oder fünf Personen
nur allein bestehenden Religions-Verwandten / hat man nicht undienlich
befunden / nochmahlen kürzlich gezimpend zu erinnern / was gestalt
das nicht darauff zu regardiren und zu reflectiren seye / was weitläuffig in
praetensio Gravaminum Libello theils impertinenter, theils contra notorietatem
& veritatem publicam, theils auch contra judicata & decisa daher gesetzt wird /
sondern

Wohl sagen könne / dictio hæc, **Allein** / ostendit de Magistratus intentione nullam superesse questionem aut litem, quoniam dictio illa taxativa **Allein** ita affirmat illud quod ponit, ut simul excludat, & neget omne aliud;

Virvius Lib. 2. Decis. 380. Num. 19.

3. Gleichfalls ist zumahlen vergeblich auff der Statt Kauff- Hauser- Bücher und Registra sich zu beruffen / dan eines theils seynd Gegentheile ganz nicht befüget / deren Edition mit Recht zu forderen / sonderen denenselben muß genug seyn / daß keinem Religionen zusthehe sich anderster auffzuführen / als demselben vermög alten Statuten / Verordnungen und Edicten zugelassen wird; zu geschweigen / daß in allsolchen Büchereen nicht zu finden / daß ein einziger Religioner mit Wissen und Consens Eines Hochweisen Magistrats fremde Commissiones und Speditiones verrichtet habe / gestalt wan schon solches zum offteren in der That geschehen / und ein und ander sich unterstanden und hazardirt hätte / dergleichen verbottene Bürgerliche Nahrung zu treiben / so wäre doch darauff zumahlen nicht reflectirt, und noch viel weniger davon das geringste in denen Kauffhaus- Büchereen gemeldet worden / angesehen / muthmaßlich und in facto ganz sicher ist / daß die Kauffhaus- Bedienten / und sonderlich die Herren Commissarij in der Meynung und Gedanken gestanden / daß die Religionen sich denen Statutis, Ordinationibus & Edictis palam publicatis & affixis allerdingß als getreue / ehrliche und gehorsambe Eingeseffene gemäß verhalten würden / und daher keine Anfragen gethan / ob dieser oder jener Religioner seine eigene oder frembde Waaren und Sachen spediren und sich deren unterfangen thäte; zu geschweigen / daß man ohne deme / sonderlich bey denen in die 30. und mehr Jahren angehaltenen so beschwerlichen als gefährlichen Kriegs- Zeiten alle Eingriffe / Excessus, und Abusus theils nicht habe entdecken / theils auch wegen vielfältigen Umständen und allerhand Begebenheiten und Considerationen gebührend nicht bestraffen / viel weniger also fort abschaffen und remediiren können / welches aber denen wiederwärtigen und ungehorsamben Eingeseffenen zumahlen nicht zum Vortheil / und Einem Ehrsamem Hochweisen Rath zum höchsten Nachtheil und gänglichen Umsturz der Fundamental uhralter Gesetze und Ordnungen der freyer Reichs Statt Cöllen gereichen kan / oder mag / es wäre dan / daß man gegen alle geist- und weltliche Rechten / auch die Vernunft selbst die von den Religionen ihrer Geschicklichkeit halber vor und nach verübte höchstraffbare theils heumblich / theils listiglich und sonsten quovis illicito modo verübte Excessus, Eingriffe / und Contraventiones pro usu, observantia & consuetudine halten und depradiciren wolte / cum tamen noto notius sit, quod actus clandestini, turbativi, & dantes ansam liti nullius sin considerationis, qui utique turbantibus patrocinari non debent,

Bald. conf. 468. Num. 5. vol. 3. Hieron. de Monte tract. de fin. reg. cap. 67. Num. 2.

Neque ullus actus, qui resistantiam antiquioris habet, pro actu legitimæ possessionis allegari potest,

Klock. Tom. 2. conf. 1. Num. 44.

Et possessio initio vitiosa nullum Jus tribuit, nec effectum aliquem operatur,

Gail. Tract. de arrest. cap. 1. Num. 22.

Quia ex malo initio legitima consequentia non inferitur,

Vult. conf. Marburg. 22. Num. 101. & seqq. Cathman resp. 9. Num. 180. & seqq. vol. 1.

4. Für Gerichtlich bekent aber wird hiemit auff- und angenommen/ daß Gegentheile gestehen müssen/ daß sie einige Zeithero ihre Weine / welche unter den Bentgütern kundtbar nicht gehören / gleichs Frembden der Ordnung nach haben eingehen lassen / welche Judicialis confessio umb de mehr pro manutentia Edictorum, Statutorum & Ordinationum sufficit, als beständig aber und abermahlen verabredet wird / daß die Eingeseffene Evangelische Religionen von mehr als anderthalben Saculis continuative & sine interruptione eygene und frembde Weine / und andere Kauffmans- Waaren in Cöllen nach Belieben sciente patiente & non contradicente Magistratu auff sich selbst / und ohne Adhibirung eines Factors solten haben ein- und außfahren lassen ; und ist man gar wohl versichert / daß zu Beybringung eines allsolchen ad justificandam observantiam, usum & consuetudinem unter anderen auch erforderthen Beweißthumb denen Religionen die Ewigkeit zu kurz fallen werde.

5. Ebenfalls ist ohnwaahr / daß in der Anno 1612. auffgerichteter Ordnung die Eingeseffene von Frembden und also genanten Gästen außtrücklich unterscheiden seyen / contrarium enim clarè satis docet die Wein- Rolle S. 2. allwohe zu finden / daß all die jenige für Gäste und Frembde gehalten werden / welche althie nicht gebohren / noch ihre Bürgerschaft vor und nach nicht gekauffet haben / atqui die Evangelische Eingeseffene seynd keine gebohrene / noch gegoldene Bürger / uti notorium, ergo seynd es Gäste und Frembde ; und kann nichts zur Sachen geben / daß in ein- und anderen Spho die Bürgere und Eingeseffene mit einander verpaahet gehen solten / daß solches geschicht in denen Fällen / warinnen der Bürger und Eingeseffener gleiches Recht haben / darauß aber erfolget zunahlen nicht / daß die unqualificirte Eingeseffene in anderen Fällen / signanter in der Kauffmanschaft / Speditionen und Commissionen frembder Güter und Waaren and dergleichen / nicht für Gäste und Frembde zu halten seyen / præsertim cum de super habeamus legem expressam & claram, adeoque non indigemus glossa ad explicandam disponentis intentionem, ut inquit

Bald. conf. 333. col. 2. Lib. 2. quem refert Peregrin. conf. 61. Num. 4. Lib. 3.

Et nihil aliud inquiri debet, quam quod scriptum est ;

Bald. in L. fin. Cod. de fals. Cass. Peregrin. de fide commiss. art. 11. sub num. 34.

& conf. 33. sub Num. 25. Lib. 1.

Omnisque conjectura, præsumptio & dubitatio in claris de per se cessat,

L. continuus, s. Cum ita ff. de v. o.

Und ist zunahlen nichts Neues daß einer diverso respectu für ein Eingeseffener / und auch für ein Frembder gehalten werde / gleich dan die Factors alle Bürgere seyn müssen / dannoch in denen ihnen zur Spedition und Commission anvertrauwten Waaren für Frembde / laut der Fisch- Kauffhauses- Ordnung Tit. von den Niederländischen Wirthen Spho 7. gehalten werden ; der ab Exo angezogene Lymn. wird hieselbst zum unfeilen Markt gebracht / dergestalt derselb loco citato Meldung thuet / ob solte zwischen dem Erzbischoffen und der Statt Cöllen ein sicheres Pactum der Bentgüter und truckener Waaren halber auffgerichtet seyn / aber allsolches Pactum sive concordatum wird pro primo von Seithen der Statt in den Terminis, wie der gemeine Truck der Statuten / deme Magistratus allezeit contradicirt hat / mitführet / nicht eingestanden. Zum anderen ist solches nie mahlen ad usum & observantiam kommen / sonderen beständig das so theur erworbenes und von vielen Käyseren successive, und zwaren annoch jüngst hin von Jhro Käyserlicher Majestät Leopoldo gloriwürdigster Gedächtnus

confirmirtes Jus Stapulae, so wohl in truckenen / als Bent- und anderen Waaren indifferenter, generaliter & illimitate practisirt, observirt, und geübet worden; Und weilen auch drittens in diesem vermeintlichen Vertrag von keiner Commission, Spedition der Kauffmans-Waaren / es mögen auch selbe Mahimen haben / wie sie wollen / nicht das geringste vermeldet / noch viel weniger aber der Evangelischen Religions-Verwandten vel verbulo gedacht wird / als stehet nicht zu begreifen / was doch dieselbe hierauf zu ihrem Vortheil gegen die klahre Pitter der uhralter Statuten / Ordinationen und Gewonheiten inferiren und erzwingen wollen.

6. Gleichen Schlags ist / was ab Exo daher gezettelt wird / daß nemlich in der angezogener Wein-Rollen-Ordnung nur allein von Weinen / und das geringste nicht von truckenen Waaren vermeldet werde / folglich darinnen Gast mit Gast zu handelen nicht verbotten seye / respondetur enim, daß Rubrica der Wein-Rollen cap. 2. außtrucklich von truckenen Waaren vermelde hifce formalibus, wie es mit Auf-Durch- und Einführung der Weinen / NB. auch truckener Wahr auffdem Rhein und Strahlen zu halten / warauf gnugsamb erhellet / daß gleich in den Weinen / so keine / pro ut dictum, Bentgüter seynd / Gast mit Gast nicht handeln solle / also auch in truckenen Waaren verbotten seye / daß Gast mit Gast handele / und weilen einmahl generaliter, universaliter, & illimitate statuirt, und verordnet / auch von undenklichen Jahren hero gewohn- und bräuchlich herbracht ist / daß die unqualificirte Eingeseffene oder Frembde zusammen keine Kunnerschafft und Handel treiben können oder mögen / sonderen die Eingeseffene Religions-Verwandten nur allein als Grossirer / und nicht als Factoren und Commissarien frembder Waaren in der Bürgerschafft gestattet und zugelassen werden / juxta præallegata, als hat man unnöthig erachtet ferners von den truckenen Waren in contextu & quolibet Spho der Wein-Rollen wie auch anderen vor und nach auffgerichteten Ordnungen / und Edictis specialiter, etwas zu vermelden / und legem hanc generalem & universalem zum öfteren ad nauseam zu récoquieren und zu repetiren / verba namque generalia generaliter sunt intelligenda,

L. 1. §. Quod autem 3. ff. de Aleat. L. 15. Et ibidem Bald. ff. de testam. milit. Afflic. Decis. 319. Num. 3. Valasc. conf. 113. Num. 21. Franc. Molin. de ritu nupt. Lib. 3. q. 87. Num. 16.

Unde verba generalia generaliter præjudicant,

L. ult. Cod. de dot. promiss. pluraque cumulat Nevizan. conf. 67. Num. 59. Quod ampliatur procedere, adeo ut verba generalia ad casus improprios, & omnes qui cogitari possint, etiam improprie trahantur per tradita Tiraquell. in Tract. de retract. Tit. 1. §. 1. gl. 7. Num. 20. Bartazol. 1. consult. Decis. conf. 166. Num. 142.

Et quidem etiam in pœnalibus, odiosis & correctoriis,

Ruin. conf. 73. num. 19. cum seqq. L. 3. Card. Tusch. Litt. V. concl. 122. num. 9. cum seqq.

Zum anderen ist bekenten außsündigen Rechtens / quod una pars statuti per alteram declaretur,

Grivell. Decis. 130. num. 9. Tiber. Decian. vol. 2. Resp. 62. num. 15.

Und gesetzet drittens der Warheit zum Nachtheil nicht gestanden / es könnte einiger massen für dubios und zweiffelhafft / wie nicht / gehalten werden / utrum Lex & Statutum illud generale, daß Gast mit Gast nicht handeln solle / auch von truckenen Waaren zu verstehen / und respectu deren die Religionsen für Gäste und Frembde zu halten wären oder nicht / solches falls

falls hätte man zu untersuchen die Intention und Meynung des Statuentis und Legislatoris, quodocunque enim sensus Statuti censetur dubius vel obscurus, tunc mens Statuentium spectari debet, ut in terminis notat

Mench. conf. 3. Num. 11.

Quæ non solum ex præfatione & Rubrica Statuti dignoscitur,

Paul. Voet. Tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 1.

Sed insuper ex conjecturis deprehenditur,

Surd. conf. 393. Num. 34. & tract. de alim. q. 1. Num. 57.

Nec non observantia optima rerum est Magistra & interpres, per quam clarè satis mens Statuentium declaratur; indeme nun die Wein-Rolle Spho 1. generaliter sagt/ daß Gast mit Gast nicht handeln möge/die Gegentheile solches auch in den Bentgüteren selbst rotundè gesehen / und nachgeben/ quod acceptatur, Zum anderen vorgemelte Rubrica der Wein-Rolle auch von truckenen Waaren expresse Meldung thuet / und man es pro 3tio von hundert und mehr Jahren hero dergestalt præclirt, observirt, und gehalten hat / annehmens 4to eadem ratio, welche in den Weinen und Bentgüteren ist/auch in den truckenen und anderen Waaren sich finden / und dafür militiren thuet/und Rechtens/ quod juxta communem Doctorum Sententiam argumentum ab identitate rationis in Statutis admittendum sit,

Argum. tit. instit. de legit. patr. tit. l. 13. ff. de legat. l. 6. §. 1. ff. de verbor. sign. Bald. tract. de Statut. Num. 1. 2. 3. Crav. de antiq. temp. part. 4. in princ. Num. 75. Matth. Wesenb. vol. 5. conf. 220. Num. 13. Treutl. conf. 89. Num. 3. & disput. vol. 1. disput. 1. Thef. ult. Lit. C. Merend. contro. Jur. Lib. 2. cap. 10.

Imò quod Statutum extendatur ad casum omiffum, in quo Statuentes idem verifimiliter statuisent, per tradita

Grivell. Decif. 130. Num. 10.

Als ist in gegenwertigem Casu bey so gestalten Umständen destweniger de mente Statuentium zu zweiffeln / als bereits Bürgermeistere und Rath der Statt Cöllen in der Anno 1711. auffgerichteter / und ex antiquis Edictis, Registrationibus, & longa temporis observantia & consuetudine in scriptis redigirter Beyfizer-Ordnung klährlich gnug declarirt, verordnet und statuir haben / daß denen Religionen so wenig erlaubt seye truckene und andere Frembde / als auch Bent-Waaren zu spediren / und darinnen Commissiones zu verrichten / wobey es sein ohnveränderliches Bewenden haben und halten muß/ teste

Paulo Voet, tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 2.

Ubi ait, quod si omnibus conditionibus & requisitis expensis, adhuc dubius & incertus remaneat Statuti, de quo agitur, sensus, ad auctorem & conditionem Statuti recurrendum esse, qui sua interpretatione, quod certius est, statuet,

Argum. l. 11. ff. de legib. l. 1. 9. 10. 11. 12. Cod. eodem l. 2. cod. de veter. Jur. enucleando.

7. Eine gar eytele und zur Decision der Sachen weder warm noch kalt beytragende Acceptation ist / daß man nachgegeben / daß der Gegentheilen Vor- und Anich-Esteren von alten Zeiten in der Catholischer Religion und in der Bürgerschaft / auch ansehentlichen Statt-Bedienungen / und gar in dem Magistratu gewesen seyn sollen / dan einmahl gewiß und sicher ist / daß man in der Statt Cöllen von Anfang an / usque ad tempora Lutheri & Calvini von keinem einzigen als nur allein uhralten Apostolisch-Romanisch-Catholischen Glauben gewist / auch keinem einzigen à civitate condita biß auff heutige Stunde das Bürger-Recht gestattet / viel weniger aber ad Officia promovirt, und noch viel weniger ad Magistratum admittet, welcher

welcher nicht obgemelten Glauben publice proficirt, und darvon Schein und Zeugnisse beygebracht habe / und annoch de facto beybringen thuet/dahero nicht verabredet / sondern gar gern nachgeben wird/ daß wohl seyn könne/ daß villeicht einiger Religionen Vor- und über Anich-Elteren / welche in der uhralter Catholischer Religion und Glauben erzogen und gebohren / gleichs anderen Mitbürgerern ad Officia & Magistratum gekommen seyn; so bald sie aber die Religion changirt, und den Lutherischen oder Calvinischen Glauben angenommen / hat man dieselbe länger nicht in Magistratu, sondern wohl als Bürgere tolerirt, und darauff wie sich ins künfftig einer zur Bürgerschaft qualificiren / und die Unqualificirte sich in der Beywohnung / Kauffmanschaft / und sonst in ihrem Thun und Lassen verhalten und aufführen solten / mit Zuziehung aller Zunften / und deren eingeschickten Vier und Bierzigen per Statuta, Edicta publica, Registrationes & Ordinationes klährlich regulirt, verordnet und statuir, auch darauff beständig von einigen Sæculis hero biß hiehin reflectirt, und steiff und vestgehalten; und wofern die Gegentheile sich dieser Verordnungen / Statuten und Edictis nach dem Exempel ihrer Vorfassen bequemen und ruhig leben / können sie sich auch die Hoffnung machen / daß Magistratus dieselbe als Eingeseffene toleriren / und contra quoscunque nach Möglichkeit manuteniren und handhaben werde / gleich dan solches Magistratus zum öffteren nicht ohne grossen Verdruß / Kost- und Schaden in der That erwiesen und bezeigt hat / wodurch dan die ab Exo angezogene Illegalia, Injurata non recognita & fidem non merentia Adjuncta sub Num. 18. & 19. ihre völlige Erledigung erhalten.

8. Daß aber von denen Gegentheiligen Appellanten einer seyn solle / dessen Vor- und Anich-Elteren die Bürgerschaft gehabt / verum non creditur, posito non tamen concessio, daß einer von obgemelten Appellanten solches per impossibile erweisen könnte / so hätte derselb sich dannoch dieserthalben keines mehreren Rechts / Vortheil / und Freyheit als andere unqualificirte Eingeseffene zu erfreuen / sondern muß umbdemehr einen Weg wie den anderen sich denen Statutis, Edictis & Ordinationibus ante aliquot Sæcula communi consensu populi erectis, Typo mandatis, palam ac publice promulgatis, ad usum & observantiam redactis allerdings conform verhalten / als alle solche Statuta & Edicta schon längst vor dem Münsterischen Frieden-Schluff auffgerichtet / und dardurch wohl außdrucklich confirmirt und bestättiget seynd / gleich mit mehreren in disseithigem Berichtschreiben / quo brevitate amore fit relatio, demonstrirt und angewiesen / und von denen unbefügten Gegentheilen nicht mit dem geringsten erheblichen Wort contradicirt, und abgelehnet ist / quod denuo quam firmissimè acceptatur;

9. Daß sonst die in Sæculo 1500. vom uhralten Catholischen Glauben abgewichene und sich des Raths unfähig gemachte Bürgere mit ihren Religions-Genossen zusammen conspirirt, gefährliche Dessen geführt / und selbe ins Werk zu richten sich auß allen Kräften bemühet / Bürgermeistere und Rath aber als solches gefährliches Vorhaben bey Zeiten unterbrochen und vernichtiget / solgich bey dem alten Glauben / wohl herbrachten Gewonheiten / erworbenen Privilegien und Freyheiten sich kräftigst gehandhabet / und manutenirt, solches könnte gar leicht durch gnugsambe der Zeit gelebte bewehrte Scribenten angewiesen / und ferners da nöthig / behauptet werden / wan es nicht eines Theils notorium & publicum, andern Theils auch zur Decision der haupt Sachen unkräftig wäre. Zwaren ist nicht ohne / daß allsolche auffwartendene ungehorsame Religionen promore im Schein dan und wan sich aller Civilitäten und Ehrerbietigkeit beflissen / im Werk selbst

aber

aber ihren Ungehorsamb und zum Verderb und Ruin der Statt abziehende böse Intentiones überflüssig gezeiget/ und an Tag gegeben haben; Daß nun Gegentheilige Appellantes hierinnen obbesagten ihren Vorsassen wohlrennstreich zu folgen sich meisterlich bemühen/ solchs ist denen/ welche von dem gangen Verlauff der Sachen außführlich informirt seynd/ zur gnüge bekent.

10. Abermahlen wird für Gerichtlich gestanden / auff- und angenohmen/ daß die in Saeculo 1500. sich allererst hervorgethane Evangelische Religions-Verwandten zwaren damahlen gegen die Statt Cöllnische Morgen-Sprach/ auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta bey dem hiesigen Käyserlichen Reichs höchsten Gericht sich beschwehrt / pro plenis processibus & Mandato S.C. angestanden/ aber repulsam gelitten/ und darauff/ vermög des erfolgten Münsterischen Frieden-Schluß eines jeden Mit-Stand des Reichs habende Statuta und Gewonheit wohl außtrücklich seynd confirmirt und bestättiget worden / also daß alle dasjenige / welches nunmehr Gegentheilige gar wenige Appellantes ex nimia habendi cupiditate hervorgesuchet / schon vor hundert und mehr Jahren Gerichtlich verworffen/ abgeurtheilt / und so wohl durch den Frieden-Schluß / als eine darauff biß hiehin erfolgte immerwehrende Oblervanz und Gewonheit dergestalt bekräftiget und bevestiget ist / daß unbefügte Appellantes vielmehr billig exemplariter zu bestraffen/ als anzuhören seynd; absonderlich da denenselben das freye Commercium nach Inhalt der Statuten / Ordinationen / und von undenklichen Jahren wohlherbrachter Oblervanz und Gewonheit niemahlen ist untersagt/ sonderen guthergig permittirt und zugelassen worden;

11. Unwahr aber und in Ewigkeit nicht erweißlich / daß denen Religions-Verwandten jemahlen eine unbeschränckte freye Kammerschaft auch Commission und Spedition Frembder/ unter die so genante Ventaüter nicht begrieffene Waahren in Cölln zugestanden / und so weit gefehlet/ daß selbe darzu vermög des Münsterischen Frieden-Schluß einiger massen berechtiget / daß auch gar das gerade Widerspiel in disseithigem Bericht-Schreiben schon überflüssig angewiesen seye / und die bereits übergebene Statuta, Ordinationes, Edicta & Registraciones solches litterlich nach sich führen / also daß höchst zu verwunderen / daß Gegentheile sich nicht entfarben gegen die Weltkundige Warheit dergleichen Falsitates bey hiesigem hochpreißlichem allerhöchsten Dycasterio vor- und anzubringen.

12. Wan die in Holland sich auffhaltende und andere Frembde der Catholischen Religion nicht zugethane Kauffleuthe mit Committ- und Spedition ihrer Waaren andie zu Cölln etwa außersiehende oder noch anstehende Factoren sich nicht anweisen lassen / sondern ihren Handel und Commercium auff andere Orther hinwenden wollen/ so kan und muß die Statt Cölln sich hierinnen finden / jedoch nicht zu glauben stehet / daß solches geschehen werde / gestalt das Contrarium sich biß hiehin in facto zugetragen / und sattfamb bekant / daß viele Holländische und andere Evangelische Religions-Verwandten ihre Negotia, Commissiones und Speditiones von undenklichen Jahren hero denen uhralten Catholischen Factoren mit guttem Success und Vortheil fidirt und anvertrawet haben / auch noch täglich schier fidiren und anvertrawen;

13. Daß aber dardurch / daß diejenige Kauffleuthe/ welche auff Cölln handeln/ sich eines Catholischen Factors bedienen müssen / das freye Commercium unzulässiger Weise ledirt / restringirt und gekränkert werden solle/ solches ist ein grober Mißschlag / gleich schon vorhin in dem abgestatteten Bericht-Schreiben der Länge nach remonstrirt / & per varias Doctorum Auctoritates corroborirt / und so gar angewiesen ist / daß es denen Republicquen

gardienlich und müglich seye / die Kauffmanschaft und Handthierung nicht so generaliter und indifferenten allen und jeden zu permittiren / sondern vielmehr selbe so wohl quo ad personas quam res ipsas zu restringiren und einzuschranken / welches ab Exo im geringsten nicht hat contradicirt werden können / quod similiter acceptatur; und lehret die tägliche Erfahrung von selbst / daß wan ein Catholischer / nach einem Orth / Statt oder Flecken / wohe keine Catholische Kauffleuthe / Bediente / Officianten / oder sonst Handwerks-Leuthe zu finden oder zugelassen werden / handeln / oder dahieselbst etwas sollicitiren / oder sichere Sachen verfertigen lassen wolle / sich alsdan nothwendig der Aecatholischen Hülf / Beystand / Rath und That bedienen müsse / wodurch aber das freye commercium nicht gehemmet / viel weniger libertas naturalis benommen / oder unzulässiger Weise eingeschräncket wird / sondern es subintrirt allhier vielmehr vulgatum illud; Dum fueris Roma, &c. Und stehet einem jeden frey auff Eöllen oder anderwertig hin zu handeln / hoffend / und ganz und zunahlen nicht zweiffelnd / wohesfern ein oder ander Evangelischer Kauff-Handler auß Liebe zu seinen Glaubens-Genossen und Haß der Catholischen sich anderwertig hinwegenden / und von Eöllen abgehen sollte / daß an dessen Platz zehn andere sich hervorthuen / und ihren Handel auff Eöllen dirigiren / und continuiren werden;

14. Daß in allen Benachbahrten und vielen Reichs-Länderen / auch freyen Reichs- und Handel-Stätten / wohe eine andere dan die Catholische Religion Dominant ist / gleichwohl den Catholischen die Bürgerliche Nahrung und freye Kauffmanschaft mit offenen Laden / Gewicht / Ehlen und Maas unweigerlich erlaubt / ja denen Juden so gar in Italien und Teutschland die Handlung zu treiben und Kraim-Laden zu halten nachgesehen werde / solches wollen Bürgermeistere und Rath der Statt Eöllen dahin gestellt seyn lassen / darbey aber auch mit wenigen erinnern / daß in denen Ortheren / allwohe denen Catholischen dieses zugestanden wird / dieselbe auch allsolches Recht und Privilegium vor und nach dem Jahr 1624. ohngezweifelt gehabt / und disputirlich geübet / und sich dessen öffentlich bedienet haben; Zum anderen / daß auch in vielen Landen / Stätten und Ortheren kein Aecatholischer zur Bürgerlicher Nahrung viel weniger aber ein Jud permittirt und geduldet / auch öftters dieser oder jener Religions-Verwandter von sicherem Special Kauff-Handel und Übung excludirt / und selbe der Dominanten Religion allein reservirt werde / solches ist Notorium, und bezeuget es schon einiger massen die Beylag sub Num. 1mo; Drittens daß in dergleichen Fällen Argumentum ab uno loco ad alium unge reimbt und nicht zulässig / und zum vierten der Statt Eöllen gnug seye / daß die Religions-Verwandten weder vor / weder nach dem Münsterischen Frieden noch privatum, noch publicum Religionis Exercitium gehabt / und denen uhralten Gewonheiten / Statuten / Edicten und Verordnungen zufolge keine zum Bürger / und der Bürgerschaft specialiter anklebender Nahrung zugelassen werden / welche nicht den warhafften allein seligmachenden alten Catholischen Glauben öffentlich bekennen / und darbey beständig zu verharren angeloben und versprechen.

15. Die ab Exo angezogene Verweigerung wegen Auf- und Einlassung ihrer eigener Waaren / selbe haben sie keinem als ihrem hartnäckigen Ungehorsamb / widersesslichem und ungereimbteten Respektlosen Verhalten zu zuschreiben; hätten sie wie von alters denen Statutis, Observantiis, & Consuetudinibus antiquis zufolge ihren Handel und Wandel fortgesetzt / ruhig gelebt / und nicht das jenige an sich zu ziehen sich unterstanden / was
denen

denen Bürgeren allein und specialiter zusehet / und anflehet / so würde man die Ein- und Ausfuhr der Religionen eigener Waaren / wie von alters geschehen / nicht geheimmet / oder verboten haben ; *Damnium autem, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur.*

16. Zu verwunderen stehet / daß Geanttheile nicht wollen gesagt haben / daß die Evangelische Cöllnische Eingeseffene sich an frembde und höhere Potenzen oder ihrer Religions-Verwandten würcklich angehanget / und nur Unruhe und Aufwickelereyen anzustifften trachteten / dahe doch solches dergestalt kund und offenbahr / daß es der ganzen Welt bekent / und deswegen Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs-Statt Cölln sich bey Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu beklagen / *Mandata sine clausula, & inhibitiones poenales* zu bitten und aufffertigen / zu lassen seye genöthiget worden ; und indeme diese vermessene Appellantes das jenige / was schon hundert und mehr Jahren ihren Vorsassen bey diesem höchst-preißlichen Cammer-Gericht *mediante Justitia* ist aberkent / und welches diese gleichfalls damahlen ungehorsame und unruhige Evangelische Eingeseffene nicht haben redressiren und erhalten können / sondern sich darinnen gedultig ergeben müssen / anjese nach Verlauff so vieler Jahren hinwieder gleichsamb auffzuwarmen und stolzmüthig zu pretendiren sich nicht entfärben / als geben sie dadurch einzig und allein ihren Ungehorsamb und böshaffte Intentiones überflüssig zu erkennen.

17. *Ad Facti Speciem ab Exadverso typis editam*, und darauß formirten dreyen Fragen / was anbelanget / stehet zu notiren *Primò*, daß zwaren das *Edictum*, verindg welchen denen Evangelischen Eingeseffenen zu Cölln der Kauffhandel als *Grossier inhaelivè* zugelassen / und anbefohlen wird / sich keiner Ehle / Maas noch Gewicht zu bedienen / gleich auch des Raths so genanten Morgen-Sprachen / *Statutis, Edictis, und Ordnungen* gemäß zu verhalten / Anno 1714. den 14. Martii renovirt / und diese wohl herbrachte alte Gewohnheit hinwieder ordentlich *ad scriptum* redigirt / aber schon vor hundert und mehr Jahren im Schwang und Brauch gewesen / auch publicirt / und denen Religionen von Anfang ihrer Religion die Beywohnung und die Kauffmanschaft anderer Gestalt nicht als en gros zugestanden und permittirt seye.

18. Zum andern / daß es der Eingeseffenen Evangelisch-Lutherisch und Reformirter Kauffleuthe Schuldigkeit ersfordere / die vorfallende gemeine Lasten gleichen zu tragen / und unwahr seye / daß sie ein mehreres als Bürgere *contribuiren* und belästiget werden solten / allenfals auch solches hiehin nicht gehörig / sondern *impertinent* und ungereimmet seye.

19. Zum dritten / daß einem jeden Stand des Reichs frey und zugelassen / die ungehorsame Unterthanen / so sich denen *Statutis patriæ*, und von undenklichen Jahren wohlherbrachten Gewohnheiten und Verordnungen nicht bequämen wollen / nach Belieben und Wohlgefallen zu *prescribiren* und zu eliminiren.

20. Viertens / daß die renovirte auch zur Nachricht und Wissenschaft allen und jeden / so daran gelegen / *ad ordinem & scripturam* gebrachte uralte Gewohnheiten nicht neuerlich / nach ganz irriger Meinung des Gegen-theiligen *Concipisten* / sondern von einigen *saeculis* her öffentlich eingeführt / und *continua & non interrupta serie in viridi usu, & observantia* gewesen / und *defacto* annoch seyen und bleiben.

21. Fünftens / daß zwaren die vom Löblichen Magistrat angeordnete Kauffhauß-Commissarii sich alle Sambstag daselbst einfinden / jedoch haupt-sächlich auß diser Ursachen umb alle vorfallende Differentien schleunigst nach

Möglich

Möglichkeit gütlich oder *decisive* zu schlichten/ und weiln so wohl obgemelte Commissarii, als auch einige Buchhalter/ wie vorhin gemeldet/ supponirt/ es würden die Religionen ihrem Versprechen und Pflichten gemäß sich denen Statutis conformiren/ und keine frembde/ sondern allein eigene Commissiones und Speditiones verrichten / daher haben sie die Handlung der Religionen *bona fide* zugesehen/ und alles simpliciter *absque ullo addito*, ob es eigene oder frembde Commissiones wären/ zu Buch gesetzt/ andere Buchhalter aber/ welche treulos und meynändig worden/ und der Gegentheilen Vorgeben nach wohl gewist / daß dieser oder jener Religionser Commissiones und Speditiones frembder Sachen und Waaren verrichten thäte / danoch umb ihre Treulosigkeit zu verbergen/ solches weder in den Büchern angezet/ viel weniger aber ihren Eydt und Pflichten gemäß denen Commissariis. zu geschweigen/ einem Ehrsamten Hochweisen Rath davon die geringste *Avise* gegeben / also daß/ obchon die vom Magistrat angeordnete Commissarii die Kauffhauß-Bücher alle Sambstag durchsehen/ und allen möglichen Fleiß angewendet / so haben sie danoch diesen Unterschleiff und Treulosigkeit auß denen Büchern nicht ersehen / und sonsten selbe in Erfahrung bringen können / biß endlich Gott und die Zeit allsolche Bosheit an Tag gegeben / welche man auch also fort der Gebühr nach gestraffet / und auff alle Weise und Manier diese Contraventiones, *Excessus & delicta* zu *præcavere* getrachtet / also daß gleichsamb mit Händen zu fassen stehe / daß nur *cavillosè* und *calumniosè* die Kauffhäuser-Commissarii *lugillirt*/ und meynändige *Actus*, höchststraffbare Eingriffe / *Excessus*, und *delicta quasi verò pro possessione* gegen die Vernunft und alle Rechten *depradicirt* und gehalten werden wollen.

22. Sechstens/daß wohl lächerlich seye / daß die unbesügte Gegentheile/ so nur allein annoch in fünf ad sechs Persohnen bestehen/ gestalt der mehrer Theil/ sonderlich die jemige/ so in guten Stand und wohl bemittelt / schon bessere/ und zu allerseits Ruhe und Wohlfahrt zielende Gedanken geschöpffet und sich der Ordnung laut Anlag sub Num. 2. gütlich bequämet haben / sich einbilden dörfen/ ob solte dadurch / daß sie der Statt den Rücken gekehret / und sich anderwertig niedergelassen haben/ dem *Ærario publico* ein unersetzlicher Schaden zustoßen/ und dieses zu vieler privaten Ruin gereichen. *Risum quæso teneatis amici.*

23. *Quæstio prima*, Ob nemblich Ein Pöblicher Magistrat der Käyserl. freyer Reichs-Statt Eöllen dergleichen Gesäße und Ordnung zu machen berechtigt seye / wird hoffentlich von allen unpartheyischen mit gesunder Vernunft begabten *affirmative* *resolvirt* werden / gleich die ab *Exo* angezogene *rationes dubitandi*, welche der Gegentheiliger Consulent auch mit keinem jota widerlegt / folglich selbe in ihrer Krafft und Werth bleiben/ stattdlich behaupten / und kan man denenselben hinzusetzen/ was der

Paul. Voet Tract. de Statut. sect. 6. cap. 1. n. 5.

schreibet / *ubi affirmativam huius questionis tenet, ex ratione, quòd Senatus in Civitate libera, uti vocant, quæ non nisi Imperatorem recognoscit, tantundem possit in sua Republica, quantum Imperator in Imperio, & accedat, quòd talis Civitas introducere valeat consuetudinem, ut multo magis possit introducere Statutum, per L. 9. ff. ad L. Rhod. de Jact.*

quodque Civitas Imperialis libera non solum huiusmodi Statuta, de quibus in præsentis quæstio est, condere possit, nec cuiquam subditorum per hoc fiat injuria: cum ipsis liberum sit aliò sese conferre, sed insuper talia Statuta tanquam bono publico convenientia introducenda esse, suadet præcitus

Voet Sect. 5. cap. 2. n. 16.

Ibidem

Ibidemque hanc suam sententiam per varios Juris textus & gravissimas Doctorum Authoritates confirmat & corroborat; und wird diese affirmativa ex refutatione rationum decidendi, deren sich der Gegentheilige Consulent pro negativa bedienet/ desto mehr und mehr bestärket.

24. Prima itaque ratio Decidendi hæc est, daß nach der Natur aller Contracten keine freye Person per tertium könne obligirt werden / ohne ihren expressen Consens und Willen / ergo mußte einem jeden frey stehen / nach seinem Willen und Wohlgefallen ein solches Subjectum aufzusehen und zu erwählen / auff dessen Industrie, Dexterität und Aufrichtigkeit er ein vestes Vertrauen setzen könne / Respondetur enim, daß einem jeden frey stehe nach seinem Willen einen Factoren und Commissarium aufzusehen / jedoch einen auß denen / welche darzu qualificirt seynd; Gleich einer / der bey diesem oder jenem Dycasterio Processen führet / muß sich deren Advocaten oder Procuratoren bedienen / welche an solchem Gericht qualificirt und angenohmen / unangesehen die Partheyen zum offeren zu denen ein geringes Vertrauen tragen / und viel lieber einen anderen darzu erwählen und haben möchten; daß aber dieses contra libertatem naturalem, und gegen alle natürliche Rechtsgründe streite / solches wird hoffentlich kein rechtschaffener Juris consultus traumen / und noch weniger öffentlich vorbringen dörfen / & Magnus erit Antipatronus Apollo, wan er solches cum vel unica lege, Authore vel ratione bescheiniget / sondern man hat dieser Seiths schon das Contrarium in dem abgestatteten Bericht-Schreiben unwidersprechlich / quod iterum acceptatur, angewiesen.

25. Gleichen Schlags ist secunda ratio Decidendi, ut sua rei quilibet sit optimus moderator & arbiter, & sua cuique committenda, nec non nemini Jus suum auferendum sit, dan ex his præmissis æquè concludenter infertur, ergo cras pluet, quàm, ergo cuilibet Mercatoriliberum est non qualificato Commissiones & Speditiones committere; ad jura & rectam rationem.

26. Ratio Decidendi tertia ist der voriger gleich / dan quod Jus exterorum eminenti Dominio Superiori non sit subjectum, nec is supra non subditos uti non possit plenitudine potestatis, quia nullam superioritatem super eos habet, solches reimet sich ad casum præsentem, sicut asinus ad Lyram, & pugnus ad oculum; gestalten darauß / daß nicht ein jeder Eingeseffener / sondern allein Statt Cöllnische Bürgere Factores abgeben können / folget zumahlen nicht / ergo Magistratus Colonienfis sibi potestatem Juris Domini, aut superioritatis quoad externos assumit; der nicht dahin kommen wil / kan es stehen lassen / der aber das selbst zu handeln gedencet / muß sich den Legibus & Statutis ibidem erectis conformiren / ita ut licet statutum & lex non extendatur extra territorium & non comprehendat forenses, attamen si forensis vult agere in loco Statuti, ligatur Statutis ibidem erectis

Bald. conf. 5. Lib. 2.

Und könnte dieses per infinitos Juris textus & DD. Authoritates bestärket werden / nisi ibi legem querere vel DD. Authoritates allegare, ubi naturaliter sentimus, nisi intellectus imbecillitas esset,

Tiraq. Tract. cessante causa, &c. Limit. 16. Num. 73.

27. Quarta Decidendi ratio, daß durch Anordnung der Factoren der freye Lauff der Commerciën solle verhindert werden / ist falsch und erdichtet / und streitet solches gegen die Lehr aller Publicisten / aller Landen und Stätten übliche Gewonheiten und tägliche Observanz / gleich solches ad nauseam in dießseitigem Bericht-Schreiben / signanter Spho 6to Daß sonst die Kummer schaffe de Jure gentium frey 2c. Quo sit remissio, außgeführt.

28. Quinta Decidendi ratio, daß nemlich der einzige Zweck aller Politischen und Bürgerlichen Gesäzen in einer jeder wohlbestellter Republic das Gemeine beste seyn solle und müsse / est in thesi verissima, und hat allsolches undisputirtliches generale principium der ab Exo angeführter weitläuffiger Probation ex Legibus & Doctoribus nicht vonnöthen; daß aber diesem Principio die Statuta quast. schnur stracks entgegen lauffen / solches ist abermahlen erdichtet und unwahr / und gleich es nur allein bloßhin ab Exo absque lege & authore daher gezettelt wird / ita ut optimè quadret, hic homo multa dicit, sed nihil probat; also streitet es auch gegen die Vernunft und offenbahre Wahrheit / gestalt in facto wahr / daß diese Statuta und Consuetudines, so lang die Statt Cöllen gestanden / in viridi usu & observantia, und gemelte Statt damahlen / als man von der Lutheränischer und Calvinischer Religion nicht getraunet / oder das geringste gewiß / in vielem besseren und florescenten Stand / als nach allsolcher sich hervorgethaner Religion, kundbar gewesen seye / und ist es wohl eine vermessene Temerität und Arroganz / daß fünf ad sechs Appellantes sich anmassen und darstellen wollen umb zu erkennen / und quasi vero zu decidiren / ob dieses oder jenes zum Besten und Nutzen des Publici gereiche oder nicht / und hierinnen einem Ehrsamem Hochweisen Magistrat höchst straffbahrllich vor- und einzugreifen sich nicht entfärben; auß diesen und dergleichen hochmüthigen Einbildung- und nachdencklichen Unternehmungen erhellet schon klährlich / mit was für verderblichen und zum Ruin und Untergang abziehenden bösen Gedancken diese Evangelische Religions-Verwandten schwanger gehen / dahero Magistratus wohl befugte Ursach hat sich in Zeiten vorzusehen / und diese Cöllnische Gott und dem Kaiser jederzeit ohne die geringste Veränderung treu und hold gebliebene Republic von dergleichen ungehorsamen / unrühigen und böshafften Leuthen zu sauberen und zu befreien.

29. Ratio Decidendi sexta, ob solte durch die Ordnung quast. denen Evangelischen Eingeseffenen alle Substitenz- Mittel in Cöllen benohmen seyn / erachtet man eines Theils unerheblich / erwogen / daß einem jeden frey stehe / seine Nahrung zu suchen / wohe er dieselbe finden kan; anderen Theils auch allegatum hoc eadem facilitate, qua allegatur, etiam abnegatur, und lehret die tägliche Experiens das gerade Widerspiel / dahero alle dasjenige was dieserthalben von dem debili beneficio emigrandi, und dem Münsterischen Frieden- Schluß der Länge nach ab Exo ist angezogen und außgeschrieben worden / von selbst zu Boden fallet / ohne deme auch hiehin zumahlen nicht gehörig / und suo loco & tempore, wan es die Noth erfordert / untersucht werden solle / ob allsolches beneficium emigrandi necessitatis vel voluntatis seye / und in wessen Macht und Willführ es stehe sich dessen zu bedienen.

30. Ratio Decidendi septima, daß nemlich die Evangelische Kaufleuthe in Cöllen schon von mehr als anderthalb hundert Jahren und von undencklichen Zeiten hero desjenigen Negotii, welches ihnen anezo durch die jüngsthin ad ordinem & scripturam redigirte Beyfizers- Ordnung benohmen wird / in quieta possessione undisputirtlich gewesen / und noch seyn solten / selbe ist schon zum öfteren præmissis testantibus beständig verabredet / wobey man auch unabwendig verharret / und weilen nicht gnug dergleichen in facto bestehende Falsa bloßhin zu allegiren / sonderen auch vollständig erwiesen werden müssen / welches ad Calendas Græcas geschehen dörfte / als müssen die ab Exo in hac septima Decidendi ratione hervorgesuchte / und ganz übel auff dieses unwahres / und erdichtetes Suppositum gegründete Leges und DD. Authoritates von selbst in sich verschwinden / juxta vulgatum illud: Et sulca ruunt subductis tecta columnis.

31. Ad rationem Decidendi svam, ob solte unter das Wort Gast kein Incolat, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häußlich niedergelassen/ und animum perpetuo commorandi hat/ie. nicht können verstanden werden/ ist schon vorhin zur Gnüge geantwortet/ und sagt die Wein-Rolle de Anno 1612 cap. 1. Spho 2do, daß der jeniger/ welcher kein Bürger/ wan schon auff einer Gassel verändt/ und kurz oder lang in Cöllen geseffen/ dannoch für Fremb angesehen/ und unter den Gästen gerechnet werden solle; quo quid clarius? ubi autem lex disponit, temerarium est aliud inquirere.

L. 2. & alibi ff. de leg. Jacob. Cobell. tract. ad Bullam boni Regim. cap. 34. art. 4. Num. 2.

32. Diesem kombt hinzu/ daß juxta Magistratus Edicta de Anno 1620. den 4. August. Item 1626. den 21. August. Item 1627. den 19. Martii. 1633. den 27. Januarii. und 1638. den 13. August. keiner/welcher sich der Ordnung gemäß nicht qualificirt/ auch die Beywohnung in der Statt Cöllen nicht genieffen/ viel weniger handeln möge / und ist wohl signanter in der Qualifications-Ordnung de Anno 1615. den 25. Aprilis cap. 1. Spho 11. außtrücklich versehen/ daß keiner weder eygen / weder NB. in Commission ins Gros handeln möge/welcher nicht vorab vom Rath darzu die Bewilligung erhalten/ und sich der Gebühr nach qualificirt habe; daß nun Gegentheilige Appellantes mit Vorwissen und Bewilligung Eines Ehrsamten Hochweisen Magistrats sich hieselbst in der Statt Cöllen niedergelassen / zur Beywohnung Ordnungs mäßig qualificirt/ und licentiam en Gros zu handeln à denatu erhalten haben/ solches werden die unberathene/ ungehorsambe und widerspennige Appellantes in Ewigkeit nicht beweisen können / folglich auch so gar für keine qualificirte Beywöhner / sonderen eingeschlichene und eingedrungene frembde Gäste billig zu halten seynd / welche sich meisterlich der Zeit bedienet / alle schädliche Eingriffe practisirt / die uhralte heylsambe Statuta und Edicta zu durchlöcheren / denen qualificirten Bürgeren ihre Nahrung abzuspinnen / und alle frembde Commissiones und Speditiones per fas & nefas an sich zu ziehen sich auß allen Kräfften bemühet haben / zerfallt also gleichfals alle das jenige / was ab Exo de Jure incolatus & domicilii magis laboriosè quam ingeniosè zu Papier gebracht ist;

33. Vergeblich will auch vom Gegentheiligen Consulenten ex Jure behauptet werden / quod scientia Officialium & Praefectorum habeatur pro scientia Principis, adeoque Domino Territoriali possint prajudicare, dan solches wird allein von denen Officialibus, qui aliquam habent superioritatem cum Jurisdictione, verstanden / teste

Jacob. Cobell. Tract. cit. cap. 19. Num. 4.

Warunter gewiß ein Rauffmans Bedienter und schlechter Buchhalter nicht zu rechnen/ und wird wohl keiner/ nisi qui cerebrum non in capite, sed in calcaneis gestaverit, zu finden seyn/ der sich unterstehe zu behaupten/ daß ein schlechter/boßhafter/trewloser Eyd und Pflichten vergessener Diener und Buchhalter seinem Fürsten und Herrn vernachtheiligen/dessen Fundamental Gesäße des Reichs und Landen zum Vortheil dessen/welchem er zu Lieb entweder wegen eines Stück Gelds / oder sonsten zum Schelmen worden/überhauff werffen/ und diesen Usurpanten / Turbanten und Excislisten/ das jenige Recht gegen Gott und sein Verbott / boßhafter Weise in die Hand spielen könne / welches denen getrewen qualificirten Bürgeren privativè zuständig und anlebig ist.

34. Quæstio secunda, ob ein Pöblicher Magistrat denen Eingefessenen Kauffleuthen Evangelischer Religion, wan sie der Statt Gefässen sich nicht submittiren wollen / den Schutz auffkündigen und die Statt verbieten könne; wird eines Theils annoch gar zu frühezeitig auff die Bahne gebracht / anderen Theils auch affirmativa hujus quæstionis bey keinem einzigen Scribenten in Zweifel gezogen / wan nemlich ein Bürger oder Eingefessener sich denen Statutis, Legibus, Consuetudinibus & Ordinationibus Civitatis nit bequâmen will; und bestehet alle das jenige / was vom Gegentheiligen Consulenten pro negat. va hervorgesuchet / in meris partim falsis suppositis, partim Juris textibus male applicatis & tortis, & partim etiam ad Decisionem causæ non pertinentibus.

35. Quoad Decisionem quæstionis tertie, ob gegenwärtige für eine solche Politey-Sache zu halten seye / davon keine Appellation Statt habe / hierüber will man sich ad Jura communia, nec non obtentum Privilegium Cælareum furghin beziehen / und sich eines jeden Unpartheyischen Rechtlicher Decision unterwerffen.

36. Wan nun auß diesem allein die Handgreiffliche Unfug der Gegentheilen und sonstn klährlich erheller / daß deren ihre allinge allegata, quasi verò man ex parte Civitatis die alte Ordnung weit überspante / einige Newerung einzuführen / die Gegentheile auß ihrer von vielen Jahren herbrachter Possession zu verdringen / denenselben das Jus quæsitum zu benehmen / und das Geleide ohne Ursache auffzukündigen / und sie auß der Statt zu vertreiben suchte / und was dergleichen mehr der Länge nach zu Papier gebracht / in lauter Erdichtung / Unwahrheit / und blossen Wort-Gepränge einzig und allein bestehe / oder doch wenigst hierüber lis pendens, und noch zur Zeit nit der geringster Schatten eines wahren Beweissthumbs beybracht / und zum Vorschein kommen seye; und dan unstrittigen Rechtens / quod vitiose ducatur argumentum ab eo, quod maximè controversium est, & super quo adhuc lis judicialiter agitur,

Gl. in L. mancipia eo, ibi Barthol. ff. de servit. fugit. Bruckman Conf. 49. Num. 62. vol. 1.

Cum præsuppositum prius verificandum sit, antequam super eo quid extrui possit,

Surd. Tract. de aliment. Tit. 1. q. 4. Num. 65. Idem conf. 45. Num. 20. vol. 1. Cephal. conf. 602. Num. 9. Cravet. conf. 486. Num. 4. Martin. Mentet Decif. Arragon. 32. Num. 21.

Rota Genu. de Mercatura

Decif. 28. Num. 4. & Decif. 168. Num. 19.

Als widerspricht Bürgermeistern und Rath der Käyserlicher freyer Reichs Statt Cöllen Waldt / Gegentheiligen Handlungen / facti speciei und Consiliis hiemit per generalia Juris & facti, tacendo nicht das geringste Nachtheiliges zugebend / hingegen alles Dienliches für bekent auff- und annehmend mit nachmahliker einständiger Bitt zu erkennen / wie gebetten;

Desuper, &c.

Bevlag sub Num. I. ad Lit. B.

Bevassen = Ordnung

Deß Heiligen Reichs Statt Franckfurth.

W Ir der Rath dieser deß Heil. Reichs Statt Franckfurth am Mäyn / thuen kundt und fügen hiemit zu wissen / dennach wir zu unserem besondern Mißfallen vernehmen müssen / daß eine Zeithero nicht allein verschiedene in allhiefigen Schütz auffgenommene Bevassen / sondern auch die Frembde und Außländische ohne einige vorhero erhaltene Erlaubnuß sich allhie wirklich niederzulassen / und nach eigenem Willkuhr Bürgerliche Handthier- und Nahrung zu treiben keinen Schew getragen / und aber dergleichen newerlich eingeriffene Onordnungen nicht allein ohnerlaubt / sondern auch zu der Bürgerlichen Kauff- und Handels- Leuthen mercklichem Schaden und Nachtheil gereicht / daß wir dannenhero / und in Erwegung deren dabey fürgekommenen Umständen / nachfolgende Ordnung / wornach sich alle und jede Bevassen zu achten / zu verfassen und zu jedermänniglichen Wissenschafft in öffentlichen Druck bringen zu lassen / der hohen Nothturfft zu seyn erinessen; und zwar

1.

Wird allen Frembden und Außländischen / sie mögen nun in privat oder Wirths-Häuseren sich auffhalten / oder bey hiesigen Bürgeren und Bevassen in Diensten stehen / ob gleich ihre Elteren viele Jahren als Bevassen hier gewohnet / eine besondere Handlung für sich zu treiben / oder an anderer Bürger und Bevassen- Handlung einigen Antheil zu nehmen / hiemit außdrücklich verboten.

2.

Diejenige aber / welche allhier sich niederzulassen und zu handeln vorhabens seynd / sollen zu forderst bey uns als ordentlicher Obrigkeit der Gebühr drumbs ansuchen.

3.

Nach erhaltener Vergünstigung ohne Anstand / auff allhiefig- löblichem Inquisitions- Ambt oder Schreib- Stuben sich gewöhnlicher massen einschreiben lassen. So dan.

4.

Was ihre Handlungen betrifft / keine offene Laden halten / noch mit der Ehlen außmessen / noch außschneiden / noch auch mit dem Gewicht ins kleine außwiegen / sondern nur allein

5.

Mit zugeschlossenen Laden ins Gros handeln / solchem nach von grob und schwärem Gut unter einen Centener / und von kostbahren Specerey- Waaren unter zehn Pfund nicht außwiegen / auch von denen fabricirten

§ 3

Geld

Gold und Silber Faden und Stoffen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / nicht anderst als Stückweiß verkauffen. Ferner und

6.

Was die Commissions- und Speditions- Güter Handlung anbelanget / sollen denen Beyfassen / welche seither zehn Jahren sich allhier etablirt, die Commissions- Güter Handlung zwar erlaubt / die Speditions- Güter Handlung aber durchgehends / und denen / welche zehn Jahr als Beyfassen unter hiesigem Schus zu seyn nicht dociren können / auch die Commissions- Güter Handlung ganslich verbotten seyn.

7.

Indiweilen auch die Erfahrung bezeugt / daß verschiedene Beyfassen sich mit Bürgerlichen Kauff- Leuthen associirt, und in Handlungs- Gesellschaft getretten / und unter diesem Vorwand sich deren denen Bürgern allein zukommender Handlung angemasset / als wird denen Bürgern und Beyfassen dergleichen Gesellschaften mit einander aufzurichten oder fortzuführen / alles ernstes und bey namhafter Straff verbotten.

8.

Dasern sich ein Beyfass an eine Bürgers Wittib oder Tochter heyrathen würde / und durch die Gelegenheit ihrer Weiber hergebrachte offene Laden zucontinuiren / oder andere Bürgerliche Nahrung zu treiben gemeint wäre / so soll ihne solches hinführo ebenfals nicht mehr erlaubt seyn / sonderen in allen Stücken den übrigen Beyfassen gleich gehalten werden.

9.

Kein Beyfass oder Fremdbder soll unter einem Bürgerlichen Nahmen / zum Nachtheil dieser Ordnung / einige Waaren / oder Commission- und Speditions- Güter debitiren / und verkauffen lassen / zu dem End der Bürgerliche Kauffman / auff welchen einiger Verdacht siele / nicht allein mit einem Eydt sich deswegen zu purgiren schuldig seyn / sondern auff Betreten mit wirklicher Straff befindenden Dingen nach ohnfehlbarlich angesehen werden.

10.

Und weilen gegen die mit Italianischen Waaren handelnde Beyfassen / daß sie den jenigen Conditionen / worauff sie angenohmen worden / schuldig stracks zu wieder handleten / und mehr andere Waaren / als ihnen darinnen zugestanden / zu führen continuirten / verschiedentlich geklagt worden / als wird ihnen jetzt ermelten Conditionen führohin besser nachzuleben / und keine andere / als die ihnen erlaubte Waaren / wovon einem jeden derselben zu seiner Nachricht eine ordentliche Verzeichnus zugestellt werden soll / zu führen / bey sonst unfehlbarlich erfolgender Obrikeitlicher ernstlicher Bestraffung hiemit anbefohlen. Damit auch

11.

Alle und jede Beyfassen wissen möchten / wie sie sich in Mittraagung der gemeinen Statt- Beschwerden / und sonst / so lang sie unter hiesigem Schus bleiben / dieser Ordnung gemäß zu verhalten haben möchten ; so ist bey löblichem Inquisitionen- Ampt deswegen die nothürfftige Vorsehung geschehen / welche dan einem jeden nechst Vorhaltung dieser Ordnung wird bekant gemacht werden. Wie dan übrigen und

12. Zu

Zu desto besserer Beobacht- und Verthaltung derselben nicht allein denen Bestätteren / so bald sie in Erfahrung bringen werden / daß ein Beyfaß wieder sothanes Verbott mit Commissions- und Speditions-Gütern gleichwohl fort zu handeln sich unterstehen würde / solches denen Herren Bürgermeistern / welche es so dan bey dem ganzen Rath fürzubringen / also fort pflichtmäßig / und bey Verlust ihrer Diensten anzuzeigen / hiemit anbefohlen wird / sondern es sollen auch / umb hierauff fleißige Acht zu haben / gewisse Leuth bestellet / die jenige Beyfassen aber / welche diese Ordnung übertretten zu haben / convincirt und überwiesen / nach Ermäßigung mit Aufkündigung des Schutzes / Confiscirung der Güter / und Erlegung einer nahmhafften Geld-Summa zur verdienten Straff ohnsehbahrlich gezogen werden.

Vornach sich alle und jede / althier zu handeln vorhabende Frembde und Beyfassen zu richten / und für Schaden / und Straff zu hüten haben. Geschlossen beyim Rath Dienstag den 5. Junij 1708.

Bevlag sub Num. 2. ad Litt. B.

EXTRACTUS PROTHOCOLLI COMMISSIONIS.

Verzeichnuß deren unqualificirten Bevassen / welche sich bey dem Comptoir Gürzenich ad manus Dominorum stipulando, zur eigener Handlung Ordnungsmässig qualificirt.

1714.

29. Augusti	Peter Bürgers.
30. dito	Wittib Wilhelm Halffmann.
31. dito	Jacob Lubnes.
1. Septembris	Johan Lutringhausen.
- dito	Catharina Carters.
5. dito	Peter du Pont.
6. dito	Wittib Jacob Gansen.
10. dito	Wilhelm de Haan.
11. dito	Assuerus van Crevelt.
12. dito	Gerard Conrads.
15. dito	Anton Bosch.
- dito	Conrad Schur.
18. dito	Johan Gansen Junior.
26. dito	Peter Schmis.
27. dito	Christian Melchers.
28. dito	Stephan Et.
- dito	Peter Bimberg.
1. Octobris	Henrich Gohr.
12. dito	Johan Belter.
6. Novemb.	Wittib Abraham Teschemachers.
14. dito	Johan Philip Gölcher.
22. dito	Jacobus Nauta.
- dito	Maria Lingenich.
- dito	Philipp Laurens Reuter.

1715.

11. Febr.	Johan von Leven.
16. dito	Johan Camp.
- dito	Daniel Teschemacher.

Ex Speciali Commissione
Dominorum

Comptoir Gürzenich.

(L.S.)

Bevlag

Beilag sub Num. 4.

Nachdem bey der im Jahr 1714. publicirten Besassen- und anderen vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrsamten Hochweisen Rathes gnädige Intention nicht gewesen/ unterm Nahmen der Morgen-Sprach und anderen / die nicht Bürgerlich qualificirte Einsassen zu beschwären/ sondern/ welchen hierunter so wohl als fernere einiger Puncten halber/ sothanen Verordnungen ein nieinahlen intendirter Verstand affingirt werden wil/ hat ermelter Rath vermittels gegenwärtigen öffentlichen Anschlag jedermännlichen/ wegen ungleicher Auslegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention disombragiren und erklären wollen/ daß die dabey angezogene Morgen-Sprach fernere nicht/ als was darinnen der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet / und nachgehends nicht geändert worden/ verstanden; noch der Religion halber auff etwas anders/ als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet/ gezogen haben wollen/ vor eins.

Zum anderen / daß gleich wie bey der Wein-Rollen/ Fisch- und Kauffhaus-Gürgenig Ordnungen/ außdrucklich versehen / daß Gast mit Gast nicht handeln möge/ also solle es ins künfftig auch dabey/ jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden/ daß denen anjesso allhier domiciliirten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene truckene Waaren/ so keine Dentsgüter seynd/ an Frembde so wohl/ als Bürgere en Gros, vermittels der auff der Pieffer-Waag beschehender Ablicfferung zu verkauffen / und zwar so viel die grobe Waaren belangt/ so mit hundert Pfundt oder Centenerweise verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfundt oder Centner/ die feinere Waaren aber so Pfundweise verkaufft werden/ wenigstens mit fünf und zwanzig Pfund/ also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung/ über dasjenige/ was von eigener und unerbrochener Fustage gemeldet/ hierinnen dispensirt seyn sollen.

Und so viel Drittens die Fustage der Weinen betrifft/ soll denen sich qualificirenden Besassen nicht benohmen seyn/ ihre Bleicharden und Weine/ so sie in kleineren Zulästen und Dungen von den Wein-Märkten und Plätzen unerbrochen hineinbringen/ in solcher Fustage wieder zu verkauffen und verschicken/ ganze Stück und Zuläst aber in halbe und ganze Ahmen zum Verkauffen abzustecken/ eben wie von alters nicht zugelassen seyn.

Zum Vierten/ daß den Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Frembde so wohl/ als Bürgere zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht als die gefarbte Seyd mit einer halber Carten von einer Farb wenigstens / Raube Seyd aber und Floret mit fünf und zwanzig Pfundt / jedoch dergestalt / daß frembde Commissions-Waaren unter einigerley Prætext (wie solches immer erdacht werden möchte) herein zubringen / oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

S

Zum

Zum Fünfften soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so keiner Special, Verordnung unterworfen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dan auch die Einkaufung von aufwendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bürgeren / alter Ordnung gemäß gestattet seyn.

Es sollen jedoch oberklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben diejenige / so der wirklichen Schiff-Fahrt auff dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knecht gebrauchen / als die so künfftig weiters hinein kommen würden / sonderen sollen die Erstere / vor wie nach gleich anderen Fremdbden auffm Werff und in Kauffhäusern mit Verkaufung der anbringenden Waaren / der deßhalb von alters ergangenen Ordnungen gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath umb die Beywohnung per Supplicam anzusetzen schuldig seyn / woben jedoch Ein Ehrfamer Hochweiser Rath sich außdrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen / hernechst nach befindenden Umständen zu minderen oder zu mehren vorbehalten. Ita Conclusum in Senatu 9. Decembris 1716.

P. W. Tils Dr. Secret.



Der Evangelischen Rauffmannschafft zu Eöln am Rhein von dasigen Burgermeister und Rath erleidender sehr harter Religions-Bedruck.



Es ist schon auß des Gylmanni Symphorematis Tomo 1. part. 1. tit. 3. Supplic. 1. in causa Johann Pergners / Anthoni Morneaus und Consorten contra Bürgermeister und Rath der Stadt Eöln bekandt / welcher gestalt der Magistrat jetztgedachter Stadt Eöln Anno 1587. durch ein öffentliches hartes Edict, so sie Morgensprache genannt / seine Evangelische Bürger und Einwohner unter schweren Straffen zum Abfall von der fast Anfangs der Reformation angenommenen Augspurgischen Confession und zum Catholischen Glauben zwingen / oder sie von da gänzlich verdringen wollen; und wie ermeldte Evangelische Bürger und Einwohner sich dagegen auff den Religions-Frieden / von Anno 1555., und auß Königs Ferdinandi Resolution über das Concept des Religions-Friedens sich berufen / und dan der sämtlichen Evangelischen Reichs-Städte Abgesandten zu Augspurg ihr Bedencken darüber vor die Gewissens-Freyheit der Evangelischen Eölnischen Bürger wieder ihren Magistrat mit vielen bewährten Rationibus damahits von sich gestellet / wie solches beydes der Supplication gedachter Bürger pro Mandato sine vel cum Clausula an bemerktem Orth beygefügt / also ist absonderlich merckwürdig / was in dieser Sache vor statliche Vota bey dem Cammer-Gericht pro libertate conscientiae & decernendo Mandato contra Magistratum Coloniaensem abgelegt worden.

- Auß welchem denn vorerst so viel zum Grunde gesetzt wird / (1.) Daß die Evangelische das Bürger-Recht in der Stadt Eöln vor und nach dem Religions-Frieden gehabt / denn sie werden in gedachten Votis und der Reichs-Städte Bedencken außdrücklich Bürger genannt. (2.) Ihre Gewissens-Freyheit und privatam religionis exercitium im Contradictorio gegen ihren Magistrat behauptet.

Ob nun wohl der Westphälische Frieden nachher dazu gekommen / und den Religions-Frieden bekräftiget und erweitert: Ob man auch wohl Anno 1656. im Nürnbergischen Friedens-Executions-Recels gewisse Clases restituendorum ex capite gravaminum gemacht / und dem Catalogo deren in 3. Monaten zu restituirenden unter andern die Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu Eöln am Rhein contra Catholicos daselbst in puncto libertatis conscientiae privati exercitii religionis & iurium Civitatis betreffend / deutlich einverleibet / worauff den 27. Junii besagten Jahrs nachdrückliche Kayserliche Edicta ergangen / vermöge welcher allen und jeden Ständen / auch Bürgermeistern und Rath ernstlich gebotten worden / gedachtem Executions-Recels in allem / bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade / auch der im Instrumento Pacis wider die Ubertreter verordneten Straffe / ein Genügen zu thun: ob auch wohl endlich durch den jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. setzen demnach ordnen 2c. sothane heilsame pragmatische Sanctiones, stet / fest und unverbrüchlich zu halten / die ernstliche Wiederholung dergestalt geschehen / daß / nach Inhalt dessen §. 187. kein Stand gegen seine Unterthanen und Bürger / wegen der Religion, wieder den Friedens-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste zu attentiren / sondern ein jeder das Seinige in behörigen wegen Rechts zu suchen angewiesen ist;

So seynd doch dessen allen obnangesehen die Evangelisch-Reformirte eingeseffene Rauffleuthe der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Eöln so unglücklich / daß sie sich des durch so viele statliche Reichs-Besäze abgezielten Zwecks nicht zu erfreuen haben / indem sie zwar in onerosis bey ordinair- und extraordinairn Auflagen mehr als andere beytragen müssen / in favorabilibus aber viel unleidlicher als frembde und wilde Gäste bloß allein ob religionis in Imperio tam permissa disparitatem & odium gehalten und dermassen beeinträchtigt werden / daß bey Ermanglung rechtlicher Hülffe ihr vor Augen schwebender Ruin unvermeidlich seyn will.

Dann obwohl ihre Vorfahren nebst gedachtem Exercitio Religionis privato von mehr als 150. Jahren her / nicht allein das offene ohnbeschränkte commercium, sondern auch das freye Bürger- und Gastel- oder Zunft-Recht gehabt / mithin vor- in- und nach dem Anno Decretorio Bürger- und Zunft-mäßig gewesen / sie auch deswegen Ihre Kayserl. Majestät glorwürdigstens Andenkens mit der ganzen Bürgerschaft uno actu die allerunterthänigste Homagial-

zial - Pflicht geleistet / und darauß wegen ihrer Kummerfchafft und Nahrung die allergnädigste Zufage kräftigen Schutzes erhalten;

So hat dennoch ein Wohlweiser Magistrat zu Eölln nach und nach von Zeit zu Zeit / je länger je mehr Eingriffe gethan / und von Anno 1665. an /

- (1.) Mit Aggravirung der Kosten gegen mehrbesagte Evangelische Kauff - Leuthe und Einwohner einen herben Anfang gemacht / und sie gezwungen / daß sie für jedes Stück Faß eingeführten Weins / es sey groß oder klein / zum sogenannten Lager - Geld einen Reichs - Thaler gleich denen Fremdden zahlen müssen / überdem auch auferlegt / ihre Weine auf einen Unterkäufer gegen Erkaufung ein Achtel Reichs - Thaler per Boden in- und aufgeben zu lassen; und wann sie solche an einen Bürger allda verkaufen / einen halben Reichs - Thaler pro das Faß obgedachtem Unterkäufer entrichten müssen / wovon die Catholische Bürger doch befreit seyn / solzlich ein offenbahres Religions - Werk darauß gemacht wird / indem die Unterkäufer eigentlich nur für außheimische und den Magistrat von der Accise zu versichern / und darüber Rechnung zu führen / gestellt sind / da hingegen die Evangelischen in der Stadt Keller - Schreiber - Studen gleich denen Bürgeren ihre ordentliche Rechnung von auß- und eingehenden Weinen haben / auch gnugsam vor die Accise gefessen sind.
- (2.) Ihnen verbotten / ihre Weine außser der Stadt durch Brieffe zum Verkauf anzuprasentiren / und selbige alldort weder an aufwärtige noch unter ihnen selbst / ja nicht ein Vater seinem Sohn / oder ein Bruder dem andern / sondern nur allein NB. an Catholische Bürger zu verkaufen / und also solches auß abermahliger verbottener Religions - Absicht.
- (3.) Anno 1674. von ihnen Schutz - und Schirm - Geld gefordert / und ohngeachtet ihres vielfältigen Supplicirens / solches wirklich exigirt / auch seither dem sie in vielen / doch nie zur Observanz gebrachten Edicten mit den verhassten Nahmen der Schutzverwandten belegt.
- (4.) Anno 1697. ihnen aufgebürdet / ihre eigenthümliche Stapel - Güther innerhalb 3. à 6. Tagen nach der Ankladung zu verkaufen / sonst anderwärtig zu versenden / oder einem Catholischen Factorn gegen Zahlung 4. pro Cento Provision, und zwar / welches das allerverfänglichste ist / ohne einige ihnen deswegen leistende Caution zum Verkauf zu überliefern; wieder auß hochverpöntem Frevel / der wider den Religions - Bedruck verfaseter Reichs - Satzungen.
- (5.) Verordnet / daß sie von einer Ohm Dehl ein Achtel Reichs - Thaler / vor ein Faß Seifen zwey Eöllnische Gilden / von Holländischen und andern Käsen an Waag - Gelde 1. Reichs - Thaler / von einem jeden Faß Ebran / so hinauß gesandt wird / drey Kayser Groschen mehr als andere Bürger zu bezahlen haben.
- (6.) Von Bürgerlichen Ehren - Bedienungen / Bürger - Recht / und der allen / ohne Unterscheid der Nation, von aussen hinein kommenden Catholischen (nach vorher gegangener Qualification) erlaubter Handlung mit kleiner Waag und Gewicht / bloß der Religion halber / ob schon sie sich übrigen zu gedachter Qualification erbotten und noch erbieten / aufzuschlossen.
- (7.) Die Evangelischen nicht mehr wie vormahls in scriniis admittiret / und ihnen untersaget / keine eigene Häuser in der Stadt zu erkauffen.
- (8.) Eingeführt / daß bey all diesen beschwehrlichen Bewandnissen ein jeder der Evangelischen / der sich anderstwo niederlassen will / den zehenden und zwanzigsten Pfennig vor Abzug Geld / wie ein Bürger erlegen muß / da sie doch die Evangelischen vor Bürger nicht halten / noch die Bürgerliche Privilegia und Gerechtigkeiten sie genießen lassen wollen / sondern sie mit den verhassten Nahmen von Schutz - Verwandten / Gästen und Fremddingen belegen / und also mit einigem Schein - Rechts die Abziehende nunmehr desto weniger mit Detractions - Geldern beschweren können / als durch Abschneidung aller Nahrung / Gewinn und Gewerbes / sie wider Willen auß der Stadt gedrungen werden.
- (9.) Anno 1711. Ihnen den sonst von undenklichen Jahren auß der Tuchhallen gehalten Ein- und Verkauf der ganzen Stücke Tuch oder Lacken / welcher NB. denen außheimischen annoch erlaubt ist / benommen / alles in odium Religionis.
- (10.) Den 6. Sept. 1711. ein Edict publiciren lassen / vermög dessen die nicht bürgerlich qualifizierte (worunter die A. C. Verwandte verstanden werden wollen) ihre Waaren an keine Fremdde / sondern nur an qualifizierte Bürger / nicht anderst als mit ganzen Ballen und Fässern / ohnverpacht und ohnversplissen verkaufen / und als bald durch den Waagmeister / bey Strich der Confiscation, abwägen und zu Buche setzen lassen sollen.
- (11.) Der dawieder gethanen submisset und in allen so Gött - Natur - und Weltlichen Rechten / auch Fundamental - Reichs - Gesetzen gegründeten Vorstellungen ohngeachtet / ein inhzisivum Conclusum vom 21. Dec. 1713. heraufgegeben. Folgendes
- (12.) Gar in Kraft einer so genanten alt - verneuertem Befehl - Ordnung / wovon doch das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / noch jemahls zum Vorschein kommen / den 8. Jan. 1714. vermeintlich disponirt / daß mit denen Evangelischen nicht allein als newlich von draussen herein gekommen verfahren / sondern ihnen auch alle Commission und Spedition fremdder Waaren gänglich niedergelegt seyn solle / und da sie solche Befehl - Ord.

Ordnung (welche zu beschwöhren alle daselbst domicilierte Evangelische / ob sie gleich 40. und mehr Jahre allda gewohnt / und ihre Eltern Bürger gewesen / vorbeschreiben wollen) als zu ihrem gänglichen Untergang abzielend zu beschwöhren / ein billiges Bedenken getragen;

(13) Hat ermeldter Magistrat solche harte und herbe Proceduren so hoch getrieben / daß sie obnerhörter Weise von der Zeit an / bis auff diese Stunde / auch ihre eigenthümliche Waaren zu ihrem unerfeglichen Schaden weder selbst versenden / noch durch oder an Catholische verhandeln oder durch dieselbe verschicken lassen können oder mögen / weil ihnen nichts verabfolget wird; die Catholische aber bey jedesmaligen Empfang oder Versendung einiger Waaren desfalls ein gewisses gedrucktes Formular an Eydesstatt unterzeichnen müssen / daß unter denen Waaren / die sie empfangen oder spediren / keine vorhanden seyn / die denen Evangelischen zugehören / noch daß sie darüber mit ihnen einige Unterredung oder Correspondenz geführt haben; Und sie also hiedurch nicht allein der mit großer Mühe und Fleiß erworbenen / auch von Ausländischen nächsten Anverwandten / Freunden und Bekandten erhaltenen Speditionen und Commissionen / sondern auch ihrer eigenen Handlung gänglich entsetzt und beraubt ist.

Nun ist zwar durch all oberzehlte höchst - empfindliche Bedrückungen / und da all vielfältiges Ansuchen um billigmäßige Remedur bey einem löblichen Magistrat gang fruchtlos geblieben / die Evangelische Kauffmannschaft genothdrungen worden / von denen erwehnten Gravatorial-Conclusis das erlaubte Remedium Appellationis gehöriger massen zu interponiren / und dieses im Junio 1714. bey dem Höchstkaiserlichen Kayserlichen und Reichs Cammer - Gericht zu Westlar dergestalt fortzusetzen / daß sie daselbst pro plenariis Processibus und Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio & inhibitorio zu wiederholten malen durch ihren Anwalt suppliciren lassen. Weil aber durch eine besondere Fatalität geschehen ist / daß daselbst die von beyderseits Religionen pari numero dazu gezogen gewesene Herren Assessores sich über den Spruch nicht vereinbaren können / und endlich den 22. Febr. 1716. besage der anliegenden Kayserlichen Cammer - Berichtes Urkunde sub Lit. A. ihnen zum Bescheid ertheilet worden / daß sie ihre Nothdurfft bey furwehrender Reichs - Versammlung vor- und anbringen möchten;

So hat mehrermeldte Evangelische Reformirte Kauffmannschaft zu Eöln bey dem gesamtten Reichs - Convent zu Regensburg eine aufführliche Facti Speciem cum Deductione gravaminum, worin die ganze Sache mit denen allerbewährtesten Rechts - Gründen enthalten unterthänig und gehorsamst übergeben. Und gleichwie darauß sowohl das völlige Factum nebst denen auß solchem unjustificirlichen Verfahren zu der Evangelischen Kauffmannschaft unwiderbringlichen Schaden resultirenden beschwehrlichen Folgerungen / als auch das Fundament erhellet / warum nach Anleitung des Nürnbergischen Friedens - Executions - Recessus das Werk von solcher Beschaffenheit seye / daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Ursach haben / sich dessen mit Nachdruck anzunehmen; Als findet man eine Nothdurfft zu seyn / solche Speciem Facti und zwar um so mehr hier anzubängen / als das Chur - Maynsische Reichs - Directorium solche nebst seinem Memorial bis dato nicht zur Dictatur bringen lassen wollen; mithin besagter Kauffmannschaft alle Reichs - Hülffe versagt. Welches gesamtten Evangelischen Ständen um so beschwerlicher vorgekommen / als des Chur - Maynsischen Reichs - Directorii Partheylichkeit und sich anmassendes Arbitrium über die Stände und der bedruckten Evangelischen Memorialien / ob sie denen übrigen Ständen zu communiciren oder nicht? dadurch außs neue und auß eine éclatante Art fand geworden. In der Burgholzhauser Sach gegen den Freyherrn von Ingelheim / davon Num. XVI. dieser Gravaminum handelt / hat das Chur - Maynsische Directorium die Fürstlich - Hessische Deductions - Schrift unter dem Prætext nicht dictiren lassen wollen / weil es eine Rechts - Sache seye / so am Cammer - Gericht anhängig; da doch nicht dem Directorio allein die Cognitio, sondern allen Statibus zugekommen wäre: Ob die Hochfürstlich - Darmstädtscher Seits pretendirte Interpretatio J. P. W. statt gehabt hätte. Diese Eöllnische Sache hingegen ist ob paritatem votorum von dem Cammer - Gericht selbst an den Reichs - Convent verwiesen / und also der Casus verhanden / wo Comitibus die Cognitio nach denen Reichs - Gesetzen unfrittig zukehret / und dennoch hat das Memorial der Evangelischen Kauffmannschaft von dem Chur - Maynsischen Reichs - Directorio weder angenommen / noch dictirt werden wollen. Welches nicht anders kan angesehen und gedeutet werden / als daß es ex odio Religionis Evangelicæ, und in favorem Civitatis Catholicæ geschehen / mithin unter diesen Gravaminibus Religionis billig seinen Platz hat. Da dan besagter Reichs - Stadt Eöln / welche bis auff diese Stunde den Westphälischen Frieden und Executions - Recess, sowohl in Puncto des Religions - Exercitii privati, als auch Commercii sich höchst - straffbarer Weise widersetzt / gar nicht zu viel / sondern recht und billig geschehen / wan Status Evangelici sich ihrer in selbiger wohnenden und so hart und sehr bedruckten Glaubens - Genossen in so weit angenommen / daß / als Magistratus Colonienfis sich um Moderationem Matriculæ Imperialis bey dem Reich angemeldet / Sie / Evangelische Stände / uno ore & voto communi dazu nicht eher stimmen wollen / als bis mehr - besagte Stadt / welche Gutentheils durch solchen Bedruck ihrer Evangelischen Kauffmannschaft und dadurch ruinirtes Commercium sich selbst in solch Unvermögen

ex nimis indiscreto religionis zelo gestürt / diejenige Justiz, welche sie von denen Evangelischen Ständen verlangt / auch ihren Glaubens-Genossen angedeyen / und dieser ihrer Sache beym Reiche eben sowohl / als ihre / der Stadt eigene vorkommen lassen / dagegen auch so wenig etwas in dem Weg lege / als wenig ihr der Stadt gefällt / daß solches ihr geschehe. Da es ist außer Zweifel der höchste Grad der innerlichen Feindseligkeit und Gemüths-Verbitterung eines Menschen gegen den andern darauf zu erkennen / wann man sich selbst recht wehe thut / dem Nächsten zu schaden / und wie man im Sprichwort sagt: ein Auge darum giebt / daß der Neben-Mensch keines behalte. Dergleichen Odium plus quam Vatinianum äuffert sich bey gedachter Stadt Edln gegen ihre Evangelische Kaufmannschaft / gestalten von glaubwürdigen Leuten zu vernehmen / daß durch obbeschriebenen Bedruck der Kaufmannschaft das jährliche Einkommen der Stadt über 50000. fl. oder Rthlr. gemindert worden.

Votum Commune Evangelicorum.

Nachdemahlen die Stadt Edln selbst nicht in Abrede stellen kan / auch sonst bekandt ist / daß sie durch Abnahm und Verfall ihrer Commerciens und Nahrungs-Mittel in den Stand gerathen / daß sie bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich um Moderation ihres Matricular-Anschlags Ansuchung zu thun gemüthiget worden / ein solches aber durch ihr eigen Verschulden unter andern mit dabey entstanden / daß sie ihrer Evangelischen Kaufmannschaft und Eingewohnten zu Edln die fast vom Anfang der Reformation und insonderheit Anno 1624. gehabte freye Handlung / folglich wider den Westphälischen Friedens-Schluß / in specie dessen Executions-Recels, sehr einzuschräncken und fast zu sperren sich unternommen: Als konte man Evangelischer Seits / zumahl bey Abgang favorabler Instructionen / zu einer Moderation wegen der durch Beeinträchtigung ihrer Augspurgischen Confessions-Verwandten Glaubens-Genossen gutentheils sich selbst zugezoener und von Burgermeister und Rath zu Edln zu redressiren stehender Abnahm und Verfall ihres Stadt-Wesens noch zur Zeit nicht concurriren noch willigen / sondern würde das weitere erwarten müssen.

Es hat zwar oft-ermeldter Stadt Edlnischer Magistrat nachhero einige neue Verordnungen / in specie unterm 9. Dec. 1716. ergehen lassen / um dadurch den Schein zu gewinnen / als ob er von der Stränge seines Verfahrens etwas nachließ: daß aber in der That solches nicht geschehe / zeigt folgendes Edict samt denen darüber gemachten Reflexionen; und so ist es auch mit allen noch jüngern Erklärungen bewandt / welche theils obscur, theils zweydeutig und so gefast / daß / was der eine Paragraphus giebt / der ander wieder zu nehmen scheint.

Edict vom 9. Decembr. 1716.

Nachdem bey der im Jahr 1714. publicirten Besassen- und andern vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrsamten Hochweisen Raths gnädige Intention nicht gewesen / unterm Nahmen der Morgen Sprach und andern / die nicht burgerlich qualifizierte Einsassen zu beschweren / sondern weisen hierunter sowohl als ferners einiger Punkten halber sothanen Verordnungen ein niemahlen inentirter Verstand angingeret werden will / hat ermeldter Rath vermittelst gegenwärtig-offentlichen Anschlag jedermännlichen wegen ungleicher Auflegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention disombragiren und erklären wollen / daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht / als was darin der Handlung und darzu erforderter Qualifikation halber verordnet und nachgehends nicht gelindert worden / verstanden / noch der Religion halber auff etwas anders / als was in der Observanz und in unverbrochenem Gebrauch gegründet / gezogen haben wollen. Vor **Lins.**

Zum andern / daß / gleichwie bey der Wein-Rollen / Fisch und Rauff-Hauff Gürkenich Ordnungen außdrücklich versehen / daß Gast und Gast nicht handeln möge / also sollte es in künftige auch dabey / jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden / daß denen anjese allhier domicilirten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn sollte / ihre eigene truckene Waaren / so keine Vent-Güter seynd / an Fremde sowohl als Bürger er-groß, vermittelst der auff die Lieber-Waag beschehender Ablieferung / zu verkaufen / und zwar so viel die grobe Waaren belanget / so mit hundert Pfund oder Centner - weiß verkauft werden / wenigstens mit ein hundert Pfund oder Centner / die feinere Waaren aber / so Pfunds - weiß verkauft werden / wenigstens mit 25. Pfund / also daß dieselbe zu Facilitierung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fastage gemeldet / hierin dispensiret seyn sollen.

Und so viel / drittens / die Fastage der Wein betrifft / soll denen sich qualificirenden Besassen nicht benommen seyn / ihre Bleicharden und Weine / so sie in kleinen Zuläffen und Pungen von denen Wein-Märkten und Plätzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fastage wieder zu verkaufen und verschicken / ganze Stück und Zuläff aber in halbe und ganze Abmen zum Verkauf abzustechen / eben wie von Alters / nicht zugelassen seyn.

Sum vierdeen / daß denen Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Frembde so wohl als Bürger zu verkauffen erlaube seyn solle / und zwar anderster nicht / als die gefärbte Seide mit halben Carten von einer Farbe wenigstens / raube Seide und Floret aber mit 25. Pfund / jedoch dergestalt / daß frembde Commissions-Waaren unter einigerley Prætext (wie solches immer erdacht werden möchte) herein zu bringen oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.

Sum fünffteen / soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so feiner Special-Berordnung unterworfen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dann auch die Einkaufung von aufwendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bürgern / alter Ordnung gemäß / zu gestatten seyn.

Es sollen jedoch ob-erklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben diejenige / so der wüthlichen Schifffarth auf dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knechte gebrauchen / als die so künstlich weiters hinein kommen würden / sondern sollen die erstere vor wie nach / gleich andern Fremden / auffm Verffund in Kauff-Häusern mit Verkaufung der anbringenden Waaren / der deshalb von Alters ergangenen Ordnung gemäß / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath um die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobei jedoch ein Ehrfamer Hochweiser Rath sich außdrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen hiernächst nach befindenden Umständen zu mindern oder zu mehren vorbehalten. Ita conclusum in Senatu den 9. Decembris 1716.

P. W. Tils, Dr. Sec.

Reflexiones der Kauffmannschafft über der neuen Ordnung sub
dato 9. Dec. 1716. in Vergleichung der Beyfassen-Ordnung.

Ad Paragr. 1^{um}.

Wir statt daß durch diesen Paragraphum die Morgensprach (so viel die Evangelische Kauff-
Leute und Einwohner betrifft) sollte eingezogen werden / wird sie vielmehr durch die
letztere Worte selbigen Paragraphi mehr bekräftigt / dann ob wir gleich bey dem Nürn-
bergischen Executions - Haupt - Recels quoad libertatem conscientie , Exercitium
Religionis und Jus Civium inter restituendos stehen / und dessen längstens billig hätten ge-
messen sollen / so müssen doch seuffzende Klagen / daß deme ungeachtet Magistratus auff die
in gedachter Morgen - Sprache enthaltene und gemeldter Evangelischer Einwohner Gewissen be-
schwerende Gebotten (als Graß streuen bey vorbeygehenden Processionen / und dergleichen
mehr) dergestalt gehalten / daß sie dann und wann von einem oder dem andern durch den Be-
walt oder Fiscalisch Richter die Straffen exigiren lassen / wie dann Beylagen Litt. A. B. C.
noch unlängst ergangene Citaciones und Pœnal - Decreten in Copia zeigen / dahin dan Ma-
gistratus mit denen Worten von Observanz und unverbrochenem Gebrauch ohne Zweifel zie-
let / folglich Krafft diesem zu allen Zeiten sich hierauf beruffen / und uns unsere so theuer erwor-
bene Gewissens - Freyheit jederzeit disputiren könten / auch eo capite wüthlich disputiren /
wie wenig aber wir unser Seits solcher Obrikeitlichen Gewalt haben widerstehen können / so
wenig kan auch an Magistrats Seiten behauptet werden / daß solche Observanz niemahlen
unterbrochen seye / dann zu geschweigen / daß die Straffe nicht von allen und jeden / so ist sie
auch nicht zu allen Zeiten (wie dann währenden verlossenen zweyen Kriegs-Zeiten keine) gefor-
dert worden.

Wann nun gesagte Morgen - Sprache verschiedene Casus conscientie gegen die Evangeli-
sche Einwohner / hingegen keinen einigen Handels - Punct (der sie allein und die Bürger nicht
beträffe) in sich enthält / man dennoch aber sich hierauf zu qualificiren gehalten seyn sollte ; Als
erhellet hierauf ersichtlich klar / daß dieser Paragraphus (als auf die Morgen - Sprach sich gründende)
mehr auf den Gewissens - Zwang / als der Handlung gerichtet seye. Dabey zweytens zu bemer-
cken / daß man uns hierdurch nur als qualificirte Beyfassen annehmen / indessen aber weder
in Handlungen mehrere / ja selbst noch wenigere Freyheit / als bloß Frembden gönnen / noch in
denen Lasten (als im Beytrag / Abzugs - Geld) geringer wie die Bürger (welches doch an an-
dern Orten bräuchlich) ja noch härter halten will / da doch gewewinen Rechtens / daß derjenige /
so das Incommodum hat / auch billig des commodi genießen müsse.

Ad Paragr. 2^{um}.

Wie die Wein - Rolle / Fisch - und Kauff - Haus Bürgerlich Ordnung gar unrecht und
zu unserm Präjudicio ohne einigen Unterscheid angezogen werden / zeigt des mehreren unsere
Species Facti à folio 19. & seq. erster Edition. So ist auch in obgedachter unserer Specie Facti
folio 21. & 22. disseitiges Gravamen / daß man uns als Gäste und Frembde (da wir doch
Inwohner seynd / derer Vor - Eltern Bürger gewesen) tractiret / fattsam angewiesen.

Wan dieser Paragraphus sonsten gegen der Beylassen-Ordnung schon einige Linderung allein denen zur Ordnung sich anschickenden / das ist zu sagen / solchen / die auf die Commissiones und Speditiones renunciiren und allen Ordnungen sich blosserding submittiren wolten / zu geben scheint ; so kommt es doch der alten Usance und Possession (worinnen wir noch vor wenig Jahren gestanden) bey weitem nicht bey / zu geschweigen / daß wir / zu folge dem Instrumento Pacis , denen Bürgern gleich solten gehalten werden / oder uns zum Bürger-Recht zu qualificiren zugelassen würde.

Ad Paragr. 3^{um}.

In statt dieser Paragraphus Erleichterung geben sollte / bleiben wir nicht alleine in unferem in Specie Facti angezogenen Beschwerden / sondern werden in dem Wein-Handel noch mehrers als in einigem Edict beschränket / indeme kleine Fastagen von ganzen und halben Abmen jederzeit ohne Widersprechen / sie seyen von aussen hereingekommen oder nicht / zu verkaufen uns erlaubt gewesen / beim Aufgeben oder Versenden in der sogenannten Keller-Schreiber- oder Accis-Stuben auch wieder abgeschrieben worden.

Ad Paragr. 4^{um}.

Dieser Paragraphus giebet / gegen den Paragraphum 6^{um}. der Beylassen-Ordnung / keine sonderliche Leichterung / der Verkauf in der Quantität von Seiden von einer Farben ist auch fast nicht practicable , darüber noch auftrücklich verboten wird / einige Waaren in Commission allhier zum verkauffen hinein zu bringen.

Ad Paragr. 5^{um}.

In diesem Paragrapho spühret man vor die Evangelische Kauf-Leuthe ganz keine Freiheit / indeme einem von aussen hereinkommenden Fremden / es seye vor sich selbst oder einen andern / von einem Bürger zu kauffen frey stehet / ohne einigen Untersuch / ob er solches vor sich oder einen andern thut / da es uns doch hierinnen als eine sonderliche Freiheit will angerechnet werden ; im übrigen beschränket dieser Paragraphus den Einkauf der von aussen committirten Waaren allein bey den Bürgern zu thun / welches niemahlen vorhin gewesen / auch keine Ordnung solches zumahlen statuirt.

Wann man bey dem Inhalt dieses Edicts schon einigen Vortheil ersehe / so können wir dabei dennoch nicht gesichert seyn / dann da Magistratus solches zu mehren und zu mindern sich vorbehält / so stehets bey demselben / uns dabei zu lassen / so lang es demselben gefällt / da hingegen wir solches durch die neue Qualification beschwören / also auf die Speditionen und Commissionen (welche von einer wohlgestalten Handlung inseparable seynd) freiwillig renunciiren / und uns von selbst der durch den Executions-Haupt-Recess vertrösteten Restitution quoad libertatem conscientiae & Jus Civium vor ewig begeben sollen.

Beylagen.

Lit. A.

Urkund am Kayserlichen Cammer- & Gericht exhibirter Supplication und ertheilten Decreti, in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingefessenen zu Eöln / contra Bürgermeister und Rath daselbst.

Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / ic. ic. ic. Erz-Hertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf von Tyrol / ic. ic. Bekennen und thun kund jedermännlichen / mit diesem Unserem offenen Kayserlichen Brief bezeugend / daß bey Unserem Kayserlichen Cammer- & Gericht / desselben Advocat und Procurator , der Ehrsam / Gelehr / Unser und des Reichs Lieber Betreuer Georg Andreas Geibel / der Rechten Doctor , eine unterthänigste Supplication pro plenariis Appellationis Processibus , & Mandato Attentatorum revocatorio S. C. cum ulteriori Facalium prorogatione ad tres menses , in Sachen Augspurgischer Confessions-Verwandten Eingefessenen

107
gefessenen zu Eöllen / wider Bürgermeister und Rath daselbst / den 7. Januarii vorigen Jahrs
exhibirt / und darauf folgendes Decretum ergangen:

T E N O R D E C R E T I .

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob sie wollen / bey
fürwährender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consi-
lio den 22. Februar. 1716.

Wann nun gedachter Doctor Geibel um Ertheilung eines glaubhaften Documenti ob-
ermeldter massen übergebener Supplication und darauf ergangenen Decreti gebührend angesucht/
als ist ihm diese mit Unserem Kayserlichen Innsiegel bekräftigte Urkund heut dato darüber
aufgefertiget und mitgetheilt worden.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Weßlar den neun und zwanzigsten Tag
Monats Februarii nach Christi Unseres sieben Herrn Gebuhrt im siebenzehnhundert und
sechszehenden / Unserer Reichs des Römischen im fünfften / des Hispanischen im dreyzehenden
des Hungarischen und Böhmeibischen auch im fünfften Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

(L.S.)

Wolfgang Ignatius Fries ;
Kayserl. Cammer-Gerichts
Cansley-Verwalter mppria.

Johannes Jacobus Michael,
Judicii Imperialis Camerae
Protonotarius.

Ich Johannes Frey / des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts zu Weßlar geschwohrner Bott/
bekenne mit meinem Eyd / so ich derwegen einem Hochlöbl. Collegio gethan habe / daß ich
den 11. Merz 1716. mich zu Eöllen auf dem Rath-Haus angemeldet. Um 11. Uhr Vor-
mittag kame zu mir der Herr Secretarius Tils, dem verkündete ich / wie daß ich ein Kayserl.
Urkundt in Sachen Auaspurgischer Confessions-Verwandten Eingefessenen zu Eöllen / contra
Bürgermeister und Rath daselbst zu insinuiren hätte. Habe ihm das Originale mit einer
Supplication insinuir / nahm er es mir ab / und sagte / er wollee es einem Ehrenvesten Rath
vortragen. Um 3. Uhr Nachmittag habe ich mich wieder auf der Cansley angemeldet / da ka-
me zu mir der Canslist Eschweiler / und gabe mir die Supplication wieder / mit dieser Ant-
wort: Dieweilen die Supplication nicht unterschrieben wäre / so könten sie es nicht annehmen /
dann etliche hätten sich dem Magistrat gehorsamlich nachgelebt; Was aber das Urkund anbe-
langt / nehmen sie es mit gebührendem Respect an. So alles geschehen im Jahr / Monath/
Tag / Stund und Orth / wie obstehet.

Lit. B.

Anterthänigst gehorsambstes Memorial, sambt inständiger recht-
licher Bitt / unser Evangelischen Religions-Verwandten
Eingefessenen.

Gnädige Groß-Gebietende Herren!

Es ist ein bekandte Sach / was massen von denen vor einiger Zeit zu alleinigen Vor-
theil deren Catholischen Commercianten / zum unerseßlichen Nachtheil aber aller unser
Religions-Verwandten / und merklichen Abbruch der freyer Kammer-schafft / er-
gangenen neuerlich und höchst beschwehrlichen Verordnungen wir (aller schuldiger Ehr-
erbie-

erbietung vorbehalten) an das Kayserliche und Reichs höchstes Gericht zu Westlar uns hinzuwenden / und um gewöhnliche Appellations-Processen anzufuchen / auß andringender äußerster Noth seyn gemüthiget worden : Wie nun unsere daselbst angebrachte viele Gravamina ganz erheblich in denen gemeinen Reichs-Rechten und Abscheiden / auß in dem Münsterischen Friedens-Schluss gegründet zu seyn geachtet / sonsten aber dafür gehalten worden / daß die Jurisdiction allda eben nicht allerdings fundirt / sondern wir mit unserer habender Nothdurfft an die fürwährende Höchstpreißliche Reichs-Versammlung nach Regenspurg hin zu verweisen seyn / solche auch daselbst geziemend vor- und anzubringen hätten / gleich beygebendes Kayserliches Urkund sambt einverleibtem Decreto darüber die gesicherte Anweisung giebet ; So gestatten Sachen aber allen gemeinen Rechten und Reichs-Sagungen / weniger nicht der natürlicher Billigkeit gemäß ist / daß indessen alles in dem Stande / wie es vor diesen entstandenen Neuerungen und dadurch veranlasseter Appellation gewesen / rühmlich belassen / oder unverändert hergestellt / mithin dadurch die gemeine Ruhe und freye Kammerschafft im Flor erhalten / Ihrer Kayserlichen Majestät aber / als dem allerhöchsten Ober-Haupt / so dann denen Durchleuchtigst- und Fürtrefflichen Reichs-Eurfürsten / Fürsten und Ständen nicht vorgegriffen / sondern die Comitial-Beyordnung abgewartet werde.

Dahero gesanget an **Ew. Gnaden** unser gehorsambst und flehentlichste Bitt hiermit / daß hierüber die gedeyliche und rechtliche Erklärung uns schriftlich mitzutheilen / weniger nicht bis dahin die geführte Kammerschafft / Handel / Gewerb und Speditionen uns ferner ruhig zu verstaten / darinnen aber weiter nicht zu betrüben / und hingegen zu erlauben geruben wollen / daß mit aller geziemender Ehrerbietung verbleiben mögen

Euer Gnaden

unterthänigst gehorsambst
Evangelische Religions-Verwandten
Eingesehene

Ich Johannes Frey / des Hochlöb. Kayserlichen Cammer-Berichts zu Westlar geschwohrner Bitt / bekenne mit meinem Eyd / so ich dertwegen einem Hochlöb. Collegio gethan habe / daß ich diese Supplication habe den 11. März mit dem Kayserl. Urkund dem Herrn Secretarius Tils zugleich übergeben ; ist mir aber des Nachmittags / weilen sie nicht unterschrieben / zurück gegeben worden.

Litt. C.

SPECIES FACTI,
Cum
DEDUCTIONE GRAVAMINUM,

**In Sachen der Evangelisch- Reformirten und Augspurgischen
Confessions-Verwandten Kauffmannschafft zu Cölln am Rhein / contra
Herrn Bürgermeister und Rath daselbst / die Einschränk- und fast
gängliche Hemmung des freyen Commercii
betreffend.**

Mit Beylagen sub Numeris 1. usque 20. inclusivè.

Num. 1. **E**s beruhet in einer ohngezweiffelten Notorietät / allenfalls bestättigen es die Beylaagen sub Num. 1. & 2., daß von undenklichen Jahren her / irad quasi ab incunabilis Reformationis, deren in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Cölln am Rhein häufiglich wohnenden Einwohnere / Evangelischer Religion, Niich- und Vor- Eltern daselbst domiciliiret / in der Bürgerschaft und Zünfften / oder Gassen gewesen / mithin die in Göttlichen Natürlichen und Böcker-Rechten ihren Grund habende freye Kammerschafft / sambt dem Recht / Commissionen und Speditionen frembder Waaren zu übernehmen / ohndisputirlich gehabt / auß würcklich exerciret / und fast durchgehends denen übrigen Bürgere / Catholischer Religion gleich gehalten worden.

Stuffer

Ausser deme aber / daß ein **256l. Magistrat** Zeithero Anno 1665. (der vorherigen vielfältigen / in specie durch eine im Jahr 1587. dem Passauischen Vertrag / und Religions-Frieden de Annis 1552. & respectivè 1555. zuwider publicirte so genante Morgen - Sprache ange- thanen Befränkungen in Exercitio Religionis , vor jeso zu geschweigen) sich nach und nach verschiedene Neuerungen angemasset / und einen Unterscheid unter denen Catholischen und Evan- gelischen Bürgeren darin zu machen gesucht / daß man denen letzteren ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschränken sich unterstanden / und unter andern aufgebürdet / von jedem Stück Wein / sie haben mögen von 6. 7. oder 8. Ohmen feyn / 1. Metzl. Lager - Geld ; von einer jeden Ohme Dehl ein Achttheil Metzl. / von einem Faß Seiffe 2. Eöllnische Gulden / von Holländischen Käsen und Waag - Geld ein Dritttheil / und von jedem Faß Ebran 3. Kayser - Groschen / gleich denen Frembden / welche doch sonsten pro conservatione Status Civici & sustinendis oneribus publicis nicht Hellers werth beitragen / zu zahlen ; desgleichen / aller darwider gethanen bittlichen Vorstellungen obnangesehen / ihnen den sonsten auf der Tuch - Hallen frey gehaltenen Verkauf ganger Stücke Tuch verboten / Schutz - und Schirm - Geld / als ob sie Juden / oder einer andern im Röm. Reich nicht permittirten Religion zugethan wären / abgefordert / und sie von bürgerlichen Ehren - Bedienungen / ex odio Religionis , verdrungen / auch ihnen die Er- handlung eigener Wohn - Häuser nicht gestattet.

So ist derselbe endlich gar so weit gegangen / daß er vermöge eines unterm 6. Febr. 1711. ohne die geringste vorhergegangene Anhörung der Evangelischen Kaufmannschaft / gefasseten / und in den Druck gegebenen / ausser dem aber ihnen nicht verkündeten / sub Num. 3. anliegenden No. 3. Schlusses s. 5. verordnet.

„ Daß nicht die bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich / oder
 „ die ihrige / an keine Fremde / sondern an Eöllnische qualificirte Bür-
 „ ger / mit ganzen Ballen oder Fässern / unverpackt und unverpflissen /
 „ verkauffen / und unter der Straffe der wirklichen Confiscation alsobals
 „ den zu Buch setzen lassen sollen / ic.

Und obgleich besaate Protestirende Kauffleute / nach davon außertlich erhaltener Nachricht / ihren ab immemoriali tempore herabachten ruhigen Besitz des freyen Handels / mit gebüh- rendem Respect vorzustellen nicht ermanlet / in Hoffnung / daß gegen ihre / vim Tituli in allen Rechten gebende Possession , sie weiter nicht würden betrübet werden ;

So haben dieselbe dennoch leyder ! erfahren müssen / daß wohltermelter Magistrat mit- theilt des / unterm 21. December 1713. publicirten Conclusi sub Num. 4. auf seiner vorigen No. 4. widrigen Resolution bestanden / und folgend den 8. Januarii 1714. die sogenannte alte erneuerte No. 5. Bestaffen - Ordnung sub Nam. 5. , deren Relatum jedoch ihres Wissens vorher nicht zum Vor- schein gekommen / noch ihnen oder ihren Vorfahren jemahlen vorgehalten worden / heraus gegeben / worin selbige / als erstlich ganz neulich von aussen bereingekommene / angesehen / und ihnen so gar s. 7. alle Commissionen und Speditionen fremder Waaren auf einmahl verboten werden wollen.

Ja / als man hierauf **E. hoch - Weisen Magistrat** , das sowohl in immemoriali & quietè continuata Possessione gearündetes / als in dem Instrumento Pacis Monaster. Caes. Suec. s. 35. ausdrücklich befestigtes Recht auf das glimpflichste schriftlich zu Gemüthe geführt / ist nichts desto weniger den 21. Martii 1714. die nachtheilige Registratur sub No. 6. Num. 6. erfolgt / Krafft deren alle / nach gemeinen Rechten und verbindlichen Reichs - und Frie- dens - Constitutionen angeführte wichtige Motiva vor unerheblich gehalten / und nur denen Sup- plicanten die Spedition der fremden / wirklich vorhandenen / zur Frankfurter Mess destinir- ten Waaren / vermittelst eines qualificirten Factoris , und zwar nicht absolutè , sondern nur bis zu ferner Verordnung erlaubet / 14. Tag hernach aber gänzlich abgeschnitten worden.

Nachdem aber diese / als dadurch zum höchsten beschweret / dargegen das überall zuläßige Beneficium Appellationis ergriffen / und zum Ueberfluß / bey deren / durch einen Kayserlichen immatriculirten Notarium , bewürkten gewöhnlichen Verkündigung / zu Bezeigung der vor ihre Hochgebietende Obriakeit tragenden Submissio , nochmahlen beweeglich remonstriren lassen / was darauf vor schädliche Folgerungen zum Nachtheil des Commercii und Aerarii publici ent- stehen würden ;

So hat man / nach Inhalt Decreti sub Num. 7. der Appellation darum nicht deferiren No. 7. wollen / als wann ab Ordinationibus publicum Regimen & Oeconomiam concernentibus keine Appellation statthaft sey / auch nachgehends / als der Notarius derselben inhzirret / de- ren Insinuation so ungnädig aufgenommen / daß demselben besage Num. 8. die Bedeutung ge- No. 8. schehen / man würde denen Appellanten / bey fernerer dergleichen Unternehmung / das Geleit auffkündigen ; und ist anderwärts zu vernehmen gewesen / daß / wann die Bedrückte sich nicht de- nen höchst - beschwehrlichen Verordnungen unterwerffen würden / sie die Straffe der Expulsion zu erwarten haben solten.

Wie nun bey solchen Umständen die Nothwendende sich zu Fortsetzung ihrer rechtmäßig in- terponirten Appellation gezwungen gesehen / und deshalb im Junio 1714. auch nachgehends vielfältig

vielfältig die Nothdurft am Hochpreiflichen Kayserlichen und Reichs - Cammer - Gericht zu Bestat beobachten lassen / wo sie den 20ten ermeidten Monats pro plenariis Appellationis Processibus & Mandato Attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio, & restitutorio S. C. gehöriger massen eingekommen / und den 4. Julii A. C. daselbst ein Schreiben um Bericht erkandt / ihnen auch / nach dessen Eintlangung / die Communication davon den 19. Septembr. A. C. gestattet worden / und man den gewöhnlichen Gegen-Bericht den 7. Jan. 1715. eingebracht;

No. 9. So hätte sich zwar von Rechts wegen gebühret / pendente Appellatione nichts zu innoviren / sondern wenigstens alles in statu quo zu lassen. Alleine es seynd mittlerweile nicht allein gewisse gedruckte Zettul / nach Aufweis Num. 9., zum Vorschein gebracht worden / welche die Evangelische Kaufleuthe unterschreiben / und darin auf eine höchst - präjudicirliche Art / um Erlaubnis des Incolatus, so doch cum Jure Civitatis sie und ihre Vorfahren schon à Saeculis & tempore immemoriali hergebracht / anhalten sollen;

No. 10. Sondern es ist auch wirklich geschehen / daß denen / welche diese gefährliche Ordnungszettul zu unterschreiben sich billig geweigert / nicht allein die Spedition und Commission fremder Waaren / sondern auch alle Handlung mit eigenthümlichen Güthern de facto verboten / abgeschnitten und niedergelegt worden / so daß sie bisz auff diese Stunde davon / zu ihrem unerfestigten Schaden / das geringste weder in noch auß der Stadt zu führen / und selbsten an Catholische Bürger zu verhandeln nit bemächtigt seynd / hingegen alles angehalten / und auff eine unerhörte Art nicht einmahl zugelassen wird / durch Catholische / welche sich besage Num. 10. reverfuren müssen / ihre Waaren zu versenden.

No. 11. Ob wohl nun inzwischen diese dergestalt auf das empfindlichste beängstigte Leuthe der tröstlichen Zuversicht gelebet / es würde ihnen endlich in ihrem Elend von einem Hochwürdlichen Kayserlichen und Reichs - Cammer - Gericht die so lang sehnlich gehoffte Rechts - Hüffe angedenen; so hat es dennoch hieran so weit gefehlet / daß an statt der vermutheten Erkantnuß der über anderthalb Jahr so lang gesuchten völligen Appellations - Processen am 22. Febr. A. C. nur das Decretum sub Num. 11. herauß gekommen / mittelst dessen dieselbe mit ihrem Suchen an die fürwährende allgemeine Hoch - ansehnliche Reichs - Versammlung verwiesen worden / vermuthlich weil die von beyderseits Religionen in gleicher Zahl dazu gezogen gewesene Herren Assesores sich nicht in ihren Meinungen vergleichen können / und solchenfalls das Instrum. Pac. Cas. Suec. Artic. V. §. 56. pro Regala dienet.

ULTERIOR DEDUCTIO GRAVAMINUM. Gleich wie aber bey dem allen denen hart - belästigten Impetranten zu einer Consolation dienet / daß dieses höchste Reichs - Gericht durch obangezogenes ertheiltes Decretum, mindestens den Fug ihrer Klage implicite nicht in Abrede zu stellen vermocht; Also ergiebt sich auch bey fernerer und Recht - liebender Erwägung der Sache / daß

(1) Diejenige Raths - Schlüsse / Edicta, Registraturen und Bescheide / welche das bisher frey und ruhig getriebene commercium, auch gethane Commissionen und die Spedition fremder Waaren der Evangelischen Kaufmannschaft angeführter massen beschräncken / und gar vernichten wollen / diametraliter allen hierüber ergangenen Reichs - Sakungen / die Religion betreffend / zuwider lauffen / und an sich null und nichtig seyn; Quia tam Catholici, quam Augustanae Confessionis subditi nullibi ob Religionem despiciatui habendi, à Mercatorum, Tribuum & Opificum communione non arcendi, sed in his & similibus pari cum concivibus Jure gaudere debent, æquali Justitia, protectioneque tuti.

Instrum. Pac. Cesar. Suevic. Art. V. §. Placuit. ¶. Sive autem &c.

Adeoq̃ue plena debet esse commerciorum libertas, ut omnes Magistratus externos Mercatores instar propriorum subditorum, nullà servatà Religionis differentiã, contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere vaneantur.

Ibid. Artic. 9. in fin.

(2) Daß / wann nach dieser universal und unumstößlicher Verordnung / welcher die erfolgte Friedens - Schlüsse von Nimwegen / Ryswick und Rastadt / pro norma & regula, gleich auch die Kayserliche Wahl - Capitulationes inhæriren / durchgehends Stände und Obrigkeiten / ohne Absehen der Religion, fremde Handels - Leuthe in ihrem Gewerb nicht drücken noch Eintracht thun / von Zünften ihre eingeseffene Untertanen nicht abweisen / sondern mit denen übrigen eine vollkommene Gleichheit halten sollen / billig darauf desumpto Argumento à majori ad minus zu inferiren seye / daß vielweniger / die von langen undencklichen Jahren friedlich geduldete eingeseffene Evangelische Kaufmannschaft zu Colln / deren Vorfahren das Jus Civium wirklich genossen / die das ibrige bey allen Oneribus, auch wohl mehr / als andere / ohnweigerlich bezgetragen / und die sich stets als redliche / sitzsame und Fried - liebende Einwohner mit schuldigem Respekt und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit betragen / auch so viel an ihnen ist / das Bürger - Recht / wie ihre Vorfahren / gerne mit empfahen möchten / dergleichen unleidentliche Eingriffe in ihrer Kammerschaft zu erdulden nicht constringiret werden können.

(3) Daß

(3.) Daß solcherley Beeinträchtigungaen / zumahlen in dem freyen Lauff der Commer-
cien/ wider das ausdrückliche Verbott der Reichs-Constitutionen geschehen.

Vid. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 41. Anno 1603. §. 30. Instrum. Pac. Suec. Art. 9.
§. 1. & Gallic. §. 67. 68. 85. & expressum text. l. 6. §. 1. ff. de offic. Praes. Ubi Ul-
pianus profitetur, licitâ negotiatione neminem prohibendum esse.

Und deswegen gegen die / welche deren Gebrauch ohne rechtmäßige Ursache hemmen / das Kay-
serliche und Reichs-Cammer-Gericht / als in facto omni jure prohibito pœnal - Mandat^a
S. C. zu erkennen pfleget; wie deshalb in Sachen der Stadt Nachen gegen den Herzogen von
Süllich: Item der Stadt Bremen contra den Grafen von Oldenburg / und des Magistrats zu
Braunschweig contra den Herzog /c. die Præjudicia vorhanden seyn.

Per Rosenthal, de Feud. cap. 5. concl. 21. Klock, V. 1. conf. 37. n. 362. & 363.

(4.) Daß durch die Ordnungen Quæstionis denen Eingefessenen / Evangelischer Reli-
gion, alle Subsistenz-Mittel in Eöln benommen seyn / indeme vermöge derselben sie mit frem-
den Waaren auf Commission nicht mehr handeln / noch auch dieselbe weiter spediren / ihre ei-
gene aber nicht einander / ja nicht einmahl ein Vatter seinem Sohn / oder ein Bruder dem an-
dern / sondern alleine an Bürger / und zwar nur en gros, mit gangen und halben Fässern oder
Päcken verkauffen dürfen / wodurch ihnen dann aller Handel schlechter Dinge auf einmahl nie-
dergelegt wird / in Betracht etliche Ballen und Fässer gar schwehr / andere in so hohen Preiß/
daß von gemeinen Kräthern sich nicht leicht jemand findet / dieselbe abzunehmen / sie auch solches
nicht nöthig haben / so lange sie es bey Catholischen mit Kleinigkeiten kauffen können / denenelben
auch so viel anzuvertrauen / manchem wohl bedenklich fallen möchte; diejenige aber / welche der-
gleichen ganze Fässer und Ballen zu erhandlen im Stand seyn / solche lieber auß der ersten Hand
kauffen und verschreiben / mithin dadurch per indirectum nicht anders intendiret wird / als
nach Entziehung der ohnungänglich nöthigen Subsistenz die Evangelischen zu zwingen / daß sie
entweder die Stadtraumen / oder sich qualificiren / das ist / sich zum Catholischen Glauben
bekennen / da doch solches contra expressum textum Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 34. in
verbis:

„Placuit, ut illi Catholicorum subditi, Augustanz Confessione addicti, ut
„& Catholici Aug. Conf. Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum
„vel etiam privatum Religionis suæ exercitium nullâ anni parte habuerunt,
„patienter tolerantur, & conscientia libera domi devotioni suæ sine in-
„quisitione aut turbatione privatim vacare non prohibeantur, &c.

(5.) Daß nachdemahlen die ruhige Toleranz und libertas conscientie im Instru-
mento Pacis so gar denen / welche im Anno decretorio gar kein Exercitium Religionis gehabt /
oder sonsten auch sich in keiner Possessione vel quasi negotiandi befunden haben / verstattet
worden / vielweniger an E. Hoch-Weisen Magistrat zu billigen seye / daß er diejenige Evange-
lische Eingefessenen / deren Eltern und Vor-Eltern von vielen undenklichen Jahren her in der
Stadt Eöln gewohnet / von Zeit der Reformation an / sich dazu bekennet / und so wohl
Commercium liberum, als auch Gewissens-Freyheit genossen / und des Ends ihre Ecclesia-
stica so wohl / als Civilia bey dem Nürnbergischen Haupt-Executions-Recess dergestalt erwie-
sen / daß sie in Cathalogum restituendorum, & quidem inter Casus liquidos gestellet / nun-
mehr auf eine verbottene Weise obliquè ins Gewissen greiffen / und sie / wann sie anders Le-
bens-Mittel behalten wollen / zu der Catholischen Religion zu zwingen / oder sonsten per indi-
rectum auß der Stadt zu vertreiben suchet.

(6.) Daß das oben sub Num. 3. angefügte gravatorial Conclusum Senatûs sich ver-
geblich auf die alte Ordnung beziehet / weil in der Burger-Ordnung de 16. Septembr. 1616.,
wovon Extractus sub Num. 12. anliegt / dergleichen Beschränkung nicht erfindlich / sondern No. 12.
nur darin die Erklärung geschehen / welche eigentlich vor Fremde zu halten / und folgendes er-
lautert ist / wer unter die Grossiers zu rechnen / und wie weit deren Handlung sich erstrecken
solle / in verbis:

„Daß keine von unqualificirten Grossiers, mit offenen Thüren / Fen-
„stern oder Laden / sondern allein in absonderlichen Pack-Häusern /
„Gewölbern und Gemächern / folgender Gestalt verkauffen mögen /
„nemlich die Gewürz-Händler mit gangen / halben / oder Viertels-
„Centnern / c.

(7.) Daß vielmehr die Evangelische Kauffleuthe in Eöln / besage oben in Specie Facti
angezogener Num. 1. & 2. schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren her / & à tempore
piratæ Reformationis, in quicta possessione des jenigen Negotii, welches ihnen anjese per
NOVAM

novam Legem genommen werden will / ohntreutig gewesen / und dahero nun astererft contra Pragmaticam Sanctionem Imperii ejusque fundamentalem Legem , imò Jus tertio quæsitum & radicatum , eine Christliche Obrigkeit keine Gesetze machen kan.

Per Schrader. ad §. Jus autem, &c. Instit. de Jure Nat. & Gent. Klock. I. Conf. 29. n. 994. & Conf. 48. n. 38.

Cum ne quidem per summum Principem ex plenitudine potestatis , cuiquam invito jus suum quæsitum auferri possit.

Gabriel, Comm. Concl. lib. 3. tit. de jur. quæf. non toll. concl. 3. n. 3.

Ne injuria inde nascatur, unde jus nasci oportet.

L. 6. C. unde vi.

Sed in quovis Decreto id decernentem decreviffe vel sensiffe præsumendum fit , quod benignius.

L. 16. ff. de Reg. Jur.

Und [8.] Daß absonderlich dergleichen empfindliches Verfahren sich gegen die Augspurgi- sche Confessions - Verwandte und Reformirte zu Eöln keinesweges gebühret / nachdemahlen dieselbe / wie vorhin erwehnt / in dem Nürnbergischen Friedens - Executions - Reces außdrück- lich inter restituendos in puncto libertatis conscientiarum privati Exercitii Religionis & Jurium Ci- vilitatis gesetzt worden.

Vid. Theatr. Pac. Design. restituendor. in 3. Mens. n. 10.

Und der Magistrat, welcher dieselbe seit deme die jura Civitatis , in Ansehung der Handtschaft / gleich denen übrigen Catholischen Bürgern genießen lassen / sie billig nicht dergestalt de novo fräncken sollen / wann man sie schon nicht unter dem Nahmen von Bürger / sondern von Ein- wohner / bey sich geduldet.

Zwar will von der Gegen - Seite behauptet werden / als ob

ARGU-
MENTA
CON-
TRARIA.

[1.] In der Stadt Eöln durch viele Edicta , Registraturen / und Morgen - Sprachen / theils gedruckt / theils geschrieben / bereits vom Jahr 1500. und 1600. in Observanz gebracht sey / daß unter denen qualificirten und unqualificirten Bürgern oder Einwohnern / auch un- terscheid gemacht worden / und solche Verordnungen sich noch auf ältere bezögen / mithin gewiß Rath einkommen / und sich zur Handlung qualificiren / sonst aber als ein Grossier oder Obtentenerer sich aufführen müsse.

Object.
2da.

[2.] In der Anno 1606. in den Druck aufgetassenen Wein - Rolle statuir und hergebracht sey / daß Gast mit Gast nicht handeln möge / sondern solche ihre Weine durch Unter - Käufer truckene Waaren auch nicht anders zu verkauffen bemächtigt / und dadurch die Commissionen und Speditionen zu verrichten benommen.

Object.
3ia.

[3.] Die erneuerte Fisch - Rauff - Hauff - Ordnung ernedte Commissionen und Speditio- nen fremder Waaren denen nicht bürgerlich qualificirten verbiete / und dieser Verordnung von Zeit zu Zeit inhæret sey / biß so wohl durch das Kriegs - Wesen / als einige zur Inspection dieser alten Ordnung und Gewohnheit Pflicht - brüchig nachgelassen / alles promiscue angenom- men / und die Stadt - Gebührnisse zum Nachtheil des Aerarii unterschlagen hätten.

Object.
4ta.

[4.] Daß / wann schon von denen Evangelischen Religions - Verwandten einige zu fin- den / deren Vor - Eltern die Bürgerschaft und Gassen - oder Zunft - Recht erhalten / solche dennoch sich zum Römisch - Catholischen Glauben bekennet ; und da sie nachgehends davon wieder abgefallen / und sich zu ihren Glaubens - Genossen geschlagen / die Bürgerschaft sub specie libertatis commerciorum , contra Magistratum aufgewiegelt / gefährliche Resolutiones in der Stadt angefangen / und gar den Magistrat zu depollidiren getrachtet hätten / behörig wä- rengedämpft / und die alte Verordnungen zu völligen Observanz gebracht worden.

Object.
5ta.

[5.] Die Designation der Restituendorum im Nürnbergischen Friedens - Executions - re- cels nur ein blosser Catalogus solcher Querulanten / denen es an der längst aufgegebenen Qualifikation fehle / und die deswegen von der begehrten Restitution abgestanden seyen.

Object.
6ta.

[6.] Einem jeden Magistrat ohnbenommen / ob ordinem & utilitatem Reipubl. salutem- que communem , die Commercica quovismodo zu restringiren / ohne daß dadurch dem Juri solche Ordinationes, Leges und Statuta die Bürger und Einwohner dergestalt verbünden / als wie Lex Imperatoris totum Orbem.

Object.
7ma.

[7.] Gegen ältere Ordinationes Politicas keine Possession , weniger von selbigen einige Appellation bey Bürgern und Unterthanen statt haben könne ; Sondern

(8.) Allenfalls denen Evangelischen Religions-Verwandten / wan sie denen Eölnischen Statutis und Edictis sich nicht gehorsamlich zu unterwerffen gedächten / das im Münsterischen Friedens-Schluss zugestandene Beneficium Emigrationis frey stünde. OBJECT. 872.

Es seynd aber alle diese Einwendungen nicht von der geringsten Erheblichkeit. Dan Stehet auß denen von E. Hoch-Weisen Magistrat verfassten Ordnungen / wan sie nachgesehen werden / nicht zu erweisen / daß darin denen Evangelischen / die vor 100. und mehr Jahren Bürger oder Eingeseffene gewesen / und ihre Handlung continua & non interrupta se- REFUTA- TIO ARGU- MENTO- RUM. CONTRA- RIORUM. Quoad Iamam. tie getrieben haben / solte verboten seyn / ihre eigene und frembde Waaren zu verhandlen / und zu spediren / vielmehr haben sie sich solchen Verordnungen / welche zu Abführung der Krabnen- und Kauff-Haus Gebühnrüssen eingerichtet seynd / ganz willig unterworfen / wie deren geführte richtige Bücher / auch die Annotationen von denen Kauff-Haus- und dergleichen Bedienten den ohnlaugbaren Beweis davon darthun können.

Es findet sich auch nicht in denen gerühmten alten Statuten / daß die Bestellung der Fa- ctoren anders geschehen sollen / als auß die Fisch-Kauff-Haus-Ordnung und auß die Bent- Gütther oder Fett-Waaren / in welchem Negotio die Evangelische sich niemahlen einiger Spedi- tion und Commission angemasset.

Daß aber dermahlen die Factorey auß alle Handlung extendiret werden will / solches ist ihnen eine ungewöhnliche und unbekante Sache / folglich eine dermassen beschwährliche Neue- rung / die zu ihrem Ruin oder Außweisung auß der Stadt abzielet.

Die oben sub Num. 2. angeführte unverwerffliche Zeugnisse außwärtiger Ehebärer Kauffleuthe / und die Notariat-Attestata auß solcher redlichen Männer Büchern / denen in derley Fällen das Recht der Beurlaubung beandter massen nicht entzogen werden mag / be- zeugen / daß diese offenkündige Warheit vor kein Ens rationis zu halten seye.

Und wie dahero der Status quæstionis hierbey bloß auß zwey Fragen ankommt / nemlich:

(1.) Ob ein Hoch-Weiser Magistrat befugt seye / die eingeseffene Evangelische Kauffleuthe / die ihr Jus incolatus nicht vor 10. sondern vor 100. und mehr Jahren mit ihren Eltern und Vor- Eltern besessen / auch das Bürger-Recht / nicht weniger ihre eigenthümliche Gütther / woran sie in scriiniis geschrieben / gehabt und noch besitzen / jegiger Zeit / de facto , vor ganz Fremd- de oder solche zu halten / die als eine vermeintlich unzuläßige Religion profitirend zu eliminiren seyen ?

(2.) Was dan eigentlich unter dem Nahmen der Qualification und der Qualificirten oder Unqualificirten zu verstehen ? Also antworten auß die erste Quæstion die mehrmahlen be- rührte Reichs-Constitutiones außdrücklich Nein / und die gemeine Rechte statuiren / daß nieman- den sein Jus quæsitum wider Willen genommen werden könne.

So dan seynd selbst in denen Eölnischen Statutis , wie die Extractus sub Num. 13. & No. 13. 14. darthun / die Bürger und Eingeseffene pari passu unoque contextu gestellet / und von Fremd- den ganz unterschieden. 14

Es erbhellet auch bey Conferirung der alten Verordnung de Anno 1616. sub Num. 12. ge- gen die Neuere de Anno 1711. sub Num. 3. handgreifflich / daß die erstere von der letzteren ge- waltig unterschieden / indeme in jener denen unqualificirten Grossiers erlaubet ist / in denen Paß-Häuseren mit gangen / halben und Viertel-Centnern / 12. in dieser aber nicht gestattet seyn soll / weiter als an Bürger / und zwar mit gangen Ballen und Fässern / ohnverpackt und ohnverspiffen / zu handeln / consequenter läßt sich ja ohnmöglich das mit Fundament behaup- ten / was Magistratus bejahet / daß nemlich die jüngere Edicta ein mehrers nicht begreifen / als was von Alters her statuirt worden.

Und auch gefestget / aber nicht gestandenen Falls / daß sie concordant wären ; so könten sie doch contra Constitutiones Imperii durchaus nicht gelten / und würde pro effectu validitatis nicht zu statten kommen / was Magistratus statuirt / sondern ob solches salvis Imperii San- ctionibus de jure geschehen mögen ; zumahlen da die sogenannte Registraturen oder Verordnun- gen / als nach denen gemeinen Friedens-Schlüssen herauß gegeben / denen Evange- lischen keinen Abbruch thun können / weil / wan einem Reichs-Stand in seinem Territorio, oder einem Magistrat in seiner Stadt / in præjudicium der Reichs-Gesetze / und zum Nach- theil der im Lande oder Stadt wohnenden / einer andern / doch zuläßigen Religion , zugetha- nen Unterthanen / alles / was ihnen gefällig / zu statuiren erlaubt seyn solte / auß solchem gefähr- lichen Principio nichts anders als eine Zerrüttung aller Reichs-Sagungen erfolgen würde. Und wiewohl man diese Absicht E. Hoch-Weisen Magistrat eben nicht bey messen will ; so bleibt es dennoch dabei / daß dasjenige / was derselbe in folgenden Zeiten gegen die von ihm selbst approbirte Reichs-Fundamental-Gesetze einzuführen sich unterstanden / seiner Wichtig- keit halber von selbst zerfallen müsse / gleich es auch im Instrum. Pac. Art. V. §. 2. expresse disponirt worden ist / so / daß nicht unbillig zu vermuthen stehet / daß / wie die quæstionir- te alte Verordnungen inauditâ alterâ parte , adeoque absque debita causâ cognitione à Magistratu concipiret / niemahlen legitimè publiciret / noch zur Execution gebracht ; also dieselbe nur zu dem Ende verfasst / und ins Archiv verleget worden seyen / damit sie hiernechst

zu gelegener Zeit / die man eben jeso außgesehen zu haben scheint / producirt / und sich zu Nuzge gemacht werden möchten.

Sollen aber / auff die zwernte Frage zu kommen / diejenige qualificirt heißen / die das Bürger-Recht erhalten haben ; So erbieten sich die Evangelische Eingeseffene zu Eöln ganz ohnweigerlich / præstitis præstandis , nach wie vor / diese Qualification anzunehmen / und fehlet es hierunter an Bezeigung ihres gehorsamen Willens nicht. Weil aber Magistratus das essentielle Requisite zur Qualification in seinem Bericht ad Cameram fol. 11. §. Das nun alle 2c. darin deutlich sehet / daß man die uralte Römisch-Catholische Religion habe ; so ist dieses wohl anders nichts / als gegen die Religion und andere Friedens-Handlungen die Evangelische dahin constringiren wollen / worgegen sie von Reichs- und Rechts-wegen merito zu schützen seyn / und legt sich darvurch zu hellem Tage / daß das harte Verfahren contra Evangelicos lediglich auß einem eingewurzeltten Haß gegen ihre Religion , wie gleichwohl / nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / nicht seyn sollte / herrühret.

Quoad
OBJECT.
4^{am}.
No, 15.

Ist nicht ohne / daß in der gedruckten Wein-Rolle de Anno 1606. Cap. 1. §. 2. stehet / daß von undenklichen Jahren / Gast mit Gast nicht handeln solle / er bequeme sich dan der Weine halber deme / was wegen der Unterkäufer / der Einfuhr und Verhandlung / 2c. verordnet /

Vid. Extract. sub Num. 15.

Gleich aber (1.) Etymologia vocis nicht leidet / daß unter dem Wort **Gast** ein Incola , der mit Weib und Kind sich an einem Orth häußlich niedergelassen / und animum perpetuò commorandi heget / das Homagium geschworen / und Krafft dessen mit seinen Eltern und Vorfahren / von undenklichen Jahren her / alle publica onera getragen / und noch trägt / verstanden werden könne / anerwogen vox hospitis in Cic. Lib. 1. Acad. quest. sumitur pro peregrino , & à Speidelio in voce **Gast**-Bericht / **Gast** / seu peregrinus expresse contra distinguitur incolæ. Hingegen ein Incola ist / qui in aliquam Regionem domicilium suum ita contulit , ut perpetuò manere velit.

L. 239. §. 2. ff. de V. S.
L. 20. ff. ad Municip.

Und ein solcher *Incola* , weil er alle onera civilia tragen muß / fähig ist / Handel und Wandel zu treiben / secundum doctrinam

Lauterbachii in Colleg. Pandect. Theo. Pract. tit. ad Municip. tb. 14. ibi:

Hoc domicilium constituto & Jure Civitatis non impetrato incola quis efficitur , & quidem ita , ut non sit suffragii & honorum particeps , attamen NB. *commerciorum communione* habet , proinde ad civilia munera compelli potest.

Siquidem incola subditorum numero censendus , adeoque summo Imperio nec non jurisdictioni Magistratum ejus Regionis subjectus est , quare ab Aristotele 3. Polit. 1. Incolæ largo quodam significandi modo Cives appellantur ,

Wissenbach. in Comment. ad Pandect. tit. de Jure Fisci n. 11. & ad Municip. n. 4.

Also laßt sich (2.) ratione à contratio gar füßlich und juridicè schließen / daß die Evangelische Rauffleuthe zu Eöln / qui per tot tempora ibi habitârunt , Homagium & onera civilia præstiterunt , vor Frembde und Gäste nicht zu halten seyn :

Vornehmlich da (3.) die sogenante neue Bürger-Ordnung de Anno 1615. §. 2. litterlich an Hand giebt :

- „ Daß durch frembde Persohnen die jenigen zu verstehen / welche von
- „ aussen herein kommen / und sich mit der häußlichen Wohnung nicht
- „ verlassen.
- „ Item , Alle die jenigen / welche in Eöln geböhren / aber an andern
- „ Orthten ihre häußliche Wohnung gehabt.

Ferner in §. fin. Demnach auch 2c.

- „ Diejenige Persohnen und junge Gesellen davor gehalten werden / die
- „ daselbst auff den Cammern sitzen / und auß einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben / doch ganz keine Lasten tragen / 2c.

Ja [4.] die Wein-Rolle selbst einen mercklichen Unterscheid unter Bürger / Eingeseffene und Frembde dadurch macht / daß sowohl in rubro , als nigro derselben quasi contradistinguendo Meldung geschiehet / in verbis §. 1.

- „ Einem jeden / sowohl Bürger und Eingeseffenen / als Frembden / 2c.
- Und wiewohl [5.] das zweyte Capitel gedachter Wein-Rolle diese Inscription führet :
- „ Ordnung / wie es mit Auf- und Durchföhrung der Weine auch truckener Waaren auff dem Rhein und am Krahen zu halten ;

So fan doch ohne manifeſte Gewalt deren Sensus nicht dahin detorqueiret werden / als wann die Evangelische Rauffmannſchaft weder an Frembde / noch unter ſich ſelbſt nunmehr keine trockene Waaren zu verhandlen bemächtigt ſeye / angeſehen vor Augen lieget / daß in rubro citato nur darum der trockenen Waaren gedacht worden / damit bey dem Verordnen und Anſehen des ſchuldigen Krabben-Gelds / der allda befindlichen Specification nach / kein Unterſchleiß vorgehen möge / weswegen dann von ſolchen Waaren in dem ganzen Contextu mit keinem Jota gedacht iſt / und darum einem jeden ohnpræoccupirten Sonnen-klar in die Augen leuchtet / daß die ſagung / daß **Waſt mit Waſt nicht handeln ſolle** / auff die Evangelische Eingekessene bey obangeführten Umſtänden nicht zu appliciren ſtehet.

Braucht dieſelbe deshalb keiner weitläufftigen Widerlegung / weil die Disposition der allergeriten / zur geſchwinden Nachricht Extracts-weiſe ſub Num. 16. angefügten Fiſch-Rauff-Hauß-Ordnung / dem durren Buchſtaben nach / nur von Einziehung der Commiſſionen und Expeditionen der Vent-Fett- und Fiſch-Waaren redet / deren die Evangelische ſich gerne begeben / und darüber niemahlen Klage geführt haben. Wie aber darauf ſich keine Extension auff die übrige Waaren / ſo darunter nie begriffen geweſen / mit Recht machen läßt ; alſo iſt es ebenmäßig eine vergebliche Aufſucht / welche darin geſucht werden will / daß die Raths-Bediente in ſpecie nach Abgang des Waagen-Meiſters Breitenbach , um ſchönen Gewinſtes willen / von denen alten Verordnungen abgewichen ſeyen / in Betracht eines Theils.

Quoad
Object.
3^{am}.
No. 16.

Principi adeoque Domino territoriali præjudicare potest per Ministros eorumque negligentiam.

Brunneman. ad L. ult. C. de fund. rei priv.

Klock. 2. Conf. 33. n. 20. 21. Conf. 51. n. 152.

Sixtin. Conf. Marburg. 20. n. 37. 38. 39. Vol. 2.

Ac scientia Officialium & Præfectorum habetur pro scientia Domini.

Beroi. Conf. 116. n. 14. Vol. 1.

Mandell. Conf. 64. n. 51. & ali.

Adeo ut & illorum negligentia ac patientia Domino noceat , nec restitutio ex clausula generali Principi detur.

Myler. ab Ehrenbach Hyparchol. cap. 10. §. 19.

Harprecht Conf. 30. n. 215. 216. & 217.

Andern Theils gar nicht einmahl practicabel zu ſeyn ſcheinet / daß nach Abgang des vorigen Waagen-Meiſters deſſen Nachfolger ſeit her Anno 1696. von der alten Ordnung habe abweichen können / indeme / nach Anweisung derſelben / die von Hoch-**Löbl. Magiſtrat** beſtellte Herren Rauff-Haus Commiſſarii alle Sambſtage / um die allda führende Bücher zu durchſehen / und zu examiniren / dorthin zu kommen pflegen / und auß des Raths Mitteln alterniren / deren Nachläßigkeit alſo auff das ganze Raths-Collegium ſelbſt redundiren würde / mithin propriæ turpitudinis allegationem involviret ;

Probabile verò non est, homines adeò prudentes, adeò rerum nauticarum & mercaturæ peritos, torpore quodam ductos hoc non ſenſiſſe.

Arg. L. 12. ff. de tranſact.

Præfertim cum hoc negotium magni ſit momenti, adeoque ſi quæ hic ignorantia præ-tenderetur, ea non eſſet veroliſſima, non juſta, non probabilis, ſed craſſa, ſupina & affectata, proinde nullo modo audienda, per ea quæ tradit

Burfat. Conf. 143. n. 12. & 13.

Tiraquell. de retract. lig. §. 35. gl. 4. n. 23. & 27.

Überhaupt auch per tritiſſima Jura eines tertii Negligenz , wovon Magiſtratus Wiſſenſchaft gehabt / oder wenigſtens haben ſollen / einem tertio und privato nicht zum Präjudiz gerethen kan / und man über das alles / auff die an Seiten der Stadt deswegen gehaltene Re-giſter / wann ſolche voraelegt werden ſollten / kühnlich provociren / auch ſich hierunter auff die auß der Vorfahren Commiſſions- und Speditionen-Büchern gezogene Extractus ſub Num. 17. & 18. getroffen beziehen darff.

No. 17.
18.

Langet es nicht zu / daß man die Evangelische Religions-Verwandte ſo bloſſer Dinge hin eines Abfalls / und rebellischen Unternehms / zu bezüchtigen ſuchet / ſondern es iſt dieſes / als ein Factum criminale, nunquam præſumptibile, mit Beſtand zu erweiſen.

Quoad
Object.
4^{am}.

Keine glaubhafte Hiſtoriſche Relation ſeget davon einiges Zeugnis ab / und in denen Actis publicis iſt davon kein Veſtigium vorhanden / auch nicht glaublich / daß / wan die Evangelische zu Eöln ſolche Miſſethäter geweſen wären / als wie ſie außgeſchrien werden wollen / dieſelbe ſich unterſtanden haben würden / um das Exercitium Religionis publicum Anno 1582. ſo getroffen zu

zu suppliciren / und daß die hohe Reichs-Stände Augspurgischer Confession sich vor sie darin so willig / als geschehen / interessirt haben solten.

Daserne aber dergleichen Verbrechen von denen Anabaptisten / oder von einigen andern privatis jemahlen verübet worden seyn möchten ; so können mit solcher empfindlichen Beschuldigung so wenig die jezige Evangelische zu Eöln / als ihre Ehrliebende Vorfahren angegriffen und beschmizet werden.

Diese haben Anno 1624. besage oben sub Num. 1. befindlicher Anlage / die Bürgerschaft / freye offene Handlung / Speditiones und Commissiones gehabt / und seynd die zeitige Evangelische Kauffleute / wann es nöthig / erbiethig / solches ihr Angeben mittelst körperlichen Eydes dergestalt zu erbärten / als Anno 1650. von denen Catholischen zu Ulm / wiewohl in casu magis dubio , puta des Exercitii privati in puncto der Tauff und Reichung des heiligen Abendmahls / geschehen / wie sie mit dem Beweiß der Observanz Anni 1624. nicht völlig aufzukommen gewußt / teste

Londorpio in Act. publ. Lib. IV. cap. 236. Tom. 6.

Indessen schwebet vielen noch in Erinnerung / wie vor 40. bis 50. Jahren der gegenwärtigen Evangelischen Religions-Genossen Eltern und Vor-Eltern noch beyhanden seynende Schilde / als Zeichen des Bürger- und Zunft-Rechts / gleich anderen / auff den Gassen angebencket gewesen / aber Facto attentatorio abgenommen worden.

Ingleichen ist Stadt-kündig / daß drey von solchen Männern / Namens von Sulz / von Trawens / und Lingentich / allererst noch vor 30. Jahren offene Laden gehabt / und im Evangelischen Glauben gestorben seyn.

No. 19. Nicht weniger erweist das Adjunctum sub Num. 19., daß die / welche in Eöln geboren / aber in einer Pfarr nicht getaufft seyn / und wegen der Religion sich nicht qualificiren / dennoch in einer Gasse / oder Zunft / angenommen / und daselbst beeydet werden können.

No. 20. Ja es zeigt der Extractus sub Num. 20., was massen die Stadt Eöln in ihrer gedruckten beständigen weiteren Ausführung gegen das Fürstl. Sülische Patent de Anno 1612., den Wülbermischen Bau betreffend / selbst gestanden / daß die Evangelische Kauffleute / gleich andern / sowohl das grosse als kleine Bürger-Recht erworben / ihre freye Handlung nicht allein getrieben / sondern auch offene Laden gehabt.

Wobey dann vernünftig nicht zu vermuthen / daß sie bis Anno 1624. in einer Zeit von 12. Jahren / alle aufgefordert / oder die Stadt geräumt / wohl aber gewiß bleibt / daß / weil ohne dem die Annus decretorius nur die Differenzien in puncto Exercitii Religionis publici vel privati eigentlich afficiret / die bürgerliche Commoda und Commercia hauptsächlich nach dem Münsterischen Friedens-Schluss zu achten seyen.

Quoad OBJECT. Ist es ein gar zu mildes Vorgehen / daß die Designatio der Restituendorum im Nürnberg-
gam. gischen Friedens-Executions-Recess nur ein bloßer Catalogus querulantium seye.

Der besagte Executions-Recess ist (1) ein Stück des von dem Magistrat durch seine abgeordnete selbst mit beliebten Reichs-Abschiedes de Anno 1654. und die Designation dessen Beslagen und Relata.

(2.) Wird im Recessu Executionis die Designation derer Restituendorum in gewisse Classes eingetheilt / und seynd solche ins besondere auch die Designatio derer in 3. Monathen zu restituirenden / worinnen die Abspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Eöln namentlich exprimiret / von sämtlichen Commissariis unterschrieben / folglich selbige nicht pro nudo Catalogo querulantium , sed restituendorum in tribus mensibus, id est, eorum, qui pro qualificatis fuere existimati, vel saltem talibus, die man vor ohnqualificirte nicht gehalten / um so viel mehr zu reputiren / als

(3.) Zu der Zeit / wie Anno 1654. diese Materie auff dem Reichs-Tag reassumirt / und eine weitläufftigere Designation vom Reichs Directorio den 16. Martii 1654. dictiret worden / worin einige wenige / so in besagter Designation enthalten / nicht specificiret waren / auff beschriebene Einwendung / daß diese Casus schon per Deputatos, oder durch den Reichs-Hoff-Rath außgemacht / und keiner neuen Untersuchung bedürftig seyen / das Directorium eine Clausulam salvatoriam ad Protocollum gegeben / daß durch berührte Specification niemanden präjudicirt seyn solte /

Vid. Londorp. Act. Publ. P. 7. Lib. 6. Cap. 522. &

Fritsch. in Elect. Juris publ.

Dabero (4.) billig zu schliessen / daß man die Casus, welche in die Regenspurgische Specification de Anno 1654. nicht eingeführet / als vorher zu Nürnberg abgethan / vor liquid gehalten habe ; anmassen es an dem ist / daß / als auff dem im Jahr 1648. zu Öfnabrück geschlossenen Frieden die Execution nicht so geschwinde und allerdings erfolgen wollen / und die Ebur-Fürsten und Stände des Reichs sich bald darauff im Jahr 1649. den 26. Jan. bey Kayserl. Majestät beschweret / und gebetten / daß sie die jenige Status restituentes, sive ad restitutionem obligatos, zu solcher Restituzion ohnverlangt executivè anhalten lassen möchte /

möchte / Ihre Kayserl. Majestät auch darauff sothanen Petito den 2. Martii d. A. allergnädigst deferiret /

Vid. Ziegler. in Corp. Sanct. Pragm. Artic. 26. p. 363. & 366.

Und noch in selbigem Jahre den 21. Decembr. der Haupt-Executions-Recess errichtet / und darin unter andern beliebt worden / casus liquidos in Instrum. Pac. vel specialiter expressos, vel aliis sub regulis generalibus comprehensos, also gleich / & in puncto, die in der sub Lit. A. annectirten Designation aber / noch vor dem ersten / andern und dritten Termino exauthorationis & evacuationis zu erörtern und zu exequiren / oder daß sonsten die Restituendi sich selbstn sollen Recht schaffen mögen / mittlerweise die zu Erörterung der übrigen Sachen verordnete Deputati sich zusammen gethan / und nach langwüßriger Disceptation zulezt den 2. Martii 1650. der Restituendorum halber / auff die in dicta Designatione specificirte 60. Partheien sich einverstanden / und zu mehrerer Befättigung / daß dieselbe als vor richtig angenommen seyen / solche unterschrieben haben / mithin diese Designation vim rei judicatae, sive transactae, quoad insertos, haben muß.

Vid. practicat. Ziegler. Art. 37. Vers. sunt autem &c. pag. 408.

Wie dan auch auß denen Comitial-Actis im geringsten nicht zu erweisen ist / daß die gebetene Restitution denen Evangelischen zu Eölln / durch einigen Reichs- oder Deputations-Schluß abgeschlagen seye. Wan man aber auch

(5.) Den ohngestandenen Fall setzen wolte / daß offerbrührte Designation ohnentschiedene Casus in sich begreiffe; so wird sich doch mit Bestand Rechtens nicht louteniren lassen / daß dieselbe nur vergeblich unterschrieben / und Legi publicae einverleibet sey / auch einem jeden Stand des Reichs die Decision davon eigenmächtig zu thun zustehet / sondern es wäre solchen Falls noch sub Judice lis, und hätte ein hoch- Achebahrer Magistrat, absonderlich in Erwägung / daß gleichwohl die Evangelische / oben deducirter massen / des freyen Commercii, wie andere Bürger / vor und nach theilhaftig geblieben / sich billig entfeyn sollen / anjeto von der Execution den Anfang zu machen / und eine Sache / die entweder von der Reichs-Deputation, oder in deren Entfeyhung / vermög Præliminar-Vergleichs vom 7. Martii 1654.

(So bey dem Londorpio in Act. publ. Tom. 7. juncta Clauf. Specificationi Ratisbonensi subnexa zu finden.)

Von denen Reichs-Berichteren entschieden werden sollen / gegen ihre Eingeseffene Augspurgischer Confession de facto zu decidiren / und ihnen gar die Emigration anzufündigen.

Gestehet man gang gerne / daß eine promiscua negotiatio auff den Fuß nicht zu nehmen / als wan einem jeden indistinctè frey gelassen sey zu handeln / wie und womit er wolte / weiß auch gar wohl / daß die restrictio libertatis commerciorum Magistratui alsdan erlaubt seye / wan solche Freyheit dem Stadt-Wesen und der Bürgerschaft schadet. Quoad Object. 6tam.

Per Marquard. de Jure Mercat. Lib. 1. Cap. 27. v. 10.

Alldiweil aber die neuerliche Statuta und Ordnungen Quæstionis, wie in præcedentibus breiter außgeföhret ist /

(1.) Gegen den klaren Inhalt der heilsamen Reichs-Grund-Gesetze lauffen. (2.) Bloß auß einem unzuläßigen Odio gegen unschuldige / zu denen im Reich per tot Sanctiones Pragmaticas eingeföhreten Religionen sich bekennende Leuthe entspringen. (3.) In effectu, da dem Erario publico Civitatis während dieser Hemmung viele Tausenden / und denen Handwerks- auch anderen gemeinen Leuthen ein grosses abgegangen / zu des gemeinen Wesens und der Commerciens höchsten Nachtheil gereichen. (4.) Dahin abzielen / daß denen Evangelischen ihr so theur erworbenes Jus quæsitum genommen / und sie auß dessen fast ohndencklichen Possessione verdrungen werden mögen. Auch [5.] in Ansehung der Factoreyen / wobey es obnehin auff eine Electionem industriz personæ principaliter ankommt / so gar die Extendirung einer incompetenten Jurisdiction über aufwärtige nach sich führen; So ist denen Evangelischen nicht zuzumuthen / daß sie selbige annehmen / sondern müssen nothwendig darwider alle dienliche und im Reich erlaubte Mittel vorkehren.

Constiret [1.] nirgends / daß in alten Zeiten dergleichen weitgehende Verordnungen und Edicta, als die neuerlichen seynd / ritè publiciret worden. Quoad Object. 7mam.

[2.] Hat man gegentheils noch keines produciret / worinnen die Commissionen und Speditionen der Waaren / [die zum Jure Stapulæ nicht gehören] ohne Unterscheid verbotten / sondern

[3.] Alle solche Ordinationes reden nur von Stapel- oder Vent-Güthern / in welchen die Evangelische Rauffmannschaft sich denenselben willig unterziehet.

[4.] Seynd die gerühmte Verordnungen nicht älter als der Religions-Vertrag de Anno 1552., und wann einige nachhero in hujus Transactionis & subsequentium Pacificationum fraudem anmaßlich gemacht werden wollen / können sie nicht anders als vor ungünstig angesehen werden.

(5.) Ist kein Reichs-Gesetz anzutreffen / welches die Appellationes in Policey-Sachen ohne Unterscheid inhibiret.

(6.) Disponiret der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 106. in specie nur von Zunft- und Handwerks-Sachen / auch von Aufhebung der bey denen Zünften eingeschlichenen Mißbräuchen / dergleichen Objectum die gegenwärtige Controvers nicht ist. Und

(7.) Ist nichts ungewöhnliches / daß in Policey-Sachen / wan die Obrigkeiten ihre Gewalt mißbrauchen / am Kayserlichen und Reichs-Cammer-Bericht Appellations-Processse erkandt werden.

Vid. Mey. Part. 3. Dec. 154.

Lynck. de grav. extraj. pag. 193. & seqq.

In primis Andler. in Tom. II. Constit. Imp. Lit. P. voce Policey/ ubi ait:

Præcipua tantum hæc quæstio occurrit, an in rebus Politicis, in Policey-Sachen/ Appellatio contra Ordinationes Statuum & Magistratum interponi possit & acceptari debeat? Quæ tamen resolvitur in Recess. Imp. noviss. §. 106., qui tamen §. non nimis latè est extendendus, ut nullo unquam modo Appellationes Politiam respicientes admitti possint, cum Superioris utique interlit, & Imperatoris officium requirat, ut nulla Politia contra leges publicas, ac cum maxima subditorum & civium injuria & damno introducatur, quibus casibus omnino, ita exigente justitia, & summi Imperatoris autoritate, recipi possunt Appellationes, & id, quod æquum justumque est, in Appellationis instantia decidi. Cum quo egregie convenit

Mevius Part. 3. Dec. 154. &c.

Wannhero nicht minder

Quoad
OBJECT.
gram.

Die Alternativa, daß die Evangelische entweder denen oft-mentionirten Edlischen Edictis zu gehorsamen / oder zu emigriren schuldig / ganz ohnplaz greifflich / in mehrerer Erwegung.

(1.) Ohnlaugbar / quod securitate ac protectione semel alicui concessa, sine causa ac culpa quis violari nequeat,

Reincking. de Regim. sec. Lib. 2. d. 2. c. 3. n. 48.

Quia mundus est communis patria, ut dicit

Baldus in C. 1. n. 2. de form. fidel. & alii.

(2.) Solches vornemlich in Ansehung eines Incolæ, der animo perpetuo commorandi alles das Seinige an einen Orth transferiret / und sich daselbst / mit des Magistrats Vorwissen und Genehmigung / häufiglich niedergelassen hat / statt hat /

Per Stryck. in Dissertat. de Resignat. Jur. Civitat. c. 1. §. 32.

Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exerc. 50. th. 55. &

Medium ad Jus Lubecens. Lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 49. & 79.

(3.) Dergleichen Expulsion instar pœnzæ ist / quæ existimationem lædit; hingegen hier kein Delictum vorhanden / also keine Straffe nöthig.

L. 11. ff. de pœn.

(4.) Auch eben diesen Principiis unter allen Publicisten eine aufgemachte Sache ist / daß / wie receptio Iudæorum anfänglich liberrimæ voluntatis ist / hernach semel receptos absque causa wieder zu expelliren nicht zugelassen;

Vid. Mager. de advoc. armat. tit. 8. n. 293.

Marta de Jurisdic. P. 1. c. 14. n. 2.

Sixtin. de Regal. c. 5. n. 24. & innumeri alii.

Also Christen hierunter nicht durioris conditionis seyn können / je mehr

(5.) Nach dem Westphälischen Friedens-Schluss und denen dabey vorgekommenen Deliberationen / pro inconcusso & indisputabili fundamento zu halten / daß das Beneficium Emigrationis meræ voluntatis, nicht aber necessitatis sey.

De quo vid. Cortrej. in Observ. ad Pac. Religios. p. 249. 250. & 251.

Auch was dieserwegen im Instrum. Pac. disponiret ist / eigentlich von solchen Untertanen zu verstehen ist / die neuerlich in einem Lande / eine andere ungewöhnliche Religion annehmen / so aber auff diesen Casum ganz ohnapplicirlich ist.

Und

Und wie solchem allein nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtsame CON-
CLUSIO.
 der zum offtern genannten Evangelischen Kaufmannschaft zu Cöln am Rhein
 sich auff dem Passauischen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die
 Reichs- Abschiede und einer immemorialen Possession gründet; Also ist auch kein
 Zweifel / Ihre Kayserl. Majestät und das ganze Heil. Römische Reich
 werden selbige Dero allerhöchst- höchst- und hohen Gemüths- Billigkeit nach
 beherrigen / und / durch Vorsehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen /
 daß die Evangelische den würllichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen
 Reichs- Fundamental- Gesetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der dar-
 wider von E. Hoch- Weisen Magistrat zu Cöln intentirten Neuerungen / bey
 dem ruhigen Besitz des vorhin frey gehaltenen Commercii, auch Commissionen und
 Expeditionen bleiben mögen.

Beylagen.

Num. I.

LISTA derer vorhandenen Original- Documenten und Attestaten /
 daß die von der Evangelischen Religion in Cöln das Bürger-
 Recht gehabt / und gleich anderen Catholischen Bürgern
 genossen haben.

- | | |
|--|---|
| <p>Num. 1.
1588. 1. Junii.</p> | <p>A ttestatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Cöln /
 das Peter Ripp dato zum Bürger angenommen.</p> |
| <p>Num. 2.
1592. 2. Decembris.</p> | <p>Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592., daß
 Peter / Johann / David und Simon Ripp / als Söhne obigen
 Petern Ripp / das Bürger- Recht ertheilt worden.</p> |
| <p>Num. 3.
1594. 26. Januarii.</p> | <p>Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts- Schöffen in
 Cöln / de dato 1594. 26. Januarii, worin der Creditor Johann
 Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Cöln genennet wird.</p> |
| <p>Num. 4.
1594. 17. Septembris.</p> | <p>Testamentum Johannem Gordins vom 17. Septembris 1594. sub ma-
 nu des Kayserlichen Notarii Casparen Rannegießers / worinnen
 derselbe abermahlen ein Bürger in Cöln zu seyn genannet wird.</p> |
| <p>Num. 5.
1596. 8. Augusti.</p> | <p>Testamentum Andreæ Miz und Elisabethen Bots sub manu des
 Notarii Casparen Rannegießers de dato 8. Augusti 1596., worin
 derselbige Miz ein Bürger genennet wird.</p> |
| <p>Num. 6.
1597. Martii.</p> | <p>Attestatum auß der Weinschulen / daß Conrad Engels die Bürgerchaft
 Anno 1597. im Martio gekauft habe / und in das Bürger- Buch einge-
 schrieben.</p> |
| <p>Num. 7.
1597. 8. Augusti.</p> | <p>Vollmacht von Andrea Miz / unter des Notarii Casparen Rannegief-
 sers Hand; de dato 8. Augusti 1597., worin derselbe auch pro cive ge-
 halten wird.</p> |
| <p>Num. 8.
1605. 7. Decembris.</p> | <p>Attestatum Magistratus der Stadt Cöln de Anno 1605. den 7. Decem-
 bris, das Hans Miz / Sohn des vorgedachten Andreæ Miz und
 Elisabethen Bots Eheleutben / den Selden- Gewand- Schnitt und
 Flußkauff an sich erkaufft / und solchen samt allen anderen Bürger-
 lichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge.</p> |
| <p>Num. 9.
1606. 14. Octobris.</p> | <p>Original Siftt und Übertrag sub manu Notarii Johann Düffel von
 Fanten de dato 14. Octobris 1606. Frans Roenen und Gertruden
 Sittards Eheleutben / worin derselbe vor Bürger und Kauff- Händ-
 ler der Stadt Cöln erkandt wird.</p> |
| <p>Num. 10.
1606. 19. Decembris.</p> | <p>Bürger- Brieff von der Weinschulen vor Hanszen Miz de Anno 1606. den
 19. Decembris, worin sein Vatter Andreas Miz auch vor ein Bürger
 der Stadt erkandt und genennet wird.</p> |

Num. 11.
1608. 29. Februarii.

Originale Instrumentum Inventarii sub manu des Kayserlichen Notarii Johann Düssel von Kanten de dato 29. Februarii 1608. worinn Franz und Henrich Koenen Gebrüdere vor. Cöllnische Bürger erkandt und specificiret seynd.

Num. 12.
1608. 29. Junii.

Bürger-Brieff von der Weinschulen in Cölln / vor Hermann und Conraden Engels de Anno 1608. 29. Junii.

Num. 13.
1619. 9. Martii.

Testamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen sub manu Notarii Johann Düssel von Kanten / auffgericht von Jacob Jacobs Susanna Hebele Eheleuth / als Bürgern und Kauffmann / de dato 9. Martii 1619.

Num. 14.
1619. 17. Julii.

Geburths-Brieff vom 17. Julii 1619. , darin Magistratus attestirt / daß Gilles Jacobs vorjemeldten Jacob Jacobs und Susanna Hebele / Eingefessenen der Stadt Cölln / ehelicher Sohn seye / darin auch specialiter vermeldend / daß sie keine Leibeigene gewesen / inmassen sie keine Leibeigene zur Bürgerschaft auff und annehmen thäten / woraus erhellet / daß sie vor Bürger erkandt und auffgenommen seyen.

Num. 15.
1623. 11. Novembris.

Testamentum Samuelen Miz und Gütgen Koenens vor zweyen hohen weltlichen Gerichts-Schöffen / sub manu des Kayserlichen Notarii Johann Düssel von Kanten auffgericht / de dato 11. Novembris 1623. , worin derselbe als Bürger und Kauff-Händler der Stadt Cölln erkant und genandt wird.

Num. 16.
1624. 30. Junii.

Kost-Rechnung von der Faß-Binders-Gaffel oder Zunfft-Dieners Johann Buschmann / über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraden Engels gethaner Gaffel- oder Zunfft-Kost / welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.

Num. 17.
1627. 26. Augusti.

Quittung Daviden Boccasii de dato 26. Augusti 1627. mit Unterschrift Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen / worin attestirt wird / daß Johann von Brack Bürger und Goldschmidt zu Cölln gewesen.

Num. 18.
1633. ultimo Martii.

Geburths-Brieff vom Magistrat de dato ultimo Martii 1633. , worin nicht allein attestirt wird / daß Jacob Miz / vorgedachten Hansens Miz und Maria Jacobs Eheleuthen / Bürgere der Stadt Cölln / ehelicher Sohn seye / sondern wird auch ausdrücklich dabei vermeldet / daß solcher Hans Miz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und dessen Hausfrau gegenwärtig gewesen / einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht Anno 1624. auch gehabt haben.

Num. 19.
1634. 4. Decembris.

Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magistrat , worauf constirt / daß Philipp Hack vor Bürger und Handelsmann erkandt worden.

Num. 20.
1635. 29. Octobris.

Geburths-Brieff Helenz von den Enden de Anno 1635. den 29. Octobris, darin Haus von den Enden und Helena Miz / vorgenanter Helenz Eltern / Bürgere genennet werden.

Num. 21.
1637. 9. Julii.

Copia authentica Testamenti de dato 9. Julii 1637. Paulusen Moens und Maria de la Noy Eheleuth / Bürgere zu Cölln.

Num. 22.
1642. 18. Martii

Original-Quittung vom 10. und 20sten Pfening de dato 18. Martii 1642. unter Hand Constantini Runkardt / eines Ehrsamten Raths zum 10. und 20sten Pfening verordneten Schreibers / daß Gotthard Hattingen / Bürger und Kauff-Händler in Cölln / und Frau Catharina Heymanns Eheleuth / vor sich und ihre benante neun lebendige Kinder den 20sten Pfening vor den Abzug mit 550. Thaler Cöllnisch bezahlt habe.

Num. 23.
1647. 28. Januarii.

Geburths-Brieff Danielen Miz de dato 1647. den 28. Januarii, von der Weinschulen in Cölln / worin dessen Vatter Samuel Miz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.

Num. 24.
1648. 2. Augusti.

Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auff der Zunfft Himmelreich / Eheleuth Finken / de Anno 1648. den 2. Augusti, daß Conrad Engels auff derselbigen die Kost gethan / und mit 21. fl. zahlt habe.

Num. 25.
1659. 2. Maji.

Inventarium honorum Pauli Moens sub manu des Kayserlichen Notarii Petri Krup / Bürgers und Jubiliers in Cölln / de Anno 1659. 2. Maji.

Num. 26.

Extractus zweyer Handels - Bücher / Jacquesen Tacquet , sub manu Notarii Johann Josephen Bergrath , vermög wessen angewiesen wird / daß gedachter Jacques Tacquet, Bürger/Seiden-Damasten-Farber / und Kaufmann der Stadt Eöln gewesen/ selbige Function, bis Anno 1635. und länger getrieben / auch Anno 1621. für Paulusen Moens in commissione drey Faß Wein verkauft / Anno 1653. sich aufs neue verehliget / und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.

Num. 27.

Extract der Bücher des Gaffel - oder Zunft - Hauses Himmelreich genannt / welches anzeigt / daß Herr Johann Miß und Herr Johann von den Enden / als Zunft-Brüder/Anno 1653. im Monath Septembr/ die gewöhnliche Gaffel - oder Zunft-Kösten conjunctim gethan haben.

Num. 2.

Wissend sey hiemit/ ic. Demnach wir von Eingefessenen Eölnischen Protestirenden Einwohnern ersucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Attestat unter unserer Hand - Unterschrift und Pettschaft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterscribene / sondern auch unser respectivè Oheim und Vatter seel. Peter und David Neufville, vor 50. und mehr Jahren Protestirender Religion zugethan / und in der Stadt Eöln wohnenden Einwohnern gang frey und ohngehindert allerhand Gütther spediret / und auch von selbigen zu Wasser und Land Speditionen - Gütther empfangen haben; so haben wir um do weniger ein solches ihnen abschlagen können/dieweilen es eine gang bekante und unsaugbare Warheit ist; Dannenhero wir zu mehrer Bekräftigung Endes - bemeldten Notarium ersuchet / ocularem inspectionem der von unserm respectivè seeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlassenen Bücher zu nehmen / und darüber gebührend zu attestiren / daß in selbigen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Müßling / und mit Herrn Geißlinger bis in seinen Tod / und hernacher mit seinen Erben / so lang sie die Handlung continuiret / ohne einige Verhinderung und Interruption spediret worden seye.

Gleich wie nun dieses alles die pure lautere Warheit ist / und solches auß vorangezogenen Büchern desto mehr zu beweisen ist; als haben wir diese Attestation vor Endes-gemeldtem Notario eigenhändig unterschrieben und besiegelt / anbey ihn Notarium requiriret / daß er gleicher massen so wohl wegen unserer geschehenen Unterschrift / als auch daß er ein solches in unsern Büchern gesehen / mit seiner Hand - Unterschrift und Notariat - Signet attestiren möge / alles getreulich / sonder arge List und Gefährde. Actum Frankfurt am Mayn / den 15. Octobr. Anno 1714.

(L.S.)

David und Jacob
de Neufville.

Auf die von Herren de Neufville, hiesigen Reformirten Banquiers, an mich unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem Hoch - Edlen und Hoch - Weissen Rath allhier der Stadt Frankfurt / zu denen Wechsel - und Handlungs - Geschäften absonderlich authorisirt - und privilegirten Notarium geschwebene Requisition, habe in deroselben Speditionen - Büchern von Anno 1658. 1666. 1667 in lang schmahl Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth - besprengten Schnitt / befunden / daß weyland Herr Peter und David de Neufville nunmehr seel. renommirt gewesene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolas Noël, Herrn Andreas Geißlinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Müßling Gütther spediret / und auch von denenselben Gütther von Eöllen auß an sie hieher spediret worden seyen / wie nicht weniger dieses hiervor stehende Attestat von denen Herrn de Neufville eigenhändig unterschrieben

Schrieben und besiegelt worden / solches attestire / facta requisitione legitima, in majorem
 idem Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und Notariat - Signet. Actum ut supra,

In fidem, ut supra, quod attestor

(L.S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
 Notar. Cæsar. Publ. jurat. & in
 Civitat. Francofurt. approb.
 sigillo & manu propria,

Num. 2.

Wachdem wir von einigen eingefessenen Kauffleuthen / in Edltn wohnhaft / ersucht wor-
 den / ihren ein warhaftiges Zeugnis mitzutheilen / wie lange Zeit wir unsere auß
 Engelland und Holland über Edltn gegangene Güther / an Evangelisch - Lutherischer
 und Reformirter Religion zugethane Kauffleuthe in Edltn haben spediren lassen ; Also
 haben darun dato, in Beyseyn des darzu requirirten Herrn Seyberth / Kayserlichen geschwohrene
 Notarii, unsere Bücher aufgeschlagen / und befunden / daß der selig verstorbene Herr An-
 dreas Geißlinger von Anfang unserer Handlung / als de Anno 1680. bis zu seinem Absterben /
 und nach ihm mit seinen Erben / und nach diesen Herr Johann Georg Cramer bis in dieses Jahr
 unaufs. glich eine nicht geringe Anzahl unserer Güther / ja alle (außer nur einige wenige / die
 ohne unsere Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores quaddressiret worden) empfangen
 und anhero spediret haben. Dessen zu wahrer Urkund haben wir diese Attestation in Ge-
 genwart des hierzu requirirten Herrn Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Ge-
 schehen Franckfurt den 20. Octobr. 1714.

(L.S.)

Hendrich und Johan Bernus.

Auf die von Herren Hendrich und Johann Bernus, hiesigen renommirten Banquiers,
 an mich zu Endes unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem hoch - Edlen und
 hoch - Weisen Magistrat der Stadt Franckfurt zu denen Wechsel - und Handlungs-
 Geschäften absonderlich authorisirt - und privilegierten Notarium, geschene Requisition,
 habe in deroselben / und von ihnen in Speditions - Handlung geführten Büchern von Anno 1680.
 bis 1714. in groß Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth - besprengten Schnitt /
 gefunden / und klärllich erschen / daß dieselbe mit Herrn Andreas Geißlinger / nunmehr Seel.
 und nach ihm mit Herrn Johann Georg Cramer bis in dieses 1714te Jahr Speditions-
 Handlung gepflogen / ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieser Speditions - Gü-
 ther geschene seye / welches alles von Jahren zu Jahren in deroselben Büchern zu sehen ist /
 gestalten sie dann diese Attestation vor mir Notario unterschrieben / und mit deroselben Pet-
 schafft bekräftiget haben / dessen zufolge habe auf geschene Requisition, Kraft meiner eigen-
 händigen Unterschrift und Notariat - Signet, diese Attestation bekräftiget. So geschene
 Franckfurt am Mayn / ut supra.

In fidem, ut supra, quod attestor

(L.S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
 Notarius sigillo & manu
 propria.

Num. 3.

Wir Schultzeiß / Bürgermeister und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und
 bekennen hiemit / daß unser Mit - Raths - Freund / Herr Israel Creyen / Kraft ei-
 nes vorgezeigten Original - Schreibens de dato Edltn den 4ten gegenwärtigen Mo-
 nats Octobris, zu erkennen gegeben / was massen Herr Johannes Camp / Kauffmann
 in Edltn / ein glaubhaftes attestatum auß seinen Handels - Büchern verlangte / von welchen
 Jahren an seine Herren Campens Mutter Seel. die Commissiones und Speditiones für die
 gemeinschaftliche Handlung de Barry und Israel Creyen versehen / und daß er Johannes Camp
 diesel-

dieselbige nach deren Todt continuiret / und dan obwohl gedachter Herr Israel deswegen seine Handels-Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unsers Mittels / Herrn Sommerhoff und Herrn Baron ad inspiciendum vorgelegt / diese auch nach vollzogener Inspection in pleno referiret / wie es sich befunden / daß Herr Johannes Camp Seel. Wittib in Edlin in Anno 1681. de Barry und Israel Erenens Commissiones und Speditiones versehen / ihr Sohn / mehrbesagter Herr Johannes Camp / auch selbige seit Anno 1689. continuiret / mithin die Campische zu Edlin bey 33. Jahren gedachte Commissiones und Speditiones bedienet; als wird solches auf Verlangen der Warheit zu Steuer attestiret / urkundlich unsers hiebeygedruckten größern Raths Insiegels. So geschehen Neuen-Hanau in Senatu Ordinario Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714.

(L.S.)

Wachdem ich Ends-unterscriebener Kayserlicher Notarius requirirt worden / zu attestiren / daß in allhiefiger löblichen Reichs-Stadt nebens den Evangelisch-Lutherischen auch Reformirte und Catholische in allhiefiger Bürgerschaft recipirt seyen / und dann es in der öffentlichen That und Warheit sich also befindet / daß neben denen Lutherischen Bürgern auch Reformirte und Catholische in der Bürgerschaft stehen / und das Bürger-Recht gleich denen ersteren haben und genießen; Als habe solches in Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Notariat - Insiegels auf Begehren Umbris halben zu attestiren mich nicht entbrechen sollen. So geschehen Frankfurt am Mayn / den 3. Novembr. 1714. Num. 4.

In fidem,

(L.S.)

Johannes Fridericus Sprenger,
Sac. Cæsar. Majest. author.
publ. jurat. atque immatri-
culatus Notarius mppriâ.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg thun fund und bezeugen hiemit vor jedermännlichen / was gestalt Uns der Ehrbare Heinrich Maas / hiesiger Bürger und Handelsmann / geziemend ersuchet / Wir gerubeten ihm ein Attestatum dahin zu ertheilen / daß / so viel das commercium betrifft / hieselbst kein Ansehen der Religion gemacht / sondern ein jeder von denen im Heil. Römischen Reiche geduldeten dreyen Religionen / wan er sich vorhero entweder dieser Stadt mit Eyd und Pflicht verwandt gemacht / oder zum Niederländischen Contract bekennet / und gebühlich verpflichtet / zur See und Land seine Nahrung besser gestalt zu suchen / Commissionen zu bedienen / mithin Schiffe aufzurüsten / und seine Handlung auf alle zugelassene Weise fortzusetzen / unbenommen seye; Num. 5

Wann Uns dann solches zur Gnüge bekañdt / und auffer allem Zweifel ist:

Als haben demselben damit an die Hand zu gehen / nicht entseyn können / einfolglich dieses unter Unserm gewöhnlichen Stadt-Secret-Siegel / und Unseres Secretarii Unterschrift / wohlwüßlich auffertigen lassen. Datum den 30. Novembris, Anno Tausend Sieben Hundert Vierzeñen.

*Ex speciali Commissione Spectabilis
Senatus Civitatis Hamburgensis,*

(L.S.)

Johannes Joachimus Koch, Dr.
ejusdemque Reipubl. Secreta-
rius subscripsi.

Num.

Num. 3.

Sinnach in Raths-Stadt nun eine Zeithero zum öfftern referirt worden / was gefalt die vor hundert und mehr Jahren herbracht und annoch vor einigen Jahren observirte Liefer-Baag vor und nach durch Versaumnis deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundirte Ordnungen überschritten / sondern auch in der Kauffmanschafft selbst eine Confusion über die andere eingeführet / und das Erarium publicum merklich vernachtheiligt worden ;

Als hat ein Ehrfamer Hoch-Weiser Rath / nach der nunmehr resolvirter Eingangs-Baag / zu unumgänglicher Retablirung der ehedessen im Gang gewesener Liefer-Baag resolvirt und beschlossen / wie folgt:

Erstlich : Daß alle diejenige Edicta und Verordnungen / so der Liefer-Baagen halber außgegangen / als viel diesem Edicto nicht zuwider seynd / hiemit renovirt / und die Liefer-Baag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch gestelt seyn und bleiben solle.

Zweitens : Solle denenjenigen / welche auf der Gudestags Rhent-Cammer zu dem kleinen Gewicht / Maas und Ehlen absonderlich qualificirt seynd / die kleine Baag alleinig erlaubt seyn.

Drittens : Die bürgerlich qualifizierte Grossiers betreffend / welche zu dem kleinen Gewicht nicht berechtiget / sollen keine Lieferung anderster thun / als auf der Liefer-Baag unter Straff / daß bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen ganzen Baag-Geld angeschlagen werden solle. Es werden aber hierunter

Vierdtens : Diejenige Waaren außgenommen / welche ehedessen denen bürgerlich qualifizierten mit einem Viertel Centner zu verkauffen erlaubt gewesen / als nemlich Italiänische roth-gefärbte Seyden / feine Specereyen / benennlich Blumen / Nägelgen / Muscaten / Caneel und Saffran / wie auch feine Farb-Stoffen / und ferners diejenige Waaren / so der Kauffmann in seiner selbst eigener Fabrique consumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche ganze Baag-Geld allein bezahlt werden solle.

Fünftens : Sollen die nicht bürgerlich qualifizierte ihre Waaren durch sich oder die ibrige an keine Fremden / sondern an hiesige qualifizierte Bürger / mit ganzen Ballen oder Fässern / unverpackt und unverspilfen / alter Ordnung gemäß / verkauffen / und alsobald durch den Liefer-Baagen-Meister abwiegen / und zu Buch setzen lassen / unter Straff der wüthlicher Confiscation der Waaren oder deren gerechten Wehrts.

Sechstens : Damit hierunter keine schädliche Versaumnis oder Vergessenheit zum Prajudiz des gemeinen Erarii begangen werden möge / sollen die Comptoir-Schreibere / Waaren-Meistere / und übrige Bedienten / absonderliche genaue Achtung geben / daß / vermög alter Ordnung Gaß mit Gaß nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey interessirten Kauffleuten die Rechnung schliessen / den Empfang mit der Außgab parificiren / und den annoch angehenden Vorrath selbst / in Beseyn eines oder anderen Herren Commissarii des Kauff-Hauses Gürsenich in Augenschein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer Eyd- und Pflichten gemäß / ansetzen / und hierunter / wie auch in allen obigen Punkten keine Dissimulation oder Connivenz begehen / unter Straff wüthlicher Cassation und anderen arbitrarischen schweren Bussen / gestatten auch zeitliche Herren Præsidenten und Commissarii zu denen Kauff-Häusern hierauf eine ganz genaue und unparteyische Obacht und Examination zu halten / und daran zu seyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Litter nach observirt werden mögen / hiemit ersucht und erinnert werden. Ita conclusum in Senatu den 6. Febr. 1711.

Num. 4.

Nachdem einige nicht bürgerlich qualifizierte Eingeseffene und Schutz-Verwandten sich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembris nechst vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorstellungen über das am 6. Febr. 1711. publicirte Edictum um deswillen beschwehret / daß dabey S. 510 denen nicht bürgerlich Qualificierten ihre Waaren auf sichere Weise und Manier / und zwar an hiesige Bürger allein unzertheilt / unverpackt und unverspilfen / zu verkauffen verordnet / da sie von Alters hero immerhin in widriger Possession vel quasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey Nachsehung aller desfalls von Aلتers gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16. Septembris Jahrs 1616. sich von selbst ergiebt / daß sie wegen Abgang benöthigter und von Alters erforderter Qualification , anders nicht als für unqualifizierte und Beyfassen geachtet / folgiam ihre Handlung als Grossier zu treiben / allein befügt ; Als wird es dabey auch allerdings / je-

doch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. Finali der Grostier halber gemachter Erklärung / und sonsten ohne Abbruch / was der Stapel-Baaren halber / wie auch des Wein-Handels befenntlich verordnet / mit dem Anhang gelassen / daß / zufolge der am 16. Maji 1603. und 1623. den 16. Junii und dabeyor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkauffte Baaren auf die Liefer-Baag bey denen in vorgemeldten Registraturen enthaltenen Straffen zu liefern / noch mit anderen als qualificirten Bürgern zu handeln / befugt / und respectiv gehalten seyn sollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Besens / und völligen Umsturz des regulirten gemeinen Handels hiesiger Stadt / gegen Eines Hoch-Weisen Raths jährlichen publicirte Morgensprach / und verschiedentlich aufgelaßene hoch verpönte Edicten / und sonsten gegen alle Poliecy- und Qualifications-Ordnung / sich eine Zeit hero verschiedene / so wohl Catholische als Uncatholische / dahier / ohne Vorwissen vorgemeldten Raths / niedergeschlagen / ihr Gewerb / Handlung und Commercium, gleich denen verordneten Bürgern und qualificirten Handels-Leuthen / auf Cammern sitzend / treiben / allerhand Commissionen und Expeditionen sich neu-lich / zu merklichem Nachtheil der bürgerlich qualificirten / unternehmen; Als wird mit Inhazirung der im Jahr 1638. den 13. Augusti und dabeyor vielfältig ergangener und öffentlich angeschlagener verpönter Edicten allen denjenigen / so Catholischen als anderwärtigen Religions-Berwandten / so dahier sich aufzubalten / und einig Gewerb zu treiben gemeint / alles Ernstes aufgeben und anbefohlen / innerhalb Monats-Frist / von dato dieses anzurechnen / und zwar / als viel die Catholische nicht bürgerlich beendete anfangt / der Gebühr nach sich bürgerlich zu breyden und zu qualificiren; denen Religions-Berwandten aber / so sich dahier häufiglich nidergelassen / oder auf Cammern wohnen / ohne Unterscheid / sich bey denen Herren Präsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser anzugeben / ihres Vorhabens / wie und welcher Gestalten sich dahier ernähren / und was für Handthierung treiben wollen / zu expliciren / und demnecht von ermeldter Commission wegen zu vernehmen / wie sich bey ihrer Beywohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten / und über die ihnen dorfalls vorhaltende Besassen-Ordnung / der in allem getreulich nachzukommen / mit Hand-Selübd zu sichern / und dieser Gestalten zur Handlung und respectiv Beywohnung zugelassen werden / daß diejenige / so sich innerhalb vorgemeldter Monats-Frist bey denen Herren Präsidenten und Commissariis nicht angeben würden / davon ausgeschlossen seyn sollen. Ita conclusum in Senatu, den 21. Decembris, 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

Alt erneuerte Besassen-Ordnung des Heil. Römischen Reichs Freyer Stadt Cölln am Rhein.

Nachdem bey dem unterm 21. Decembris jüngst abgeloßenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Präsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser aufgeben / niemand zu hiesiger Stadt Beywohnung zuzulassen / er habe dann zuvor vor ihnen gesichert / der vorgehaltener Besassen-Ordnung nachzukommen; Als hat Ein Ehrsammer Hoch-Weiser Rath solche auf denen vor und nach heilsamlich erlassenen / auch verpönten Edictis verassen lassen.

Und zwar daß Erstlichen diejenige / so als Besassen sich dahier zu ernähren / oder zu wohnen / woblgedachten Herren Präsidenten und Commissariis mit einem leiblichen Eyd sichern sollen / Einem Ehrsammen Hoch-Weisen Rath / Zeit ihrer Beywohnung / treu und hold zu seyn / gleich hiesigen Bürgern vor denen Stadt Cöllnischen Gerichtern bey vorfallenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen / niemand aber von den Stadt Cöllnischen Bürgern und Eingewesenen an aufwendige Gerichtern / als denen bey hiesiger Stadt Gerichts Reformation, und sonsten bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum Anderen / daß sich zuvor bey mebrgedachten Herren Commissariis zu expliciren / wie und welcher Gestalten und mit was Handlung sich zu ernähren gemeint / und daß letzteren Falls / wann nemlich dahier Kammerschaft und Handlung zu treiben gemeint / sie solches nicht auf Cammern zu thun / sondern wenigstens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haushaltung aufzustellen / und folglich sich keiner bürgerlicher Lasten zu entziehen.

Drittens. Daß sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handelsbe-
 fleißigen / der jährlich öffentlich publicirter Morgensprach / und anderen vielfältig erlassenen
 hoch. verpönten Edictis, absonderlich dem vom 21. December jüngst verhoffenen Jahrs aller-
 dings bequemen sollen.

Vierdtens. Daß / als viel die Vent-Güter und Stapel-Waaren / wie auch Wein-Hand-
 lung belangt / in allem der Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung / Wein-Rollen / und andern derg-
 falls ergangenen Raths-Schlüssen und Edictis, getreulich nachkommen / und nichts darge-
 gen unter denen dabey benennnten Straffen / bey Verletzung des Befassen-Rechts / vorneh-
 men sollen.

Fünfftens. Daß bey anderen Handlungen sich anders nicht / als Grossirer aufführen /
 fein Ehl / Maß noch Gewicht brauchen / sondern was von leinen und wülenen Waaren dahin
 bringen / anders nicht als mit Stücken / zufolge der Tuch-Hallen- und Leinen-Kauff-Hauß-
 Ordnung verkauffen / andere truckene Waaren aber / als Zucker / Specereyen / Farb-Stoffen
 und Drougues in behörlicher Fustagie auf die Liefer-Waag / unverpackt und ohnverspilfen /
 bringen sollen ; jedoch mit dem Unterscheid / daß die grobste Sorten anders nicht / als mit gan-
 zen und halben Fässern / die feinere von hier unbekandter Fustagie aber in Kisten und Colli von
 25. lb. wenigstens / rauhe Seyden aber mit ganzen / halben / oder wenigstens Quart-Bälgen
 verkauffen mögen.

Sechttens. Als viel aber die gefarbte Seyden belangt / wie vor Alters mit ganzen und
 halben Karten / die Ultramarine, Mosches, Ambre, und dergleichen feinere Waaren mit gan-
 zen Oncen verkauffen / und was diese Waaren angehet / von der Obligation die verkauffte Wa-
 ren auf die Liefer-Waag zu bringen / dispensirt seyn sollen.

Siebendes. Daß sich aller Commissionen und Speditionen frembder Waaren enthal-
 ten sollen.

Daß zeitliche Herren Präsidenten und Commissarii des Kauff-Hauß Bürgenich verfor-
 gen sollen / daß niemand / der sich nicht vermög letzteren Edicti zur Befassenschafft / als vorge-
 meldt / qualificirt / und sich innerhalb Monats-Frist bey ihnen angeben / einig Krabnen- oder
 anderes Kauff-Hauß-Zeichen gefolgt werde / diß auch / und daß daran seynsollen / damit die-
 ser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde / und dargegen vor sich / heimlich oder öffentlich /
 den geringsten Vorschub nicht geben noch gestatten sollen / denen Kauff-Hauß- und Krabnen-Be-
 dienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden / mithin über diejenige / so sich zur Bef-
 sassenschafft / als vorgemeldet / qualificiren / ein ordentliches Buch zur Nachricht halten / wie auch
 die von Alters im Brauch gewesene Zettulen und deren Unterschrift über die fremde oder eigen-
 thümliche Güther wieder einzuführen / oder sich dergleichen nach Gutbefinden der Fisch-Kauff-Hauß-
 Ordnung zu bequemen / welches alles dann in Druck zu verfaßten und zu jedermans Nachricht
 zu communiciren befohlen.

Ita conclusum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den 21. Martii 1714.

Auf abgetesene nochmalige gehorsamste und rechtliche Vorstellung und höchstbedürftige
 Bitte an Seiten der Evangelischen Religions-Verwandten und auf erstattete Rela-
 tion, was gestalten die Herren Commissarii gestern in Syndicatu erschienen / und
 die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden / wird es Einwendens ungehindert bey dem
 publicirten Edicto und darauf gerichteten Befassen-Ordnungen belassen / dieser Gestalt dan-
 noch / daß ihnen die frembde zur Spedition zugeschickte Waaren vermittlest eines qualificirten
 Factoris biß zu fernerer Verordnung zu verschicken erlaubt seyn solle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num

Luna den 23. Aprilis 1714.

Auf insinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reservationis & Requisitionis, sambt Beslagen Litt. A. & B. per Notarium Portz, unterm Nahmen deren dabier eingeseffener Evangelischer Religions-Verwandten / wird der Appellation um defmilten nicht deferirt / daß ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation statthafft / ohne dem auch de mandato Francisci Nicolai Groß / so wenig constirt / als dessen Person auch bekandt ist / welches ihm Notario insinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten / mithin Copiam Mandati in continenti zu geschinnen / und über die Person des ermeldten Groß sich bey ihm zu erkundigen / Commission aufzutragen / demnachst dann in puncto der bey Obbl. Schickung gut befundenen Abfragung der Evangelischen / welche sich zu der Appellation bekennen / ferner Verordnungen erfolgen solle.

In Nahmen der Allerheiligst- und Unzertheilten Dreysaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermännlichen / daß im Jahr ein tausend / siebenhundert und vierzeben / auf Montag / den acht und zwanzigsten Monats Maji, als ich unterschriebener offen- und am Hochpreiflichen Kayserlichen Cammer-gericht zu Reglar immatriculirter Notarius, zufolge gleichwörtlich inserirender Subrequisition, die auch gegenwärtigem Instrumento inserirende wiederholte höchst-abgeordnete Schedulam cum inscripto Actu Appellationis Bürgermeistern und Rath dieser Stadt Edln in Person des auf der Raths-Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimissionem Copia concordantis, der Gebühr insinuiren / Acta cum rationibus decidendi requiriren / mithin die Herren Appellantes, oder derselben Bevollmächtigten ad praestationem quorumcunque solemnium offeriren / und dazzu zu admittiren inständigst bitten wollen / hat jetzt wohl-benannter Herr Secretarius dieses alles von mir Notario zu acceptiren verweigert / er habe dann zuvorverst dem gewöhnlichen Rath solches vortragen / und darüber Verhaltungs-Befehl erhalten. Nachdem nun vorgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils in die Raths-Stuben eingetreten / und inner einer halben Stunden Frist zum drittenmahl hinaufkommen / und mich Notarium ferners heissen warren / ist endlich die Thür / wobedurch die also genannte Propheten-Cammer vom übrigen Rath-Haus / allwo gleich benennende subquirirte Zeugen in Gesicht meiner Stunden / abgeschlossen wird / durch die Schildwacht auf Befehl des Stadt-Dürwarteren Königshofen ohnsehr um die eilfte Vormittags-Stunde zuerhan / und der Schild-Wachten zugleich aufgeben worden / niemand hinein noch hinauf zu lassen; Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeschlossen befunden / habe ich benannten Herrn Königshofen gefragt / was dieses bedeuten sollte? Hat er mir schlechthin zur Antwort geben / daß es ihm befohlen wäre / dieses also verrichten zu lassen. Etwa eine Viertel-Stund nach zwölf Uhren ist wohl-gemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drey oder vier Raths-Herren / auf der Raths-Stuben zu mir getreten / und in Antwort hinterbracht / ich Notarius sollte denen Religions-Verwandten bedeuten / daß Magistratus ihnen keine Appellation gestatten / vielweniger derselben Insinuation von mir Notario annehmen könnte / und Magistratus hätte es in Ungnad dergestalten empfunden / daß / wann sie Appellanten sich dergleichen appellirens ferner zu unternehmen erkühnen würden / gemüßiget wäre / ihnen das Geleit aufzukündigen; nichtweniger wäre dieser Actus von Bürgermeister und Rath wider mich Notarium auch dergestalt in Ungnaden aufgenommen / daß / ob zwar sie schärffer verfahren könnten / jedannoch nur befehlen thäten / daß mich ins künfftig dergleichen Insinuationen müßigen sollte / und die in Scheda appellationis angezogene Nahmen wohl annotirt und ihm zubracht werden sollten. Nachdem ich nun nachmahl gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen / ist die Annahm wiederum abgeschlagen / und da durch den Dürwarteren Burman solche Nahmen geschrieben werden wollen / und befunden / daß deren Herren Appellanten keine darin mit Nahmen unterschrieben / ist befohlen worden / übrige aufzuzichnen / welchemnach ich auf dargegebenes Papier geschrieben / daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen / und von mir deren Insinuation auf Requisition gemeldten Herrn Notarii Portz und deren Appellanten Mandatarii Groß mündliches requiriren vorgenommen seye / welches Notamen ich auch dem angestandenen Raths-Verwandten und Mit-

Secretario Herrn Hesselman gehandreichet / von diesem in die Raths-Stub getragen / her-
auch aber ferner nichts geschehen / als daß nach abgegangnem Rath dimitiret worden seye-
Also geschehen in dieser Stadt Cölln / im Jahr / Indiction , Kayserlicher Regierung / Mo-
noth und Tag / wie oben / in Beyseyn und respectivè abgeschlossenen / Herrn Hermannen
Coenen / so dann Georgii Philippi Hardeysen / als hierzu erbettener beyder glaubhafter
Gezeugen.

L.S.

Pro Extractu Protocolli mei & in fidem
rei sic gesta

Joan Joseph Bergrath, Apostolicus
& Camerae Imperialis Notarius
manu signetouque propriis. Hac
18. Maji 1716.

Ad requisitionem partis omittitur
schedula Appellationis & cæte-
ra intus adducta,

Num. 9.

Witen sich zufolge Eines Ehrsamem Hoch-Weisen Raths Verordnungen bey de-
nen Herren Präsidenten und Commissariis des Kauff-Hauses Bürgerlich angeben /
und um Erlaubnus zur Behwöhnung so wohl / als eigenen Handels/ Ordnungs-
mäßig zu treiben geziemend angefranden ; als wird ihm auf sein Begehren eins und
anders erlaubt. Und damit er solches beyim Hauptmann so wohl als bey den Krabnen und Kauff-
Hänseren / und wo es nöthig / bescheinigen könne / ist ihme dieses Certificat vor so lang / als
er obgedachter Magistratus Verordnung getreulich nachkommen wird / und länger nicht / mit-
getheilet worden. Geben Cölln / den 2c.

Num. 10.

Ach zu Ends unterschriebener bekenne hiemit bey meinem würcklich geleistetem bürgerli-
chem Eyd / daß die hierunter specificirte Waaren / welche ich Vorhabens bin zu Spedi-
ren / in die Stadt einzuführen / oder würcklich über Bordt absetzen zu lassen / mir von
meinem aufwendigen Correspondenten zugesandt worden / und keinem hiesigen Ver-
fassen / oder althier domiciliärten Religions-Verwandten zugehörig / oder daran Part habe / ich
auch mit demselben darüber keine Unterredung gepflogen / Gespräch gehalten / oder Com-
pagnie contractirt / sondern daß ich völlig ohne derselben Vorwissen mit den aufwendigen
Proprietariis darüber à drittura correspondire / mit denselben Rechnung halte / und zufolge
deren Willen spedire / die Fracht-Brieffe auffertige / oder deren Verkauf befördere.

Zu Urfund der Warheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben und be-
kräftiget. Cölln den 14. Junii 1714. herauskommen.

Num.

DECRETUM CAMERALE

In Sachen der Augspurgischen Confessions-Verwandten
Eingefessenen zu Eöln /

Contra

Herren Bürgermeister und Rath daselbst.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob sie wollen / bey für-
währender Reichs-Versammlung vor- und anbringen. In Consilio, den
22. Februar. 1716.

Num. 12.

Extract auß der Bürger-Ordnung.

Dennach auch etlich frembde Persohnen und junge Gesellen allhie auß Kammern sitzen /
und auß einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben / und gang keine Lasten
tragen / solches aber dem Verbund und alten Herkommen zugegen ; als soll einem
jeden dergleichen unverordneten Persohnen / auß Straff fünfzig Goldgulden / anzu-
nehmen und zu beherbergen verboten / den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff / ver-
möß der Wacht-Ordnung / darauff in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben /
befohlen seyn ; welche aber für sich oder andere ins Gros zu handeln gemeint / sollen sich vorher bey
wohlgemeldtem Rath angeben / und dessen Bewilligung außbringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung beschehen / welche unter
die Grossiers zu rechnen / und wie weit sie in offenen Laden mit Eblen / Maas und Gewicht
zu verkauffen berechtigt seyn sollen ; damit dan deswegen hinfürter aller Zweifel benommen /
hat wohlgemeldter Rath diesen Articul folgender Gestalt erläutert / daß keiner von unqualifi-
cirten Grossieren / derselbe sey gleich allhier geböhren oder außwendig angenommen / mit offe-
nen Thüren oder Fenstern / vielweniger außgestioffelten Laden / handeln / sondern allein in ab-
gesonderten Gewölben / Pack-Häusern oder Gemächern / folgender Gestalt verkauffen solle
und möge / nemlich die Gewürz- und Specerey-Händler mit gangen / halben oder viertel Cent-
nern / und nicht darunter / die Seyden-Bereiter mit Carten von einem / zwey oder halben
Pfund / die Wollen- und Seyden-Händler mit halben Stücken / und dan legttlich die Eisen-
Krämer mit einem Dosein Stuben-Ofen / oder einem viertel Centner Nägel / alles außs
wenigst und geringst / auch bey Straff in vorigem Edict und Ordnungen begriffen / zc. Dar-
nach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes eines Ehrsamten Rathes hierunten
auffgedruckten Secret-Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus so rubricirter in Druck außgelassener zc. Eines Ehrsa-
men Rathes des Heil. Reichs Freyer Stadt erneuert- und
verbesserter

Wein-Rolle.

Ordnung / wie es mit dem Wein-Handel zwischen Bürgern / Eingefessenen und Frembden / deren Factoren und Unterkauffern am Krahen
oder in der Stadt gehalten werden soll.

Einem jeden zc.

Clausula concernens:

Ordnung / wie es mit Auf- Durch- und Einführung der Wein /
auch truckener Waar auff dem Rhein und am Krahen
zu halten.

1.

Anfanglich soll kein Bürger oder Eingessener seine Weine ungelöst und unangegeben in
Drauparten / Laurdannen / Fodischlägern oder anderer Schiffung langst die Stadt füh-
ren / sondern bey seinem End vorher / wie viel der Wein seynd / erklären / und
darneben die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dagegen handelt / soll von jedem
Fuder 25. Goldgulden zur Straff verfallen seyn / und solches von dem Krahen-Meister
und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem End erkündigt / auff die Bücher bracht und ange-
ben werden;

2.

Zum andern: Sollen keinem Bürger oder Eingessenen einige Wein / über Bord gesetzt/
oder zur Stadt durch auff einige Wagen oder Karren geschroden oder gekrabnet werden / es
seyen dan dieselbe zuvor gerödet / davon die aufffahrende Accis, wie nachst gesetzt / bezahlt / und
ein Zeichen / als übergesetzte oder durchgeführte Wein / den Krahen-Meistern oder Schreibern
zurück geliefert;

3.

Zum Dritten: Sollen alle Rheinische / Hispanische / Französische und andere Wein/
wie auch Eßig und Brandenwein / welche von Bürgern und Eingessenen / Geist- und
Weltlichen in die Stadt geföhrt / und gekellert werden / vor allen Dingen / ehe sie einigem Schö-
der oder Fuhrmann aufgeben / von denselben empfangen / oder in die Stadt zu führen / zugelaf-
fen werden / auff dem Berff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beeydeten
Röder / nach der Edlnischen Rhoden und Eichen bis zu einem Viertel / ohne einigen Nachlaß / rich-
tig und treulich gekochen / vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet / den Krahen-Mei-
stern anbracht und davon zu Buch gesetzt werden;

4.

Im Fall aber zum Fünften ein Bürger oder Eingessener auß seinem Keller einige Wein
zur Stadt hinauf schickt / derselb soll für allen Dingen das Faß durch einen beeydeten Röder
getracks nach der Edlnischen Eiche ohne einige Übermaß roden / für dem Boden zeichnen / und
mit grünen War versiegeln / auch das Röder-Zeichen mit Tag und Datum an seiner Pforten
erst durch eine sonderbare Person / wan die Karren oder Wagen würcklich aufgeben / mit sei-
nem Merk oder Pitschier bezeichnen / und folgend dem Pforten-Schreiber / wan die Wein
augenscheinlich durchgehen / zustellen lassen / und anderer Gestalt nicht angenommen noch abge-
schrieben werden;

5.

Was dann zum Sechsten die Fremdden und deren Factoren betrifft / wofern sie ihre Wein
ungeschenkt und unverkauft über Bord setzen / oder getracks durch die Stadt zu den Feld-
Pforten aufschicken / sollen für den Rhein-Meistern mit leiblichen Enden erhalten / und davon
zu Rhein dem Krahen-Meister / und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen /
daß solcher Wein keinen Fremdden geschenkt / daß sie auch mit Fremdden des Kauffs halben
kein Vor-Gespräch / Handlung / oder Unterredung / durch sich / oder jemand anders gehabt / sondern
dieselbe frey / loß / ledig / unversprochen und unverkauft / auß- oder durchzufahren gemeint / und
darauff ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzuführen gestattet werden; welche aber auff den
Kauff geschenkt / sollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen/
und davon ein Zeichen zurück liefern.

EXTRACT

Auß der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

S wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit erneuert / unsern Bürgern / Einwohnern und männlichen nachmalen unter Pœn von fünf und zwanzig Goldgülden ohnmachlässig zu bezahlen verbotten haben / in ihren Häusern und auß ihren Waagen höher nicht dan ein viertel Centner zu lieberen / zu empfangen und zu wiegen.

EXTRACT

Auß der Wein-Kollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

1.
L Inem jeden sowohl Bürgern und Eingefessenen als Frembden / stehet frey / seine Wein allhier am Krahen drey naheinander folgende Markt-Tage (aufgeschneiden den Sonn- und ins gemein gebottene Feyer-Tage / wie dieselbe hierunter zu besserer Nachrichtung specificirt / auß Straff fünf Goldgülden) aufzuschlagen und zu schencken / oder zur Stadt einzuführen / und daselbst zu verkaufen / jedoch mit diesem Unterscheid / daß / welche allhie geböhren / oder die Bürgerschaft erkaufft / und in der Wein-Schulen eingeschrieben seyn / von Frembden / Auß- und Einwendigen / sowohl am Rhein / als in der Stadt / Wein kauffen / auch ihre eigene Wein / mit oder ohne Unterkauffer auß ihren selbst eigenen Nahmen einführen / verschicken / oder verkaufen mögen.

2.
Hingegen aber / weil von undenklichen Jahren Gaß mit Gaß nicht handeln mögen / seynd alle die jenige / so allhie nicht geböhren / noch ihre Bürgerschaft / vor- und nachgesetzter massen erkaufft / ob sie gleich auß einer Gasselen verheydt / kurz oder lang allhie geseffen / wie auch die jenige / so zwar ihre Bürgerschaft gekaufft / dennoch keine beständige Wohnung / noch den Rauch dahie aufgeben haben / und alle Frembde und aufwendige oder deren Factoren schuldig / ihre Weine / so sie am Rhein schencken / oder zur Stadt einführen / und daselbst verkaufen oder niederlegen wollen / vor allen Dingen / ehe sie geschenckt oder eingeführet werden / einem beeydten Unter-Kauffer in seine Tassel und Zeichen zu geben / und durch denselben allein an geböhrene oder gegoldene Bürger zu verkaufen / oder außs wenigst den Unter-Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu erfordern / damit derselb alle acht Tage auf die Freytags-Kentch-Cammer ein Verzeichnis liefferen möge / wie viel und an wen er die Wein verkaufft habe.

3.
Dergleichen sollen die Frembde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgern / welche allhie geböhren / oder die Bürgerschaft erworben / und den Rauch dahier aufgeben haben / einkauffen / auß Straff 50. Goldgülden von jederm Fuder Weins / so offft in einem oder anderen Punkten hiergegen beschicht.

5.

Damit auch diese Ordnung desto streiffer unterhalten werde / soll keiner zum Unter-Kauffer gelassen werden / er seye dan ein geböhrener oder gegoldner und in der Wein-Schulen eingeschriebener Bürger / und hab daselbst nicht allein mit Erb-Güthern oder Bürgen anugsame Caucion so hoch als 2000. Thaler Cöllnisch geleistet / sondern auch zu Anfang seines Diensts / und also
fortan

Fortan alle halbe Jahr / wan die neue Rhein-Meistere angehen / auff diese Ordnung geschworen / und die Caution erneuert.

EXTRACT

Vergleichen soll keiner sich einiger Factoren mit Weinen unterwinden / er seye denn / wie vorgemeldet / in der Wein-Schulen / als ein geborner oder gebohrner Bürger eingeschrieben / wie dan auch die Unterkäufer bey Zeit währenden Dienst mit einigen Weinen durch und vor sich selbst / oder durch und mit anderen in Gemeinschaft nicht handeln / noch daran Vortheil / Gewinn / Part / oder Theil haben / oder so. Goldgulden vom jeglichen Fuder zur Straff erlegen solle.

Num. 16.

EXTRACT
Der Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung.

In fine de Anno 1697.

Wirden alle Commissiones und Spedirungen deren Went-Gütern allen nicht bürgerlich oder zu der Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung nicht qualificirten verboten / auch auff dem Fall / daß selbige besagte Went-Güter mit ganz und halben Lasten kaufen sollen / ihnen aufgeben / sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Hauß-Meistern eyndlich zu declariren / daß solches vor ihr Eigenthum und nicht in Commission geschehen seye.

Ist auff deren Oberländischen Factoren / als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Hauß nicht angehende Sachen betrifft / dahin erläutert worden / daß / weisen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künfftig / wie vorhin / unverbotten sein sollte / mit dem Wein sowohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Hauß nicht concernirenden Waaren anderen Bürgeren gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / solle denen vor und nach erlassenen Edicten zu folg / ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in S. 3. angezogene Specification, die Provision betreffend.

	Alb.		Alb.
Einen Last Haring vor	Rthlr. 2. -	Hundert Stück Holländischer	
1. Last Laberdahn vor	Rthlr. 2. -	Käse	Rthlr. 2. -
1. Ball Stockfisch	Rthlr. 39. -	100. Stück Cantart	Rthlr. 3. -
1. Ganzen Ballen Schollen / ein halb und ein Viertel nach advenant	Rthlr. 1. -	1. Last Tarren ad 12. Tonnen	Rthlr. 2. -
6. vierten Theil oder 1. Last Ebran	Rthlr. 2. -	1. Tonn Bücking	Rthlr. 20. -
1. Last Ollig ad 12. Alminen	Rthlr. 2. -	1. Tonn Austeren	Rthlr. 20. -
1. Last Berger-Ebran ad 12. Fäcker	Rthlr. 2. -	1. Viertel Salz	Rthlr. 2. -

Ubrige dem Kauff-Hauß anstehende Güter sollen nach advenant gerechnet werden.

Ita conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.

In Nahmen der Allerheiligsten und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich / daß im Jahr nach der heilsamer Geburth unsers eingigen Erlösers und Seligmachers Jesu Ehrifti Eintausend siebenhundert und vierzeben / in der siebenden Römer Zink-Zahl / zu Latein Indictio genant / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichst. Fürstlichen und Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten / Erwöhltsten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatia und Sclavonien Königs / Erz-Hersogogen zu Oesterreich / Herzogogen zu Burgund / Steyr / Carnten / Craim und Württemberg / in Obern- und Niedern-Sachsen / Marggrafien des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Laufnis / Gefürsteten Grafen zu Habsburg / Tyrol / Krburg und Görz / Landgrafen im Elsaß / Herrn auf der Windischmarck / zu Portenau und zu Salins / unsers Allergrnädigsten Fürsten und Herrn / Idro Kayserl. Majestät Reichs des Römischen im vierdten / des Hispanischen im zwölfften / des Hungarisch- und Böhembischen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwanzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenen Notario von dener darzu absonderlich aufgesetzenen in dahiesiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dahiesigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhaftes Zeugnis nöthig seyn wolle / daß nicht allein von ihren Vor-Eitern allerhand Speditionen, sondern auch der Verkauf in Kleinigkeit beschehen seye / und mir von wohlgemeldten Herren neun Bücher / alle in Folio und weiß Pergament eingebunden / producirt / mich requirirende / solche zu durchlesen / und dem Befinden nach zu attestiren / welchem billig-mäßigen Ersuchen ich dann Krafft tragenden offbaren Amtes nicht abschlagen sollen noch können. Attestire demnach hiermit / daß ich darobengemeldet aufsolche Bücher eingesehen und befunden / daß das erstere Buch [das dan von Herrn Wilhelm Vircus geführt seyn solle / und auß darin gelegenen an denselben adressirten Schreiben wahrgenommen dessen gewesen zu seyn / und ferner von Herrn Johann Georgen Kramer / Einwohnern hieselbst / an Eydes statt versichert worden bin] angewiesen / daß gedachter Vircus allerhand Speditions-Handlungen / als auf und von Frankfurt / Amsterdam / London / Antwerff und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

Invocatio
Divini
Nominis.

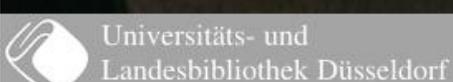
Nomen
Domini.
Annus &
Indictio.
Nomen.

Titulus

& Anni
Regim.
Imperato-
ris. Dies.
Requiren-
tes.

- Zweytens ein grosses schmahl Buch / rabricirt: **Unkosten-Buch** / angefangen 1657.
- Desen End 1662. Soll gewesen seyn **Andreasen Geißlinger** / mit rothem Schnitt.
- Des dritten Rubrica: **Speditions-Buch** 1670. So **Danielen Mis** gewesen seyn solle / und bis ins Jahr 1688. geführt / ware mit halb roth- halb weissen Schnitt.
- Viertens Rubrica: Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünen Schnitt / so von Herrn **Jacoben v. Meinershagen** / folgenden Tags seines Herrn Vattern und Brudern **Johannen** gewesen zu seyn aufgesagt worden ist / worinn sich folio 43. befunden / daß den 20. Novembris 1670. dieselbe per Schiffer **Balthasar Seger** auß der Mosel 26. Stück Wein von Herrn **Winand Daems** in Amsterdam empfangen / und dero gemeldte 26. Stück per Schiffer **Berhard Schüller** nach Amsterdam gesandt.
- Fünftes Rubrica: Copies des Comptes de L'an 1676. 1682.
- Auch mit roth und grünen Schnitt / allwelches durchlesend gefunden habe / daß Anno 1677. von **Winand Daems Wittib** in Amsterdam allhier Wein ankommen und versendet / auch dahier verkauft / in der Mitte desselben Buchs / daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in sine für deren Erben 1680. unterschiedliche Wein spedit; welches Buch obgedachter Herr **Jacob Meinershagen** auf den gemeinschaftlichen Nahmen **Herrn Joan / Isaac und Jacoben v. Meinershagen** geführt zu seyn auch bezeuget hat.
- Sechsten Buchs Rubrica: **Speditions-Buch** Num. 1. 1676. Martii, endigende Adii 20. April. 1683., welches mit einem rothen Schnitt versehen / und darauf mit dieser Merck bezeichnet / **Herrn Arnolden Hardt** seel. gewesen seyn solle / und qua talis von Herrn **Joan Stock juniore**, Eythumben gedachten **Arnolden Hardt** stipulata manu mit verkündet worden ist.
- Gleich dann auch das siebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubrica: **Factur-Buch** von Waaren für andere in Commission zu kauffen Num. 2. 1676. Martii bis 1687.
- Und dan achtens und neuntes [so Herrn **Samuelen Mis** gewesen zu seyn angegeben haben] beyde mit roth- und grünen Schnitt / zwey Finger dick / erstes de Anno 1640. bis 42. und das anderetes vom Jahr 1642. bis 45. exclusivè, gleichs dann obige alle / und in specie

2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.9.



in letzterem / folio 167. nicht allein Speditiones , sondern auch mit der Kleinigkeit / als Pflaumen / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein-Stein / Provenz-Holz / Amandelen / Muscaten / Blumen / Bisdel / Bernebuck und dergleichen / als / ein viertel / ein halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht Umschlag geschehen zu seyn / auch angewiesen haben. Also geschehen Eölin / auff Jahr / Monat und Tag / wie oben.

(L.S.)

In fidem præmissorum , rei sic gesta , veritatisque testimonium præsens desuper Instrumentum confeci , scripsi , solitoque Notariatus signeto communi requisitus.

Joan Joseph Bergrath , Apostolico-Cæsar. & Camera Imperialis Notarius,

Num. 18.

Invocatio Divini Nominis.

Nomen Domini. Annus & Indictio. Nomen.

Titulus

& Anni Regim. Imperatoris. Dies. Requirentes.

In Nahmen der Allerheiligsten und Unzerheilten Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit / dermänniglich / daß im Jahr nach der heilsamer Geburth unsers einzigen Er.ohres und Seligmachers Jesu Christi Eintausend siebenhundert und vierzeihen / in der siebender Römer Zi.ß. Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch. und Regierung des Allerdurchleuchtig. Großmächtig. und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten / Erwöhlten Römischen Kayfers / zu allen Z.iten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böhemb. Dalmatien / Croatien und Slavonien Königs / Erz. Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Buraund / Steyer / Cärnten / Crain und Württemberg / in Obern. und Niedern. Schlesi. Maragrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren. und Obern. und Niedern. Lausnig / Befürsteten Grafen zu Habsburg / Tyrol / Koberg und Görz / Land. Grafen im Elsas / Herrn auf der W. ndischmark / zu Portenau und zu Salins / unsers Allernad. gten Fürstten und Herrn / Jbro Kayser. Majestät Reichs des Römischen im vierten / des Hispanischen im zwölften / des Hungarisch. und Böhembischen auch im vierten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwanzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenen Notario von denen darzu absonderlich aufgegebenen in dahiesiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dafigen Herren Bürgermeister und Rath habender Streit. Sachen glaubhafte Zeugnus nöthig seyn wolle / daß nemlich nicht allein von ihren Vor. Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauf in Kleinigkeit beschehen sey / und mir von wohl gemelten Herren zwey Bücher vorgeleget worden seyen / gestalten solche zu durch. sehen / und dem Befinden nach zu attestiren ; Bezuge demnach hiermit / daß solche beyde Bücher in Folio mit weiß Pergament eingebunden / mit rot. und grünen Schnitt zwey Finger dick / erstes de Anno 1640. bis 42. und das andertes vom Jahr 1642. bis 45. exclusivè, so Herrn Samuelen Miz gewesen zu seyn angegeben / nicht allein einige Speditiones, und in specie in letzterem folio 167., sondern auch per totum angewiesen haben / daß Pflaumen / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein-Stein / Provenz-Holz / Amandelen / Muscaten / Blumen / Bisdel / Bernebuck / und dergleichen / mit ein viertel / halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht umgeschlagen seyen. Geschehen Eölin / auff Jahr / Monat und Tag / wie oben.

(L.S.)

In fidem ego præsens desuper attestatum confeci, scripsi, subscripsi, solitoque Notariatus signeto communi requisitus

Joan Joseph Bergrath, Notarius Camera Imperialis,

Num.

EXTRACT

Auß der Bürger-Ordnung de Anno 1615.

Welche aber allhie geböhren / und obgehörter massen in einer Pfarren nicht getaufft / oder sonsten nach empfangener Tauff der Religion halben sich bey dem Rath nicht qualificiren können / dieselbe sollen sich einen Weg wie den andern bey wohlgenelerten Raths Berordneten angeben / ihre Geburt und Tauff bescheinigen / und darauff mit eines Ehrbaren Raths Schein und Urkund bey einer Gassein angenommen / und daseibst beendert werden ; außgeschieden solcher Persohnen / die v rmdg des Heil. Reichs Abschied unzulässig / oder sonsten gegen dieser Stadt Wohlfahrt für diesem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

EXTRACT

Auß der Stadt Cöllnischen weiteren beständigen Aufsführung contra den Herzog von Süllich de Anno 1612.

Wann vor erst seyn wir der beschuldigten Aufschaffung nahmbhafter Kauff- und Handels- Leuth nit geständig / und soll sich vielweniger b finden / daß wir dieselben / oder sonsten einigen anderen Bürgeren / der das Bürger- Recht bey uns herkommener massen erworben / und sich dabey still / rübig / und unsern Politischen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten / wegen der Religion vertrieben / sondern hoffen vielmehr / das Lob und Ruhm davon zu tragen / daß wir uns jederz it so lind / mild und mäßiglich mit den Religions- Verwandten gehalten / daß sie mit Fugen über uns zu klagen keine Ursach haben werden.

Gestehen gleichwohl dabey gang gern / daß wir die jenige / welche nicht ruhig / noch still seyn / oder dieser Stadt Politischen Satzungen und Ordnungen schuldiger Gebühr / vermög bürgerlichen Ehd / gehorsamlich sich untergeben / sondern Reuerung und Empörung stifften wollen / bey uns nicht leyden noch befördern können / sondern deren ertlich wenig / so Catholisch / als Religions- Verwandten geringen Stands- Leuth / gehörter und keiner anderer Ursach halben / gleich wie solches die Rechten und des H. Reichs Constitutiones unverwehret zulassen / auch bey allen anderen des H. Reich hohen und niederen Ständen Herkommen und unverbotten ist / die Bürgerschaft aufgekündet.

So seynd wir auch nicht in Abred / als etliche auß der Bürgerschaft / sonderlich Handwerker / deren Knecht / Jungen und ander G- find / Manns- und Frauen- Persohnen / nach denen zu Mülheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predtgen gang häufig und in grosser Anzahl aufgelauffen / und wir als die Obrikeit auff vielfältig stark- s Bereden der gehorsamen Bürgerschaft / solch Aufklauffen / allerhand befahrten und abn anderen Dertbern gefolgeten Inconveniencien halber / bey sicher aufgesetzter Straff ernstlichen verbotten / daß gleichwohl etliche bey ihrem vorfetzlichem Mutzwillen verharret / und so wenig gehorsam seyn / als die Strafferlegen wollen / sondern guten Theils von sich selbstn aufgezoogen und abgetreten / daß sie uns diß Orts nichts unbilliges impuiren können / sondern ihr Unheil sich selbst und ihrem unverantwortlichem Ugehorsam zuschreiben mögen. Ob aber solch Aufklauffen und daher verursachter Ugehorsam und Widerspänthigkeit gegen eines jeden von GOTT voraf- ste / rechte und ordentliche Obrikeit / auch Aufnehm- und Zulassung derselben mit den Rechten / Reichs- Constitutionen / auch unsern Vorfahren / aufgerichteten Verträgen / ainlich und gemäß / und darum Mülheim contra rem toties iudicatam & executam , zu einer Stadt aufgerichtet und befestiget werden möge / wollen wir zu anderer unpartheyischer Erkantnis und Ermessen gestellet seyn lassen.

Sonsten hats der gesperter Laden und Handlung halben diese Gelegenheit / daß Vermög
 abtratter herbracht und unvorrückter Stadt-Ordnung / keinem Fremdden und außwärts Ge-
 bohrenen / mit offenen Laden zu handeln / und mit der Ellen oder Gewichte ins kleine
 feil zu haben und aufzuverkauffen / verstatet oder zugelassen wird / er habe dan zuvorn
 die grosse Bürgerschaft / wie mans nennet / erkaufft / und darzu bestimmet und verordnete
 Pacta, Beding und Condiciones, vermittelst leiblichen aufgeschwobnen Eyds / angenommen/
 versprochen / und bey Verlust geworbener Bürgerschaft / verbindlichen zugesagt. Dieweil nun
 wir in Erfahrung bracht / daß etliche gesagter massen zur grosser Bürgerschaft aufgenommen/
 sich den beschwornen Pactis, Beding und Conditionibus nicht gemäß / sondern anders ver-
 halten / und damit das Bürger-Recht vermög einhabender Bürger-Brieff / selbst und pro-
 prio facto verwicket; So haben wir gute Fug und Ursach gehabt / denselben die Lade zu
 verschließen / jedoch dergestalt / daß ihnen dadurch die Beywohnung und in Gros zu
 handeln nicht benommen / sondern offen und frey gelassen worden. Und ist auß dem
 allem leichtlich zu ermessen / mit was höchster Unfugen und unverschuldter Verkleine-
 rung wir unerhörter Tyränney beschuldiget werden.



Anhang

Ad Numerum XXIV.

Die Evangelische Kauffmannschaft in Cölln betreffend.

Es ist in bemercktem Numero zwar in generalibus, und so wie es vor
 etlichen Jahren an das ganze Reich gebracht werden sollen / etwas
 von dem Gewissens-Zwang und Beschränkung des Religions-Exerci-
 tii, welchen die Evangelische Kauffmannschaft zu Cölln am Rhein
 erleidet / gemeldet / doch hauptsächlich das Gravamen politicum, ob
 es wohl ex odio religionis & persecutionis Zelo, als der Römischen Geistlichkeit
 und ihres Pabsts (welcher seinen Nuntium zu Cölln / und dessen Anwesenheit auch
 die Evangelische Kauffmannschaft zu ihrem Schaden erfahren hat) Nota
 characteristica, seinen Ursprung hergenommen / mit mehrern außgeführt
 worden.

Nachdem aber seithero einige Particularia von dem eigentlichen Gravamine Ec-
 clesiastico, und wie die Evangelische daselbst so wohl in Übung ihres Gottes-Diens-
 tes / als Begrabung ihrer Todten und sonst gekränkter werden / eingelassen: Als
 hat man dieselbe dem vorigen nach hinzuthun und zu annectiren um so mehr vor
 nöthig erachtet / als darauß noch klärer erhellet / daß es nicht bloß durch Commer-
 cien-Sachen sey / damit man die Evangelischen zu Cölln drücken und außschaffen
 wolle / sondern daß man auch andere in die Ecclesiastica einschlagende Dinge brauche /
 um das odium Religionis anden Tag zu legen / solglich die gar wohl daran seyn / die
 glauben / daß unter denen Commercien-Sachen keine bloße politische Absicht / son-
 dern Glaubens-Verfolgung verborgen liege.

Es ist eine außgemachte und unwidersprechliche Sache / daß die Evangelische
 Gemeinde zu Cölln zu Ende des 16ten und biß ad medium des 17ten Seculi etliche
 1000. Seelen stark gewesen / welche nun durch obengedachten Bedruck auf gar weni-
 ge reducirt / mit solchen man gern den Sarauß spielen wolte / und da gedachte Ge-
 meinde das freye Exercitium privatum ihrer Religion gehabt / auf Reichs- und Depu-
 tations-Tagen / auch beynt Magistrat selbst um das Exercitium Religionis publicum an-
 gehalten.

Und obwohl zuweilen mit Fiscalischer Inquisition gegen ein- und andern Evans-
 gelischen verfahren / auch sonst sie in ihrer Gewissens-Freyheit gestöhret / und ihnen
 per Edictum zugemuthet werden wollen / Graß vor ihren Thüren zu denen Catholi-
 schen Processionen zu streuen; so ist doch solches auf beschehene Repräsentation wieder ab-
 gestellt.

Da es nun hier bloß auf das nudum factum Possessionis anni regulativi und
 zwar quacunq; ejus parte ankommt; so ist zwar solche Possession vor dem bey der
 Reichs-Deputation zur Gnüge dargethan / und eben dardurch mehrermeldte
 Evangelische Kauffmannschaft in die Liste der Restituendorum gesetzt worden; dahero
 es keiner weitem Anführung bedarff; gleichwohl will man zu mehrer Information des
 Publici hier ein- und andere Specialia beybringen / worauß zu ersehen / daß Evangeli-
 ci dicto Anno 1624. drey verschiedene Gemeinden und Prediger in der Stadt Cölln
 gehabt / welche in gewissen Häusern den Gottes-Dienst verrichtet / ihre Kinder ge-
 taufft / das Abendmahl außgetheilet / die Braut-Leuthe copulirt / und alle übrige
 Actus Parochiales verrichtet / wie siedann auch eigene Vorsteher und Armen-Meister
 gehabt.

1.) Ist ein sicherer Birgius / folgendes Prediger der Stadt Pingen in vorgemeldetem
 Jahr 1624. in Cölln Prediger gewesen.

- 2.) Ingleichen hat im Jahr 1619. biß 1627. dorten als Prediger gestanden Herr Moreau, und nebst demselben Herr Lohr und Schivelberg
- 3.) Neben denen hat einer / Herr Fremond auß Emden / von Anno 1619. biß 1624. im Junio, als welcher Zeit er nach Emden beruffen worden ist / in der Stadt Cöln den Predigers-Dienst verricht.
- 4.) Nicht weniger Herr Jacob Dury, welcher im Septembr. 1624. auß Brabant dorthin beruffen worden ist / daselbsten biß 1626. das Prediger-Amt verwaltet / auch dorten ein vollkommenes Consistorium mit Eltesten und Diaconen versehen / gefunden.

Wann nicht Possessio coram Deputatione gnugsam erwiesen wäre; so würde es an mehr andern Proben nicht ermangeln / und könnte unter andern

- 5.) authentice bescheinigt werden / wie ein sicherer Reformirter Cöllnischer Einwohner / Emund Ros genannt / im Jahr 1624. sein Tochterlein von dem Reformirten Prediger daselbst habe tauffen lassen.
- 6.) Hat auch Herr Dr. Harmen / krafft des Original Attestati der Stadt Brehmen / daß er im Jahr 1624. in Cöln eine Gemeinde funden / und daselbst das Heil-Abendmahl gehalten habe / deponirt.

Allein es würde zu weitläuffig fallen / mit dergleichen Specialibus sich weiter aufzuhalten; indeme sonst durch annoch in gutem Verwahr habende von Jahr zu Jahren abgehaltene Original-Consistorial-Bücher ab Ann. 1571. , falls es nöthig [wie nicht ist] zu erweisen wäre / daß die Evangelische Reformirte von gemeldter Zeit an & quidem nullā intrruptā serie, also auch im Jahr 1624. ihre Gemeinden und Prediger mit ihren Consistoriis in der Stadt Cöln gehabt / auch in specie in solchem Jahr unterschiedliche mehr von solcher Religion sich bey ihren Predigern haben copuliren und ihre Kinder tauffen lassen / auch viele ansehnliche Collecten dorten von andern aufwärtsigen Gemeinden / in specie in jetzt gemeldtem Jahr erhoben worden seynd.

Kurze Anzeige der Begräbnuß, Beschwehrden der Evangelischen in Cöln am Rhein.

Wiewohl es nicht wird verabredet und geläugnet werden können / daß Evangelische vor Alters das Begräbnuß ihrer Verstorbenen in der Stadt Cöln lange Jahre gehabt / auch gerne behalten hätten / wann dabey ruhig und ungeschändet wären belassen worden; so ist doch noch eine weit kundbarlich und aller Welt notoire Sache / daß gemeldte Evangelische nachdeme propriis expensis sich einen Begräbnuß-Platz auffser der Stadt acquirirt / sie gleich denen Catholischen alle Zeit (obgleich ein- und andermahl darin auch von einem Hochweisen Rath eine Indiction vor Alters geschehen) durch die so genannte Brüder Alexianer getragen / und die gewöhnliche Kerzen der Leiche vorgetragen / und also mit gleicher Ehre und ansehnlichem Begleit / auch von denen Catholischen selbst zu ihrer Ruhestatt biß ans Thor bealeitet und darin ruhig gelassen worden / biß daß vor einigen Jahren ein Hochweiser Rath die Anzahl des Comitats / auf zwanzig Paar nur / regulirt / und damit den Anfang der Disparität mit denen Catholischen gemacht / welchem sich hart zu widersetzen / man auß tragendem Respect für seine gebietende Obrigkeit anstand / gestanden / unterdessen aber manchmahl / bey Absterben eines und anderen / welcher von starker Freundschaft / genöthiget gewesen / um Vermehrung des Comitats anzuhalten / welches dann endlich wohl vor einige wenige Paar / jedoch mehrest nicht / auf verlangende zulängliche Anzahl / und zwar mit Restriction, daß man davor was ins Armen-Haus geben solle / zugestanden; Ob man nun sich des letzteren um desto weniger beschweren wollen / weil man es als ein Liebes-Werck (wozu man sich jederzeit geneigt bezeigt) angesehen; so ist doch auß dieser Disparität den

nen Evangelischen eine Kleinachtung von Catholischen offenbarlich dadurch ange-
 wachsen / wie dann auch darauß entstanden / daß im Jahr - - - der Päbſtliche
 Nuntius denen bemeldten Brüdern Alexianern (die ſonſten niemahlen vor Ordens-
 G:iftlichen erkandt worden / ſondern allezeit unterm Gebiebt eines Hoch:Weiſen
 Raths geſtanden) interdicit / hinführo unsere Leichen nach ihrem Ruhe:Platz zu
 tragen / deßfalls man ſich dann mit unterthäniger Supplic zu einem Hoch:Weiſen
 Rath gewendet / und um Remedur flehentlich gebetten ; man hat aber darauf kei-
 ne Antwort / weniger einigen Troſt erhalten. Wie man auch Anno 1711. den 26.
 Octobris bey Absterben eines Niederländischen Reformirten Schiffers nochmahlen per
 Supplicam einkommen / ſo iſt zu unſerer gröſſten Beſtürzung die Registratur (wie
 Beilage ſub Lit. A. zeigt) herauskommen / darinn die Beerdigung des Schiffers Lit. A.
 auf einer Karrichen pro hac vice & citra ullam conſequentiam erlaubet wird ;
 Wie nun Evangelischen hierdurch noch mehrere Beſchimpfung begegnet / hat man
 nicht nachgelassen / ferner anzusehen / worauf dann Anno 1712. den 17. Febr. laut
 Beilage ſub Lit. B. die Verordnung zwarn geſchehen / daß 12. Männer anfäng- Lit. B.
 lich ſollen außerſehen / mit ſchwarzen Mänteln beſorget / und zum tragen der Tod-
 ten auß St. Petri Kirſpel angeordnet werden / wie man aber von denen dazu ver-
 ordneten Herren Commiſſariis verſtanden / daß man auß dieſem benannten Kirſpel
 auch die geringſte Leuthe benennen / die Koſten wegen der Mäntel ꝛc. denen Evange-
 liſchen aufbürden / die anſchaffende Mäntel und Trauer dieſer Männer aber in ge-
 meldtem Kirſpel in eigenem Verwahr nehmen wollen ; hat man ſolches anzuneh-
 men um deſto mehr billiges Bedenken getragen / da man 1^{mo} nicht wiſſen können /
 ob man nach angelegten Unkoſten bey dieſer Ordnung bleiben möchte / indeme die Worte
 jedoch ohne Conſequez hieran einigen Zweifel geben / 2^{do} andere Schwä-
 rigkeiten zu geſchweigen / die Begräbnuß: Koſten dadurch merklich vergrößert wor-
 den ſeyn / hat man also mit ſuppliciren angehalten / darauf zwarn auch beſagte Bey-
 lag ſub Lit. C. der Befehl von einem Hoch:Weiſen Rath an beſagte Alexianer ergan- Lit. C.
 gen / daß ſie die Evangelische in hieſiger Stadt absterbende NB. gleich von Alters
 bräuchlich geſeyn / also auch fürderſthin zur Stadt: Pforte hinauß zur Begräbnuß
 tragen ſollen / welcher Befehl auch ſo viel gefruchtet / daß beſagte Alexianer wiederum
 eine Leiche getragen / nach wiederholter Interdiction des Päbſtlichen Nuntii aber ſich
 deſſen ferner geweigert.

Bei ſo geſtaltten Sachen hätte man gehoffet / ein Hoch:Weiſer Rath wür-
 de eine nähere reputirliche Verordnung hierinn gemacht haben / man iſt aber
 gang Troſt:loß gelassen / und ad Filcum , um von demſelben jedesmahl modum
 Sepulture zu begehren / verwieſen worden / deßwegen Evangelische bey deren Be-
 gräbnüſſen vom gemeinen Volk viele höchſt:empfindliche Schmähungen haben er-
 dulden müſſen / und dahero genöthiget worden / ſich auf eigene Koſten einen beque-
 men und etwas reputirlichen Leich:Wagen anzuschaffen / worauf / ſo viel uns wiſ-
 ſend / von einem Hoch:Weiſen Rath keine Einwendung geſchehen / derowegen uns
 auch damit gerne befriedigen würden / wann hierdurch die Beſchimpffungen / ſo denen
 Evangelischen bey dieſer Gelegenheit vor und nach vorkommen / damit ceſſiren wol-
 ten / da aber über der Limitation der Anzahl des Comitats / von denen Herren Parochial-
 pastoren die Vortragung der Kerzen (wie vor Alters bräuchlich geſeyn) auch geweig-
 gert wird / ohngeachtet man die Gebühr wie vorhin dafür zahlen muß / wird dadurch
 dem gemeinen Mann zur Kleinachtung und Schmähung Anlaß gegeben / worü-
 ber Evangelische ſich billigt zu beſchweren groſſe Urfach haben / und um Comparität
 mit ihren Nachbarn / wie von Alters geſeyn / annoch ſeuſſzen.

Beylagen.

Lit. A.

Lunæ den 26. Octobris 1711.

Auf unterm Nahmen sämtlicher hiesiger Evangelischer Religions - Verwandten fürkommen- und abgelesenes unterthäniges / gehorsames Suppliciren / ist denselben einwendig gemeldten Todts verblichenen Schiffern / auff einer Karrichen pro hac vice & citra ullam consequentiam zur Stadt hinaus zu führen erlaubt / und zu dessen Begleitung an hiesige Stadt- Pfort etwa zwey Unter- Officier mitzugeben / dem Oberst- Lieutenant d'Aubigni Commission ertheilt worden / *ic.*

P. W. Tils, Dr.

Lit. B.

Mercurii den 17. Febr. 1712.

Es wegen der Religionsen Beqräbnis / und daß man wegen der an die Alexianer - Brüder vom Päbtllichen Herrn Nuntio ergangener angemaßter Inhibition, wenigst Interims-weise / auf einen anderen Modum bedacht seyn müste / Anregung geschehen / ist zu deren Hintragung / jedoch ohne Consequenz, anfänglich zwolff starke Männer auß der Pfarz S. Petri zu wählen / und zu überlegen / wie diese mit schwarzen Mänteln versehen / fort unter derselben bey Tragung obgedachter Todten- Leichen eine gute Ordnung veranstaltet werden möge / und ab der Verrichtung zu referiren / Herz Stämmeister von Jabach und Herrn Syndico Dulman als Kirchmeister in gedachter Pfarz St. Petri Commission ertheilt.

P. W. Tils, Dr.

Lit. C.

Veneris den 2. Decembr. 1712.

Auf Einwendig benahmter / Nahmens sämtlicher Evangelischer Religions- Verwandten Supplicirender / fürbracht- und abgelesene unterthänige Remonstracion, Supplication und Bitt / hat ein Hochweiser Rath hiesigen Alexianer - Brüdern / gestalten von erwehnten Evangelischen in hiesiger Stadt Absterbende / gleich vor Alters bräuchlich gewesen / also auch fürdersihin / zur Stadt- Pforten hinaus zur Beqrädnus zu tragen anbefohlen.

Vörseßlicher gewaltsamer Fried-Bruch mit Raub, und Plünderung / welcher durch eine Catholische Rotte auß der Stadt Cölln / in dem nahe dabey gelegenen Jülichischen Dorff Frechen an denen dasigen Reformatirten wegen erbauenden Kirchen und Pfarr-Hauses Anno 1716, ohngestrafft verübt worden.

Unter denen vielen geklagten Thätlichkeiten der Römisch-Catholischen Geistlichkeit / sonderlich des unter der weltlichen Obrigkeit nicht stehenden und also ex impunitate talium delictorum gang frechen und von denen Superioren gesteyßten niederen Cleri ist seither dem Westphälischen Frieden nicht die geringste / welche am 1. Septembr. 1716. zu Frechen / im Jülichischen / nahe bey Cölln am Rhein / auß seibiger Reichs-Stadt / und also in frembdem Gebiet / durch eine kundbarlich von R. C. Geistlichkeit angeführte böse Rotte von so genannten Studenten und andern losen Gesindel gegen die Evangelisch-Reformirte Gemeinde und Pfarrer zu gedachtem Frechen / wegen eines gang wohl berechtigten und von des Orts Obrigkeit selbst approbirten Kirchen- und Pfarr-Haus-Baues verübt worden.

Die sub Lit. A. benliegende ad Corpus Evangelicorum erlassene Memorialia und Adjuncta geben den höchst straffbaren Fried-Bruch mit allen Recht enormen Umständen gnugsam zu erkennen / daß man denken sollte / es würde eine solche nicht leicht von wilden und barbarischen Leuthen erkühnte oder ohngeahndet gelassene Grausamkeit in einem mit so guten Gesäßen und Ordnungen versehenen Römischen Reiche außs höchste seyn bestrafft und so aerrochen worden / daß andere sich hinfünftig daran zu spiegeln und zu dergleichen nicht weiter sich gelusten zu lassen hätten.

Allein daß gar nichts geahndet / noch gestrafft / auch sonst kein anderkehr und Wandel gemacht worden / als daß einige wenige geraubte Baarschafften und Mobilien dem Reformirten Pfarrer von denen Capucinern und andern Persohnen in Cölln wieder außgeantwortet worden / ist auß denen gedachten Beulagen zu ersehen.

Da nun eine solche Rotte von 60. bis 70. Mann in grosser Anzahl in die Stadt auß Cölln mit vielem Raub und Spoliis quasi re bene gesta selbigen Nachmittags zurück kehret / und ein jeder / so viel er dessen mitgeschleppt / öffentlich hinein bringet / und hin und wider ablegt / So ist nicht möglich / daß der Magistrat zu Cölln / wenn er nur gewolt / und nicht gebliffentlich zurück gehalten / wenigstens die Rädelsführer hätte beyhm Kopffe kriegen / und die gar wohl bekante / und von denen / welche die Sachen empfangen / leicht zu erfragen gewesene Friedbrecher erforschen können : allein das mußte und konnte nicht seyn / obgleich von so hohen Orthen Instanz geschehen / auch Thur-Pfälzischer Seits einige Anregung zu thun befohlen worden.

So bald der Niedere-Clerus implicirt / so strecket sich alle Nachfrage : Ob wahr gewesen / daß in einem ohnweit bey Frechen gelegenen Closter / auß der Kermes beschloffen worden / die Studenten von Cölln aufzubieten / und es auß Thor anschlagen zu lassen ? Ob wahr / daß in dem Minoriten-Closter Umgang Lateinische Brieffger anaebestet / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen außgestreuet / Inbalts : daß sich alle und jede auß Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eilff Uhr an dem Hanen-Thor einfänden / und zu Niederreißung der Reformirten Kirchen zu Frechen 2c. helfen sollten.

Benigstens / wenn diß alles / als nicht allerdings beschienen / angesehen werden wollen / so ist doch einmahl klar und offendar / und die Beulage der mit angeschlossenen Facti Speciei sub Lit. A. bewähret es / daß der Römisch-Catholische Pfarrer zu Frechen / Henricus Wolff, unterm 21. April. 1716. von sich geschrieben : daß Reformati, wenn sie mit dem wohlberechtigten Bau fortführen / NB. Die gewaltige Demolition gewärtigen sollten / und solches schreibt er / geschehen auß Befehl NB. der Obrigkeit / so denn wohl die Geistliche gewesen seyn muß / weil die Weltliche nicht gegen den Kirchen-Bau gewesen.

Dieser Römisch-Catholische Pfarrer ist nicht einmahl zur Rede gestellet / und wird zu bedencken gegeben / wenn diß von Evangelischen gegen Catholische geschehen / was für

für Lermen und Geschrey davon gemacht seyn würde / welche arme unter Catholischer Herrschaft wohnende Evangelische / sich also der Wuth und Raserey des nichts als ihre Aufrottung suchenden Cleri gänglich exponiret sehen / und man daher wohl fragen möchte : Heist das ein durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ bestätigter Religions-Friede ?

Beylagen.

Lit. A.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs - Tag Bevollmächtigte hochansehnliche Räte / Botschaften und Gesandte / zc.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Best und Hochgelehrte /

Enädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es mag unter die gröfste und heftigste Gewaltthaten und Attentata im Reichs-Religions-Wesen / nachdem in Anno 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden / und deshalb von einem Land ins andere unternommenen Friedbrüchigen Excursionen / vor allem billigt mitgerechnet werden / deren sich eine kundbarlich von Catholischer Geistlichkeit angezettete böse Rotte von Studenten / und anderem losen Gefindel in der Reichs-Stadt Eöln am Rhein am 1. Sept. 1716. auf das freche unterfangen / daß sie selbigen dato Vormittags / als angestellte Instrumenta, nachdem dazu durch öffentliche Affixiones publicirten gottlosen Vorhabens und geschwichenen Versammlung / nach dem ohnweit der Stadt Eöln im Jülichischen gelegenen Dorff Frechen abgangen / dabey anlangende sich in einem Troup wieder zusammen corriret / und darauf gewaffneter Hand in selbiges mit größstem Geschrey / Ungeflüm und Schiessen eingefallen / und als die ärgste Feinde / ja als wie wilde barbarische Leuthe / denen man Zügel und Zaum dazu freygegeben / allein der Reformirten / insbesonder des Prediger Heilmanns Wohn-Behausung / die wieder aufbauende Reformirte Kirche / und den Orth / wo man ad interim den Gottes-Dienst verrichtet / mit solcher Grausamkeit attackiret / anbey mit möglichster Kirchen-Destruction, Rauben und Plündern / ohne alle geschwichene Begegnung und insensiblen Zuschauern / deren eben present gewesen Catholischen Einwohnern dergestalt übergehauset / daß die geringe Reformirte Gemeinde und fast jederman zu Frechen nichts anders gedencken mögen / als daß man nunmehr mit ihnen / nach denen einige Zeit herdenselben zugefügten harten Drangsaalen und Beschwerden / auch sonst öffentlich geschwichenen Dräuungen / zu Demolition der neu-aufbauenden Reformirten Kirchen den Garaus machen / und sie völlig unter die Füße treten wolte ; jedennoch sich dasmahl diese angezettete und dahin geschickte böse Rotte mit der ganz frey ausgeübten publicquen Gewalt und Schand-That in soweit begnüget / mit vielen Raub und Spoliis qualibene gesta, selbigen Tages Nachmittags in grosser Anzahl auf Eöln zurück gefehrt / und also ein jeder / so viel er dessen mit sich geschleppt / öffentlich herein gebracht / und hin und wieder abgelegt.

Ob nun gleich denen Læsis, wegen sothanen würcklich erlittenen Schadens / offenbaren Schimpffs und Spotts / die designirte Rechts-billige Satisfaction und Indemnification so fort gebühret / und dazu Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / als Landes- auch Schutz- und Schirm-Herrn / desgleichen der Herr von Arsen / als Unter-Herr zu Frechen / wie auch die Reichs-Stadt Eöln / in aller Güte darum vielfältig und inständigst belanget worden / also / daß selbige ein- und andern Orths billigt obnaufgestellt erfolgen sollen / bevorab da Ihre Königl. Majestät in Preussen so wohl selbst / als durch Dero Ministre und Bediente / darum allen nöthigen Orths sehr inkiren lassen / ohne aber daß diese so hart beleidigte Reformirte Gemeinde zu Frechen und deren völlig beraubter und spolirter Prediger Heilmann bis anjeseo dazu gelangen können.

Dannhero auch Synodus Generalis der Eley- und Märckischen / auch Jülich- und Bergischen Landen in hac quasi causa communi Evangelicorum in specie wegen dieser un-ter sie mit- forirenden Reformirten Gemeinde zu Frechen endlich genöthiget worden / solche

solche offenbare und herbeffe Religions - Bedrängnuß allbereit Anno 1717. bey dem Corpore Evangelico zu Regensburg/ laut der hiebey angefügten Anlage sub Lit. A. und deren sieben Adjunctis anzubringen / diese Reformirte Gemeine zu Frechen / samt deren absonderlich spolierten Prediger Heilmann aber solches hiemit nochmahlen in allerunterthänigsten Remonstracion und Petito de meliori reiteriren wollen / damit ihnen nunmehr bey jetzigen Conjunctionen / da die Evangelische an vielen Reichs - Orten durch böshaffte gewöhnliche Anstiftung von einigen des Catholischen Cleri , laut dieses barbarischen Exempels / auf das heftigste bedrückt und beleidiget werden / und dawider einige hülfliche Hand à Corpore Evangelico gezeigt wird/ auch zu ihrer angesuchten reellen hinfänglichen Satisfaction und Indemnification verholffen werden möge; Die wir ersterben

Lit. A.
cum Adjunctis.

Erw. Erw. Excellencien/ Hoch-Edelgebohrnen / 2c.

Cleve den 19. Martii
1720.

(L.S.)

Unterehänig demüthige Praeses und Moderatores Synodi Generalis der vereinigten Landen / Cleve / Jülich/ Berge und Marck/ und in deren Flahmen

Johann Daniel Mann/ Syn. Generalis
h. t. Praes & V. D. M, in Cleve.

Lit. Aa.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Stände bey gegenwärtigem Reichs - Tag Bevollmächtigte hochansehnliche Räte / Botschafften und Gesandte 2c.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne Hoch-Edle / Gestrenge / Best und Hoch-Gelehrte /

Gnädig- auch Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es ist nicht allein eine Reichs- und Crayß - ja aller Welt bekandte und in denen sten und 7ten Articulen des Westphälischen Friedens - Schlusses / auch sonstten Pacificationibus Religions unumstößlich befestigte Sache / daß jederman bey seinem wohlherbrachten Religions-Exercitio , derer dreyen im Reich aufgenommenen Religionen / zu schüßen und zu handhaben / und bey Vermeidung schwärer Abndung und Straffe / auch aller gebührenden Satisfaction nicht zu turbiren / vielweniger mit einiger obnedem höchst-verbottenen thätlichen Handlungen zu beleidigen sey;

Sondern es ist auch darinn ausdrücklich enthalten / daß die/ wegen des Religions - Wesens und deren differenten Religions - Partheyen und Interessenten aufgerichtete besondere Vergleiche / also geachtet / auch kräftig und bündig gehalten werden sollen / als wenn solche denen publicis pacificationibus von Wort zu Wort inserirt und angefügert wären.

Da nun dergleichen Reichs - Bekandte Religions - Vergleiche zwischen Chur - Brandenburg und Pfalz - Neuburg in denen Jahren 1672. und 1673. wegen denen Religions - Verfassungen und deren Stabilirung in denen Jülich - Cleve - Berg - und Märckischen Landen / wie selbige vorhin bereits gewesen / vor jeso seyn / und auf alle künftige Zeit bleiben sollten / aufgerichtet / und

Insbesonder wegen der ohnweit Eöln / im Jülichischen gelegenen Reformirten Kirchen und Gemeine zu Frechen / und derselben Publico Exercitio Religionis Reformatæ verordnet worden / daß selbige bey ihrem obgemeldten hergebrachten Exercitio in Schulen / Güttern / Renten / Einkommen und allen Annexis ferner ruhig belassen werden solle / besage hierneben gehenden Extractus berührter Religions - Reccessen Art. VI. §. 1. & 2. Art. VIII. §. 1. & Art. X. §. 3. sub Num. 1.

Wie greßlich aber so wohl Geist- als Weltliche zu Frechen / und eine auß Studenten und allerhand losen Gesindel bestehende Rotte auß der Stadt Eöln wider all solche heilsame

Num. 1.

Statuta gefrevelt / da sie Raub - Plünder - und Mord - süchtig sich an die zufolge obgemeldten Reccessen wieder erbaute und renovirte Kirche / auch an das interim zu Verrichtung des Gottes - Dienstes gebrauchte alte Gebäu und endlich des Predigers Haus gemacht / und alles zu verderben getrachtet / führet des mehrern beygehende Species Facti sub Num. 2. mit sich ;

Darauf auch klar zu ersehen / wie der dortige Römisch - Catholische Pastor , Henricus Wolff , allbereit lange zuvor / auf vorgeschügten Befehl seiner geistlichen Obrigkeit / (welchem doch in diesen Dingen nicht die geringste Judicatur zukam) eine gewaltige Demolition gedrauet / die dann auch so grausam aufgeföhret / und mit einer so entsetzlichen Räuberey und Plünderung begleitet worden / daß solche eine horrende That / Turbation und Spolium fast nicht ihres gleichen unter denen allerwildesten und unmenschlichsten Böckern gehabt.

Welche geraubte Sachen von der auß der Stadt Cöln aufgelauffenen Rotte und Spolianten mit sich zurück auf Cöln geschleppt / und an ein und anderen Orth abgelegt worden.

Dieses alles hat die Chur - Pfälzische Administrations - Regierung dahin bewogen / daß selbige unterm 4ten Sept. 1716. ein Schreiben an die Stadt Cöln abgelaßen / worinnen wolgedachte hochlöbliche Regierung diese gräuliche und harte Gewalt - That zu wollen relasentiren sich vernehmen lassen / des Ends auch geziemend den Magistrat zu Cöln ersucht / daß die sich in der Stadt Cöln befindende Delinquentes und Complicen / so weit es noch nicht geschehen / arrestirt und aufgeliefert werden möchten ;

Gestalt dann auch diese Chur - Pfälzische Regierung / um dieses desto ehender werckfellig zu machen / unterm 10. Sept. 1716. an die Bögte zu Berckheim und Frechen geschrieben / diese Inhaftirung und Extradition derer Delinquenten zu urgiren / selbige zu übernehmen / und ad locum Commissi delicti , bis zu fernerer Verordnung hinzusetzen / worauf auch obberührte Administrations - Regierung / unterm Dato Düsseldorf den 19. Sept. 1716. pressiret.

Es hat aber der Magistrat der Stadt Cöln sich der Extradition derer frevelhaften Delinquenten entziehen wollen / vorgebende / ob hätte er sein Devoir allbereit hiebey erzeiget / und vermeinte also dadurch vom übrigen befreyet zu seyn.

Als aber so wohl durch hochlöbliche Königl. Regierung zu Cleve / als auch anderwärts her / vornehmlich auch vom Synodo Generali Ihrer Königl. Majestät in Preussen des mehrern berichtet worden / wie der Reformirten Gemeine zu Frechen so wenig Satisfaction widerfahren / daß selbst eclaire / daß eine abermahlige und zwar viel heftigere That - handlung gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen obhanden sey ; so haben Ihre Königl. Majestät unterm 6. Febr. 1717. an die Administrations - Regierung zu Düsseldorf nachdrücklich geschrieben / und die Sicherstellung der Frechener Gemeine gewärtigen wollen ;

Worauf auch die Administrations - Regierung mit einem ausführlichen Antwortschreiben unterm Dato Düsseldorf den 19. Febr. 1717. / daß sie an ihrer Obliegenheit bey diesem Werck nichts hätten erwinden lassen / bey Ihre Königl. Majestät eingekommen ;

Auch ferner eodem dato ein Mandatum an die Chur - Pfälzische Bögte zu Berckheim und Frechen erlassen / um dergleichen fernere Gewaltthaten gegen die Reformirte Gemeine zu Frechen zu verbüten und abzukehren ;

Mitbin unter eben demselbigen Dato vom Magistrat zu Cöln die Extradition einiger über dieses Factum und die auf Cöln zurück gekommene Delinquenten abgehaltenen Protocolen angefohren.

Nachdem nun der Königlich - Preussische Rath und Resident von Diest vielfältige so schrift - als mündliche Erinnerungen und Instanz allen dienlichen Orths zu eines und andern Satisfactions - Erfolg / auch zu künftiger Sicherheit derer Frechener gethan / aber nichts weiteres / als obangeföhrt / aufgewürcket werden mögen ; so hat selbiger endlich nöthig gefunden ; Insonderheit um vorerst / noch die angegebene etwabige / doch sehr geringe Effecten auß dem in Cöln zurück gebrachten Spolio zu salviren / und denen Spoliatis wieder zu Händen zu stellen / unterm 8. Martii ein Memoriale bey dem Magistrat zu Cöln einzu geben ;

Worauf dann der Magistratus eine Antwort und Declaration unterm 2. April. 1717. ertheilet / welcher man sich dann dahin vorerst bedienet / unter deren Production das wenige so von dem Raub erfindlich gewesen / und in dem Instrumento Notariali unterm 5. 6. und 7. April. 1717. specificiret ist / sich wieder auslieffern / fort dem hiesigen Gebrauch nach / durch eine verordnete Stadt - Käufferin taxiren lassen.

Da nun hierauf zur Gnüge zu ersehen / wie wenig man ohngehindert alles Anhaltens / bey dem Magistrat zu Cöln / in Beziehung der billigmäßig - geforderten Satisfaction und Indemnification hat fruchten können ;

Als gelanget an Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unsere geziemende Bitte / Dieselbe geruben / es dahin gehöriger Orthen pro iustitia zu befördern / daß der Prediger und die Evangelische Gemeinde zu Frechen sich bald einer längst-gewünschten Restitution und Satisfaction / auch Sicherheit fürs künftige zu erfreuen haben mögen.

Wir zweiffelen um so weniger an einem gewünschten Effect, je mehr wir versichert seynd / daß diese Gewaltthat / so sie ungetrafft bleiben solte / von sehr weitem Nutzen seyn / und nur zur Verbrechung aller so theur beaydeten Friedens-Schlüssen unvermeidlich aufschlagen würde / und verharren übrigen

Ew. Excellenzien / Hochwürden / und unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren

Cöln den 11. Julii 1717.



Unterehänig-gehorsame und bereitwilligste Moderatores Synodi Generalis der vier vereinigten Landen Cleve / Jülich / Berg und Marck / und in deren Nahmen

Johann Daniel Mann / V. D. M. in Cleve Synodi Generalis h. t. Praeses.

Num. 1.

Extract deren Religions-Vergleiche /

Welche zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelmen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmeren und Churfürsten 2c. und

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelmen / Pfaltz-Grafen bey Rhein 2c.

Über das Religions- und Kirchen-Wesen in denen Herzogthümern Jülich / Cleve und Berge / auch Graffschafft Marck und Ravensberg / respectivè am 26. April. 1672. zu Cöln an der Spree / und am 20. Julii 1673. zu Düsseldorf auffgerichtet worden.

In Cleve gedruckt und publiciret 1674.

Articulus VI.

§. 1. Reichend nun die Herzogthümer Jülich und Berge / da lassen des Herrn Pfaltz-Grafen Fürstl. Durchleucht die Augspurgische Confessions-Berwandte sowohl Reformirte / als Lutherische bey denen Exercitiis, Kirchen / Capellen / Beneficiis, Renthen / Güterren und Einkommen / welche sie bißhero inne gehabt / possidirt und genossen / unbeitret und rubig / wollen dieselbe gegen jedermännlich gebührend schützen / auch was Kraft dieses Vergleichs zu restituiren / so bald diese Pausch-Handlung ratificiret / ohne die allergeringste Saumnus restituiren lassen.

§. 2. Solchemnach sollen die Augspurgische Confessions-Berwandte / der Reformirten Religion in dem Herzogthum Jülich / an nachfolgenden Orthen / allwo sie ohne dem vorhero die Exercitia publica gehabt / dieselbe auch künftig rubig und ohne Contradiction behalten / als in Städten und Flecken 2c. 2c.

In denen Dörffern zc.
16. zu Frechen.

Articulus, VIII.

- §. 1. **A**llen vorher erzehlten Orthen nun / an welchen die Auaspurgische Confessions-
Verwandten / Reformirter und Lutherischer Religion, die Exercitia publica haben /
und vermöge dieser Pausch-Handlung restituiert bekommen / haben sie Macht / ihren
Gottes-Dienst / wie derselbe in denen Reformirten und Lutherischen Kirchen / unter Evan-
gelischen Herren geübet und getrieben wird / in allen Stücken ungehindert und ungeirret
zu üben und zu treiben; sie haben auch Macht / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen /
Pfarr-Schul / Küster-Häuser / Thürne und Glocken / und was sonst mehr zum Gottes-
Dienst nöthig / auff ihre Kosten zu bauen / und zu unterhalten / dabey sie des
Herrn Pfalz-Graffen Fürstl. Durchleucht jedesmahl und wider männiglich gnädigsten
und mächtigen Schus halten wollen.
- §. 2. Hernecht so sollen vorgedachter bender Religionen Auaspurgischer Confession, Refor-
mirte und Lutherische Prediger / Pfarrere / Pastores, Schul-Bediente und Küster in ih-
ren Pfarren / Kirchen / Capellen / Schulen und anderen dazu gehörigen Häusern und
Wohnungen / auch gewidmeten Gütern / Rantzen und Gefällen alle geistliche Freyheit
vor ihre Person / und zu ihren Pfarren gewidmete Güter / wie und wo dieselbe im Lande
gelegen / überall / gleich wie die Römisch-Catholische / indifferenten genießen / dieselben mit
Land-Steuren Equartirung und dergleichen Lasten / wider des Landes Gebrauch und
Herkommen nicht beschweret / also auch in diesem Stück denen Römisch-Catholischen im
Gülich- und Bergischen gleich gehalten und tractiret werden.

Articulus. X.

- §. 3. **W**o auch die Gemeinden ihrer Religion Schuten haben / dieselbe sollen solche behalten /
und wo an gemeldten Orthen / welche possediret / gestattet / oder restituiert worden /
sie keine Schuten haben / solle denenselben allda (aufferhalb in casibus exceptis) Lateinische /
Teutsche / Französische / Schreib-Rechnungen und andere Schuten / in welchen die artes
liberales, auch Principia Disciplinaryum Theologiae, Logicae, Rhetoricae, auch Hebraicae und
Graecae Linguae gelehret / und darzu einen oder mehr Magistros, Praeceptores, Schulmeister
und Maistressen auff ihre Kosten zu beruffen und zu halten frey stehen zc.

Num. 2.

Warhaffte Species Facti und Relation dessen / was die Evangelisch
Reformirte Gemeine zu Frechen / Gülichischen Landes / wegen an statt des alt-
verfallenen unternommenen neuen Kirchen-Baues / vor und nach von deren Röm-
misch-Catholischen daselbst / insonderheit aber den 1. Sept. 1716.
von denen Eöllnischen aufgelauffenen Einwohnern / Stu-
denten und Peuple erlitten.

- §. 1. **W**as der Bau des neuen Reformirten Predigt-Hauses sollte vorgenommen werden /
hat man von Seiten des Reformirten Predigers / und der ihm anvertraueten Ge-
meinde / nicht allein diß Christliche Vorhaben bey dem Synodo Provinciali Juliacen-
und sonst nöthigen Orths / sondern auch bey dem Jurisdiction-Heyn der Unter-
Herrschaft Frechen / dem Herrn Baron von Arcen bekandt gemacht / welcher sich dan
dieses gefallen lassen / und auch bey Ueberreichung des Abrisses einen Baum auß seiner
Waldung dazu geschenkt.
- §. 2. Tags aber vorher / ehe der erste Stein sollte gelegt werden / nemlich den 21. April. a. c. ließ
der Catholische Herr Pastor Henricus Wolff / eine Protestation-Schrift sub titulo Nancia-
tionis novi operis, dem Reformirten Predigen Dn. Heilman durch den Opfer-Mann
und zween Zeugen insinuiren / darinnen er biß auff eingenommene Inspection mit fernere
Bauen einzuhalten / begehret / wiedrigen Falls mit einer NB. gewaltigen Demolition
drohet / und zwar dieses auff Befehl seiner Obrigkeit / vid. Beylage sub Lit. A.
wie er dan auch von dem an / wahrscheinlich allerley zur Verhinderung dieses Baues hat
suchen in den Weg zu legen.

Lit. A.

- §. 3. Inmassen Erstlich den 28. April. die Einfahrt an dem neuen Bau von dem nachstän-
wohnenden Nachbahren / des Herrn Pastoris Anverwandten / disputiret ward. Dar-
über die Reformirte Gemeinde in einem kostbahren Proceß gewickelt worden / obgleich
auf verordnete Ocular-Inspection von verständigen unparteyischen selbst Catholischen
Baumeistern auf Edltn gemeldtem Nachbahren seine ungegründete Præension abge-
sprochen worden / Gegen-Parthey auch ferner dawider mit keinem Beweiß einge-
kommen.
- §. 4. Zweitens / wie man von der Frau Meuiens den an der Catholischen Kirchen ge-
loset liegenden Kalk erkauffet / und selbigen wolte abholen lassen / wolte der Scheffen
Donnè solchen nicht verabsolgen lassen / vorgebende / er Sr. Hochwohlgebohrnen Herrn
Commendeur de Groote zugehörete ; Ohngeachtet aber Sr. Hochw. Verwalter / Herr Po-
ner, laut Beylage Lit. B. bezeugete / daß Se. Hochw. keine die geringste Ansprach auf
den Kalk machte / niemand von denen Catholischen solchen auch erkaufft hatte / hat man
solchen der Gemeinde daimoch nicht wollen abfolgen lassen ; Die Reformirten aber indes-
sen hiedurch / weil sie nicht anderst gemeinet / ob würden sie sich dieses Kalks bedie-
nen können / an Fortsetzung des Mauer- Wercks merklich gehindert und in Schaden gesetzt
worden. Lit. B.
- §. 5. Und obwohlen mehrgedachter Herr Pastor am 25. Maji zu dem Reformirten Prediger Dn.
Heilman kommende / demselben eine von ihm selbst an Ihro Churfürstliche Durchl.
zu Pfalz Hochsel. Andenkens / de dato 7. Maji 1716. unterthänigst übergebene Bitt-
Schrift / darinnen er um Verwehrung des Reformirten Kirchen-Baues angehalten /
gezeiget / mit dem darauff geschriebenen Bescheid / daß es dißfalls sein Verbleib habe
bey dem Religions-Vergleich ; so hat es gleichwohl dabey nicht beruhen mögen :
- §. 6. Indeme Drittens den 3. Junii die ehemahlige Erben derer drey Viertel-Landes / wor-
auf die Reformirte Gemeinde als auff ihrem Anno 1700. rechtlich anerkaufften Eigenthum /
die Ziegelstein zum Bau verfertigen lassen / besagtes Land / unter dem nichtigen Vor-
wand / als ob es nur versetzt wäre / wieder einzulösen / instigirt worden / welches ohne
Zweifel allein den Zweck gehabt / um den Fortgang des Baues zu hindern / weilen diß
Land vor die Gemeinde zu berührtem Gebrauch unentbehrlich war.
- §. 7. Inzwischen hat man / wie vorher gar oft / also noch immer mehr mit denen Schelt- und
Schmah- Worten wider die Evangelisch-Reformirte und deren Lehre / sonderlich bey
Abends- Zeiten fortgefahren / so gar / daß auch den 4. Junii einer auff dem Kirspel Fre-
chen auff öffentlicher Straß / an hellem Tag / in dem Gesicht und Zuhören aller nah
beyliegenden Nachbahren aufgerufen / das Wohn-Haus des Calvinischen Prædicanten
wäre t. v. ein Schelmen-Haus / die neue Kirch aber ein Teuffels-Haus / hier baueten die
Geulen dem Teuffel eine Capelle. Worüber zwar (weilen es nicht allein gerade anlauft
gegen den Religions-Vergleich / sondern auch gegen das neuliche Kayserl. Edict, welches
gleichwohl denen Reformirten auch auf beschene Bitte nicht communiciret werden wollen)
bey dem Herrn Vogten zu verschiedenen mahlen geklagt / und auf Verhör derer ihm
benannten Zeugen angedrungen worden ; Indessen aber ist doch auch diß ohngeahndet
blieben.
- §. 8. Im Gebentheil wurden die Reformirten in nicht geringe Furcht und Schrecken gesetzt / als
der Herr Vogt den 20. Julii einen scharffen Befehl an den Reformirten Schulmeister ia-
snuiren liesse / um sich für ihm wegen unterstandenen Schulhaltens zu verantworten / und
so fort unter Straß der Brüchten davon abzutheben / vid. Lit. C. da doch das Schulhalten Lit. C.
ein unabscheidliches Annexum an das Exercitium Religionis publicum, dem Religions-Ver-
gleich auch deutlich einverleibet ist / und sojald denen Reformirten zu Frechen unter keinem Pra-
text kan inhibiret werden.
- §. 9. Obiges wurde vermehret / als der Herr Pastor den 24. Julii wiederum die ihm ehemahls
rechtlich geweigerte Jura Stolz, wegen einer vorlängst / nemlich den 21. Jan. auf dem ge-
meinen Dorff Kirchhof zur Erde bestatteten Leiche / unter scharffer Bedrohung der unauß-
bleiblichen Pfändung so wenig / als die Jura Stolz selbst (sintemahlen es gegen das uralte
Herkommen und Ulance dieses Orths streitet) Vermög des Religions-Vergleichs zukommen
können.
- §. 10. Darauf ward den 25. Julii der Diaconus der Reformirten Gemeinde / Namens
Samuel Hemmersbach / durch einen seiner Catholischen Nachbahren / Dietrich
Stubben / auf eine unerhörte Weise der Religion halber angegriffen / massen die-
ser nicht allein aufrief : Ihr Calviner seyd des Teuffels zc. sondern auch öffentlich drobe-
te / wann sein Haus allein stünde / so wolte er es in lichte Flammen setzen zc. zc. dar-
über zwar gedachter Diaconus bey dem Herrn Vogt abermahl (weilen dergleichen von
diesem Stubben mehrmahlen geschehen / und ungestraft blieben) nachdrücklich ge-
klagt /

- flagt / auch Römisch-Catholische Zeugen aufgestellt / es ist aber auch dieses übersehen worden.
- §. 11. Von denen Scheltworten schenete man sich nicht zur Thätlichkeit zu schreiten; dann es wurden kurz darauf / nemlich den 2. Augusti, auf Sonntags Nacht / alle Fentier an dem Orth / da derer Reformirter öffentlicher Gottes-Dienst ad interim gehalten wird / zumahl eingeschlagen / worüber die Reformirten zwar wiederum bey dem Herrn Vogten geklagt / aber weilien sie die Thäter nicht gewußt / sich abweisen lassen müssen / ohne daß sie hätten erhalten können / daß / nach Gewohnheit des Orths / wäre von der Cangel publiciret worden / sie unbelästiget zu lassen; Ja man hat vielmehr nach der Zeit eben sowohl als vorhin öffters / unter wehrendem Gottes-Dienti / mit Steinen gegen die Thür geworffen / und auf allerley Weise einen Tumult zu erregen gesucht.
- §. 12. Als nun bey Ankunfft des Herrn von Arcen (welcher mehrentheils pflegt abwesend zu seyn) den 6. Augusti die Reformirte Gemeinde durch ein unterthänig Memoriale auf Remedirung obgedachter anderer Gravaminum angedrungen / hat sich hochgedachter Herr darüber näher zu wollen erkündigen versprochen.
- §. 13. Indessen nahme das allgemeine Gerücht zu / ob hätten einige böse Leuthe und Gesellen zu Eölln (von welchen man zuvor allein gesagt hatte / daß sie das Holz zum Kirch-Thurn auf dem Frechener-Wege in eine Wasser-Grube werffen wolten) sich entschlossen / den gangen neuen Bau wieder umzureißen; Die Reformirten aber urtheilerten / es werde dieses nur sie zu intimidiren außgestreuet.
- §. 14. Zwar erweckte es ihnen mehreres Nachdenken / als ein Glied auß der Reformirten Gemeinde bekandt machte / wie er auf dem Wege nach Eölln / von einem ihme bekant ten Römisch-Catholischen Geistlichen gehört / was massen den 20. Augusti in einem ohnweit Frechen gelegenen Closter auf der Kermes beschlossen sey / daß / wann das Holzwerk an dem neuen Bau würde aufgerichtet werden / alsdann die Studenten von Eölln mit Hacken und Gewehr und andern Geräthe kommen / und alles niederreißen solten / und solte dieses vorher zu Eölln am Thor angeschlagen werden. Doch versahen sich die Reformirten solcher unerhörten Gewalt nicht / und verließen sich allenfalls auff den Schutz der ihnen vorgesetzten hohen Landes-Obrigkeit / fuhren auch mit dem Bau fleißig fort.
- §. 15. Bis endlich den 1. Septembr. als die ganze Gemeinde eben in Aufrichtung des Dachs an dem Bau begriffen war / alle so oft wiederholte Drohungen und obgemeldte gottlose Anschläge zu jedermans Ertraunung / insonderheit aber zu der Reformirten Gemeind und de-ro Predigers unerträglichen Schaden / ihre Erfüllung erreichten / und zwar auf folgende Art und Weise:
- §. 16. Vor dem Minoriten-Closter-Umgang wurden / dem Bericht nach / Lat-inische Briefger angeheftet / auch in dem Gymnasio derer Laurentianer und Montaner dergleichen außgestreuet / Einhalts / daß sich alle und jede auß Liebe zur Römisch-Catholischen Religion des Mittags um eiltz Uhren an dem Haanen-Thor einsinden / und zu Niederreißen der neu auffgebaueten Kirche derer Reformirten zu Frechen zc. mit abgeben und helfen möchten.
- §. 17. Ohngeachtet der Præcaution und Vorsorge / wodurch Sr. Königl. Majestät in Preussen Rath und Resident des Nieder-Rheinischen Erantses / der Herr von Dieß, Krafft habenden Special-Befehls / diesen criminellen Complot zu stöhren / und eine solche bey Frechens-Zeiten unerhörte gewaltsame Invasion in ein frembdes Land zu verhindernen getrachtet / haben sich dannoch bey hundert Studenten zu dem Weyer-Schaafs-Haanen und Ehren-Thor / welche alle nicht weit von einander liegen / herauß begeben / zu welchem sich dann allerley Peuple auß der Stadt gesellet / und die Rotte dermassen verstäckt / daß sie einem jeglichen / der ihr nur in ihrer wütenden Raserey entgegen gekommen / Schrecken und Furcht eingesaget.
- §. 18. Nachdem nun der ganze Schwarm in denen eine halbe Stund von Eölln bey einander liegenden Births-Häusern sich versammelt / traffen sie einen Karren / welcher mit Bau-Holz zum Kirch-Thurn beladen / nach Frechen fuhr / auf dem Wege an / wolten anfänglich den Karren mit dem Holz in Brand stecken / doch auf die flehentliche Bitte des Fuhrmanns / Dieterich Kol / vergnügten sie sich damit / daß sie das Holz allein verbrannten / und setzten darauf ihren Cours ohngesäumt / in Begleitung gedachten Fuhrmanns ferner fort.
- §. 19. Welcher auch auf Erfordern endlich außsagen wird / was massen sie unten am Dorff an die große Linde kommende / still gestanden / bis sie allesamt ihr bey sich führendes Gewehr geladen; worauf sie dan mit unsäglichem Geschrey / allesamt mit entblößeten in der Höhe gehaltenen Degen / in das Dorff eingefallen.

- §. 20. Die erste Attaque geschah auf Simon Schäußs / eines Reformirten Handwerkers Wohn-Haus / davon sie sogleich die untersten Fenster eingeschlagen / und auf den oben auf den Fenster berauf stehenden Knaben Feuer gegeben ; Als sie aber die von denen Knechten wohlbewahrte Haus-Thür einstürmen wollen / hat sie einer ihrer Complicen davon abgewandt / sagende : Sie solten dieses Mannes Haus verschonen / weil er mit demselben Bekandtschaft hätte ;
- §. 21. Weßhalben sie von dannen nach der neuen Kirche geeilet / im Herauffzug aber etliche an den Ort gelauffen / allwo ad interim die Reformirte Gemeinde des öffentlichen Gottes-Dienstes pfleget / woselbst sie die Thür mit Gewalt aufgerennet / die Cangel von ihrem Gestell abgerissen und zerbrochen / den Tisch in drey Stücke zer schlagen / das darauf liegende schwarze Tuch zu einem Fäbndel gemacht / das Allmosen-Säcklein genommen und damit agiret / endlich solches mitnehmende wieder zu dem übrigen Troup gelauffen.
- §. 22. Unterdessen hatte sich einer von ihnen mit einem Leudeckers Hammer bey der Gemeinde / die mit Aufrihtung des Dachwerks beschäftiget war / in Gespräch eingelassen / sich anstellende / als wolte er das Dach decken / und deshalb mit ihnen accordiren / doch äusserte sich in dem Moment , wohin es gemeinet war / dan der ganze Schwarm (ohnsehr auß siebensig Menschen bestehend / wozu sich doch noch weit mehrere Zuschauer gefüget / daß die eigentliche Anzahl beschwerlich konte bemerckt werden) rückte sogleich an auf den neuen Bau und das gegen über stehende Mieth- und Wohn-Haus des Reformirten Predigers / unter schrecklichem Ruffen / Schiessen und Schreben / darüber dan allen Reformirten / welche sich hier übermattet sahen / der Muth entfiel / und ein jeglicher nur auf die Erhaltung seines Lebens und Verbergung seiner besten Sachen bedacht war.
- §. 23. Zwar versuchte es einer derer Handwerks-Leuthen / diese wütende Menschen mit vernünftigen Reden zur Rückkehr und Ruhe zu bringen / als sie aber an statt der Antwort / auf ihn / der da eben auf dem Bau stande / Feuer gaben / retirirte sich auch dieser / und hatten sie solchergestalt / weissen viele derer Catholischen Gefallen tragen / bey dieser Schand-That Zuschauer zu seyn / völligen Raum / ihr grausames Vornehmen ohngehindert ins Werk zu stellen / ohne daß von denen Catholischen der geringste Widerstand oder Abmahnung geschehen / noch wie sonst gewöhnlich bey dergleichen Maleficanten und Räuber auf die Blocke geschlagen worden.
- §. 24. Sie umringten dan des Predigers Wohn-Haus (worinnen niemand als die Magd zugegen war / die nach Verschließung der Haus- und übrigen Thüren / oben auß dem Hause um Nachbar-Hülffe ruffende / von den unten stehenden aufgelacht ward / und also zur Erhaltung ihres Lebens auf den obersten Boden sich retiriren mußte) machten mit 3. Schüssen / davon die Kugel-Löcher noch an der Überschwelle der Haus-Thür zu sehen / den Anfang / schlugen das Pfannen-Dach mit grossen Stangen entzwey / zu sehen / anfänglich mit schweren Steinen in die Fenster / sobald sie aber die Haus-Thür mit Gewalt eröffnet / schlugen sie vollends unten und oben alle Glaz-Fenster rings um die vier Ecken des Hauses gänglich ein / lieffen als Instanz von einem Gemach in das andere / zerbrachen und verdarben Stühle / Tische / Thresoren / Kupfer / Zinn / Porcellin-Hölzern- und irdene Gefässe / lieffen alles Bier in den Keller lauffen / und zerschmissen Schräncke / Kisten und Kaffen / und raubten alles was sie funden / und wozu ein jeder Belieben hatte / so daß theils auf der Strassen die Mäntel aufbreiteten und einpackten / theils auß denen Fenstern ihren Cameraden das gefundene Leinen / Kleider / Bücher / Manuscripta und andere Pretiosa zuwarffen / lieffen auch weder in denen Kammern / noch in Küch und Keller etwas vorrätzig / das sie nicht solten geraubet oder dekruiert haben / ausser einigen wenigen Büchern / etwas Bettwerk und der armen Kisten / welche sie in der Kaseren / weil sie von dicken Holz und zwey Schlössern wohl verwahret / nicht so leicht zerbrechen können.
- §. 25. An dem neuen Kirchen-Bau centirten sie die Mauer mit Stangen und anderen Werk-zeug durchzustossen / vermochten aber solches nicht / weßhalben sie oben außs Dach stiegen / und was sie von Boorten und anderem Holzwerk loß befanden / oder loß reißen konten / herunter schmissen und verdarben / auch das dicke Seil / womit die Zimmer-Leuth das Holz aufzogen / in viele Stücke zerschnitten.
- §. 26. Obgleich dieses kaum erhörte schreckliche Schand-Thaten sind / so würden doch allem Ansehen nach diese Räuber noch mehrere Zeichen Grausamkeit hinterlassen haben / wan sie die Häuser derer Reformirten von denen Catholischen zu unterscheiden gewußt hätten / dann als sie nach etlichen gefragt / welche sie noch aufzuplündern willens waren / haben einige Catholische ihre Reformirte Nachbaren verläugnet / und das ihnen zugedachte Unglück abgekehret ; Einer von denen Gerichts-Schöffen aber / als ihn von

von ertlichen Reformirten zugeruffen ward / wohl zuzusehen / was da geschäbe / hat er sie heiffen schweigen / und in ihren Häusern bleiben / welches sie dann auch selbst höchst-nöthig fanden.

§. 27. Zumahlen da diese gewaffnete Schaar eben sowohl auff Morden als auf Rauben war aufgezogen / gleichwie sie dan öffentlich gedrohet / daß / wofern sie den Evangelisch-Reformirten Prediger (welcher zum Glück mit seiner Schwester verreisert) in loco würden ertappet haben / sie ihn an seine Hauß-Ethür wolten haben aufgehendet / zu welchem Zweck sie auch Stricke mit sich aeführet haben sollen.

§. 28. Endlich seynd sie unter dem Drauen / daß sie den nechst instehenden Donnerstag wieder kommen / und alsdan den gangen Mauren-Bau bisz auff den Grund niederreißen / mithin aller Reformirten Häuser zu Frechen aufspoliren wolten / wieder gleich triumphirende mit dem Raub der Bücher / Kleider / Leinen / Haukeräthe / Geldes und aller Mobilien nach Eöln abgezogen / woselbst sie auch bereits von dem geraubten / welches diese Leute in Elöftern und anderen Häusern abgeleget / etwas weniges wieder gefunden / inmassen die hiebesliegende Documenta Notarii sub Num. 1. 2. & 3. samt Extractu Protocollu von Vogten und Schöffen zu Frechen Num. 4. solches bescheinigen / und sich bey genauer Inquisition alles mit Grund der Wahrheit finden wird.

Num. 1.
2. 3. & 4.

Beilage

Sub Lit. A.

Nunciatio novi operis cum protestatione.

Sinnach Pastor Kirsoels Frechen frischer Tagen wahrgenommen / was gefalt die Reformirte Ein- und Aufg-fessene ein neu gemeines Predig-Hauß / auch vielleicht mit Ethurn und Glocken / extendendo zu instauriren vorhabens / zu welchem End sie bereits den Ziegel-Ofen fertig / und den alten Bau abzubrechen angefangen: Solches aber nicht allein dem Münsterischen Friedens-Schluss und darauff erfolgten Lands-Fürstlichen Vereinigungen und Religions-Vergleichen schnurstracks zuwider / sondern auch der zu Frechen vormahn über das Reformirte Predig-Hauß gemachter Bau-Ordnung und Landes-Fürstl. Ordonnance e diameter zuwider strebet; gleichwie in progressu causæ ferner dargethan und bewiesen werden soll: Als wird an Seiten gemeldten Pastoris zu Frechen / auß absonderlichem Befehl seiner Obrigkeit / dero Kirchen-Diener und verendeter Opffermann hiemit committiert und aufgetragen / dem Reformirten Prædicanten zu Frechen / und andern / wo es nöthig / diese Nunciationem novi operis zu dem End mit Zuziehung zweyer glaubhafter Zeugen zu intimiren / damit von angefangenem neuen Bau-Wesen bisz auf eingenommene inspection und anderwertliche Verordnuna abhalten / sonsten aber nach Ordnung der Rechten / die gewaltige Demolition gewärtigen sollen. Urfund mein des Pastoris Unterschrift. Frechen den 21. April. 1716.

Henricus Wolf, Pastor
in Frechen.

Lit. B.

Hiermit wird bescheiniget / daß Ihro Hochwürden Herz Commendeur de Groote an dem / neben der zum Kirchen-Bau zu Frechen verordneten Kalk-Kublen / getöschten Kalk / keine Ansprach habe / und deshalb möge verabsolget werden. Eöln den 8. Maji 1716.

Cornelius Michael Poner.

Lit. C.

Nachdem zuverlässig berichtet worden / wie daß auffer den von der Herrschafft verordneten Schulmeistern sich ferner ein Schulmeister / Namens Conrad Horn / hervor

M 51 M
vor thue / und würcklich im Schulhalten occupiret sey. Gleichwie aber ein solches nicht seyn mag; also wird ihm hiemit anbefohlen; gestalten sich des also eigenmächtig unternommenen Schulhaltens nicht allein also gleich unter Straffe derer Brüchten zu enthalten / sondern auch sich desfalls bey mir zu verantworten. Welches Gerichts-Both demselben intimiren und de Executo dociren solle. Sign. Frechen den 20. Julii 1716.

J. C. Kopp.

Num. 1. Ad Speciem Facti.

Donnerstag den 3. Sept. 1716.

Vor Herrn Vogten und Schessen zu Frechen.

Als wegen der von einigen Studenten vorgefrigen Tags an des Reformirten Herrn Predigers Behausung hieselbst verübter Gewaltthat nachfolgende Information eingeholt / und seynd deswegen folgende P. rsohnen vorgeschrieben und vernommen worden:

Erstlich Hermannus Schneider / Römisch-Catholischen Glaubens und Schöffen hieselbst / sagt / daß / als vorgestern am Nachmittag des Reformirten Predigers Haus vorbegegangen / er gesehen / daß ohngefehr sechzig Studenten besagte Behausung mit Gewalt eingenommen / die Glas-Fenster ein- und die darinn befindliche Stühle zer schlagen / Kuchen-Pfan / Kösten / einen Kessel / Bett-Pullen und verschiedene grosse Bücher darvon getragen;

Johannes Wolters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt / daß er allernechst neben dem Reformirten Herrn Prediger hieselbst wohnen thue / und gesehen / daß vorgestern um die dritte nachmittägige Stunde / ohngefehr sechzig Studenten des Reformirten Predigers Haus angegriffen / die Thüren gewaltthätig aufgebrochen / die Fenster eingeschlagen / die darinn befindene Effecten zum Fenster hinaus geworffen / und weggeschleppt / die Studenten vermeinte auß Cöln gewesen zu seyn.

Johann Wolters / Römisch-Catholischen Glaubens / sagt: Er wohne recht über des Reformirten Herrn Predigers Haus / und habe gesehen / daß vorgestern um die dritte nachmittägige Stunde eine ansehentliche Zahl Studenten besagten Reformirten Predigers Behausung angefallen / die Thür mit Gewalt aufgebrochen / die Fenster mit denen in Händen habenden Beilen eingeschlagen / die darin befindene Effecten / bestehend in Büchern / Spinnrädern / Stählen und Schildereyen hinaus geworffen / und in Stücke geschlagen. Was aber von Effecten von denenselben eigentlich mitgeschleppt worden / könne er auß denen Ursachen nicht sagen / weilien die geraubete Sachen unter der Studenten Mantel verborgen gewesen.

Johannes Thomar und Joannes Löwenich, ebenfalls Römisch-Catholischen Glaubens / haben deponirt gleichwie vorherige

In Fidem Protocolli.

J. C. Kopp.

Num. 2. Ad Speciem Facti.

A Gottes Nahmen Amen! Kund und zu wissen seye hiermit Jedermänniglichen / daß im Jahr nach der heilsamen Geburth unseres Herrn Jesu Christi / Tausend Sieben hundert Sechzehen / Indictione nona, regnante Carolo Sexto, Romanorum Imperatore, semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auf Donnerstag den dritten Tag Monats Septembris Nachmittags / der Hoch-Edelgeböhrender / Gestrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Diest, Sr. Königl. Majestät in Preussen Hoff- und Legations-Rath / auch Resident in Cöln / mich Ends unterschriebenen Notarium mündlich ersucht habe / auß daß deme durch ein löbliches Gericht der Herrschafft Frechen vornehmenden Actui Inquisitionis, wegen der daselbst an ersten dieses durch die Stadt Cöllnische Studenten und von dannen rotirten Peuple bey denen Reformirten Religions-Genossen verübter Gewaltthat und Raub / vermittelst des vom Rands-Herrn daselbst / Freyherrn von Arcen, dazu ausbittenden Consensus, ich Notarius, tanquam Adjunctus, beywohnen / und sonsten alles Nöthige und Vortheilhafte dabei obser-

observiren / auch mit Zuziehung und in Gegenwart zweyer ohnparthenischer Zeugs-Männer / die an der neuen und alten Reformirten Kirchen zu Frechen sowohl / als auch des Predigers Herrn Friderici Casimiri Heilmanns Behausung daselbst beschene Gewaltthat und Raub / wohl in Notam nehmen / befundener Sachen nach referiren / darüber Documentum, sive Documenta formiren und communiciren möchte / welcher Requisition zufolge hab ich Ends benannter Notarius an obbesagtem Dato mich auf Frechen erhoben / und weilen bey meiner Ankunfft den Actum Inquisitionis durch dasiges Gericht schon würcklich und frühezeitig vollenzogen befunden / nichts deffoweniger habe an folgendem Dato, nemlich den vierdten Tag vorbesagten Monats Septembris, mit Zuziehung und in Gegenwart Jacobi Wolf, und Johannis Stein / beyder Eingefessener in Frechen / als hierzu erbetener ohnparthenischer Catholischer Zeugen / vor erst die an obgemeldten Herrn Predigers zu mehrbesagtem Frechen gelegener Wohnbehauung verübte Gewaltthat und

- 1.) befundenen Zustand in Augenschein genommen. 1.) Als hat sich aufwendig des Hauses befunden / daß das Pfannen-Dach oben der Hauß-Thür ganz zerschmettert / die hölzernen Fensteren unten her an den Zimmeren neben der Hauß-Thür mit Gewalt eingestossen / die Glas-Fensteren alle miteinander oben und unten um die vier Ecken des Hauses gang und zumahlen mit dem Blei eingeschlagen / und mit Steinen eingeworffen; **Zweytens** daß im Keller das Bier auß einem Nehmig- und einem halb Nehmigen Fäßgen völlig aufgelauffen / und das Erdreich damit überschwemmet gewesen / allwo auch sonst von anderen gewöhnlichen Lebens-Mittelen und Victualien nichtsmehr Vorräthig gelassen; **Drittens** daß im Salett zur Linken ein ganz neuer Eichener mit Nußbaum eingeleger Schank mit zweyen aufschlagenden Thüren und zweyen aufziehenden Schöfferen / vorn auf zweyen runden Knöpfen stehend / mit großer Gewalt gang in Stücke geschlagen / ruiniert und zumahlen spoliert und aufgeleeret; weiters seynd in diesem Salett in Stücken geschlagen befunden ein schön von Laub- und Bilderwerk aufgebauntes Thée-Tabletgen; Item Thée-Geschirr von dreyerley Sorten / fein Porcellain, ein neuer mit gülden Figuren laquirter Thée-Tisch mit einem Fuß; Item ein neuer Holländischer Oval-Tisch mit Figuren gefirnist / mit zweyen abschlagenden Flügelten / mit einem aufeinander ziebendem Fuß / worab der Deckel in etwa unbeschädigt; Item ein halb Duzend gekochene Holländische hohe Lehnstühle / einen aufgenommen; Item ein mit roth und schwarz figurirten Pleusch überzogener Nußbaumener Lehn-Stuhl / gang inzw. y geschlagen / und noch einer derleichen hart unten am Fuß beschädigt / gleich die von obspecificirten Effecten befundene Stücke (unter welchen auch kleine und große Steine von etwa sieben ad acht Pfund gelegen) alles aufgewiesen haben; **Viertens** seynd im Vorhauß in Stücken geschlagen befunden zwey Schildereyen mit Dannen-Rahmen / worauff der Vorfahren Portraits, Item der Keller mit Gewalt eröffnet / und eine Thür davon weggebrochen; **Fünffens** im Zimmergen zur Rechten ein Eichen Speise-Tisch / worab doch der Fuß ganz blieben; **Sechstens** in der Kuchen ware alles Erden- und Porcellainen-Geschirr und Gläser Bouceilles, gar wenig alte schlechte Erden-Töpfen aufgenommen / dergestalt zerschmettert / daß man vor Scherben und Stücken daselbst kaum gehen können / von Zinn und Kupffer ist gar nichts Vorräthig gefunden / aufferhalb einem alten Kupffer-Kesselgen / eine beschädigte Bleiche-Caffee-Kann / ein Eisen Schaum-Löffel / zwey Eiserne Koch-Pörrt und der Heerd-Stall;
- 7.) **Siebendens** / ist man oben auß das Zimmer zur Rechten Garten-Wabert gangen / allwo die Bibliothec gestanden / darab noch einige Bücher hin und wieder zerstreuet und durcheinander geworffen auf der Erden gelegen / wie auch einige aufgeleerte Fouralen / die Scalla oder Registratur aber aufgeleeret / einige wenige Bücher aufgenommen; Item daselbst ein groß Felleisen mit einem wilden See-Hunds-Fell überzogen / mit Gewalt eröffnet befunden / worinn noch einige Brieffschafften / wie auch ein sich aufeinander ziebendes Beutelgen von Seiten umgekehrt und ledig / worinn man Precioli einzulegen pfleget / hinterlassen worden; Item die Armen-Kist / welche dem Augenschein nach von ihrem gewöhnlichen Platz gerückt / angesehen selbige mitten im Zimmer stehend befunden / weilen aber selbige mit zweyen Schöfferen und dicken Eichen-Holz wohl versehen / und dahero so bald nicht eröffnet werden können / ist unbeschädigt blieben; **Achtens** auß dem Speiß-Kammergen zur Linken / Garten-Warths / ware das Mehl / Eyer und andere Victualia also auß der Erden zerstreuet
- 9.) und untereinander gemischt gelegen / daß es scandalos anzusehen gewesen; **Neuntens** auß dem Zimmer zur Linken / Straffen-Warths / hat sich ein ganz neuer Spiegel-Kasten aufgeleeret gefunden; Item ein Dannen-Kasten mit Gewalt eröffnet über halb leer / in welchem annoch einig grobe wirkene Bett-Lacken und grobe Kuchen-Hand-Tucher (deren einige auch neben besagtem Kasten auf der Erden gelegen) auch einige Stoffen zu Carren und Bett-Zichen hinterlassen worden / welches alles um und um untereinander geworffen befunden; **Zehendens** und zu legt ware in dem Neben-Zimmergen in der mittelfort indem zur Rechten alles Bettwerk und sonstiger gemeiner Haußrath hin und wieder und

auf der Erden herum geworffen gelegen / die an die Wände angeheffete Kleider-Knöpfe / wie auch sonst hin und wieder in den Zimmern eingeschlagene Nägel / um die zum Leib gehörige Kleidungen anzuhängen / waren aller Orthen gang leer / und ist in Summa der Zustand im ganzen Haufe barbarisch anzusehen gewesen. Da man nun den vorbeschriebener massen also genommenen Augenschein geendiget / hat der zugegen gewesener Prediger / Herr Fridericus Calamicus Heilmann, obgedacht die Specification aller ihme so wohl / als seiner Jungfer Schwestern / wie auch seiner Magd / Sybillæ Catharinæ Loverich, abspolirter Effecten (welche wegen Verführung des Gemüths und Kürze der Zeit also nicht specificiren könnte) nach deren Verfertigung / um gehörige Satisfaction zu erhalten / gehörigen Orths vorzubringen per Expressum sich reservirt / deme also vergangen ist man zur Inspection der Gewaltthat / so an der neuen annoch nicht völlig perfectiomirten Reformirten Kirchen geschehen / geschritten / allwo zu sehen gewesen / daß an dem neuen neben gebauten Pfarr-Haufe / neben der Haufe-Thür / das Mauerwerk mit Gewalt losgestossen / es hätte aber die Demolition des Mauerwerks / wegen der Dicke so bald nicht vollzogen werden können / über welcher Inspection Meister Wilhelmus Greiß, Stadt Edlinscher Zimmerman / hinzutretten / und mich Notarium zu annotiren gebetten / daß nemlich vor das verfertigt - aber durch die Studenten und aufrührisches Gesindel verbrannte / zum neuen Thurn destiniert gewesene Gebölz / wie auch ein vielfältig zerschnitten und durchgehauenes grosses Seil zusammen ad vierzig Reichsthaler präzendiren thäte / gleich dann darüber eine schriftliche Rechnung gehörigen Orths eingeben wolte.

Zulezt ist man zu dem Orth in Frechen [worinn der Reformirte Gottes-Dienst / bis zur Verfertigung der neuen Kirchen / und ad interim gehalten wird] hingangen / in welchem Orth dann der Predig-Stuhl gang von seinen Fuß-Stempeln gewaltthätig abgeschmissen / auf der Erden liegend befunden worden. Ist also vorbeschriebener massen der Augenschein beschriebener Gewaltthaten und zugefügten Schadens von mir Notario in Gegenwart / mit Ansehung und respectivè Verhörung der Zeugen / geschehen im Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag und Orthen wie oben; Und zu Urkund der Wahrheit habe gegenwärtiges Documentum darüber verfertigt

In præmissorum omnium Fidem,

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sacra Cæsarea
 autoritate Notarius Publ. præsens documentum
 factæ Ocularis Inspectionis subscripsi, manu
 propria, solitoque Notariali Signeto manivi specialiter requisitus



God. Car. Mouschette, Notarius
 qui supra subscr. mpr.

Documentum factæ Inspectionis Ocularis über
 die bey denen Reformirten Religions - Genossen zu Frechen beschene Gewaltthaten und zugefügten Schaden de Dato 4. Sept. 1716.

Demnach der Hoch-Edelgebörner / Befrenger und Hochgelehrter Herr Reinhardus Richardus von Dieß (Tit.) mich Ends unterschriebenen Notarium weiters ersucht / auf daß ein dergleichen Documentum denen beyden regirenden Herren Burgermeistern dieser Stadt Edlin communiciren möchte / mit dem Bedeuten / daß auf anstehen Wohlgedachten Herren requirentis dabey ihre Messures nehmen und bey der Inquisition sich dessen bedienen mögten; Als habe am siebenden Septembris 1716. Jahrs ab diesem gleichförmiges Documentum Herrn Burgermeistern de Groot, in dessen Abwesenheit / dessen Contoir-Schreibern / mit vorbeschriebener Bedeutung communiciret / ungleich auch Herrn Burgermeister Wingersler diese Requisition mündlich vorgetragen / und die an Herrn Burgermeister de Groot beschene Communication dieses Documenti notificirt / welcher sich zuruck erkläret / daß / ob schon sie zwar über die in frembden Territoris begangene Delicta keine Cognition hätten / jedoch mit seinem Herrn Collega dithfalls conferiren wolte. So geschehen im Jahr / Monath und Tag / wie oben.

In præmissorum Fidem

God. Carolus Mouschette,
 Notar. requisitus mpr.

Num. 3. Ad Speciem Facti.

Specificatio des durch die Cöllnische Studenten der Reformirten Gemeinde zu Frechen und mir dero Prediger zugesügten Schadens.

	Rtbl.	Stüb.
1.) An Geld und Pretiosen	240	...
2.) An Manuscripten	200	...
3.) An Bücher	198	20 1/2
4.) An Bettwerk / sambt Behängseln und Leinwad dazu gehörig	87	3 1/2
5.) An Leinwad zum Tisch und Kuchen gehörig	10	9
6.) An Leinwad zu meinem Leibe	91	...
7.) An Kleider zu meinem Leibe	43	12
8.) An Schränk / Stühlen und andern groben Haufrath	40	5 1/2
9.) An Küchen- und kleinen Haufrath. Item feinen Porcelain Gläser und Erdenwerk	55	4 1/2
10.) An alterhand Hauf- Provision	32	3 3/4
11.) Vor Schimpff / Schrecken und Alteration	3000	...
Summa meines Schadens	4043. Rtbl.	19 1/2 St.
12.) An Leinwad und Spitzen meiner Schwester zugehörig	213	30 1/2
13.) An Kleider / Stoff und andern Kleinigkeiten	223	17
14.) An Geld / Silber- Geschütz und Pretiosa	114	18 1/2
15.) An Bücher	6	7 1/2
Summa meiner Schwester Schaden	558. Rtbl.	33 1/2 St.
16.) An Kleider und Leinen der Magd gehörig	18	31
17.) An Schaden / so der Gemeinde an dem Kirchen- Bau und sonsten geschehen /	89	10
Cum reservatione fernerer Reih- und Notarii- Kosten.	Summa Summarum	4709. Rtbl. 34 1/2 St.

Num. 4. ad Speciem Facti.

In Gottes Nahmen Amen! Kund seye hiemit Jedermänniglich / daß im Jahr nach der heilsamen Geburt unsers HERN Tausend Siebenhundert Siebenzehnen / Indictione decima, regnante CAROLO Sexto, Romanorum Imperatore semper Augusto &c. Domino nostro Clementissimo, auf Montag den fünften Tag Monats Aprilis, Herr Fridericus Casimirus Heylmann, Prediger zu Frechen / mir Erbs benannten Notario ein Conclufum Amplissimi Senatus Coloniae und deme zufolge ein eigenhändig unterschriebene Scedula requisitionis cum Protestatione & reservatione überreicht habe / hernach beschriebenen Inhalts / und constituirte mündlich zu Vollziehung jeso befahret seiner requisition zu seinem obgezweifften Gewalthabern und Bevollmächtigten (welchen seiner anderwertigen Geschäften halber selbst persönlich nachbeschriebenen Actibus bewohnen verhindert wäre) den auch anwesenden und Achtbaren Simonem Schauff, Ein gesessenen zu Frechen. Folgt Tenor Conclufi de quo supra, Veneris den 2. April. 1717. Ein Hoch-Weiser Rath hat dasjenige Memoriale, welches der Königlich-Preussische Reichs-Rath, Herr von Diest, am 12. Martii jüngsthin / wegen des Predigers und Evangelischer Gemeinde zu Frechen übergeben lassen / in gewöhnlicher Raths-Stadt verlesen / sich auch darauf auf vorigem Verlauf ausführlich referiren lassen / wie daß auf die auf Gültich- und Bergischen geheimen Rath vor und nach an ihn dieser Sachen halben abgelassenen Requisitionaral-Schreiben an Seiten hiesigen Magistrats, alles dasjenige bereits vollführer

Invocatio
divini
Nominis.
Annus
Domini.
Indictio.
Nomen
Imp. Dies.
Exhibitio
Conclufi
Ampliss.
Senat. Col.
& Scedula
requisitionis.
Constitu-
tio und
Voll-
macht.
Tenor
Conclufi
Senat. Col.

und jedesmahl rescribirt worden seyn / was deßhalb bey solchen Umständen als ein benachbarter
 Wittstand des Reichs hierunter hat leisten mögen / deme dann auch von Magistrats wegen ins
 künfftig ferner wohl nachgesehenet / und alle der frembden Studenten Excursion nachet Frechen /
 so viele ihme möglich ist / vorgebauet werden / daher nun von dergleichen demselben frühzeitige
 Nachricht mitgetheilet würde; So viel aber anlanget die Besammenbringung und Rücklieferung
 deren spoliirten / und etwa in hiesiger Stadt heimlich gebrachter Effecten / welche dem Frechener
 Prediger zugehörig seyn sollen / ware Magistratus auf geziemendes Ansuchen denen Frechener
 oder deren genugsamen Bevollmächtigten alle nachbarliche Assistance wiederfahren zu lassen wil-
 lig / und zwaren um demehr / als die in adjuncto benennete Einwohner zur Extradition sich von
 selbstten erbieten; P. W. Tils, Dr. Secret. Folgt Tenor Scedulæ requisitionis Supradictæ: Do-
 mine Notarie! Demnach auf das von Seiten des Königl. Preukischen Residenten / Herrn von
 Dietl, unterm 12. Martii lauffenden 1717. Jahrs übergebenes Memoriale vom Stadt Eölni-
 schen Magistratu unterm 2ten nechst folgenden Aprilis resolvirt und concludirt worden / daß nem-
 lich zu Besammenbringung und Rücklieferung deren spoliirten und in hiesige Stadt Eöln ein-
 gebrachter Effecten / so mir zuständig seynd / mir oder meinen Bevollmächtigten alle Assistentz
 wiederfahren zu lassen willig; als ersuche Euch Herrn Notarium und Bezeugen / auf daß ihr
 eins mit dem Deputando à Magistratu der Besammenbringung und Rücklieferung meiner
 spoliirten Effecten beywohnen / selbige aller Orthen genau und specificirlich mit anzeichnen und
 auffschreiben helfen wollet / protestire aber hiemit vor Euch außdrücklich & quam solennissime,
 daß mir un) meinen habenden Rechten durch die Acceptation dieser Effecten (welche dem
 Achtbaren Simoni Schauff aufgetragen / und hiermit auftrage) im geringsten nicht präjudiciren
 wolle / sondern daß mir ratione damni & Injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur
 gebührender Satisfaction per Expressum vorbehalten thue / mit Bitte / mir über allem deme /
 wie vorschrieben / Documentum live Documenta in forma probanti mitzutheilen / Eöln den 5.
 April. 1717.

Tenor
 Scedulæ
 requisitionis.

Des Herrn Notarii

bereitwilliger

P. C. Heilman V. D. M.
 zu Frechen.

Wescher Requisition zufolge demnach Herr Burgermeister de Groot pro deputando as-
 stente ad actus extraditionis gebührend angesucht / solcher aber solches noch zur
 Zeit ohnndthig zu seyn erachtet / weilten die Einwohner zur Extradition sich von
 selbstten erbieten thäten / und also die Frechener sich selbstten vorläuffig anzumelden/
 und die Rücklieferung zu gesinnen hätten; Als habe ich Notarius in Beywesen des Bevoll-
 mächtigten Simonis Schauff und nach benennenden Bezeugen gesamter Hand / am nechstfol-
 genden Donnerstag den 6. Aprilis uns nach denen Behausungen hiesiger Stadt Eölnischer In-
 wohner successive verfüget / bey welchen die geplünderte von mir Notario unterm 22. Sep-
 temb. 1716. aufbeschriebene Effecten deponirt gewesen / signanter nach dem Capuciner. Clo-
 ster ad Reverend. Patrem Amatam, bey Herrn Godofrido Neerstrafs vor S. Laurenz - Kir-
 chen / und bey Herrn Reuter hinter der Laurentianer - Bursch / welche auch so fort die bey
 ihnen deponirte Effecten Inhalts hierbey gefügter Specification dem bevollmächtigten Schauff
 gegen dessen heraufgegebenen Revers extradirt haben / bey deren Acceptation an Seiten
 lest gemeldten Bevollmächtigten außdrücklich protestirt worden / daß man sich dadurch nicht
 präjudiciren / sondern ratione damni & injuriarum alle dienliche Wege und Mittelen zur
 gebührender Satisfaction vorbehalten wolle. Nachdem nun der Bevollmächtigte weiters vor-
 gegeben / daß sein Herr Principal vom Herren von Bilderbeck, Residenten der Herren
 General - Staaten in Eöln / und Fratze Quirino Recollecta & Monacho, wie auch Herrn
 Henrichen Helbusch, Gericht Schreibern hiesigen Gewalt - Gerichts / avisirt seye / daß bey
 ihnen dergleichen Depositum vorhanden / hat man sich ebenfalls / in Beyseyn wie oben / vor-
 erst zu wohlgemeldetem Herrn Residenten von Bilderbeck verfüget / welcher vorgeben / daß
 bey ihme von sicheren Patre Recollecta acht und funffzig Oehler. in Fürstlich - Lüneburgi-
 schen Drittels / um selbige dem Herrn Heilmann zu restituiren / deponirt seyen / welche er
 auch so fort mehrgedachten Bevollmächtigten gegen Quitschein extradirt / und mit Protestation

Belan-
 gung des
 Herrn
 Burger-
 meisters
 pro Assi-
 stentia.
 Actus der
 Zusams-
 mendrin-
 gung und
 Rücklie-
 ferung
 der Effe-
 cten.

tion wie oben / angenommen worden ; Da man nun Fratrem Quirinum Recollectam abwesend und verreiset befunden / hat man dessen Vernehmung bis zur Wiederkunft aufgeschoben gelassen. Mittwoch den 7. Aprilis ist man gesamter Hand zu Herrn Gericht Schreibern Uelbusch hingegangen / und selbigen super deposito vernommen / welcher angeben / daß sieben Bücher bey ihm / und bey Herrn Gewalt Richter Cloet ein schwarz Seiden gekippert auffstehende Frauenkleid vorhanden / die Bücher hätte er bey einem Bürger wegnehmen lassen / welcher erweislich dargethan / daß sie von denen Studenten ausser der Stadt gekauft um zwey Thlr. / das Kleid wäre von einer unbekandten Person an des Herrn Gewalt Richters Haus dessen Magd überreicht worden / so von dieser Magd befraget / wo von dannen käme / geantwortet / daß der Herrschaft darab richtig / sie sollte das Kleid herein tragen ; Während der Zeit wäre diese Person davon gekauft / gleich dann dieses alles das von ihm Gericht Schreibern darüber aufgefertigtes Protocollum mit mehrern nachweisen thäte / welche Bücher und Kleid / so fort weiteren Inhalts bengefüater Specification dem Bevollmächtigten extradirt und mit Protestation wie oben acceptirt worden. Da man nun vor diesemal mit Zusammenbringung und Rücknehmung der spoliirten Effecten geendiget / hat man alle und jede Inhalts Specification im Eleyischen Hofe dahier in Cölln in eine Kist eingeleget / selbige verschlossen / und nachdem von mir Notario consignirt worden / den Schlüssel darab dem Bevollmächtigten Schauff extradirt / und die Kist bis zu ferneren Verordnung des Herrn Principalis in besagtem Eleyischen Hofe verwahrlich hinterlassen; So geschehen in Gegenwart Herrn Johannis Nicolai Humperding, St. Theologie Candidati & Clerici, und Joannis Godofredi Linden, Stadt Cöllnischen Bürgern / als hierzu erbettenen Gegenwärtigen / in dieser Reichs Stadt Cölln an Orth und Plagen / Jahr / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath und Tag wie oben.

Nomina Testium.

In prmissorum omnium fidem.

Ego Godefridus Carolus Mouschette, Sac. Cesareæ autoritate Notarius publicus, præsens documentum desuper confeci, scripsi, subscripsi & subsignavi specialiter requisitus

(L.S.)

F. C. Heilmann N. D. M.

G. C. Mouschette, Notar. qui ante subscr.

Folgt ein vermeldete Specification deren spoliirten und am 6. und 7. Aprilis 1717. zusammen gebrachter Herrn Predigern Heilmann zuständiger retradirter Effecten.

- 1.) Erstlich seynd von Reverend. Patre Amato Ord. Capucinatorum gegen Schein retradirt worden / wie folgt:
 - Ein Buch sub rubrica Francisci Burmanni Synopsis Theologiæ tomus prior in 4.
 - Ein schwarz neuer Lacken Mantel.
 - Ein gebildt Tisch-Tuch / acht gebildte Servietten.
 - Zwey feinen Schnupf-Tücher. Ein nesselten Hals-Tuch.
 - Zwey Frauen-Hembder. Ein Manns-Hembd.
 - Ein paar alte zerrissene schwarze Strümpfe.
 - Ein schwarz Seiden gekippert falbula Frauen-Rock mit Bis gefüttert / weiß mit schwarzen Blumen. Noch ein dergleichen stoffges gelbachten Rock mit Falbula mit Leinen gefüttert.
 - Ein Zinnen Deckel von einer Schaalen. Ein Zinnen Thée-Pott. Ein silbern Bieder worauf drey Schwanen aufgestochen. Item in einem Schächtelgen befunden ein paar silberne Schuhe. Schnallen vor Frauenzimmer.
 - Item ein paar Kupferne Anie-Schnallen mit stälernen Steingen eingeleget ; Item 16. Corallen groß und klein / woben ein schwarz Seiden Schnur um den Hals. Item ein Schächtel / worinnen zwey Schnur mit Corallen gelb und schwarz / sodann allehand weiße Perlen oder Corallen befunden. Item ein klein Schächtelgen mit ganz kleinen Corallen. Ein silberne Haar-Nadel.

Item ein roth Sammeter Beutel mit einem Kupffer-Biegel / worinn befunden achtzeben Oberländische Gulden / theils in doppelten / theils enkelen / theils halben Gulden und 10. Stüber; Item ein Schau-Stück fein Silber in Grösse eines Guldens; item ein fein S. Andreas 10. Stüber-Stücke. Item ein klein Stückel auf einer Seit 4. Schilling Lüneb. anderer Seits ein

- Pferdaen.
- 2.) Zweytens von Herrn Godefrido Neetstrals ist retradirt worden / wie folgt:
 Ein Orange Band / schwarz figurirt / mit Silber bordirt / haltend ohngefehr vier Ellen Edlmiss / worinn Silber Drahtwerk gelegen / ob aber fein seye / ließ man aufgestellt seyn.
 Item zwey schlechte schwarz Sammete Hand-Mancher mit gelber Seiden-gefüttert.
 Item ein süder Besteck-Messer / Gabel und Löffel alles überguldt.
- 3.) Drittens ist von Herrn Reuter gegen Schein retradirt worden / wie folgt:
 Ein Buch sub rubrica die Herlichkeit van die geen die geregtverdigt zün in JESU Christo uit gaen door Adrianus van Weesel Predicant tot Amsterdam in 4.
 Item Luister en Cierade van die Messias door Adrianus van Wesel in 4.
 Item Waragtige Wege die die God mit den Mensch houd uit gaen door Tako Hago van den Honert Tomus 1. in 4.
 Item ejusdem Authoris de eadem Materia Tomus 2. in 4.
- 4.) Vierdtens von Herrn von Bilderbeck, Residenten der Herren General-Staaten in Edln / sind gegen Schein extradirt worden
 Acht und funffzig Reichs-Florins / in Fürstlich-Lüneburgischen Drittels bestehend.
- 5.) Fünfftens von Herrn Heinrichen Isselbusch ist gegen Schein aufgefolt worden / wie folgt:
 Erstlich ein schwarz Seiden geklappert aufstehend Frauen-Kleid / so noch gut.
 Item ein Buch sub rubrica: Geb. unnuß des Gnaden-Bundes in 8.
 Item Antonii Pynxi de natali JESU Christi libri duo in 4.
 Item Antonii Pynxi de morte JESU Christi Liber 3. in 4.
 Item Sulpiria Passionalia Authore Joanne Ludovico Langhausio in 4.
 Item Wilhelm Gæsi Gastri Bouchhorstiani in 4.
 Item Tractatus de Sacramentis in genere Authore Wilhelmo Zeppero in 8.
 Item Der wahre in- und aufwendige Christ in 8. / womit vor dißmahl reservatis reservandis die Rücklieferung beschlossen.

Godofr. Car. Mouschette, Not.
 in fidem subscr.

Jovis den 8. April. 1717.

Seynd bey Frater Crispino Ordinis Observantiae nachspecificirte Effecten vorrätzig befunden / welche dem Herrn Heilmann zu restituiren / ihm aufgegeben worden.

Erstlich ein Frauen Treck-Müs mit einer schmalen Spizen. Ein Frauen Cartonen Nacht-Rock / mit Zig gefüttert. Ein alt Cartonen Schürzel. Ein Lapaen weiß Band / zwey Zinnen Salzfässer. Ein zinnern Teller; ein zinnern Licht-Pug-Geschier; Item der leinen Sack / in welchem diese Effecten gewesen.

Welche Effecten auch so fort mir Notario gegen heraufgegebenen specificirlichen Schein / in Gegenwart Herrn Joannis Nicolai Humperding, und Reverend. Patris Tilmanni Werners, Portarii ad olivas testium extradirt worden.

Eodem ist der Kutscher des Herrn Burgermeisters von Beyvveeg, in dessen Abwesenheit / dessen Hausfrau befragt worden / was etwa von denen spoliirten effecten zu Frechen vorrätzig hätte / welche geantwortet: daß ihr Mann von denen Studenten ein eisen Stülp vor drey Dreyer / un-wissend des Spolii, gekauft / welche sie auch gegen Herauszahlung deren drey Dreyer restituiren wolte.

Sabbathi den 10. April. 1717.

Seynd bey Frater Thomas Ord. Minoritarum in finem restituendi, vorrätzig befunden worden:

Erstlich ein Silber überguldt Besteck-Messer / Gabel und Löffel. Item zwey süberne Löffelen.

Ein Seiden salbula Schürzel / mit roth weiß und grünen Tasset. Ein Nadet-Füßgen / item ein gulden polement Leib-Band.

Item ein breit Seiden weiß mit Blumen gebordirt Band / ungefehr ad 4. Ellen.

h

Item

Item ein breit gelbacht Seiden Band / ad 3. Ellen.
Ein Buch sub rubrica Bibliotheca, Thuana in 8.
Item Joachimi Langii verb. div. Clavis in 8.
Item Johannis Buxtorffi, Synagoga Judaica in 8.
Welche Effecten mir Notario, gegen specificirlichen Schein / extradirte worden in Gegenwart Herrn Iohannis Nicolai Humperding, und Herrn Parris Guardiani der Mindern-Brüder.

In præmissorum fidem

Godofr. Car. Mouschette,
Not, subscr.

NB. Daß diese unterm 8. und 10. April. 1717.
retradirte Effecten im Clevischen Hof
abgelegt worden den 10. dito 1717.

G. C. Mouschette, Not.

Documentum super facta retraditione
spoliatorum effectuum in Frechen
cum adjunctâ eorundem specifica-
tione de 5. 6. & 7. April. 1717. item
8. & 10. ejusdem mensis.

Pro Dno, Frid. Caf. Heilmann,

Godofr. Car. Mouschette, Not.

Jours des 8. April. 1717.

Grand des Jours des 8. April. 1717.
Le Procureur General de la Cour de Frechen
a l'honneur de vous adresser ci-joint
un double de l'original de l'acte de
retradition des effets de Frechen
du 8. et 10. April. 1717. et de
la specification de ces effets.
Je prie de vous en faire part
à Monsieur de Heilmann, et
de lui en faire passer un double
par la poste.

Jours des 10. April. 1717.

Grand des Jours des 10. April. 1717.
Le Procureur General de la Cour de Frechen
a l'honneur de vous adresser ci-joint
un double de l'original de l'acte de
retradition des effets de Frechen
du 8. et 10. April. 1717. et de
la specification de ces effets.
Je prie de vous en faire part
à Monsieur de Heilmann, et
de lui en faire passer un double
par la poste.